

Amtsblatt

**des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Jahrgang 2014

Inhaltsverzeichnis

Umfasst die Nummern 1 bis 17, Seiten 1 bis 312

ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

Abkürzungen:

Bek = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
2013		11. 3. Bek Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12	54
15.11. V Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung	2	1. 4. V Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG	66
16.12. Bek Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler ..	10	2. 4. Bek Verleihung der Auszeichnungen „Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“ sowie „PRO MERITIS SCIENTIAE ET LITTERARUM“	63
2014		4. 4. Bek Änderung der Bekanntmachung über Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	63
10. 1. Bek Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz	36	16. 4. Bek Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	76
10. 1. V Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz	18	16. 4. Bek Änderung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“	69
13. 1. Bek Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	36	23. 4. Bek Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“	135
21. 1. V Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern	19	16. 5. Bek Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen	109
24. 1. Bek Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2014/15	11	17. 5. V Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen	91
24. 1. Bek Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	38	23. 5. G Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	90
13. 2. Bek Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	38	3. 6. Bek Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I	82
21. 2. Bek Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung	58	5. 6. Bek Achte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	87
24. 2. Bek Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern	59	6. 6. Bek Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 ESTG	87
25. 2. Bek Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Ergänzende Beurteilungsrichtlinien – Wissenschaft und Kunst)	39	17. 6. Bek Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer	98
5. 3. V Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher	50		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
18. 6. V	126	28. 8.	202
24. 6.	74	9. 9. Bek	206
24. 6. V	97	23. 9. Bek	207
5. 7. Bek	112	23. 9. Bek	213
15. 7. V	102	29. 9.	198
15. 7. V	129	30. 9. Bek	218
16. 7. V	132	1.10. Bek	221
22. 7. V	146	9.10. Bek	240
23. 7. V	104	14.10.	306
30. 7. Bek	140	14.10.	306
11. 8. Bek	140	16.10. Bek	246
20. 8.	198	17.10. Bek	304
22. 8. Bek	203	19.11. Bek	306
22. 8. Bek	204	1.12. Bek	307
26. 8. Bek	205		

STICHWORTVERZEICHNIS

A	Seite	B	Seite
Akademie für Politische Bildung		Bayer. Landesstelle für den Schulsport	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Akademie der Schönen Künste		Bayer. Landtag	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	204
Archive		Bayer. Staatsregierung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	203
Ausbildungsförderungsgesetze		Bayer. Staatstheater	
– Berichtigung der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) hinsichtlich der Änderung folgender Vorschriften: Bayerisches Abgrabungsgesetz, Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz, Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften, Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften, LfA-Gesetz	202	– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes	306	Beamte	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Führungskräftestandards in der bayerischen Staatsverwaltung (FKSBayStV)	240
Ausländische Kinder / Schüler		– Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Bereich Wissenschaft und Kunst (Ergänzende Beurteilungsrichtlinien – Wissenschaft und Kunst)	39
– Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)	140	– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Auslandsschulen		Begabtenförderung	
– Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz	36	– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen		Begabtenprüfung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Aussiedler		Berufliche Schulen	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	38
		– Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	87
		– Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz	36
		Berufsfachschulen	
		– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern	59

	<i>Seite</i>
– Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	205
– Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie	97
– Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“	135
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Berufsoberschulen	
– Änderung der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	140
– Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung	2
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Berufsschulen	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Besoldung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Beurteilung der Beamten und Lehrer	
– Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Bereich Wissenschaft und Kunst (Ergänzende Beurteilungsrichtlinien – Wissenschaft und Kunst)	39
Bibliotheken und Bibliotheksdienst	
– Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	38
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
D	
Datenverarbeitung und Datenschutzgesetz	
– Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG	66
Denkmalpflege, Denkmalschutz und -gesetz	
– Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege	306

	<i>Seite</i>
– Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz	18
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Deutsche Sprache	
– Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	205
– Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer	98
Dolmetscher	
– Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher	50
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
E	
Erwachsenenbildung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Erziehungs- und Unterrichtswesen	
– Berichtigung der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) hinsichtlich der Änderung folgender Vorschriften: Bayerisches Abgrabungsgesetz, Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz, Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften, Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften, LfA-Gesetz	202
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	90
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
F	
Fachakademien	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Fachbereichsräte	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Fachhochschulen	
– Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim"	135	vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) hinsichtlich der Änderung folgender Vorschriften: Bayerisches Abgrabungsgesetz, Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz, Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften, Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften, LfA-Gesetz	202
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	90
Fachlehrer		– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
– Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern	19	Grund- und Mittelschulen	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Achte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	87
Fachoberschulen		– Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung	126
– Änderung der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	140	– Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung	129
– Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung	2	– Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	221
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Fachschulen		Gymnasien	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Änderung der Bekanntmachung über Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	63
Ferienordnung		– Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12	54
– Ferienordnung und schulfreie Samstage für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024	206	– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Forschung und -förderung		H	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	Haus der Bayerischen Geschichte	
Förderlehrer		– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	Hochschulgesetz	
Förderprogramme		– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
– Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler	10	Hochschulen	
Förderschulen		– Eignungsprüfung 2015 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Hochschulen in Bayern	218
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	Hochschule für Fernsehen und Film in München	
– Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen	91	– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
G		Hochschule für Politik München	
Gedenkstättenstiftungsgesetz		– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146		
Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen			
– Berichtigung der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung			

	<i>Seite</i>
Hochschullehrer	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
J	
Jugendprobleme	
– Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes	207
K	
Kirchenangelegenheiten	
– Änderung der Bekanntmachung zur Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern . . .	304
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	36
Kollegs	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Kostenfreiheit des Schulwegs	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Kurzschrift	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
L	
Landesschulbeirat	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Lehrer / Allgemein	
– Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO)	112
– Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen	109
– Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I	82
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146

	<i>Seite</i>
Lehrer an beruflichen Schulen	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Lehrer an Förderschulen	
– Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen	91
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Lehrer an Grund- und Mittelschulen	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Lehrer an Gymnasien	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Lehrer an Realschulen	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Lehrerbildungsgesetz	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Lehrerdienstordnung	
– Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO)	112
Lernmittel	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
M	
Maschinenschreiben	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Medaillen / Preise / Auszeichnungen	
– Verleihung der Auszeichnungen „Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“ sowie „PRO MERITIS SCIENTIAE ET LITTERARUM“	63
Medienpädagogik	
– Änderung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“	69
Modellversuche im Bildungswesen	
– Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“	135

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
N	
Nebentätigkeit und -verordnung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
P	
Pflichtstücke	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Praktika für das Lehramt	
– Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I	82
Q	
Qualifikationsverordnung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
R	
Realschulen	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Regellehrverpflichtung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Rundfunk	
– Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks	246
– Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	76
S	
Schüler	
– Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)	140
– Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes	207
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Schulen / Allgemein	
– Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2014/15	11
– Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2015/16	307
– Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 550) und der Siebten Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 23. Juli 2014 (GVBl S. 279)	198
– Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12	54
– Ferienordnung und schulfreie Samstage für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024	206
– Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes	207
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	203
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	204
– Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung	58
– Siebte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	104
– Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer	98
Schulfinanzierungsgesetz	
– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	38
– Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)	140
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	74
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	102
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Schulordnung	
– Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie	97
– Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung	2
– Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung	126
– Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung	129

	<i>Seite</i>
– Achte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	87
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Schulweg	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Schwerbehinderte	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Sonderschulgesetz	
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	306
Sport	
– Eignungsprüfung 2015 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Hochschulen in Bayern	218
– Verordnung über den Unterricht als Berg- und Skiführer sowie als Schneesportlehrer in Bayern (Bayerische Berg- und Skischulverordnung – BayBergSkiV)	132
– Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern	19
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Stiftungsgesetz	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Stiftungswesen	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146

	<i>Seite</i>
Studentenwerke	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke	198
Studienkollegs	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Studienplätze, Vergabe	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Studienseminare	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
T	
Technische Universität München	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Telekolleg	
– Änderung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“	69
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
U	
Universitäten	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
– Eignungsprüfung 2015 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Hochschulen in Bayern	218
Universität Erlangen-Nürnberg	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Universität München	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Universität Regensburg	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
Universität Würzburg	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
V		Z	
Volkshochschulverband		Zulassungsbeschränkungen	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
W		Zuschüsse	
Wahlen		– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	146	
Wirtschaftsschulen		Zuständigkeitsverordnung	
– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146	– Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	
		146	

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 1

München, den 27. Januar 2014

Jahrgang 2014

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2013 bei.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
15.11.2013	2236-7-1-K Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung	2
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	—
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-7-1-K

Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Vom 15. November 2013 (GVBl S. 658)

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-K), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2011 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79 (aufgehoben)“.

b) Es wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a: Studentafel für die Fachoberschule ab dem Schuljahr 2016/17“.

c) Es wird folgende Anlage 2a eingefügt:

„Anlage 2a: Studentafel für die Berufsoberschule ab dem Schuljahr 2016/17“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
(vgl. Art. 2 BayEUG)

¹Innerhalb der Schulgemeinschaft ist zu erörtern, welche im Rahmen von Schulversuchen freigegebenen Maßnahmen die Schule durchführt. ²Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten insoweit die gesondert bekannt gemachten Be-

stimmungen des Staatsministeriums. ³Die Lehrerkonferenz ist in diesen Fällen berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung abzuweichen. ⁴Abweichungen bei der Erhebung von Leistungsnachweisen und bei der Leistungsbewertung sind in Fächern der Eingangsklassen, die in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden, sowie in Abschlussklassen ausgeschlossen.“

3. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Schulforum kann beschließen, das Wahlrecht gemäß Art. 62 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG auf alle Schülerinnen und Schüler auszuweiten.“

4. § 16 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Schulverhältnis beenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Schule kann davon abweichend flexible Sprechstundenregelungen erlassen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „sind Elternsprechtag“ durch die Worte „ist unabhängig von der Möglichkeit einer flexiblen Sprechstundenregelung mindestens ein Elternsprechtag“ und das Wort „denen“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Elternbeiratsmitglieder, die kurz vor Schuljahresende auf Grund der Aushändigung von Abschlusszeugnissen an ihre Kinder aus-

dem Elternbeirat ausscheiden, können bis zur ersten konstituierenden Sitzung des Elternbeirats im darauf folgenden Schuljahr die Aufgaben eines Elternbeiratsmitglieds mit beratender Funktion ohne Stimmrecht wahrnehmen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. In § 20 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

9. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ist eine Probezeit zu absolvieren, hängt die endgültige Aufnahme vom Bestehen der Probezeit ab.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 12“ die Worte „der Fachoberschule“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „unmittelbar vorausgehenden Aufnahmeprüfung“ durch die Worte „Aufnahmeprüfung, die bei Unterrichtsbeginn höchstens 18 Monate zurückliegen darf,“ ersetzt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Schul- und“ eingefügt.

b) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in den in Satz 1 genannten Fächern eine schlechtere Note als 3 erzielt hat, ersetzt diese durch das Ergebnis einer Feststellungsprüfung, sofern die Eignung nicht bereits nach Satz 1 oder Satz 2 nachgewiesen ist.“

c) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Fachhochschulreife“ die Worte „der Beruflichen Oberschule in Bayern“ eingefügt.

12. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „kann im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 besucht werden und“ gestrichen.

13. § 30 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Probezeit in der Jahrgangsstufe 12 an einer Berufsoberschule nicht bestanden hat, kann unmittelbar im Anschluss an die Probezeit auf Empfehlung der Klassenkonferenz in den Vorkurs aufgenommen werden.“

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei einem Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule in die Jahrgangsstufe 13 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule können Schülerinnen und Schüler den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache fortsetzen, wenn

1. sie den Fremdsprachenunterricht an einer staatlich genehmigten Fachoberschule oder Berufsoberschule ganzjährig im erforderlichen Umfang von 4 Wochenstunden besucht haben,
2. der Fremdsprachenunterricht durch eine Lehrkraft mit entsprechender fachlicher Qualifikation und festgestellter pädagogischer Eignung erteilt wurde und
3. in einer Aufnahmeprüfung ein ausreichender Kenntnisstand (mindestens 4 Punkte) in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen wurde.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Austritt“ die Worte „nach Ablauf der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Austritt“ die Worte „nach Ablauf der ersten sechs Unterrichtswochen“ eingefügt.

c) In Abs. 4 werden die Worte „während des Schuljahres“ durch die Worte „oder Rücktritt nach Ablauf der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen“ ersetzt.

16. In § 53 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Ausgleich“ die Worte „nach Satz 1 Nrn. 1 und 2“ eingefügt.

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vor-
klasse“ die Worte „der Berufsoberschule“
eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach den Worten „wenn in“
das Wort „höchstens“ eingefügt.
18. § 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 46“
die Worte „Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Schülerinnen und Schüler können auf Emp-
fehlung der Klassenkonferenz aus der Schule
entlassen werden, wenn feststeht, dass sie an
der Abschlussprüfung nicht teilnehmen kön-
nen und auch die Jahrgangsstufe nicht mehr
wiederholen können.“
19. In § 65 Abs. 6 werden die Worte „Die Fächer Dar-
stellung und Sport können“ durch die Worte „Das
Fach Sport kann“ ersetzt.
20. In § 67 Abs. 3 werden nach den Worten „§ 53“
die Worte „mit Ausnahme des § 53 Abs. 2 Nr. 1“
eingefügt.
21. In § 73 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 wird jeweils das
Wort „Wahlpflichtunterricht“ durch das Wort
„Pflichtunterricht“ ersetzt.
22. In § 74 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort
„Schuljahr“ die Worte „länger als sechs schuli-
sche Unterrichtswochen“ eingefügt.
23. § 75 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird das Wort „Lehrplaninhalte“
durch die Worte „ein Lerngebiet bzw. Lehr-
planmodul“ und das Wort „denen“ durch das
Wort „dem“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Worte „Lernzielen und
-inhalten“ durch die Worte „Lerngebieten
und Lehrplanmodulen“ ersetzt.
24. In § 76 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort
„Bewerberin“ die Worte „ , die zum Zeitpunkt
der Anmeldung zur Prüfung nicht Schülerin einer
staatlich genehmigten Fachoberschule oder
Berufsoberschule war,“ und nach dem Wort
„Bewerber“ die Worte „ , der zum Zeitpunkt
der Anmeldung zur Prüfung nicht Schüler einer
staatlich genehmigten Fachoberschule oder Be-
rufsoberschule war,“ eingefügt.
25. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort
„Schwerpunktthemen“ durch die Worte „ein
Lerngebiet bzw. Lehrplanmodul als Schwer-
punkt“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort
„kann“ die Worte „auf Antrag der prüfenden
Schule“ eingefügt.
26. § 79 wird aufgehoben.
27. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Anlage 1a eingefügt:

Anlage 1a

Studentafel für die Fachoberschule ab dem Schuljahr 2016/17

I. Pflichtfächer

A) Allgemeinbildende Fächer und Gesamtsummen

Jahrgangsstufe	Vorkurs	11	12	13
	halbjährig			
Religionslehre ¹⁾			2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	5
Geschichte		2		
Sozialkunde			2	
Geschichte/Sozialkunde				2
Mathematik	2	3	4	5
Sport			2	
Summe allgemeinbildende Fächer	6	9	18	18
Summe Profildbereich (vgl. B)	-	7	12	10
Wahlpflichtbereich	-	1	4	4
Summe gesamt	6	17	34	32
bei Wahl der Zweiten Fremdsprache zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife			36	34
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung und fachpraktischer Vertiefung)	-	19-20²⁾³⁾	-	-

B) Profildbereich

Jahrgangsstufe	Wochenstunden	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozialwesen	ABU ⁷⁾	Gestaltung
11	3	Physik ⁴⁾	BwR ⁸⁾	Pädagogik/ Psychologie	Biologie ⁶⁾	Gestaltung Praxis
	2	Technologie	Volkswirtschaftslehre	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie ⁵⁾	Gestaltung Theorie
	2	Chemie ⁵⁾	Rechtslehre	Chemie	Physik	Medien
12	5	Physik	BwR ⁸⁾	Pädagogik/ Psychologie	Biologie	Gestaltung Praxis
	3	Technologie	Volkswirtschaftslehre	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie	Gestaltung Theorie
	2	Chemie	Naturwissenschaft (Technologie)	Biologie	Physik	Naturwissenschaft (Technologie)
	2	Mathematik- Erweiterung	Informatik	Soziologie	Technologie	Medien
13	5	Physik	BwR ⁸⁾	Pädagogik/ Psychologie	Biologie	Gestaltung
	3	Technologie	Volkswirtschaftslehre	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie	Medien
	2	Chemie	Naturwissenschaft (Technologie)	Biologie	Physik	Naturwissenschaft (Technologie)

II. Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Als Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden.

Davon können zwei der vier Wochenstunden im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt werden.

- 1) Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik
- 2) Hiervon eine Wochenstunde fachpraktische Vertiefung in dem der Ausbildungsrichtung entsprechenden Fachbereich:
 - AR Technik: Technisches Zeichnen
 - AR Wirtschaft und Verwaltung: Wirtschaftsinformatik
 - AR Sozialwesen: Sozialpraktische Übungen
 - AR Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie: Fachtheoretische Grundlagen
 - AR Gestaltung: Räumliches Gestalten
- 3) Zeitstunden oder entsprechende Blöcke
- 4) Hiervon eine Wochenstunde Physikalisches Praktikum
- 5) Hiervon eine Wochenstunde Chemische Übungen
- 6) Hiervon eine Wochenstunde Biologisches Praktikum
- 7) Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
- 8) Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

“

b) Es wird folgende Anlage 2a eingefügt:

Anlage 2a

Studentafel für die Berufsoberschule ab dem Schuljahr 2016/17

I. Pflichtfächer

A) Allgemeinbildende Fächer und Gesamtsummen

Jahrgangsstufe	Vorkurs		Vorklasse	12	13
	ganzjährig	halbjährig			
Religionslehre ¹⁾			1	1	1
Deutsch	2	4	8	5	5
Englisch	2	4	8	5	5
Geschichte/Sozialkunde			2	3	2
Mathematik	2	4	8	5	5
Summe allgemeinbildende Fächer	6	12	27	19	18
Summe Profilbereich (vgl. B)		-	6	11	10
Wahlpflichtbereich		-	-	4	4
Summe gesamt	6	12	33	34	32
bei Wahl der Zweiten Fremdsprache zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife				36	34

B) Profilbereich

Jahrgangsstufe	Wochenstunden	Ausbildungsrichtung			
		Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozialwesen	ABU ²⁾
Vorklasse	6	Mindestens 2 Fächer aus dem Profilbereich der Jahrgangsstufe 12			
12	6	Physik	BwR ³⁾	Pädagogik/ Psychologie	Biologie ⁴⁾
	3	Technologie	Volkswirtschaftslehre	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie
	2	Chemie	Naturwissenschaft (Technologie)	Biologie	Technologie
13	5	Physik	BwR ³⁾	Pädagogik/ Psychologie	Biologie
	3	Technologie	Volkswirtschaftslehre	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie
	2	Chemie	Naturwissenschaft (Technologie)	Biologie	Physik

II. Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Als Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden.

Davon können zwei der vier Wochenstunden im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt werden.

¹⁾ Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik

²⁾ Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

³⁾ Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

⁴⁾ hiervon eine Wochenstunde Biologisches Praktikum

§ 2

Weitere Änderung der Fachober-
und Berufsoberschulordnung

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „zurückgetretene Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen zurücktreten,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach der Zahl „12“ die Worte „der Berufsoberschule“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei einem Rücktritt nach Satz 1 oder Satz 2 erfolgt die Leistungsbewertung auf der Grundlage der ab dem Zeitpunkt des Rücktritts anfallenden Leistungsnachweise.“

2. In § 68 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Religionslehre, Ethik,“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 2 am 1. August 2014 und
2. § 1 Nr. 27 am 1. August 2016

in Kraft.

München, den 15. November 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 2

München, den 14. Februar 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
16.12.2013	2248-K Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler	10
24.01.2014	2230.1.1.1.1.0-K Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2014/15	11
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2248-K

Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 16. Dezember 2013 Az.: B 5-K 1325-12a/24 616

Der Freistaat Bayern fördert vorbehaltlich der Bewilligung entsprechender Mittel durch den Bayerischen Landtag durch Zuschüsse für Ateliers im jeweiligen Förderzeitraum bis zu 100 bildende Künstlerinnen und Künstler in Bayern.

1. Fördergrundsätze

1.1 Es werden Zuschüsse gewährt für die Kosten

1.1.1 für angemietete oder anzumietende Ateliers

1.1.2 für selbst erstellte oder gekaufte Ateliers, deren Finanzierung noch nicht abgeschlossen ist.

1.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 230 Euro monatlich. Er wird für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Der Zuschuss kann unmittelbar anschließend an die erste Förderperiode von 24 Monaten einmalig um weitere 24 Monate auf eine Gesamtdauer von insgesamt 48 Monaten verlängert werden; dies setzt eine erfolgreiche erneute Teilnahme am Auswahlverfahren nach Nr. 3 dieser Bekanntmachung voraus. Im Übrigen ist eine erneute Gewährung des Zuschusses nicht möglich.

1.3 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Persönliche Voraussetzungen

Um eine Atelierförderung können sich freischaffende bildende Künstlerinnen und Künstler bewerben. Eine Altersgrenze besteht nicht. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1 abgeschlossene künstlerische Ausbildung;

2.2 ständiger Hauptwohnsitz in Bayern seit mindestens zwei Jahren;

2.3 nachgewiesener finanzieller Bedarf einer Atelierförderung.

3. Verfahren

3.1 Bewerbungen können bei der Regierung, in deren Bezirk sich der Hauptwohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers befindet, bis zu einem vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegten Termin eingereicht werden. Dabei ist der amtliche Bewerbungsbogen des

Ministeriums zu verwenden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.1.1 anschauliche Unterlagen über das künstlerische Schaffen des Bewerbers (Fotos, Kataloge, DVDs und CDs etc);

3.1.2 Nachweise über die Kosten des Ateliers (Miete bzw. Schuldentilgung bei Kauf/Bau);

3.1.3 Nachweise über die Einkommensverhältnisse der letzten zwei Jahre (Steuerbescheide, Bescheide der Künstlersozialkasse etc.).

3.2 Die Regierungen prüfen die Zulässigkeit der Bewerbungen sowie die Vollständigkeit der Unterlagen und leiten dem Ministerium zu dem vom Ministerium angegebenen Termin alle zulässigen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen zu.

3.3 Die Atelierkostenzuschüsse werden auf der Grundlage von Vorschlägen einer Auswahlkommission vergeben. Der Auswahlkommission gehören mindestens fünf Fachleute an, die einen Überblick über das künstlerische Schaffen in Bayern haben und aus verschiedenen bayerischen Regionen kommen sollen.

3.4 Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Den Vorsitz der Kommission führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums, die bzw. der nicht stimmberechtigt ist.

3.5 Die Auswahlkommission tritt alle zwei Jahre zusammen und wählt aufgrund der eingereichten Unterlagen jeweils bis zu 100 geeignete Künstlerinnen und Künstler aus.

3.6 Das Ministerium übermittelt den Regierungen eine Liste mit den Namen der aus dem jeweiligen Regierungsbezirk ausgewählten Künstlerinnen und Künstler. Gleichzeitig werden den Regierungen vom Ministerium die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen. Die Regierungen erlassen die Bewilligungsbescheide, zahlen die Zuschüsse aus und prüfen ihre ordnungsgemäße Verwendung.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2014 tritt die Bekanntmachung über das Bayerische Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler vom 27. Januar 2010 (KWMBI S. 39) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2014/15

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 24. Januar 2014 Az.: II-5 S 4200.7-6a.3844

An staatlichen Schulen kann im Rahmen der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel auf Antrag eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden (Art. 57a BayEUG). Die Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) bestimmt die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien und regelt, dass die antragsberechtigten Schulen durch Bekanntmachung jeweils festzulegen sind (§ 1 Abs. 2 ErwSchLV). Die in der Bekanntmachung vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) getroffenen Regelungen (Bemessung der Leitungszeit, Verfahren zur Ermittlung der Antragsberechtigungen, Durchführung eines Wartelisten-Verfahrens, Aufforderung zur Einbeziehung des Personalrats bzw. Empfehlung zur Erörterung in der Lehrerkonferenz, verbindliche Vorlage eines schulbezogenen Konzepts) gelten für die Antragstellung zum Schuljahr 2014/15 unverändert fort. Auf die genannte Bekanntmachung wird verwiesen.

1. Antragsstellung für das Schuljahr 2014/15

1.1 Antragstermin und Entscheidung

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter an staatlichen Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Schulen besonderer Art kann bis zum 28. Februar 2014 einen Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst stellen, sofern die Schule Antragsberechtigung gemäß Nr. 2 besitzt oder mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften zur Teilnahme am Wartelisten-Verfahren (§ 3 ErwSchLV) berechtigt ist. Hierzu ist das Antragsformular (Anlage) beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München fristgerecht einzureichen (Entscheidung nach Datum des Poststempels). Das Staatsministerium teilt den antragsberechtigten Schulen die Entscheidungen über den Antrag bis zum 30. April 2014 mit bzw. informiert im Falle einer Einrichtung einer erweiterten Schulleitung die Teilnehmer am Wartelisten-Verfahren zum selben Termin. Schulen des Wartelisten-Verfahrens können jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn vorhandene Stellen und Mittel durch die Schulen mit Antragsberechtigung nicht vollständig ausgeschöpft werden.

1.2 Erneute Antragstellung zum Schuljahr 2014/15

Zum Schuljahr 2013/14 gestellte Anträge verlieren ihre Gültigkeit, so dass im Falle der Nicht-Berücksichtigung eine erneute Antragstellung auf Einrichtung zum Schuljahr 2014/15 erforderlich ist. Das schulbezogene Konzept ist hingegen nur dann erneut vorzulegen, wenn sich dieses seit dem zurückliegenden Antrag verändert hat oder Abänderungsbedarf aufgrund einer Antragsablehnung besteht. Ob und ggf. wann die Einbindung des Personalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie die Erörte-

rung in der Lehrerkonferenz über eine Erneuerung der Antragstellung zum Schuljahr 2014/15 erfolgt sind, ist im Zuge der Antragstellung zu erklären.

2. Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2014/15

Unter Berücksichtigung der Antragsbewilligungen zum Schuljahr 2013/14 erhalten auf Grundlage der zum Schuljahr 2014/15 im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel nachfolgend genannte staatliche Schulen eine Antragsberechtigung. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV werden die „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2012/13 zugrunde gelegt (einschl. der zu berücksichtigenden Leitung weiterer Schulen gemäß Art. 57a Abs. 2 Satz 2 BayEUG). Die (maximal) zu gewährende Leitungszeit der Schule bemisst sich an der angegebenen Zahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung und beträgt zwei Stunden je Mitglied.

2.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ¹⁾
0421	Wilhelm-Leibl-Schule Staatliche Realschule Bad Aibling		5
0443	Staatliche Realschule Coburg II		5
0457	Herzog-Tassilo-Realschule Staatliche Realschule Erding		6
0462	Georg-Hartmann-Realschule Staatliche Realschule Forchheim		5
0469	Leopold-Ullstein-Realschule Staatliche Realschule Fürth		5
0507	Staatliche Realschule Kemnath		5
0519	Carl-von-Linde-Schule Staatliche Realschule Kulmbach		5
0521	Johann-Winklhofer-Realschule Staatliche Realschule Landsberg		5
0538	Dr.-Max-Josef-Metzger-Schule Staatl. Realschule Meitingen		5
0546	Kastulus-Realschule Staatliche Realschule Moosburg		5
0575	Staatliche Realschule für Knaben Neumarkt i.d.Opf.		6
0576	Staatliche Realschule für Mädchen Neumarkt i.d.Opf.		5

1) In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ¹⁾
0600	Edith-Stein-Realschule Staatliche Realschule Parsberg		5
0630	Staatl. Realschule Schongau		5
0689	Peter-Henlein-Realschule Staatl. Realschule Nürnberg		6
0699	Realschule am Keltenwall Staatliche Realschule Manching		6
0718	Staatliche Realschule Zirndorf		5
0727	Johann-Steingruber-Schule Staatliche Realschule Ansbach		5
0736	Franz-Xaver-von-Schönwerth-Realschule Staatliche Realschule Amberg		5
0775	Geschwister-Scholl-Realschule Staatl. Realschule Nürnberg II		5

2.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ²⁾
0003	Spessart-Gymnasium Alzenau		8
0012	Theresien-Gymnasium Ansbach		8
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg		8
0029	Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	9
0086	Camerloher-Gymnasium Freising		9
0093	Helene-Lange-Gymnasium Fürth		9
0147	Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut		10
0223	Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt		9
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach		8
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		9
0282	Adam-Kraft-Gymnasium Schwabach		8
0288	Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Schweinfurt	x	7

2) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ²⁾
0325	Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium Weißenhorn		8
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	6
0371	Apian-Gymnasium Ingolstadt		8
0378	Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching		8
0393	Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach		9
0397	Gymnasium Bad Aibling		8
0399	Gymnasium Neutraubling		8
0952	Gymnasium Neubiberg		9
0971	Gymnasium Kirchheim b.München		8

2.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ³⁾
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	9
0869	Staatliche Fachoberschule Ingolstadt		8
0877	Staatliche Fachoberschule für Technik München		8
1627	Staatl. Berufsschule I Rosenheim		9
1762	Staatl. Berufsschule Starnberg		9
3031	Staatl. Berufsschule II Landshut		8
3032	Staatl. Berufsschule I Landshut		8
3034	Karl-Peter-Obermaier-Schule Passau Staatl. Berufsschule I	x	7
4124	Staatl. Berufsschule Weiden i.d.Opf.	x	9
7053	Staatl. Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt		9
Z208	Staatl. Berufliches Schulzentrum Vilshofen a.d.Donau	x	5

3) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

2.4 Schulen des Zweiten Bildungswegs

Schul- num- mer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mit- glieder erwSL ²⁾
0348	Bayernkolleg Augsburg		4

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2014 in Kraft.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

**ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2014/15**

An das
Bayerische Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

1. DATEN DER ANTRAGSTELLENDEN SCHULE

Schulnummer

Name der Schule

Straße

PLZ Ort

vertreten durch Schulleiter/in

Schulart: Realschule Gymnasium berufliche Schule
 Schulen des Zweiten Bildungswegs Schule besonderer Art

Teilnahme an MODUS F/Profil 21 (mit Einführung einer mittleren Führungsebene):

ja nein

2. ANTRAG

Auf Grundlage von Art. 57a Abs. 1 Satz 1 BayEUG stellt die unterzeichnende Schulleiterin/der unterzeichnende Schulleiter den Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung gem. Art. 57a BayEUG im Schuljahr 2014/15.

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2014/15

3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS

Die unterzeichnende Schulleiterin/der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1.) Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2014/15 informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

2.) Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2014/15 informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert**? (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

4. ANTRAGSUNTERLAGEN

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist ein **schulbezogenes Konzept** zur Umsetzung der erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule beigelegt (entfällt ggf. bei erneuter Antragstellung).

5. UNTERZEICHNUNG

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **28. Februar 2014** (Datum des Poststempels) an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einzusenden.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 3

München, den 10. März 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
10.01.2014	2242-1-2-K Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz	18
21.01.2014	227-3-2-1-K Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern	19
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
10.01.2014	2230.1.1.3-K Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz.	36
13.01.2014	2220.3-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	36
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2242-1-2-K

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

Vom 10. Januar 2014 (GVBl S. 40)

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „(Denkmalschutz-Entschädigungsfondsverordnung – DSchEV)“ angefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für die Jahre 2013 bis 2017 auf je 13,5 Mio. Euro festgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 10. Januar 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

227-3-2-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern**

Vom 21. Januar 2014 (GVBl S. 41)

Auf Grund von Art. 128 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), in Verbindung mit Art. 2 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), und Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 8. Februar 1999 (GVBl S. 40, BayRS 227-3-2-1-K), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2008 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Art und Zweck der Prüfung, Berechtigung
- § 2 Organisation der Ausbildungsrichtungen
- § 3 Eignungsfeststellung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
- § 5 Ausbildungslehrgänge
- § 6 Praktikum
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen und zur staatlichen Prüfung
- § 8 Prüfungsvorbereitende Lehrgänge
- § 9 Teile der staatlichen Prüfung

- § 10 Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfung
- § 11 Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss von Ausbildung und Prüfung
- § 12 Bekanntmachung der Lehrgänge, Versagung der Zulassung zu einem Lehrgang
- § 13 Regelausbildungszeit und Zulassungsverfahren zur staatlichen Prüfung
- § 14 Prüfungsblätter
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
- § 16 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 17 Rücktritt und Abbruch
- § 18 Wiederholung der staatlichen Prüfung
- § 19 Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise
- § 20 Prüfungsgebühren, Verwaltungsgebühren
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 Berg- und Skiführer

Anlage 2 Schneesportlehrer“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Berechtigungen“ durch das Wort „Berechtigung“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung gestrichen und nach den Worten „staatliche Prüfungen“ die Worte „in den Ausbildungsrichtungen Berg- und Skiführer sowie Schneesportlehrer“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1a bzw. 2a bzw. 2b bzw. 3a“ gestrichen.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung wird die Berechtigung zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen verliehen:

1. „staatlich geprüfter Berg- und Skiführer“,
2. „staatlich geprüfter Schneesportlehrer“.

²Staatlich geprüfte Schneesportlehrer können ihrer gewählten Disziplin entsprechend stattdessen die Bezeichnung „staatlich geprüfter Skilehrer“ oder „staatlich geprüfter Snowboardlehrer“ wählen.⁴

3. §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Organisation der Ausbildungsrichtungen

(1) ¹Die Ausbildung und Prüfung zum staatlich geprüften Fachsportlehrer ist wie folgt gegliedert:

1. Eignungsfeststellung (§ 3);
2. Ausbildungslehrgänge (§ 5);
3. Praktikum (§ 6);
4. prüfungsvorbereitende Lehrgänge (§ 8) und
5. staatliche Prüfung (§§ 9 bis 18).

²Die Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge erstrecken sich über mindestens 50 Tage, wobei ein Tag mindestens acht Ausbildungsstunden je 60 Minuten umfasst.

(2) ¹Die Technische Universität München ist mit der Ausbildung und der staatlichen Prüfung betraut. ²Sie kann die Durchführung der Eignungsfeststellung, der Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge für eine Ausbildungsrichtung jeweils einem geeigneten Berufsverband, gegebenenfalls auch in Kooperation mit weiteren Ausbildungsträgern, übertragen, der Gewähr für eine gleichbleibend hohe inhaltliche Qualität der Lehrgangsangebote bietet. ³Die Technische Universität München hat in diesem Fall durch regelmäßige Kontrolle die Qualität des Lehrgangsangebots sicherzustellen. ⁴Näheres regeln die **Anlagen 1 und 2**.

(3) ¹Ausbilder im Rahmen der Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge bzw. Ausbilder im Rahmen des Praktikums (Praktikumsbetreuer) kann nur sein, wer die staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erfolgreich abgelegt hat. ²Die Technische Universität München kann den Einsatz eines

Ausbilders mit Auflagen verbinden. ³Insbesondere kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der staatlichen Prüfung in der betreffenden Ausbildungsrichtung zur Auflage gemacht werden.

§ 3

Eignungsfeststellung

¹Die Eignung für die angestrebte Ausbildungsrichtung muss festgestellt werden. ²Inhalte, Verfahren und Prüfungsmodalitäten der Eignungsfeststellung ergeben sich für die Ausbildungsrichtung Berg- und Skiführer aus Anlage 1 sowie für die Ausbildungsrichtung Schneesport aus Anlage 2.“

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Feststellung der Eignung für die gewählte Ausbildungsrichtung gemäß § 3;“.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausbildungslehrgänge

¹Die Ausbildungslehrgänge gliedern sich aufeinander abgestimmt in Theorie- und Praxislehrgänge. ²Reihenfolge und Inhalte ergeben sich für die Ausbildungsrichtung Berg- und Skiführer aus Anlage 1 sowie für die Ausbildungsrichtung Schneesport aus Anlage 2. ³Die Ausbildungslehrgänge können durch entsprechende Gestaltung der Eignungsfeststellung ersetzt werden.“

6. §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

7. Der bisherige § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Praktikum“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zeitpunkt, Inhalte und Umfang des Praktikums werden in den Anlagen 1 und 2 für die jeweilige Ausbildungsrichtung geregelt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausbilder“ die Worte „bzw. Praktikumsbetreuer“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ausbilders“ die Worte „bzw. des Praktikumsbetreuers“ eingefügt.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbilder“ die Worte „bzw. Praktikumsbetreuer“ eingefügt.
- bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 2 von Seiten des Ausbilders bzw. Praktikumsbetreuers oder“.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte „dieser Verordnung“ werden durch die Worte „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.
8. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 10 wird § 7 und erhält folgende Fassung:
- „§ 7
- Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen und zur staatlichen Prüfung
- (1) ¹Für die Zulassung zu den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungslehrgängen gemäß § 5 erforderlich. ²§ 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ³Die Zulassung kann darüber hinaus nicht erhalten, wer
1. ein Ausbildungsbuch (§ 6 Abs. 1) mit falschen Eintragungen vorgelegt hat oder
2. auf Grund eines Gutachtens einer der sportmedizinischen Polikliniken der Technischen Universität München den Beruf als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung nicht ausüben kann.
- (2) Die Technische Universität München kann andere nach Art, Umfang und Inhalt vergleichbare Ausbildungen als gleichwertig zu den Ausbildungslehrgängen gemäß § 5 anerkennen.
- (3) ¹Die Zulassung zur staatlichen Prüfung in Theorie und Praxis setzt die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen prüfungsvorbereitenden Lehrgängen der jeweiligen Ausbildungsrichtung gemäß § 8 sowie die Ableistung des Praktikums gemäß § 6 voraus. ²Die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Teilnahme an einem Prüfungslehrgang bereits länger als vier Jahre zurückliegt.“
10. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.
11. Es wird folgender § 8 eingefügt:
- „§ 8
- Prüfungsvorbereitende Lehrgänge
- ¹Die prüfungsvorbereitenden Lehrgänge gliedern sich in Theorie- und Praxislehrgänge. ²Reihenfolge und Inhalte ergeben sich für die Ausbildungsrichtung Berg- und Skiführer aus Anlage 1 sowie für die Ausbildungsrichtung Schneesport aus Anlage 2.“
12. Der bisherige § 12 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die theoretische Prüfung kann unabhängig von den beiden anderen Prüfungsteilen erfolgen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Die Prüfungsteile bzw. -bereiche müssen ungeachtet“ werden durch die Worte „Im Übrigen müssen unbeschadet“ ersetzt.
- bbb) Nach den Worten „§ 18 Abs. 2“ werden die Worte „die Prüfungsteile sowie ihre jeweiligen Prüfungsbereiche und deren Prüfungsaufgaben“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Einzelfächern“ durch das Wort „Prüfungsaufgaben“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „ , falls dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Prüfung der Lehreignung erfolgt, soweit die jeweilige Anlage einer Ausbildungsrichtung nichts anderes bestimmt, in zwei Lehrproben.“
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Bei den anderen Lehrproben ist dem Prüfling eine der Thematik und Dauer entsprechende Vorbereitungszeit einzuräumen.“

13. Der bisherige § 13 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „eingesetzt“ ersetzt.
- bb) In Nr. 7 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „nach Maßgabe des“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Innerhalb einer Prüfungsaufgabe können Teilaufgaben auch nur von einem Prüfer bewertet werden.“
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Teilprüfungsaufgaben“ die Worte „als Durchschnittsnote gemäß § 15 Abs. 2“ eingefügt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
- „3. entscheidet über den Einsatz der Prüfer gemäß Abs. 3;“.
- bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.
- des Ausbildungsvertrags über das begonnene Praktikum durch den Ausbilder oder
3. Ausschluss von der gesamten Ausbildung oder Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden.
- (3) ¹Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Ausbildungs- oder Prüfungsteilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu vollziehen und aktenkundig zu machen.
- (4) Die Regelung des Abs. 2 findet entsprechend Anwendung in Fällen, in denen ein Ausbildungs- oder Prüfungsteilnehmer
1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung oder Prüfung stört oder zu stören versucht;
 2. durch das Verhalten eine Gefahr für sich oder andere darstellt oder
 3. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung oder Prüfung beeinträchtigen würde.
- (5) ¹Ergeben sich im Lauf der Ausbildung oder Prüfung berechtigte Zweifel an der persönlichen Eignung des Ausbildungsteilnehmers, ist die Technische Universität München verpflichtet, die Eignung gutachterlich feststellen zu lassen. ²Kann die Eignung nicht festgestellt werden, ist der Ausbildungsteilnehmer von der Ausbildung bzw. Prüfung insgesamt auszuschließen.

§ 12

Bekanntmachung der Lehrgänge, Versagung der Zulassung zu einem Lehrgang

14. Es werden folgende §§ 11 bis 13 eingefügt:
- „§ 11
- Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss von Ausbildung und Prüfung
- (1) Die Ausbildungs- und Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, den der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit dienenden Anweisungen der Person, die den Lehrgang leitet (Lehrgangsleiter), oder des Praktikumsbetreuers oder seines Beauftragten, nachzukommen.
- (2) Ausbildungsteilnehmer, die ihren Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
1. Verwarnung durch den Lehrgangsleiter oder den Ausbilder;
 2. Ausschluss von dem betreffenden Lehrgang durch den Lehrgangsleiter oder Auflösung
- (1) Lehrgänge der Technischen Universität München sind von dieser im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.
- (2) Lehrgänge, mit deren Durchführung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ein Berufsverband beauftragt wurde, sind von diesem im Einvernehmen mit der Technischen Universität München im jeweiligen Verbandsorgan auszuschreiben.
- (3) ¹In der Bekanntmachung bzw. Ausschreibung sind Anmeldefrist, -anschrift und -unterlagen festzulegen. ²Bei Lehrgängen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ist ferner ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, falls bei der Meldung der Nachweis eines bestimmten Versicherungsschutzes vorzulegen ist.
- (4) ¹Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Ausbildungsteilnehmer berücksichtigt werden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung

maßgeblich. ²Darauf ist bei der Ausschreibung hinzuweisen.

(5) Beabsichtigt ein Verband, Ausbildungsteilnehmer aus anderen Gründen als aus Kapazitätsgründen oder nicht rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen abzuweisen, so hat er vorher das Einvernehmen mit der Technischen Universität München herzustellen.

§ 13

Regelausbildungszeit und Zulassungsverfahren zur staatlichen Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss innerhalb von sechs Jahren nach der Eigenschaftsfeststellung gemäß § 3 (Regelausbildungszeit) erfolgen. ²Im Fall des § 5 Satz 3 verkürzt sich die Regelausbildungszeit auf drei Jahre.

(2) Zeit und Ort der staatlichen Prüfung sowie die Frist für den Antrag auf Zulassung werden auf Vorschlag der Technischen Universität München vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jeweils rechtzeitig gesondert bekannt gemacht; die Regelung gemäß Anlage 1 Nr. 5.1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildungsteilnehmer reichen bei der Technischen Universität München einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung ein, aus dem hervorgehen muss, in welcher Ausbildungsrichtung die Prüfung abgelegt werden soll.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der folgende Angaben enthält: Name, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Schulbildung, Gang der fachlichen Ausbildung und sportlicher Werdegang des Ausbildungsteilnehmers;
2. amtliches Führungszeugnis – nicht älter als drei Monate – ;
3. ärztliches Zeugnis – nicht älter als drei Monate –, das die körperliche und gesundheitliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers für die Ausübung des Berufs als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung bescheinigt;
4. ein Passbild – Name und Anschrift auf der Rückseite – und
5. Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 und der besonderen Zulassungsvoraussetzungen, soweit solche in der Anlage zur jeweiligen Ausbildungsrichtung geregelt werden.

(5) ¹Wird der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb der festgelegten Regelaus-

bildungszeit gestellt oder liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, so kann die Technische Universität München auf Antrag eine angemessene Nachfrist für die Zulassung zur staatlichen Prüfung einräumen, wenn der Ausbildungsteilnehmer die Gründe dafür nicht zu vertreten hat. ²Andernfalls erfolgt der Ausschluss von der Ausbildung bzw. Prüfung.

(6) ¹Die zugelassenen Ausbildungsteilnehmer werden von der Technischen Universität München zur Ablegung der Prüfung schriftlich eingeladen. ²Ausbildungsteilnehmer, die beim namentlichen Aufruf zur Prüfungseröffnung und zu den einzelnen Prüfungsaufgaben nicht anwesend sind, werden von der Prüfung ausgeschlossen. ³Tritt ein Ausbildungsteilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur Prüfung an, gilt die Prüfung als nicht bestanden."

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; im einleitenden Satzteil werden die Worte „einzelnen Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Prüfungsleistung durch den einzelnen Prüfer“ ersetzt.

bb) Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ist eine Note aus mehreren Einzelbewertungen oder aus voneinander abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfer zu ermitteln, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung zu teilen.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

cc) Abs. 4 wird als Satz 4 angefügt und wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Es ergibt sich so ein errechneter Zahlenwert; für diesen gilt:“.

bbb) Die Worte „von 5,51 bis 6,00“ werden durch die Worte „über 5,51“ ersetzt.

16. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt zur Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „ungenügend“.“

b) In Satz 3 werden die Worte „die Ausbildungsteilnehmer weisen nach“ durch die Worte „es wird nachgewiesen“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Meldung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Beginn des Lehrgangs“ durch das Wort „Lehrgangsöffnung“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Prüfungsvorsitzende kann auf Antrag das Nachholen des versäumten Lehrgangsteils zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einer geeigneten Lehrgangsmaßnahme genehmigen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Meldung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Falls jedoch zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche und Prüfungsaufgaben gemäß § 9 Abs. 1 abgelegt sind, werden deren Prüfungsleistungen bei einem erneuten Antreten angerechnet.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Eintreten“ durch die Worte „unverzüglich nach Eintritt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „von“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird eine Teilprüfung nicht angetreten, so gilt sie als nicht bestanden.“

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Wiederholung der staatlichen Prüfung

(1) Wer die gesamte Prüfung bzw. einzelne Prüfungsteile, Prüfungsbereiche oder Prüfungsaufgaben nicht bestanden hat, kann diese zweimal jeweils zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(2) Die Ergebnisse bestandener Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche oder Prüfungsaufgaben werden auf Antrag angerechnet.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach europäischem Recht gleichgestellten Drittstaat eine Qualifikation als Fachsportlehrer im freien Beruf in einer Ausbildungsrichtung erworben hat, für die eine Verordnung zur Berufsausübung erlassen ist, bedarf zur Aufnahme und nicht nur vorübergehenden oder gelegentlichen Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit in Bayern der Anerkennung seiner Berufsqualifikation.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „(ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141)“ durch die Worte „(ABl L 255 S. 22, 2007 ABl L 271 S. 18, 2008 ABl L 93 S. 28, 2009 ABl L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Technischen Universität München entsprechend dem Aufwand eine Gebühr für Schneesportlehrer zwischen 100 € und 380 €, für Berg- und Skiführer zwischen 100 € und 1 700 € festgesetzt.“

c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Skilehrers“ durch das Wort „Schneesportlehrers“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Skischule oder die Bergschule“ durch die Worte „Schneesportschule oder die Bergsteigerschule“ ersetzt.

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Prüfungsgebühren, Verwaltungsgebühren

(1) Für die Prüfungen einschließlich der Mitteilung des Prüfungsergebnisses in den Ausbildungsrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1. Berg- und Skiführer: | 1 700 €; |
| 2. Schneesportlehrer: | 380 €. |

(2) Für Wiederholungsprüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---|
| 1. Berg- und Skiführer: | |
| a) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich „Führungstätigkeit“: | 400 €; |
| b) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich Fertigkeiten aus dem Bereich des „Risikomanagements“: | 100 €; |
| c) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich „Lehreignung“: | 100 €; |
| d) aus dem Prüfungsteil Theorie: | 50 €, einmalig, unabhängig von der Anzahl der zu wiederholenden Prüfungsaufgaben. |
| 2. Schneesportlehrer: | |
| a) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich „Motorische Fertigkeiten“: | 75 €; |
| b) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich „Methodische Fertigkeiten“: | 50 €; |
| c) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich Fertigkeiten im „Risikomanagement“: | 50 €; |
| d) aus dem Prüfungsteil Theorie: | 50 €, einmalig, unabhängig von der Anzahl der zu wiederholenden Prüfungsaufgaben. |

(3) ¹Auslagen werden nicht erhoben. ²Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. ³Für die Zulassung oder Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben.

(4) ¹Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück oder wird seine Zulassung vor der Prüfung zurückgenommen oder widerrufen oder erscheint er zur Prüfung nicht, so werden vier Fünftel der Gebühr erstattet; tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder wird seine Zulassung nach Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen, so wird die Gebühr nicht

erstattet. ²Die volle Gebühr wird erstattet, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird oder wenn die Erteilung der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung auf einer rechtswidrigen Sachbehandlung der Technischen Universität München beruht.

(5) Für eine wiederholte Ausstellung von Zeugnissen werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Übergangsregelung“.

b) Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Teilnehmer der Berg- und Skiführer- bzw. Schneesportlehrerausbildung, die vor dem 1. September 2013 zur Ausbildung zugelassen wurden, findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern in der bis zum Ablauf des 31. August 2013 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, längstens jedoch bis zum 1. September 2018.

(3) Hinsichtlich der Prüfungsgebühren findet für die in Abs. 2 genannten Anwärter die Gebührenregelung in § 20 Anwendung.“

22. Anlagen 1 bis 3a werden durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

„Anlage 1

Berg- und Skiführer

1. Ausbildungskommission

Die Technische Universität München überträgt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 die Durchführung der Eignungsfeststellung sowie der Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge einer Ausbildungskommission. Die Ausbildungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Ausbildungskommission besteht aus Vertretern des Berufsverbands der Berg- und Skiführer, des Deutschen Alpenvereins und der Technischen Universität München, die den Vorsitz innehat. Die Ausbildungskommission beruft das Lehrteam, das die Eignungsfeststellung sowie die Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge durchführt und prüft.

2. Eignungsfeststellung

Die Zulassung zur Eignungsfeststellung erfolgt nach Bewerbung bei der Ausbildungs-

- kommission, die nach Sichtung der Unterlagen zur Eignungsfeststellung einlädt.
- Die Zulassung zur Eignungsfeststellung setzt den Nachweis alpiner Betätigung in Form eines schriftlichen Tourenberichts für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren voraus. Die Touren sind nach Fels-, Eis- und kombinierten Unternehmungen sowie Skihochtouren zu ordnen. Für die Felstouren ist die Bewertung in der französischen Schwierigkeitsskala anzugeben, für Eis- und kombinierte Touren nach der WI- bzw. Mixed-Skala. Über die Zulassung zur Eignungsfeststellung entscheidet die Ausbildungskommission.
- 2.1 Unterweisung
- Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen und der Gewährleistung des gängigen Sicherheitsrahmens findet vor der Eignungsfeststellung eine kurze Unterweisung bezüglich sicherheitsrelevanter Inhalte in folgenden Gebieten statt: Skilauf, Fels und Eis bzw. Hochtour.
- 2.2 Inhalte der Eignungsfeststellung
- 2.2.1 Skilauf
- 2.2.1.1 Planung und Durchführung einer Skitour nach geländeangepassten, sicherheitstechnischen und lawinenkundlichen Kriterien;
- 2.2.1.2 Abfahrten auf der Piste zur Überprüfung des persönlichen Könnens im sportlichen Skilauf unter Vorgabe verschiedener Technikformen; die Überprüfung kann auf verschiedenen Abfahrten oder auch Teilstrecken durchgeführt werden;
- 2.2.1.3 Abfahrten im freien Skiraum zur Überprüfung des persönlichen Könnens im Skilauf; persönliche und gruppenrelevante Sicherheitsausrüstung ist mitzuführen;
- 2.2.2 Fels (bis maximal französisch 6c+)
- 2.2.2.1 Nachweis adäquater Techniken und Fertigkeiten im Rahmen von Felstouren in unterschiedlichen Gesteinsarten bis maximal 6c+ als Seilerster unter Berücksichtigung der angewandten Sicherungstechniken, der Orientierung, alpin spezifischem Verhalten sowie konditioneller Fähigkeiten;
- 2.2.2.2 Demonstrationen technischer Fertigkeiten im Fels und gegebenenfalls weglosem Gelände mit klassischem Schuhwerk und Steigeisen sowie Konditionstest in Form eines Berglaufs mit Richtzeit;
- 2.2.3 Eisklettern, kombiniertes Gelände (Eis bis WI 5+, Mixed-Klettern bis M7)
- 2.2.3.1 Demonstration entsprechender Techniken und Fertigkeiten im Rahmen von Eis- und/oder kombinierten Touren bis maximal 90 Grad im Eis (ED) als Seilerster unter Berücksichtigung der angewandten Sicherungstechniken, der Orientierung, z. B. Routenfindung, alpin spezifischem Verhalten und konditionellen Fähigkeiten;
- 2.2.3.2 Demonstrationen technischer Fertigkeiten der Vertikalzackentechnik sowie im Steileisklettern (Eisbruch, Eisfall, Mixed-Klettern);
- die detaillierten Inhalte und der Durchführungsmodus sind den Teilnehmern unmittelbar vor der Ablegung der ersten Testaufgaben bekannt zu geben; die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Testaufgaben sowie über die Festlegung von Testaufgaben trifft die Ausbildungskommission bzw. der Lehrgangleiter in Absprache mit der Ausbildungskommission.
- 2.3 Bewertung und Status
- Die Eignungsfeststellung gilt im jeweiligen Testbereich als bestanden, wenn die technischen und konditionellen Prüfungen im jeweiligen Testbereich insgesamt mit mindestens der Endnote „ausreichend“ bestanden sind, die Vorkenntnisse des Bewerbers erwarten lassen, dass er für die Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- und Skiführer geeignet ist, und wenn die Testteile gemäß Nrn. 2.2.1.2, 2.2.1.3, 2.2.2.2 und 2.2.3.2 jeweils mit der Endnote „ausreichend“ sowie gemäß Nrn. 2.2.1.1, 2.2.2.1 und 2.2.3.1 jeweils mindestens mit der Note 4,00 bewertet wurden. Es gelten die Grundsätze der Benotung gemäß § 15.
- Der Prüfer kann durch ein Gespräch mit einzelnen Teilnehmern den Wahrheitsgehalt des Tourenberichts überprüfen. Sollten diesbezüglich Zweifel auftreten und sich nach einem Gespräch bestätigen, so kann der Prüfer den Prüfling von der Eignungsfeststellung ausschließen.
- Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsfeststellung sind alle unter Nr. 2.2 aufgeführten Testaufgaben zu absolvieren. Ausbildungsteilnehmer mit erfolgreich abgelegter staatlicher Prüfung zum Schneesportlehrer werden auf Antrag von den Testteilen im Testbereich Ski gemäß Nrn. 2.2.1.2 und 2.2.1.3 freigestellt.
- Wird bei Testteil gemäß Nr. 2.2.2.2 im Konditionstest die Note „ausreichend“ nicht erreicht, gilt dieser dennoch als bestanden, wenn die Aufgaben aus „Demonstrationen technischer Fertigkeiten“ mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ bestanden wurden. Die Aufgaben gemäß Nr. 2.2.2.2 „Demonstrationen technischer Fertigkeiten“ müssen mindestens

	mit der Gesamtnote „ausreichend“ bestanden werden.		und Winter, der Bereich der Lehreignung sowie der Bereich Theorie sind von der Ausbildungskommission festzulegen. Die Ausbildungskonzepte, Zuständigkeiten, festgelegte Lehrgangsrangfolgen und Lehrgangs- und Bestehensvoraussetzungen werden in einem von der Ausbildungskommission erarbeiteten Handbuch festgelegt.
	Nicht bestandene Testteile bzw. Testbereiche der Eignungsfeststellung können höchstens zweimal wiederholt werden; bestandene Testteile bzw. Testbereiche können auf Antrag angerechnet werden.		
3.	Ausbildung	3.2.1	Fels
3.1	Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitende Lehrgänge		a) Ausbildung der Lehreignung bzw. Unterrichtstätigkeit im Klettern und aller erforderlichen Aspekte der Führungstätigkeit in alpinem Gelände;
	Die Ausbildungslehrgänge dienen der Grundausbildung der Teilnehmer und schließen ohne Prüfung ab. In den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen wird zum einen die Eignung zur Fortsetzung der Ausbildung beurteilt. Zum anderen wird eine abschließende Prüfung in den Bereichen persönliches Können – Techniken des Felskletterns, Eiskletterns, Skitechniken – sowie im Bereich Winter eine Prüfung Verschüttetensuche abgenommen. Das Bestehen der Prüfungen der prüfungsvorbereitenden Lehrgänge ist Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Prüfung.		b) Bergrettungstechnische Maßnahmen;
	In den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen erhält der Auszubildende hinsichtlich der allgemeinen Eignung in Bezug auf persönliches Können, alpine Erfahrung und Risikomanagement eine Lehrgangsnote. Die Lehrgangsnote – mindestens „ausreichend“ – ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen „Persönliches Können“ und „Verschüttetensuche“ sowie für die folgenden Lehrgänge.	3.2.2	Eis/Hochtour
	Bei einer Lehrgangsnote von schlechter als „ausreichend“ ist der prüfungsvorbereitende Lehrgang zu wiederholen. Es ist eine Wiederholung möglich.		a) Ausbildung der Lehreignung/Unterrichtstätigkeit im Eis, Eisklettern und entsprechender Thematik und aller erforderlichen Aspekte der Führungstätigkeit in alpinem Gelände;
	Bei einem Nicht-Bestehen der Prüfung „Persönliches Können“ oder „Verschüttetensuche“ kann der Auszubildende diese Prüfung jeweils zweimal höchstens zum nächsten Termin wiederholen. Bestandene Prüfungsaufgaben werden angerechnet.		b) Bergrettungstechnische Maßnahmen;
	Nach bestandener prüfungsvorbereitender Lehrgang „Eis-/Hochtouren“ hat der Teilnehmer den Status „Aspirant“ erworben. Dieser Status verfällt automatisch, wenn das Bestehen der staatlichen Prüfung nicht mehr erreicht werden kann.	3.2.3	Ski/Skihochtour
3.2	Ausbildungsinhalte		a) Führungstätigkeit im winterlichen Hochgebirge;
	Die Inhalte der Praxisbereiche im Fels, Eis		b) Führen im anspruchsvollen Variantengelände und Unterrichten skitechnischer Fertigkeiten;
		3.2.4	Theorie
			Vorlesungen und Übungen in folgenden Gebieten:
			a) Sportbiologie einschließlich Unfallkunde und Erste Hilfe;
			b) berufsrelevante Aspekte der Sportpädagogik, Sportpsychologie, Didaktik und Methodik;
			c) berufsrelevante Aspekte der Bewegungslehre;
			d) berufsrelevante Aspekte der Trainingslehre;
			e) Organisations- und Rechtsfragen aus dem Bereich der Betriebsführung;

- f) berufsrelevante Aspekte der Gerätekunde und des Übungsstättenbaus;
- g) berufsrelevante Aspekte des Natur- und Umweltschutzes;
- h) berufsrelevante Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft, Personal- und Steuerrecht sowie
- i) berufsrelevante Fachbegriffe und Grundkommunikation in englischer Sprache, Fachbegriffe in französischer, gegebenenfalls italienischer und bzw. oder spanischer Sprache.

Die Ausbildungsinhalte des Theorielehrgangs können in geeigneter Form in die entsprechenden Praxislehrgänge integriert werden. Im Theorielehrgang 1 werden zusätzlich zu den Gebieten folgende Vorlesungen und Übungen durchgeführt:

- a) Wetterkunde;
- b) Schnee- und Lawinenkunde;
- c) Orientierung;
- d) Ausrüstungskunde;
- e) Sicherungstheorie;
- f) Geographie des Alpenraums;
- g) Krisenmanagement.

3.3 Durchführung der Ausbildung

Der Ausbildungsgang beginnt nach erfolgreich bestandener Eignungsfeststellung mit dem ersten Lehrgang.

Von der Teilnahme an einem Lehrgang, an Teilen eines Lehrgangs oder der Eignungsfeststellungsprüfung kann die Technische Universität München in Abstimmung mit der Ausbildungskommission Ausbildungsteilnehmer freistellen, die nachweisen, dass sie im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung, insbesondere eines Sportstudiums, einer Fachsportlehrerausbildung oder einer Trainerausbildung mit den wesentlichen Inhalten des Lehrgangs vertraut gemacht wurden und bei entsprechendem Ausbildungs- und Prüfungsumfang Prüfungen mit vergleichbaren Leistungen abgelegt haben.

Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung einzelner Lehrgänge sind den Tabellen im Ausbildungshandbuch der Ausbildungskommission bzw. den entsprechenden Internetauftritten der Technischen Universität München – Fachsportlehrer – oder des Be-

rufsverbands Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. zu entnehmen. Sondergenehmigungen erteilt die Technische Universität München auf begründeten Antrag.

4. Praktikum

Die Praktikumstätigkeit kann in den jeweiligen Teilbereichen nach bestandem zugehörigen prüfungsvorbereitenden Lehrgang begonnen werden.

Der Umfang soll sich in etwa gleichmäßig verteilt auf Führungen bzw. Lehrtätigkeiten erstrecken und jeweils zwölf Tage in den drei Bereichen nicht unterschreiten.

Voraussetzungen und Bereiche des Praktikums sind nach international geltenden Standards von der Ausbildungskommission festzulegen. Der Ausbilder bzw. Praktikumsbetreuer verpflichtet sich die Auszubildenden während der staatlichen Ausbildung zu begleiten und auf die staatliche Prüfung vorzubereiten. Zudem unterweist der Praktikumsbetreuer die Auszubildenden in allen Tätigkeitsfeldern eines staatlich geprüften Berg- und Skiführers und beaufsichtigt ihre Praktikumstätigkeiten.

Fortbildungsmaßnahmen sind als Praktikumstätigkeit anzurechnen, sofern sie von der Ausbildungskommission genehmigt worden sind. Dies gilt ebenso für Tätigkeiten, die nicht für den Praktikumsbetreuer durchgeführt worden sind. Diese Anteile dürfen insgesamt ein Viertel der vorgeschriebenen Praktikumsdauer nicht überschreiten. Über die Lehrpraxis ist ein Ausbildungsbuch mit Angaben zu Datum, Unterrichtszeit, Lehrinhalt und Schülern sowie dem Signum des Praktikumsbetreuers zu führen. Dieses ist zu den staatlichen Prüfungen der Führungs- und Lehrtätigkeit dem Prüfungsvorsitzenden vorzulegen.

5. Staatliche Prüfung

5.1 Inhalte der staatlichen Prüfung

Die staatliche Prüfung umfasst Prüfungen im praktischen Können, der Lehreignung und der theoretischen Kenntnisse. Die Prüfung in den Bereichen Lehreignung, Führungstätigkeit und Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement sowie der Theorie kann zeitlich getrennt voneinander erfolgen, soweit die zu diesem Prüfungsbereich zugehörigen prüfungsvorbereitenden Lehrgänge erfolgreich absolviert wurden. Die Orte der staatlichen Prüfung der Führungstätigkeit, Lehreignung und Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement – Sommer – sind aus Gründen der Chancengleichheit erst kurzfristig vorher bekannt zu geben.

5.1.1	Führungstätigkeit	6.	licher oder mündlicher und schriftlicher Form – Klausur –.
	Die staatliche Prüfung Führungstätigkeit beinhaltet die Überprüfung der Führungstechnik in den Bereichen Skitouristik im Hochgebirge, Fels und Eis bzw. kombiniertes Gelände bzw. Hochtouren.	6.1	Bewertung der staatlichen Prüfung Führungstätigkeit und Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement
5.1.2	Technische Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement		Die staatliche Prüfung Praxis gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsaufgaben des Prüfungsbereichs „Führungstätigkeit“ in den Bereichen Fels, Eis und Winter sowie des Prüfungsbereichs „Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement“ jeweils und unabhängig voneinander mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Abweichend zu § 15 Abs. 2 gilt der Prüfungsbereich „Führungstätigkeit“ nur als bestanden, wenn er mit einer Durchschnittsnote von nicht höher als 4,00 bewertet wird.
	Die staatliche Prüfung Technische Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement beinhaltet die Überprüfung der Interventionstechniken bei Aufgaben aus dem Bereich der Bergrettung, des Krisenmanagements und der situationsgerechten Anwendung aus Teilbereichen der Führungstechnik und kann in den Bereichen Fels und bzw. oder Eis bzw. Hochtour eingefordert werden.	6.2	Lehreignung
5.1.3	Lehreignung		Die staatliche Prüfung Praxis gilt als bestanden, wenn der Prüfungsbereich „Lehreignung“ in den Bereichen Fels, Eis und gegebenenfalls Winter jeweils und unabhängig voneinander mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird.
	Die staatliche Prüfung Lehreignung beinhaltet die Überprüfung der Lehreignung bzw. Unterrichtstätigkeit in den Bereichen Fels und Eis. Gegebenenfalls kann im Bereich Winter noch eine dritte Lehreignungsprüfung gefordert werden.	6.3	Theorie
5.1.4	Theorie		Die staatliche Prüfung Theorie gilt als bestanden, wenn folgende Noten erteilt werden:
	a) Schnee- und Lawinenkunde;		a) als Durchschnitt der Noten in den theoretischen Prüfungsfächern mindestens die Endnote „ausreichend“,
	b) Wetterkunde;		b) höchstens in einem der Prüfungsfächer die Note „ungenügend“ und
	c) Unfallkunde bzw. Erste Hilfe;		c) in den vier Prüfungsfächern Nr. 5.1.4 Buchst. a bis d jeweils mindestens die Note „ausreichend“.
	d) Orientierung;	7.	Sonderbestimmungen für Heeresbergführer und Polizeibergführer
	e) Didaktik und Methodik;		Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr wird Heeresbergführern ein verkürzter Ausbildungsgang zur staatlichen Berg- und Skiführerprüfung angeboten. Dieser steht auch Polizeibergführern offen. In diesen Fällen gelten folgende besondere Regelungen:
	f) Trainingslehre;	7.1	Zusätzlich zu den Nachweisen nach § 4 Abs. 1 ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Heeresbergführer- bzw. Polizeibergführerprüfung vorzulegen.
	g) Ausrüstungskunde;		
	h) Sicherungstheorie;		
	i) Sportphysiologie;		
	j) Ökologische Aspekte, einschließlich Natur- und Umweltschutz;		
	k) Kommunikation in englischer und Übersetzungen alpin spezifischer Texte wahlweise in französischer, spanischer oder italienischer Sprache.	7.2	Eine Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen und prüfungsvorbereiten-
	Die Prüfung erfolgt an einem Termin durch die Überprüfung in mündlicher oder schrift-		

- den Lehrgängen besteht nicht. Insoweit entfallen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 zur staatlichen Prüfung. Nehmen Polizei- oder Heeresbergführer an den Lehrgängen teil, müssen diese erfolgreich absolviert werden.
- 7.3 Das Praktikum wird in Abweichung von Nr. 4 auf jeweils mindestens sechs Tage in den drei Bereichen verkürzt. In Abweichung von § 6 wird das Praktikum für Heeresbergführer durch eine Vereinbarung zwischen dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und dem Lehrherrn geregelt. Diese Vereinbarung, die den Namen des Heeresbergführers enthalten muss, ist der Technischen Universität München zur Genehmigung nach § 6 zuzuleiten.
- 7.4 Die staatliche Prüfung gemäß Nr. 5 ist abzulegen. Für das Bestehen der staatlichen Prüfung gilt Nr. 6.
- Anlage 2**
- Schneesportlehrer**
1. Eignungsfeststellung
- Die Eignungsfeststellung ist die Basis für die Ausbildung zum staatlich geprüften Schneesportlehrer. Sie erfolgt in den Schneesportdisziplinen Ski Alpin oder Snowboard durch den Nachweis der höchsten verbandlichen Qualifikationsstufe – Level 3 – des Deutschen Skilehrerverbands e.V. sowie durch den Nachweis der erfolgreichen verbandlichen Ausbildung – Level 1 – des Deutschen Skilehrerverbands e.V. in zwei weiteren Schneesportdisziplinen. Diese verbandlichen Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. unterliegen einer regelmäßigen Qualitätskontrolle durch die Technische Universität München.
- Die Eignungsfeststellung kann auch durch Qualifikationsnachweise anderer Verbände erbracht werden, sofern deren Ausbildungen in einem Anerkennungsverfahren durch die Technische Universität München regelmäßig geprüft sind und die Gleichwertigkeit ihrer Qualifikationen mit denen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. festgestellt ist.
- Andere Ausbildungen oder Vorleistungen können als gleichwertige Teilleistungen im Rahmen der Eignungsfeststellung durch die Technische Universität München anerkannt werden, wenn sie abgeschlossenen Ausbildungs- und Prüfungsteilen der Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. entsprechen. In diesen Fällen sind nur die fehlenden Teile der Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. nachträglich zu erbringen.
- 1.1 Unterweisung
- Die detaillierten Inhalte und der Durchführungsmodus sind den Teilnehmern vor der Eignungsfeststellungsprüfung bekannt zu geben. Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen und der Gewährleistung des gängigen Sicherheitsrahmens sind die Teilnehmer bezüglich sicherheitsrelevanter Inhalte zu unterweisen.
- 1.2 Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin
- Inhaltliche Anforderungen der Eignungsfeststellung:
- 1.2.1 Fertigkeiten im Risikomanagement
- Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit Schwerpunkt auf dem gesicherten Skiraum und das Befahren von Varianten im Pistenbereich;
- 1.2.2 Motorische Fertigkeiten
- a) Fahren nach vorgegebenen Linien;
- b) Freie Abfahrt;
- c) Fahrtechnik;
- d) Nachweis der Ausbildung und Prüfung in zwei aus den drei zur Auswahl stehenden Schneesportdisziplinen Skilanglauf, Snowboard, Telemark;
- 1.2.3 Methodische Fertigkeiten
- a) Methodisch-didaktische Lehrübungen;
- b) Nachweis der Ausbildung und Prüfung in zwei aus den drei zur Auswahl stehenden Schneesportdisziplinen Skilanglauf, Snowboard, Telemark;
- 1.2.4 Theoretisches Wissen
- Ausgewählte Aspekte der theoretischen Grundlagen des Skifahrens;
- 1.3 Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard
- Inhaltliche Anforderungen der Eignungsfeststellung:
- 1.3.1 Fertigkeiten im Risikomanagement
- Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit Schwerpunkt auf dem gesicherten Skiraum und das Befahren von Varianten im Pistenbereich;

1.3.2	Motorische Fertigkeiten	der prüfungsvorbereitenden Lehrgänge sowie des Praktikums.
	a) Freie Abfahrt;	
	b) Freestyle;	2.2 Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin
	c) Fahrtechnik;	Ausbildungsinhalte
	d) Nachweis der Ausbildung und Prüfung in zwei aus drei zur Auswahl stehenden Schneesportdisziplinen Ski Alpin, Skilanglauf, Telemark;	2.2.1 Fertigkeiten im Risikomanagement
1.3.3	Methodische Fertigkeiten	Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit dem Schwerpunkt Befahren von Routen und freigegebenen Variantenabfahrten;
	a) Methodisch-didaktische Lehrübungen;	2.2.2 Motorische Fertigkeiten
	b) Nachweis der Ausbildung und Prüfung in zwei aus den drei zur Auswahl stehenden Schneesportdisziplinen Ski Alpin, Skilanglauf, Telemark;	a) Fahren nach vorgegebenen Linien;
		b) Freie Abfahrt;
		c) Fahrtechnik;
		d) Freestyle;
1.3.4	Theoretisches Wissen	2.2.3 Methodisch-didaktische Fertigkeiten
	Ausgewählte Aspekte der theoretischen Grundlagen des Snowboardens;	Lehren und Ausbilden von skispezifischen motorischen und methodisch-didaktischen Fertigkeiten und von Risikomanagement;
1.4	Bewertung und Status	2.2.4 Theorie
	Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsaufgaben jeweils mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden und die entsprechenden Nachweise erbracht wurden. Mit dem Bestehen erwirbt der Bewerber den Status „Aspirant“. Die Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.	Theoretische Grundlagen im alpinen Skilauf, in der Didaktik und Methodik sowie im Risikomanagement;
2.	Ausbildungsgang	2.3 Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard
2.1	Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitende Lehrgänge	Ausbildungsinhalte
	Ausbildungslehrgänge sind alle Lehrgangmaßnahmen, die die Ausbildungsteilnehmer auf die staatlichen prüfungsvorbereitenden Lehrgänge vorbereiten. Gemäß § 5 Satz 3 werden die Ausbildungslehrgänge auf Grund des bei der Eignungsfeststellung zugrunde gelegten Niveaus der Vorqualifikation ersetzt. Die Ausbildungsteilnehmer nehmen nach der Eignungsfeststellung die staatliche Ausbildung in den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen auf.	2.3.1 Fertigkeiten im Risikomanagement
	Die prüfungsvorbereitenden Lehrgänge dienen der gezielten Vorbereitung auf die staatliche Prüfung in den Bereichen des Risikomanagements, der motorischen und methodisch-didaktischen Fertigkeiten und des theoretischen Wissens. Die Lehrinhalte beziehen sich auf die Prüfungsanforderungen, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Es besteht keine vorgeschriebene Reihenfolge	Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit dem Schwerpunkt Befahren von Routen und freigegebenen Variantenabfahrten;
		2.3.2 Motorische Fertigkeiten
		a) Fahren nach vorgegebenen Linien;
		b) Freie Abfahrt;
		c) Fahrtechnik;
		d) Freestyle;
		2.3.3 Methodisch-didaktische Fertigkeiten
		Lehren und Ausbilden von snowboardspezifischen motorischen und methodisch-didak-

	tischen Fertigkeiten und von Risikomanagement;		Vereinen bzw. Verbänden bzw. Urkunden in beglaubigter Kopie, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber in den vergangenen sechs Jahren an mindestens fünf Wettbewerben aus den Disziplinen Ski Alpin, Langlauf, Telemarkski oder Snowboard teilgenommen hat –.
2.3.4	Theorie		
	Theoretische Grundlagen im Snowboarden, in der Didaktik und Methodik sowie im Risikomanagement;		
2.4	Ausbildungsinhalte „Theoretisches Wissen“ der Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer		Die staatliche Prüfung im Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“ kann vorgezogen abgelegt werden. In diesem Fall ist abweichend von § 7 Abs. 3 für die Zulassung zu diesem vorgezogenen Bereich der staatlichen Prüfung lediglich die Teilnahme am prüfungsvorbereitenden Lehrgang „Fertigkeiten im Risikomanagement“ nachzuweisen.
	a) Sportbiologie einschließlich Unfallkunde und Erste Hilfe;		
	b) berufsrelevante Aspekte der Sportpädagogik, Sportpsychologie, Didaktik und Methodik;	4.2	Inhalte der staatlichen Prüfung
	c) berufsrelevante Aspekte der Bewegungslehre;		Die staatliche Prüfung umfasst eine Prüfung im Bereich Risikomanagement, des motorischen und methodisch-didaktischen Könnens sowie der theoretischen Kenntnisse. Die Prüfungsteile „Fertigkeiten im Risikomanagement“ und „Theoretisches Wissen“ können zeitlich und örtlich getrennt von den anderen Prüfungsteilen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekannt gegeben.
	d) berufsrelevante Aspekte der Trainingslehre;		
	e) Organisations- und Rechtsfragen;		
	f) berufsrelevante Aspekte der Ausrüstungs- und Materialentwicklung;		
	g) berufsrelevante Aspekte des Natur- und Umweltschutzes.		
	Soweit die Ausbildungsinhalte nicht durch die Ausbildungslehrgänge abgedeckt werden, sind sie Gegenstand der prüfungsvorbereitenden Lehrgänge.		Die staatliche Prüfung untergliedert sich in folgende Prüfungsteile, Prüfungsbereiche und Prüfungsaufgaben gemäß Nr. 4.3.
3.	Praktikum		
	Der Umfang des Praktikums beträgt 100 Stunden. Der Ausbilder bzw. Praktikumsbetreuer verpflichtet sich, die Auszubildenden während der staatlichen Ausbildung zu begleiten und auf die staatliche Prüfung vorzubereiten. Zudem unterweist der Praktikumsbetreuer sie in allen Tätigkeitsfeldern eines staatlich geprüften Schneesportlehrers und beaufsichtigt die Praktikumsstätigkeiten der Auszubildenden. Das Praktikum kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der staatlichen Ausbildung abgeleistet werden.	4.3	Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin
			Inhalte der staatlichen Prüfung
			Die Prüfungsaufgaben in der Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin werden folgendermaßen geprüft:
		4.3.1	Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“
		a)	Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:
			Risikomanagementaufgaben im freien oder gesicherten Gelände, auch mit Zusatzaufgaben möglich;
		b)	Prüfungsaufgabe „Verschüttetensuche“:
			Suche auf Zeit nach Kriterien des Euro-sicherheitstests;
4.	Staatliche Prüfung		
4.1	Besondere Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Prüfung		
	Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 und den Antragsunterlagen nach § 13 Abs. 4 ist dem Antrag ein Nachweis über wettkämpferische Betätigung beizufügen – Bestätigungen von		

- 4.3.2 Prüfungsbereich „Motorische Fertigkeiten“
- a) Prüfungsaufgabe „Fahren nach vorgegebenen Linien“:
- ein Riesenslalom bzw. Slalom bzw. Vielseitigkeitslauf, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen Zeit oder Technik kommt zur Anrechnung;
- b) Prüfungsaufgabe „Freie Abfahrt“:
- eine Abfahrt auch im ungesicherten Skiraum möglich, gegebenenfalls mit Zusatzaufgaben und auf verschiedenen Teilstrecken;
- c) Prüfungsaufgabe „Freestyle“:
- bis zu drei unterschiedliche Aufgaben auf unterschiedlichen Strecken, z.B. Fun-Park-Run, Sprung, Boxslide und bzw. oder Flattricks, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen kommt zur Anrechnung;
- d) Prüfungsaufgabe „Fahrtechnik“:
- zwei Abfahrten mit Technikdemonstrationen;
- 4.3.3 Prüfungsbereich „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“
- a) Prüfungsaufgabe „vorbereitete Lehrprobe“:
- Schwerpunkt Ausbilden in Bezug auf motorische und methodisch-didaktische Fertigkeiten;
- b) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:
- Schwerpunkt Lehren in Bezug auf Risikomanagement;
- 4.3.4 Prüfungsbereich „Theoretisches Wissen“
- a) Prüfungsaufgabe „Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde“ – Klausur 1 –;
- b) Prüfungsaufgabe „Biomechanik, Bewegungslehre“ – Klausur 2 –;
- c) Prüfungsaufgabe „Sportmedizinische Grundlagen, Erste Hilfe“ – Klausur 3 –;
- d) Prüfungsaufgabe „Sorgfaltspflichten, Rechtsfragen im Schneesport“ – Klausur 4 –;
- Mündliche oder schriftliche oder mündliche und schriftliche Prüfung; Dauer bei aus-
- schließlich mündlicher Prüfung höchstens 60 Minuten, bei ausschließlich schriftlicher Prüfung höchstens 120 Minuten.
- 4.4 Inhalte der staatlichen Prüfung
- Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard
- Die Prüfungsaufgaben in der Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard werden folgendermaßen geprüft:
- 4.4.1 Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“
- a) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:
- Risikomanagementaufgaben im freien oder gesicherten Gelände, auch mit Zusatzaufgaben möglich;
- b) Prüfungsaufgabe „Verschüttetensuche“:
- Suche auf Zeit nach Kriterien des Eurosicherheitstests;
- 4.4.2 Prüfungsbereich „Motorische Fertigkeiten“
- a) Prüfungsaufgabe „Fahren nach vorgegebenen Linien“:
- ein BoarderCross bzw. Riesenslalom bzw. Slalom, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen Zeit oder Technik kommt zur Anrechnung;
- b) Prüfungsaufgabe „Freie Abfahrt“:
- eine Abfahrt auch im nicht organisierten Skiraum möglich, gegebenenfalls mit Zusatzaufgaben und auf verschiedenen Teilstrecken;
- c) Prüfungsaufgabe „Freestyle“:
- bis zu drei unterschiedliche Aufgaben auf unterschiedlichen Strecken, z. B. Halfpipe, Fun-Park-Run, Sprung, Boxslide und bzw. oder Flattricks, jeweils in bis zu drei Durchgängen; die beste Bewertung kommt zur Anrechnung;
- d) Prüfungsaufgabe „Fahrtechnik“:
- zwei Abfahrten mit Technikdemonstrationen.
- 4.4.3 Prüfungsbereich „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“

- a) Prüfungsaufgabe „vorbereitete Lehrprobe“:
Schwerpunkt Ausbilden in Bezug auf motorische und methodisch-didaktische Fertigkeiten;
- b) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:
Schwerpunkt Lehren in Bezug auf Risikomanagement;
- 4.4.4 Prüfungsbereich „Theoretisches Wissen“
- a) Prüfungsaufgabe „Berggefahren, Schnee- und Lawinenkunde“ – Klausur 1 –;
- b) Prüfungsaufgabe „Biomechanik, Bewegungslehre“ – Klausur 2 –;
- c) Prüfungsaufgabe „Sportmedizinische Grundlagen, Erste Hilfe“ – Klausur 3 –;
- d) Prüfungsaufgabe „Sorgfaltspflichten, Rechtsfragen im Schneesport“ – Klausur 4 –;
- Mündliche oder schriftliche oder mündliche und schriftliche Prüfung; Dauer bei ausschließlich mündlicher Prüfung höchstens 60 Minuten, bei ausschließlich schriftlicher Prüfung höchstens 120 Minuten;
5. Bewertung der staatlichen Prüfung
- 5.1 Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin
Die Note errechnet sich als Durchschnitt im Prüfungsbereich
- a) „Fertigkeiten im Risikomanagement“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.3.1 Buchst. a und b,
- b) „Motorische Fertigkeiten“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.3.2 Buchst. a bis d,
- c) „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.3.3 Buchst. a und b und
- d) „Theoretisches Wissen“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.3.4 Buchst. a bis d.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsbereiche jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ absolviert werden:
- a) Nrn. 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4 und
- b) Nr. 4.3.1 Buchst. a und b und Nr. 4.3.2 Buchst. a bis d.
- b) Nr. 4.3.1 Buchst. a und b und Nr. 4.3.2 Buchst. a bis d.
- 5.2 Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard
Die Note errechnet sich als Durchschnitt im Prüfungsbereich
- a) „Fertigkeiten im Risikomanagement“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.4.1 Buchst. a und b,
- b) „Motorische Fertigkeiten“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.4.2 Buchst. a bis d,
- c) „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.4.3 Buchst. a und b und
- d) „Theoretisches Wissen“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.4.4 Buchst. a bis d.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsbereiche jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ absolviert werden:
- a) Nrn. 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.4 und
- b) Nr. 4.4.1 Buchst. a und b und Nr. 4.4.2 Buchst. a bis d.
6. Sonderbestimmungen
- Staatlich geprüfte Schneesportlehrer der Disziplin Ski Alpin können sich ohne weitere Ausbildung direkt zur staatlichen Prüfung Schneesportlehrer der Disziplin Snowboard anmelden. Das gleiche gilt für Schneesportlehrer der Disziplin Snowboard, die die staatliche Prüfung Schneesportlehrer der Disziplin Ski Alpin ablegen wollen. Auf Antrag kann das Prüfungsergebnis angerechnet werden
- a) im Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“ gemäß Nr. 4.3.1 bzw. Nr. 4.4.1 und
- b) im Prüfungsbereich „Theoretisches Wissen“ gemäß Nr. 4.3.4 bzw. Nr. 4.4.4.“
- § 2
- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Verordnung über die Prüfungsgebühren des Sportzentrums der Technischen Universität München für die

Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern vom 30. November 1999 (GVBl S. 572, BayRS 2210-2-6-3-K), geändert durch § 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), außer Kraft.

München, den 21. Januar 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.3-K

Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 10. Januar 2014 Az.: VII.8-5 S 9520-7b.144 519

Zum Vollzug von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) vom 10. August 2007 (BGBl I S. 1902) in der jeweils geltenden Fassung werden für ausländische schulische Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt:

Zuständig für die Bewertung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse von Spätaussiedlern gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz sind

- a) die Regierung von Oberbayern für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen und im kaufmännischen Bereich
- b) die Regierung von Niederbayern für Berufsabschlüsse im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich
- c) die Regierung von Oberfranken für die Berufsabschlüsse in der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegehilfe.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2220.3-K

Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 13. Januar 2014 Az.: I.4-5 K 5181.2-5b.149 716

Mit Urkunde vom 2. Januar 2014 wurden der **ABTEI VENIO** mit Sitz in München auf ihren Antrag nach Art. 26a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 427), **die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts** für das Gebiet des Freistaates Bayern verliehen. Der Verleihung liegt die Satzung vom 8. Dezember 2013 zugrunde. Die Körperschaft wird jeweils einzeln durch die Äbtissin, die Priorin und die Cellerarin vertreten. Äbtissin ist derzeit Sr. Carmen Tatschmurat. Jede Änderung der Satzung und jeder Wechsel der Person der satzungsmäßigen Vertreter sind dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unverzüglich anzuzeigen. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2014 in Kraft.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 4

München, den 31. März 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
24.01.2014	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	38
13.02.2014	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugs- bereich	38
25.02.2014	2030.2.3-K Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Bereich Wissenschaft und Kunst (Ergänzende Beurteilungsrichtlinien – Wissenschaft und Kunst)	39
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2240-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 24. Januar 2014 Az.: B 1-K3135.3/5/2

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL I S. 538), geändert durch Bekanntmachung vom 26. August 2011 (KWMBL S. 283), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/Bücherei	Sigel
Benediktbeuern	Katholische Stiftungshochschule München Abt. Benediktbeuern Bibliothek Kurzbezeichnung KSFH-Bibliothek	1949

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (KWMBL I S. 162), berichtigt durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Mai 2007 (KWMBL I S. 222), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. August 2011 (KWMBL I S. 283), wird mit Wirkung vom 1. März 2014 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 13. Februar 2014 Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.796

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBL S. 54, StAnz Nr. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Februar 2013 (KWMBL S. 92, StAnz Nr. 13), wird wie folgt geändert:

1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

- | | | |
|--------|---|-----------------------------------|
| 3.1.13 | Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Sulzbach-Rosenberg (1. August 2013) | Landkreis Amberg-Sulzbach |
| 3.1.14 | Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Sulzbach-Rosenberg (1. August 2013) | Landkreis Amberg-Sulzbach |
| 3.1.15 | Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege, Sulzbach-Rosenberg (1. August 2013) | Landkreis Amberg-Sulzbach |
| 3.2.03 | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik, Waldmünchen (1. August 2013) | Landkreis Cham |
| 3.3.03 | Staatliche Fachakademie für Übersetzer und Dolmetscher, Weiden (1. August 2013) | Stadt Weiden i. d. Opf. |
| 3.3.04 | Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik, Neustadt a. d. Waldnaab (1. August 2013) | Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab |
| 4.5.02 | Staatliche Fachoberschule Hof, Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie, Technik, 13. Jgst. (1. August 2013) | Stadt Hof |
| 6.5.02 | Staatliche Fachoberschule Schweinfurt Ausbildungsrichtung Technik, 13. Jgst. (1. August 2013) | Zweckverband FOS/BOS Schweinfurt |

2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

4.4.01	Staatliche Berufsoberschule Bamberg Ausbildungsrichtung Sozialwesen 13. Jgst. (1. August 2012)	Stadt Bamberg
4.4.02	Staatliche Berufsoberschule Hof, Ausbildungsrichtung Sozialwesen 13. Jgst. (1. August 2012)	Stadt Hof
6.4.03	Staatliche Fachoberschule Würzburg, Ausbildungsrichtung Sozialwesen 13. Jgst. (1. August 2010)	Stadt Würzburg
7.1.04	Berufsfachschule für Musik, Krumbach (1. August 2012)	Berufsfachschule für Musik Krumbach, Gemeinnützige Schulträger GmbH

7.1.06	Berufsfachschule für techn. Assistenten i. d. Medizin, Kempten	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu
7.1.11	Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger, Augsburg	Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg
7.3.01	Städt. Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Augsburg	Stadt Augsburg
Josef K u f n e r Ministerialdirigent		

2030.2.3-K

**Richtlinien für die dienstliche Beurteilung
und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen
und Beamten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung
und Kultus, Wissenschaft und Kunst
im Bereich Wissenschaft und Kunst
(Ergänzende Beurteilungsrichtlinien –
Wissenschaft und Kunst)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 25. Februar 2014 Az.: A 3-M 1324.3

3. Berichtigungen

1.1.12	Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Miesbach (mit Heim)	Landkreis Miesbach
1.3.01	Staatliche Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Miesbach	Landkreis Miesbach
1.3.07	Staatliche Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, München	Landeshauptstadt München
4.5.01	Staatliche Fachoberschule Bayreuth, Ausbildungsrichtungen Gestaltung, Technik, 13. Jgst. (1. August 2013)	Stadt Bayreuth
5.2.08	Staatliche Fachschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität, Roth (1. August 2012)	Landkreis Roth
5.2.09	Staatliche Fachschule für Umweltschutztechnik und regenerative Energien, Triesdorf (1. August 2012)	Landkreis Ansbach

Aufgrund von Art. 58 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450) und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450) sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 596) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzenden Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs im Bereich Wissenschaft und Kunst:

1. Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen und die Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LlbG der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Bereich Wissenschaft und Kunst, die in eine Planstelle des Einzelplans 15

eingewiesen sind oder zulasten von Planstellen des Einzelplans 15 verrechnet werden mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten des Staatsministeriums selbst.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu Teil 4 des LlbG und den Abschnitten 3 und 4 der VV-BeamtR.

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

Bei der Beurteilung und der Leistungsfeststellung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter sind Abschnitt 3 Nr. 5 und Abschnitt 4 Nr. 6.1.2 VV-BeamtR sowie Abschnitt 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – Teilhaberichtlinien (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG).

1.5 Benachteiligungsverbot

¹Es ist dafür Sorge zu tragen, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte benachteiligt werden. ²Eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung darf sich nicht nachteilig auswirken. ³Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften ist die Leistung, die im Rahmen des jeweiligen Arbeitszeitanteils erbracht werden kann.

2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)

2.1 Form der periodischen Beurteilung

Für die periodische Beurteilung ist das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu verwenden.

2.2 Beurteilungsturnus und Verwendungsbeginn, Beurteilungszeitraum

2.2.1 ¹Die Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 werden alle drei Jahre periodisch beurteilt.

²Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 31. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres. ³Die Beurteilungen sind spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Beurteilungsjahres zu eröffnen. ⁴Nach Eröffnung sind die Beurteilungen unverzüglich, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Beurteilungsjahres den für die Überprüfung zuständigen Stellen (vgl. Art. 60 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 ZustV-WFKM) vorzulegen, die die Überprüfung bis zum 31. Dezember des jeweiligen Beurteilungsjahres abschließen.

⁵Der einheitliche Verwendungsbeginn (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG) wird auf den 1. Januar des jeweiligen Folgejahres festgesetzt.

⁶Die für die Überprüfung zuständigen Stellen fertigen eine Übersicht über die Ergebnisse der Beurteilungen und legen diese spätestens bis zum 1. April

des jeweiligen Folgejahres dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vor.

2.2.2 Als erstes Beurteilungsjahr für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 wird das Jahr 2014, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 das Jahr 2015 und der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 das Jahr 2016 festgelegt.

2.2.3 ¹Der periodischen Beurteilung ist grundsätzlich der Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres bis zum 31. Mai des jeweils aktuellen Beurteilungsjahres zu Grunde zu legen. ²Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der reguläre Beurteilungszeitraum ausnahmsweise um die Zeit der Zurückstellung, wenn eine Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt worden ist und unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung hinreichende Grundlagen für eine sachgerechte Beurteilung vorliegen.

2.2.4 Der Beurteilungszeitraum beginnt frühestens

- mit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit,
- bei beurlaubten oder vom Dienst freigestellten Beamtinnen und Beamten mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37, 16 Abs. 2 Satz 1 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamtes der nächsthöheren Qualifikationsebene,
- im Übrigen mit dem Ende des der vorangegangenen regulären periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums, frühestens jedoch mit dem 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres; bei Beamtinnen und Beamten, die aus einer Beurlaubung oder Freistellung zurückkehren, ist hierfür der reguläre Beurteilungszeitraum, in dem sie den Dienst wieder aufnehmen, maßgeblich.

2.3 Zu beurteilender Personenkreis

2.3.1 In die jeweilige periodische Beurteilung sind grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16, die ihre Probezeit nach Art. 12 LlbG abgeschlossen haben und deren Beurteilung nicht zurückgestellt wurde, einzubeziehen.

2.3.2 ¹Es sind grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten unabhängig vom Lebensalter zu beurteilen. ²Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die vor dem einheitlichen Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung in den Ruhestand treten oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist. ³Ebenso wenig werden Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) einbezogen, wenn deren Freistellungsphase vor dem einheitlichen Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung beginnt.

2.3.3 Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, unterliegen der periodischen Beurteilung nur, wenn

sie im Beurteilungszeitraum mindestens zwölf Monate Dienst geleistet haben oder wenn die Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten.

2.3.4 Beamtinnen und Beamte, denen gemäß Art. 46 BayBG ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen ist, unterliegen in diesem Amt der periodischen Beurteilung.

2.4 Zurückstellungen

Die periodische Beurteilung ist grundsätzlich in folgenden Fällen zurückzustellen:

2.4.1 ¹Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die in der Zeit vom 1. September des dem Beurteilungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres bis zum 31. Mai des Beurteilungsjahres befördert worden sind oder deren letzte periodische Beurteilung in diesem Zeitraum nachgeholt wurde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums bis zum 31. Mai des Folgejahres zurückgestellt. ²Davon abweichend ist die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die auf Grund der Nachholung der letzten periodischen Beurteilung im Zurückstellungszeitraum befördert werden, ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen.

2.4.2 ¹Eine Zurückstellung kommt ferner in den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG in Betracht, wenn das jeweilige Verfahren für die Beurteilung prägend sein kann, insbesondere weil Gegenstand des Verfahrens eine mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung ist.

²In den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kommt es für die Annahme eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grundes weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen der oder des zu Beurteilenden an.

2.5 Nachholungsfälle

2.5.1 ¹Die periodische Beurteilung ist ein Jahr nach der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder der Übertragung eines höheren Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung nachzuholen. ²Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb der Jahresfrist der nächste Beurteilungszeitraum endet. ³Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im jeweiligen Eingangsamtsamt ist nach einem Mindestbewährungszeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Jahresfrist nachzuholen, wenn sich der allgemeine Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) auf Grund von Wehr- oder Zivildienst sowie dem gleichgestellte Zeiten oder durch Inanspruchnahme von Elternzeit verzögert hat oder sich anderweitig auf Grund von Zeiten im öffentlichen Interesse laufbahnrechtliche Nachteile ergeben und die Nachholung zur Aufrechterhaltung eines gewährten laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs oder zum Ausgleich einer laufbahnrechtlichen Verzögerung erforderlich ist. ⁴Das Gleiche gilt bei Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamtsamt.

2.5.2 ¹Bei Beamtinnen und Beamten, bei denen der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes beginnt (vgl. Nr. 2.2.4 zweiter Spiegelstrich), ist die Beurteilung ein Jahr nach der Wieder-

aufnahme nachzuholen. ²Die Beurteilung ist nach einer Mindestbewährungszeit von sechs Monaten vor Ablauf der Jahresfrist nachzuholen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines gewährten laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs oder zum Ausgleich einer laufbahnrechtlichen Verzögerung erforderlich ist. ³Wird die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum, der der nachzuholenden Beurteilung zu Grunde liegt, befördert, ist die Beurteilung erst ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen.

2.6 Aktualisierung der periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 4 Sätze 2 und 4 LlbG)

2.6.1 ¹Für die Aktualisierung der periodischen Beurteilung ist das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu verwenden. ²Die Aktualisierung erfolgt nach den gleichen Verfahrensvorschriften wie die reguläre periodische Beurteilung.

2.6.2 Eine Aktualisierung der periodischen Beurteilung ist erforderlich, wenn sich während des laufenden Beurteilungszeitraums erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, so dass die weitere Verwendung der letzten periodischen Beurteilung bis zum nächsten darauf folgenden einheitlichen Verwendungsbeginn ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre.

3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)

¹Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 der VV-BeamtR zu erstellen.

²Auf Abschnitt 3 Nr. 9.1 VV-BeamtR wird verwiesen.

4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

¹Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 der VV-BeamtR zu erstellen.

²Auf Abschnitt 3 Nr. 9.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

5. Zwischenbeurteilung (Art. 57, 58 LlbG)

5.1 ¹Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu erstellen.

²Auf Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-BeamtR wird verwiesen.

³Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 VV-BeamtR).

5.2 ¹Die Zwischenbeurteilung ist unmittelbar nach einem Behördenwechsel oder dem Beginn der Beurlaubung oder der Freistellung vom Dienst zu erstellen, zu eröffnen und zu überprüfen. ²Der einheitliche Verwendungsbeginn wird abweichend von Nr. 2.2.1 Satz 5 dieser Richtlinien auf den Abschluss der Überprüfung festgelegt.

6. Anlassbeurteilung (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG)

6.1 Für die Anlassbeurteilung ist das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu verwenden.

6.2 ¹Anlassbeurteilungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Beamtin oder der Beamte nicht perio-

disch beurteilt wird, eine Beurteilung aber beispielsweise aufgrund der Bewerbung um einen anderen oder höherwertigen Dienstposten erforderlich wird.

- 6.3 Nach einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs kann eine Anlassbeurteilung nach einem Zeitraum der Dienstleistung von grundsätzlich einem Jahr, frühestens jedoch nach sechs Monaten erstellt werden.

7. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)

- 7.1 ¹Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage dieser Richtlinien.

²Auf Abschnitt 4 der VV-Beamtr wird verwiesen.

- 7.2 Bei Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamten gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG regelmäßig als erfüllt, wenn keine Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen oder die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Art. 62 Abs. 1 Sätze 4 und 5 LlbG).

8. Übergangsregelungen

Beamtinnen und Beamte, die den Aufstieg nach § 46 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung absolviert haben, können zu den nach Nr. 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWFK) vom 17. Februar 2012 (KWMBI S. 134), geändert durch Bekanntmachung vom 14. Juni 2013 (KWMBI S. 218), vorgeschriebenen Maßnahmen nur dann angemeldet werden, wenn ihnen in der letzten periodischen Beurteilung die Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 zuerkannt wurde (vgl. Nr. 5.3 des Formblattes für die periodische Beurteilung).

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2014 in Kraft.

²Mit Ablauf des 30. April 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. August 1999 (KWMBI I S. 267) außer Kraft.

Dr. Michael M i h a t s c h
Ministerialdirigent

Anlage zu den Ergänzenden Beurteilungsrichtlinien – Wissenschaft und Kunst

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Gesonderte Leistungsfeststellungfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
- Quantität
- Qualität
- Serviceorientierung (insbesondere gegenüber dem Bürger)
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein¹⁾

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 5

München, den 23. April 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
05.03.2014	2236-9-5-K Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher	50
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
11.03.2014	2230.1.3-K Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12	54
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-9-5-K

Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher

Vom 5. März 2014 (GVBl S. 101)

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Art. 15 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher – EGRiLV-Dolmetscher) vom 3. März 2008 (GVBl S. 76, BayRS 2236-9-5-K) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
über die Feststellung der Gleichwertigkeit
ausländischer Berufsqualifikationen als
staatlich geprüfter Übersetzer, Dolmetscher
oder Gebärdensprachdolmetscher (Berufs-
qualifikationsfeststellungsverordnung
Übersetzer und Dolmetscher – BQFVÜDolm)“**.

- In Fußnote 1 werden die Worte „(ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141)“ durch die Worte „(ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie Nr. 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl L 354 S. 132)“ ersetzt.
- Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Allgemeiner Teil“.

- Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise im Bereich Übersetzer und Dolmetscher sowie Gebärdensprachdolmetscher gelten die auf regle-

mentierte Berufe anwendbaren Regelungen des Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-2-A) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

- Nach § 1 werden folgende Überschriften eingefügt:

„Teil 2

Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit

Abschnitt 1

Feststellung der Gleichwertigkeit“.

- Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz“ werden durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - Das Wort „Qualifikation“ wird jeweils durch das Wort „Berufsqualifikation“ ersetzt.
 - Nach den Worten „Gebärdensprachdolmetscher oder“ werden die Worte „eine Berufsqualifikation“ eingefügt.
 - Die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- Sätze 2 und 3 werden durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die erworbene Berufsqualifikation die Sprache Deutsch als korrespondierende Sprache umfasst. ³Dem Antrag sind neben den in Art. 12 Abs. 1 BayBQFG genannten Unterlagen eine Erklärung, dass die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation

mit dem Berufsabschluss als Übersetzer oder als Übersetzer und Dolmetscher oder als Gebärdensprachdolmetscher festgestellt werden soll, sowie eine Erklärung, für welche Sprache dies beantragt wird, beizufügen.“

7. Der bisherige § 2 wird durch folgende §§ 3 und 4 ersetzt:

„§ 3

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

Das Staatsministerium erkennt die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Übersetzer und Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher an, wenn

1. das erworbene Zeugnis den Voraussetzungen entspricht
 - a) für Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 11 Buchst. c bis e der Richtlinie 2005/36/EG bzw.
 - b) für Gebärdensprachdolmetscher nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Art. 11 Buchst. b bis e der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die erworbene Berufsqualifikation im Herkunftsland zur Ausübung eines Berufs berechtigt, welcher dem Beruf des staatlich geprüften Übersetzers, Übersetzers und Dolmetschers oder Gebärdensprachdolmetschers und den hiervon umfassten Tätigkeiten vergleichbar ist, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 BayBQFG bestehen.

§ 4

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation

¹Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 BayBQFG nicht erfolgen kann, stellt das Staatsministerium die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede ge-

genüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid fest. ²Im Übrigen gelten Art. 10 Abs. 2 und 3 BayBQFG entsprechend.“

8. Nach § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Ausgleichsmaßnahmen“.

9. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden durch folgende §§ 5 und 6 ersetzt:

„§ 5

Ausgleichsmaßnahmen

¹Für den Ausgleich wesentlicher Unterschiede gilt Art. 11 BayBQFG mit der Maßgabe, dass Antragstellerinnen und Antragsteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung haben. ²In den übrigen Fällen entscheidet das Staatsministerium über die Art der Ausgleichsmaßnahme.

§ 6

Eignungsprüfung

(1) Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über ausreichende allgemeinsprachliche und fachsprachliche Kenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet in der zu prüfenden Sprache mit Deutsch als korrespondierender Sprache verfügt.

(2) ¹Die Eignungsprüfung kann schriftliche und mündliche Einzelprüfungen zum Nachweis der sprachlichen und sachlichen Kenntnisse umfassen. ²Prüfungsumfang und -inhalt werden von der zuständigen Stelle zum Ausgleich der festgestellten Defizite festgesetzt. ³Für die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der Eignungsprüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend

1. die Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern (Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen – FakOÜDol) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K),
2. bei Fremdsprachen, für die keine staatlichen Prüfungen für Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher an Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern angeboten werden, die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236-9-3-K) bzw.

3. für Gebärdensprachdolmetscher die Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl S. 419, BayRS 2233-6-K).

(3) ¹Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind an das Staatsministerium unter Beifügung des Bescheids nach § 4 zu richten. ²Die Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume werden unter Angabe der Anmeldefristen im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben. ³Nicht zugelassen wird, wer die Anmeldefrist versäumt oder die Bearbeitungs- bzw. Prüfungsgebühr nicht entrichtet hat. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen.

(4) ¹Die Einzelprüfung ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit ‚ausreichend‘ bewertet wurde. ²Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen bestanden sind.

(5) Eine Wiederholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.“

10. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anpassungslehrgang“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird Abs. 1 Satz 2.

cc) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 1 Satz 3; die Worte „für Unterricht und Kultus“ werden gestrichen und die Worte „§ 2 Abs. 2“ werden durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:

„(2) ¹Anträge auf Zulassung zu einem Anpassungslehrgang sind an das Staatsministerium zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. Name, Anschrift und Bestallungsurkunde des Ausbilders und

2. eine Erklärung des Ausbilders darüber, den Anpassungslehrgang entsprechend dem Ausbildungsplan gemäß Abs. 5 Satz 1 durchzuführen und die weiteren Pflichten gemäß Abs. 5 und 7 zu erfüllen.

(3) Nicht zugelassen wird, wer

1. die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat oder

2. die Bearbeitungsgebühr nicht entrichtet hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(5) ¹Der Ausbilder hat die Anleitung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers an einem Ausbildungsplan auszurichten, der vom Staatsministerium oder von einer von diesem bestimmten Stelle erstellt wird, und die Tätigkeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers unter Berücksichtigung insbesondere der in § 13 Nrn. 1 und 2 ÜDPO bzw. § 10 Abs. 1 GDPO genannten Merkmale fortlaufend zu bewerten. ²Das Staatsministerium ist berechtigt, die Tätigkeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers im Rahmen des Anpassungslehrgangs und die Anleitung durch den Ausbilder zu überprüfen und Einsicht in die fortlaufenden Bewertungen zu nehmen.“

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „so kann der Teilnehmer“ werden durch die Worte „kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer“ ersetzt.

bb) Die Worte „für Unterricht und Kultus“ werden gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 entfällt die Satznummerierung und nach dem Wort „unverzüglich“ werden die Worte „dem Staatsministerium“ eingefügt.

f) Es werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Das Staatsministerium prüft die Durchführung des Anpassungslehrgangs, die Tätigkeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und die Beurteilungen des Ausbilders und trifft die Feststellung, ob der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert wurde.

(9) Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs oder einzelner Ausbildungsteile ist nicht möglich.“

11. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden durch folgenden § 8 ersetzt:

„ § 8

Sonstiges Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, muss die staatliche Prüfung für Übersetzer oder für Übersetzer und Dolmetscher bzw. Gebärdensprachdolmetscher in dem vom Staatsministerium festgestellten Umfang abgelegt werden.“

12. Der bisherige § 13 wird § 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

München, den 5. März 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. März 2014 Az.: VI.7-5 S 5400.13-6b.12 288

Seit dem Schuljahr 2012/13 läuft gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2012 (KWMBL S. 289) der Schulversuch „CAS in Prüfungen“. Gegenstand des Schulversuchs ist die Erprobung der Mathematiksoftware Geogebra als Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen im Fach Mathematik in Jahrgangsstufe 10. Da es sich um eine PC-Software handelt, wird im Schulversuch auch eine USB-Prüfungsumgebung für Standrechner und Laptops getestet, die Unterschleif bei Verwendung von Geogebra in schriftlichen Leistungsnachweisen unterbinden soll. Der Schulversuch läuft bis zum Ende des Schuljahres 2016/17; es können nur Gymnasien teilnehmen, an denen wenigstens eine Notebookklasse eingerichtet ist.

Geogebra wird von der Johannes-Kepler-Universität Linz (Prof. Hohenwarter) entwickelt. Die Software umfasst inzwischen neben Dynamischer Geometrie und Analysis auch Funktionen der Stochastik und ein Computeralgebrasystem (CAS), so dass alle benötigten Funktionen für eine CAS-Abiturprüfung zur Verfügung stehen. Für die Nutzung von GeogebraCAS wird entweder ein PC (der für Prüfungen im Normalfall nicht in Frage kommen dürfte) oder ein Note- oder Netbook benötigt. Dies hat einerseits den Vorteil, dass für die Verwendung von CAS kein eigenes Gerät angeschafft werden muss, das in anderen Fächern oder auch privat kaum eingesetzt werden kann. Andererseits ist bei der Zulassung eines Note- oder Netbooks als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen bzw. der CAS-Abiturprüfung in besonderer Weise sicherzustellen, dass Unterschleif unterbunden wird. Dies leistet eine Prüfungsumgebung, die von der Fachhochschule Nordwestschweiz als Open-Source-Produkt entwickelt wurde und von dort auch gepflegt wird; das Entwicklerteam von Geogebra passt diese Prüfungsumgebung entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums an. Der Computer wird

von einem USB-Stick gebootet und in einer abgeschlossenen Linux-Umgebung gestartet, in der dann lediglich Geogebra und ein Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung stehen. Ein Zugriff auf Laufwerke oder ein Netzwerk ist nicht möglich.

Derzeit nehmen drei Gymnasien am Schulversuch „CAS in Prüfungen“ teil:

- Gymnasium Ottobrunn
- Gymnasium Veitshöchheim
- Gymnasium Wertingen

1. Erweiterung des Schulversuchs auf die Jahrgangsstufen 11 und 12

Geogebra wird an den genannten Schulen im Rahmen des Schulversuchs – gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBL S. 129) – mit Beginn des Schuljahres 2014/15 als Hilfsmittel zur Verwendung in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik auch in Jahrgangsstufe 11 und mit Beginn des Schuljahres 2015/16 auch in Jahrgangsstufe 12 zugelassen. Damit verbunden ist die Zulassung von Geogebra – im Rahmen des Schulversuchs – als Hilfsmittel in der Abiturprüfung ab dem Jahr 2016.

2. Budgetneutralität

Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.

3. Auswertung der Ergebnisse

Der Schulversuch wird durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Prof. Dr. Weigand) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die teilnehmenden Schulen sind zur Mitwirkung am Evaluationsverfahren aufgefordert.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 6

München, den 12. Mai 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
21.02.2014	2230.1.3-K Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung	58
24.02.2014	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern	59
02.04.2014	1132-K Verleihung der Auszeichnungen „Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“ sowie „PRO MERITIS SCIENTIAE ET LITTERARUM“	63
04.04.2014	2235.1.1.5-K Änderung der Bekanntmachung über Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	63
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 21. Februar 2014 Az.: II.5-5 S 4641-6a.150 061

Mit den Schulversuchen MODUS F an allgemein bildenden Schulen und Profil 21 an beruflichen Schulen wurden seit dem Schuljahr 2006/07 zeitgemäße Führungsmodelle an Schulen entwickelt, erprobt und evaluiert. Bei den Modellschulen handelte es sich weit überwiegend um Schulen in staatlicher Trägerschaft. Die Schulversuche waren Grundlage für die Etablierung einer erweiterten Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG, die an staatlichen Schulen auf Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters eingerichtet werden kann. Mit dem Schulversuch der Landeshauptstadt München sollen ab dem Schuljahr 2013/14 auch an weiterführenden städtischen, d. h. kommunalen Schulen neue Wege der Führung beschritten und eine zusätzliche Führungsebene nach dem Stammhausprinzip erprobt werden. Dabei wird neben Realschulen auch eine Schule besonderer Art einbezogen.

1. Ziele des Schulversuchs

Der Schulversuch dient dazu, Voraussetzungen für eine zeitgemäße Führung an kommunalen Schulen durch Einführung einer zusätzlichen Führungsebene zu schaffen. Im staatlichen Bereich gesammelte Erfahrungen aus dem Schulversuch MODUS F sollen im Schulversuch an die Voraussetzungen im kommunalen Bereich angepasst werden. Durch die Reduzierung der Führungsspanne soll eine individuelle Personalentwicklung mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts umgesetzt und ein Beitrag zur Motivation und Arbeitszufriedenheit geleistet werden. Im Schulversuch sollen die Veränderungen für die Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie im Kontakt zu den Eltern untersucht und erzielte Verbesserungen ausgewertet werden.

2. Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch soll im Laufe des Schuljahres 2013/14 starten und ist auf eine maximale Dauer von drei Jahren angelegt.

3. Inhalt des Schulversuchs

Im Schulversuch wird eine neue Führungsfunktion zusätzlich zur bisherigen Schulleitung eingerichtet. Im Schulversuch der Stadt München wird die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung – anders als in MODUS F und Profil 21 – ausschließlich anhand einer vertikalen Struktur in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 erprobt. Das Stammhaus- bzw. Lernhausprinzip mit einer Zuordnung der Lehrkräfte zu durchgehenden Jahrgangszügen stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 von einer möglichst unveränderten Lehrerschaft begleitet werden und gewachsene Beziehungen zwischen Schülerinnen

und Schülern und den Lehrkräften durch eine hohe personelle Konstanz innerhalb der Lernhäuser erhalten bleiben. Die ständigen Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter sollen noch nicht mit der Leitung eines Lernhauses betraut werden.

Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung an kommunalen Schulen sollen im Schulversuch unter Beachtung der maßgeblichen personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Leitung eines Lernhauses und Weiterentwicklung des Lernhausprofils
- Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die konkret zugeordneten Lehrkräfte einschließlich Mitarbeitergesprächen, Zielvereinbarungen, Vorschlägen für leistungsorientierte Bezahlung, lernhausbezogener Fortbildungsplanung, des Erstellens von Beurteilungsentwürfen und damit verbundene Unterrichtsbesuche, der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Mitarbeit in der erweiterten Schulleitung einschließlich Unterstützung und Beratung der Schulleitung
- selbständige, eigenverantwortliche Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Ablauforganisation des Schuljahres
- Projekte, Unterrichtsentwicklung (in Abstimmung mit den Fachbetreuungen), zeitgemäße Elternarbeit, Evaluation (in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement QSE)
- Statistiken, Teilbudgetverwaltung

Die konkreten fachlichen Leitungsaufgaben werden nach den Gegebenheiten der jeweiligen Modellschule örtlich vereinbart und in einer Geschäftsverteilung festgehalten. Die für den Modellversuch in einem Ausschreibungsverfahren auszuwählenden weiteren verbeamteten Lehrkräfte in der erweiterten Schulleitung erhalten für die Wahrnehmung dieser befristeten Funktion eine Zulage gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayBesG, Tarifbeschäftigten wird eine Zulage gemäß § 14 TVöD gewährt. Zur Wahrnehmung der Führungsaufgaben werden den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung zwei Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt, die aus dem vorhandenen Anrechnungsstundenkontingent der Schulen aufgestockt werden können.

4. Teilnehmende Schulen

Am Schulversuch nehmen teil:

Schulnummer	Schule	Schulart
0552	Städtische Helen-Keller-Realschule München	RS
0710	Städtische Artur-Kutscher-Realschule München	RS
0750	Städtische Realschule an der Blütenburg München	RS
1006	Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München	SBA

5. Evaluation des Schulversuchs

Der Schulversuch wird durch das Pädagogische Institut der Landeshauptstadt München begleitet. Die Erkenntnisse aus dem Projektverlauf werden durch eingesetzte Trainerinnen und Trainer dokumentiert. Es erfolgt eine externe Evaluation des Modellprojektes.

6. Abschlüsse und Berechtigungen

Durch die Erprobung neuer behördeninterner Organisations- und Leitungsstrukturen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Abschlüsse und Berechtigungen, die von den Schülerinnen und Schülern an diesen Schulen erworben werden können.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege

vom 24. Februar 2014 Az.: VII.5-5 S 9202.15-3-7a.104 251

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8.1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 6a, b, c werden durch Anlage 6 a¹⁾, 6 b¹⁾, 6 c¹⁾ ersetzt. Die Fußnotennummern 1 bis 3 der bisherigen Anlagen 6 a, 6 b, 6 c werden ersetzt durch die Fußnotennummern 2 bis 4.

2. Nr. 11.2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zum Schuljahr 2013/14“ werden durch die Worte „zum Schuljahr 2015/16“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2014 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege
Ruth Nowak
Ministerialdirigentin

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Krankenpflege** mit der

Durchschnittsnote =

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Sozialkunde	<input type="text"/>	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Berufskunde	<input type="text"/>	Lebensgestaltung	<input type="text"/>
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung	<input type="text"/>	Fallbearbeitung	<input type="text"/>
Pflege und Pflegewissenschaften	<input type="text"/>		

Praktische Ausbildung

Wahlfächer²⁾

.....
.....

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für ³⁾ bestanden.⁴⁾

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Ab dem Prüfungsjahr 2014

²⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

³⁾ Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Altenpfleger oder Altenpflegerin

⁴⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 6 b¹⁾

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege** mit der

Durchschnittsnote =

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Sozialkunde	<input type="text"/>	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Berufskunde	<input type="text"/>	Lebensgestaltung	<input type="text"/>
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung	<input type="text"/>	Fallbearbeitung	<input type="text"/>
Pflege und Pflegewissenschaften	<input type="text"/>		

Praktische Ausbildung

Wahlfächer²⁾

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für ³⁾ bestanden. ⁴⁾

..... (Ort, Datum) (Siegel) (Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Ab dem Prüfungsjahr 2014

²⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

³⁾ Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Altenpfleger oder Altenpflegerin

⁴⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Altenpflege** mit der

Durchschnittsnote =

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Sozialkunde	<input type="text"/>	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Berufskunde	<input type="text"/>	Lebensgestaltung	<input type="text"/>
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung	<input type="text"/>	Fallbearbeitung	<input type="text"/>
Pflege und Pflegewissenschaften	<input type="text"/>		

Praktische Ausbildung

Wahlfächer²⁾

.....
.....

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für ³⁾ bestanden. ⁴⁾

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Ab dem Prüfungsjahr 2014

²⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

³⁾ Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Altenpfleger oder Altenpflegerin

⁴⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

1132-K

**Verleihung der Auszeichnungen
„Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“
sowie**

„PRO MERITIS SCIENTIAE ET LITTERARUM“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 2. April 2014 Az.: ZS 2-M3260/3/1

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verleiht in seinem Geschäftsbereich die Auszeichnungen „Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“ für besondere Verdienste vor allem um Erziehung und Unterricht, Erwachsenenbildung sowie Kultusangelegenheiten und „PRO MERITIS SCIENTIAE ET LITTERARUM“ für besondere Verdienste um Wissenschaft, Forschung und Kunst.

1. Die Auszeichnung „Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“ besteht aus einer Bronzeplastik, die in stilisierter Form eine aufbrechende Kastanie darstellt. Auf der Unterseite der Plastik ist eine Messingplakette angebracht mit der Inschrift „Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“.
2. Die Auszeichnung „PRO MERITIS SCIENTIAE ET LITTERARUM“ besteht aus einem Kunstobjekt in Form einer Bronzeplatte auf der symbolhaft die Sinne, die Kunst und die Wissenschaft dargestellt sind, sowie einer Anstecknadel mit einem Lorbeerzweig.
3. Grundsätzlich werden jährlich jeweils bis zu acht Auszeichnungen vergeben.
4. Die Auszeichnungen sind kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.
5. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die gleichzeitig mit der Auszeichnung ausgehändigt wird.
6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen über die Verleihung des Bayerischen Staatspreises für Unterricht und Kultus vom 24. Oktober 2001 (KWMBL I S. 423) sowie über die Verleihung einer Auszeichnung für besondere Verdienste vom 4. August 2008 (KWMBL S. 226) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2235.1.1.5-K

**Änderung der Bekanntmachung über
Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe
des achtjährigen Gymnasiums**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 4. April 2014 Az.: III.2-5 S 5400.16-6.27 222

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums“ vom 11. September 2009 (KWMBL S. 314) wird wie folgt geändert:

Nr. 1.3.6 erhält folgende Fassung:

„Die Vorspiele in den vier Ausbildungsabschnitten werden von der Kursleiterin oder dem Kursleiter des von der Schülerin oder dem Schüler besuchten grundlegenden Fachunterrichts Musik abgenommen.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 7

München, den 2. Juni 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
01.04.2014	204-1-2-K Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG	66
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
16.04.2014	2236.8.1-K Änderung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“	69
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

204-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG

Vom 1. April 2014 (GVBl S. 167)

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG – DVBayDSG-KM) vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212, BayRS 204-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2013 (GVBl S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „StMUK“ durch die Abkürzung „StMBW“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nrn. 2.2, 4.1 Stichwort „Empfänger“ Spalte 3 und Nr. 4.2 Stichwort „Empfänger“ Spalte 3 sowie Anlage 3 Nrn. 3.5 und 4 Stichwort „Empfänger“ werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
4. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3.1 wird nach dem Wort „Schulnummer,“ das Wort „Schultyp,“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3.2 Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - c) In Nr. 3.2.1 werden die Worte „ , Benutzername, Nutzerrolle, lokale User-ID, Passwort, Klassenleiter, Stimme (im Rahmen von Audiobeiträgen)“ angefügt.
 - d) Nr. 3.2.2 erhält folgende Fassung:

„3.2.2 Nutzungsbezogene Daten

Datum der Anmeldung, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz,

Korrekturzeichen und -anmerkungen, Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft), jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen, jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung“.

- e) In Nr. 3.3 Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- f) In Nr. 3.3.1 wird nach dem Wort „Klasse“ das Wort „/Kurs“ eingefügt und die Worte „ , Benutzername, Nutzerrolle, lokale User-ID, Passwort, Stimme (im Rahmen von Audiobeiträgen)“ angefügt.
- g) Nr. 3.3.2 erhält folgende Fassung:

„3.3.2 Nutzungsbezogene Daten

Datum der Anmeldung, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz, Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft), jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft, bearbeitete Lektionen jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung“.
- h) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Folgende Daten der Schülerinnen und Schüler werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht,

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Folgende Daten der Schülerinnen und Schüler werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht,

im Fall der Speicherung im Rahmen der zweijährigen gymnasialen Qualifikationsstufe spätestens am Ende der Qualifikationsstufe bzw. im Rahmen der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung spätestens am Ende des Besuchs der Beruflichen Oberschule bzw. der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung:

Klasse/Kurs, Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft), jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft, bearbeitete Lektionen jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die von Lehrkräften erstellten Korrekturzeichen und -anmerkungen werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht, im Fall der Speicherung im Rahmen der zweijährigen gymnasialen Qualifikationsstufe spätestens am Ende der Qualifikationsstufe bzw. im Rahmen der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung spätestens am Ende des Besuchs der Beruflichen Oberschule bzw. der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

i) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

6.1. Von der Schulleitung beauftragter Administrator

Alle in Nr. 3 genannten Daten der jeweiligen Schule.

6.2 Lehrkraft

Ihre eigenen Daten gemäß Nr. 3.2 und die Daten ihrer Schülerinnen und Schüler in den virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform gemäß Nr. 3.3.1 (ausgenommen lokale User-ID und Passwort) und Nr. 3.3.2.

6.3 Lehrkräfte, die gemeinsam einen virtuellen Kurs/Raum betreuen

Diese haben untereinander ein Leserecht bzw. Hörrecht betreffend die Daten gemäß Nr. 3.2.1 (ausgenommen Benutzername, lokale User-ID und Passwort) und betreffend die erstellten Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen gemäß Nr. 3.2.2 jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.

6.4 Schülerinnen und Schüler

Ihre eigenen Daten gemäß Nr. 3.3 und folgende, auf den jeweiligen virtuellen Kurs/Raum bezogenen Daten der Lehrkräfte:

Daten gemäß Nr. 3.2.1 (ausgenommen Benutzername, lokale User-ID und Passwort), in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung gemäß Nr. 3.2.2; betreffend die Daten der Lehrkräfte besteht für die Schülerinnen und Schüler nur ein Leserecht bzw. Hörrecht.

6.5 Schülerinnen und Schüler untereinander

Im Rahmen eines virtuellen Kurses/Raumes besteht ein Leserecht betreffend Vornamen, Namen und die besuchte Schule. Darüber hinaus können sie – soweit dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist – von der Lehrkraft befähigt werden, untereinander Einsicht in ihre Beiträge und die bearbeiteten Lektionen zu nehmen bzw. untereinander ihre Audiobeiträge anzuhören (jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung).

6.6 Schulkooperationen

Für Schulkooperationen gilt das Vorgenannte entsprechend mit folgender Maßgabe

6.6.1 Lehrkräfte untereinander

Lehrkräfte haben untereinander ein Leserecht bzw. Hörrecht betreffend die Daten gemäß Nr. 3.2.1 (ausgenommen Benutzername, lokale User-ID, Passwort) sowie die in der Lernplattform veröffentlichten Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen

jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.

6.6.2 Lehrkräfte betreffend die Daten der Schülerinnen/Schüler der Partnerschule

Lehrkräfte haben – soweit dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist – nach entsprechender Einwilligung aller an dem virtuellen Kurs/Raum beteiligten Lehrkräfte betreffend die Schülerinnen und Schüler der Partnerschule

- ein Leserecht bzw. Hörrecht für die Daten gemäß Nr. 3.3.1 (ausgenommen lokale User-ID, Passwort),
- ein Verarbeitungsrecht betreffend die Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen (jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft), bearbeitete Lektionen, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge), jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.

6.6.3 Schülerinnen und Schüler untereinander

Die Berechtigungen gemäß Nr. 6.5 betreffend die Daten der Schülerinnen und Schüler der Partnerschule bestehen – soweit dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist – nach entsprechender Einwilligung aller an dem virtuellen Kurs/Raum beteiligten Lehrkräfte.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

München, den 1. April 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2236.8.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 16. April 2014 Az.: VII.8-5 O 9200-7-7a.43 263

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ vom 3. Mai 2012 (KWMBL S. 232, ber. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Nr. „3.5 Gesamtergebnis“ die Nr. „3.6 Anwendbare Vorschriften“ angefügt.
2. In Nr. 2.1.4 werden nach dem Wort „Lehrgangsteilnehmerinnen“ die Worte „sowie den sonstigen Nutzern und Nutzerinnen gemäß Nr. 1.1.2“ eingefügt.
3. Nr. 2.6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Im Vorkurs werden in jedem Fach zwei schriftliche Feststellungsprüfungen im Umfang von je 60 Minuten, gegebenenfalls mit zusätzlicher Einlesezeit, durchgeführt; darüber hinaus findet für den Eignungsnachweis nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FOBOSO in höchstens einem Fach auf Antrag eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten statt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.
 - c) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„²Im Hauptkurs 12/2 wird in vier Fächern, in denen keine schriftliche Abschlussprüfung gemäß § 64 Abs. 2 FOBOSO stattfindet, jeweils eine schriftliche Feststellungsprüfung im Umfang von 60 Minuten durchgeführt;“
 - d) Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Vorkurs und in den ausgewählten vier Fächern des Hauptkurses 12/2 ohne zentrale schriftliche Abschlussprüfung werden Jahresfortgangsergebnisse gebildet;“
 - e) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Im Vorkurs werden die Zeugnisse von den Dozenten des Vorkurses und dem Lehrgangsleiter bzw. der Lehrgangsleiterin festgesetzt. ⁶Im Hauptkurs 12/2 werden in den vier ausgewählten Fächern ohne schriftliche Abschlussprüfung die Jahresfortgangsergebnisse in das Fachabiturzeugnis übernommen.“
4. Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹§ 38 Abs. 4 FOBOSO gilt für den Vorkurs und für die Hauptkurse entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
5. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung gilt § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FOBOSO bezüglich der vier Fächer gemäß Nr. 2.6.2 Satz 2 entsprechend.“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Von der Teilnahme an der Fachabiturprüfung kann ausgeschlossen werden, wer auf Grund der in diesen Fächern erzielten Ergebnisse auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Notenausgleich die Fachabiturprüfung nicht mehr bestehen kann.“
6. Es wird folgende neue Nr. 3.6 angefügt:

„3.6 Anwendbare Vorschriften
Soweit in dieser Bekanntmachung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Fachabiturprüfung die Vorschriften der §§ 74 bis 76 FOBOSO entsprechend.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 8

München, den 24. Juni 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	74
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	—
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	
16.04.2014	2251-K Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	76

I. Rechtsvorschriften

Hinweis

Mit § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2014) vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte ‚wird bei Bedarf mit Wirkung zum 1. August 2013 angepasst und‘ gestrichen und die Worte ‚in den Folgejahren‘ durch die Worte ‚ab 1. August 2014‘ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Worte ‚Unterricht und Kultus‘ durch die Worte ‚Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst‘ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

‚(4) ¹Für die privaten Grundschulen, Mittel- bzw. Hauptschulen und Volksschulen, bei denen die staatlichen Leistungen je Schülerin oder Schüler zum Schulaufwand – ausgenommen Baumaßnahmen und einmaliger Schulaufwand – im Durchschnitt der Jahre 2008, 2009 und 2010 über dem pauschalen Zuschussbetrag nach Abs. 1 Satz 1 liegen, wird übergangsweise bis einschließlich des Schuljahres 2018/2019 eine zusätzliche Förderung zum Schulaufwand nach folgender Tabelle gewährt:

Schuljahr	Förderquote für den Betrag, um den der Durchschnitt der staatlichen Leistungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 den pauschalen Zuschussbetrag nach Abs. 1 Satz 1 übersteigt
2011/2012	87,5 v.H.
2012/2013	75 v.H.
2013/2014	62,5 v.H.
2014/2015	50 v.H.
2015/2016	37,5 v.H.
2016/2017	25 v.H.
2017/2018	12,5 v.H.
2018/2019	0 v.H.

²Für die privaten Grundschulen, Mittel- bzw. Hauptschulen und Volksschulen, bei denen die staatlichen Leistungen je Schülerin oder Schüler zum Schulaufwand – ausgenommen Baumaßnahmen und einmaliger Schulaufwand – im

Durchschnitt der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter dem pauschalen Zuschussbetrag nach Abs. 1 Satz 1 liegen, erfolgt für eine Übergangszeit bis einschließlich des Schuljahres 2018/2019 eine stufenweise Erhöhung der staatlichen Leistungen bis zum Erreichen des Pauschalbetrags nach folgender Tabelle:

Schuljahr	Förderquote für den Betrag, um den der Durchschnitt der staatlichen Leistungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter dem pauschalen Zuschussbetrag nach Abs. 1 Satz 1 liegt
2011/2012	12,5 v.H.
2012/2013	25 v.H.
2013/2014	37,5 v.H.
2014/2015	50 v.H.
2015/2016	62,5 v.H.
2016/2017	75 v.H.
2017/2018	87,5 v.H.
2018/2019	100 v.H.

³Für die staatliche Förderung von Baumaßnahmen für private Grundschulen, Mittel- bzw. Hauptschulen und Volksschulen, bei denen die für den Erlass des Förderbescheids notwendigen und vollständigen Unterlagen vor dem 1. August 2011 der Regierung vorliegen, findet Art. 32 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung Anwendung.’

2. Art. 57a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung ‚BaySchFG‘ gestrichen.

b) Es werden folgender neuer Abs. 7 und folgender Abs. 7a eingefügt:

‚(7) ¹Auf Antrag des Schulträgers werden die Aufwendungen für die Gewährung einer Zuschlagsrente an eine Lehrkraft, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung zuschussfähig war, mit 100 v. H. bezuschusst. ²Die Zuschlagsrente beinhaltet die Differenz der Leistungen der Zusatzversorgungskassen für einzelne Lehrkräfte vor und nach der Umstellung des Systems der Zusatzversorgungskassen, basierend auf dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Aufwendungen werden nicht nach Abs. 3 bis 6 bezuschusst.

(7a) Die Aufwendungen der Schulträger im Sinn des Abs. 7 der Jahre 2005 bis 2012 werden auf Antrag des Schulträgers im Haushaltsjahr 2014 zu 100 v. H. bezuschusst.’

c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; die Worte ‚und 6‘ werden durch die Worte ‚bis 7‘ ersetzt.

3. a) In Art. 8 Abs. 3, Art. 10 Abs. 1 Satz 6, Art. 11 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 Satz 3, Art. 23 Abs. 3 Satz 3, Art. 35, 38 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Satz 1, Art. 55 Abs. 2 und Art. 60 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte ‚Unterricht und Kultus‘ durch die Worte ‚Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst‘ ersetzt.
- b) In Art. 23 Abs. 3 Satz 3, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und Art. 60 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort ‚Finanzen‘ ein Komma und die Worte ‚für Landesentwicklung und Heimat‘ eingefügt.

(...)

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 2 Buchst. a und c mit Wirkung vom 1. September 2013,
2. § 2 Nrn. 1, 2 Buchst. b und Nr. 4 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013,

3. a) § 1 Nr. 6,
 - b) § 3 Nr. 1 Buchst. b
- am 1. August 2014

in Kraft.

(3) Es treten außer Kraft:

1. Art. 24 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150, BayRS 630-2-18-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), mit Ablauf des 31. Juli 2014,
2. Art. 57a Abs. 7a des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K) in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung, mit Ablauf des 31. Dezember 2014,
3. Art. 32 Abs. 4 BaySchFG in der ab 1. August 2014 geltenden Fassung mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2251-K

Bekanntmachung des Deutschlandradios

**Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landes-
rundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios**

Vom 16. April 2014

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Januar 2013, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2014. Die aktuelle Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 16. April 2014

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Dr. Markus Höppner
Justiziar

Anlage**Hörfunkwellen der ARD und ihre Ausstrahlungsart**

Stand 20.02.2014

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	livestream
BR 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	MW	x	x	x
	Bayern 2 plus	-	x	-	-
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
MDR 7 1 nachrichtlich	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR INFO	x	x	x	x
	MDR FIGARO	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	13 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	MW	x	x	x
	NDR Traffic ⁵⁾	-	x	-	-
	NDR Blue ⁵⁾	-	-	x	x
RB 3 2	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next ⁵⁾	-	x	-	x
	KIRAKA ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 5 1	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	MW	x	-	x
	KIRAKA ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
SWRinfo	x ²⁾	x	x	x	
WDR 7 2	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diggi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	-	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KIRAKA	-	x	x	x
	Funkhaus Europa	x	x	x	x
	VERA	MW	x	-	-
Deutschlandradio 2 1	Deutschlandradio Kultur	x	x	x	x
	DRadio Wissen	-	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x

Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5 ⁵⁾	55 + 4 MW	12 (14)
--------------	--	------------------	----------------

ausschließlich digital

1) nur vereinzelte UKW-Frequenzen

2) Singulare UKW Frequenz in Stuttgart

3) siehe WDR

4) DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround

5) gem. Landesrecht§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt

6) über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 9

München, den 11. Juli 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
03.06.2014	2038.3.5-K Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I	82
05.06.2014	2232.2-K Achte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	87
06.06.2014	2236.1-K Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	87
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2038.3.5-K

Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 3. Juni 2014 Az.: III.1-5 S 4020-PRA.42 405

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2013 (GVBl S. 589), hat jede Bewerberin und jeder Bewerber für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ein Betriebspraktikum und ein Orientierungspraktikum abzuleisten.

1. Aufgaben und Ziele der Praktika

1.1 Betriebspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I)

Die Studierenden für alle Lehrämter haben ein Betriebspraktikum in der Regel in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von acht Wochen abzuleisten; das Praktikum kann bei Studierenden des Lehramts für Sonderpädagogik, ansonsten nur in besonderen Fällen, auch in sozialen Einrichtungen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

Das Betriebspraktikum soll einen tieferen Einblick in die Berufswelt und innerbetriebliche Abläufe außerhalb der Schule vermitteln. Das Betriebspraktikum entfällt, soweit Praktika nach § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder § 87 LPO I nachzuweisen sind. Das Praktikum gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LPO I wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet.

Bei Studierenden des *Lehramts für Sonderpädagogik* kann auch eine Tätigkeit, die im Rahmen des Wehersatzdienstes in einer Einrichtung für Behinderte oder in einer allgemeinen Einrichtung des Sozialbereichs abgeleistet wurde, als Nachweis des Betriebspraktikums gesehen werden. Ansonsten werden Zeiten eines Grundwehersatzdienstes oder Wehersatzdienstes nicht auf das Betriebspraktikum angerechnet.

Die Akademien der Bildenden Künste verlangen von Studierenden des Doppelfachs Kunst in der Regel den Nachweis über ein mindestens neunmonatiges Praktikum in einer kunst- oder gestaltungsnahen Einrichtung. Die Ziele dieses Praktikums sind mit denen des Betriebspraktikums für das Lehramt an Gymnasien vereinbar. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung muss somit der Nachweis über das Betriebspraktikum nicht eigens vorlegt werden. Das Betriebspraktikum gilt aufgrund dieses Praktikums als abgeleistet.

Tätigkeiten in Bildungs- oder Erziehungseinrichtungen (z. B. Universitäten oder Kindergärten) können mit Ausnahme des *Lehramts für Sonderpädagogik* nur

anerkannt werden, wenn sie im Bereich der Verwaltung abgeleistet wurden.

Aus Gründen der Zeitnähe zur Aufnahme des Studiums werden (mit Ausnahme von abgeschlossenen Berufsausbildungen) grundsätzlich nur solche Tätigkeiten anerkannt, die nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung abgeleistet wurden.

Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung an das zuständige Praktikumsamt zu wenden, falls Zweifel bestehen, ob eine in einem Betrieb absolvierte Tätigkeit den Anforderungen des Betriebspraktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I genügt.

1.2 Orientierungspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I)

Die Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer zu absolvieren. Es soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums abgeleistet werden. In besonderen Modellversuchen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium das Orientierungspraktikum unmittelbar mit dem pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum verbunden werden.

Das Orientierungspraktikum dient in der Regel der Überprüfung der persönlichen Eignung für den verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen und dem Kennenlernen der Schule aus der Sicht der Lehrkraft. Die Studierenden sollen damit einen ersten Eindruck erhalten, welche Anforderungen mit dem Beruf einer Lehrkraft verbunden sind. Ergänzend werden die Bearbeitung eines Online-Eignungstests (z. B. unter <http://lehrerausbildung.bayern.de> → Eignungstests) und der Besuch der Eignungsberatungsangebote an den Universitäten sowie das Informieren über den künftigen Lehrbedarf (<http://lehrerausbildung.bayern.de> → Lehrbedarfsprognose) dringend empfohlen.

Das Orientierungspraktikum ist mindestens eine Woche an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule zu absolvieren. Es wird zudem empfohlen, schulische Ganztagsangebote und auch eine Schularart kennen zu lernen, für die die Lehramtsbefähigung nicht angestrebt wird oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, beim Studium des Lehramts an Grundschulen auch vorschulische Bildungseinrichtungen.

Beim Studienziel *Lehramt für Sonderpädagogik* umfasst das Orientierungspraktikum vier Wochen; es ist an zwei verschiedenen Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte (einschließlich Mobiler Sonderpädagogischer Dienste, Mobiler Sonderpädagogischer Hilfe und Schulvorbereitender Einrichtung) jeweils im Umfang von je zwei Wochen abzuleisten; auf die Bestimmungen des § 93 Abs. 1 Nr. 2 LPO I und die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Organisation der Praktika für das Lehramt für Sonderpädagogik und für

das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMBI S. 373) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in Einrichtungen von öffentlichen oder nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit oder Jugendhilfe umfasst das Orientierungspraktikum nur die Mindestdauer von einer Woche an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule; dies gilt in der Regel nicht für Studierende, die die Befähigung für das *Lehramt für Sonderpädagogik* anstreben.

Zeiten des Grundwehrdienstes oder des Wehrersatzdienstes werden grundsätzlich nicht auf das Orientierungspraktikum angerechnet.

2. Durchführung der Praktika

2.1 Betriebspraktikum

Die oder der Studierende wendet sich nach Maßgabe der Nr. 1.1 selbstständig an einen Betrieb oder eine der in Nr. 1.1 genannten Einrichtungen. Für die dort im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten gelten die jeweiligen Sicherheitsvorschriften und ggf. Verschwiegenheitsverpflichtungen.

Das Praktikum kann in einzelne Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Umfang aufgeteilt werden und ganz oder teilweise auch vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Jeder Betrieb, in dem das Praktikum absolviert wird, stellt eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 aus, auf der neben Angaben zur Dauer der Tätigkeiten auch ein stichpunktartiger Überblick über die Inhalte des Praktikums enthalten ist.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Betriebspraktikums ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

2.2 Orientierungspraktikum

Die oder der (künftige) Studierende wendet sich selbstständig an das zuständige Schulamt, falls das Praktikum an einer Grund- oder Mittelschule abgeleistet werden soll, ansonsten unmittelbar an die Schulleitung einer Förderschule, einer Realschule, eines Gymnasiums, einer beruflichen Schule oder an die Leitung der Einrichtung, die unter die Maßgabe der Nr. 1.2 fällt.

Die Durchführung des Orientierungspraktikums erfolgt an den Schulen im Rahmen der jeweils geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden von der Schulleitung geeigneten Lehrkräften zur Betreuung zugewiesen. Sie unterstehen während des Praktikums den Weisungen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der betreuenden Lehrkraft.

Zu Beginn eines Praktikums sind die Praktikums Teilnehmerinnen und Praktikums Teilnehmer gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben. Die Praktikums Teilnehmerinnen und Praktikums Teilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4

Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) ergeben, zu belehren (§ 35 IfSG und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – GemBek vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 280), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (KWMBI I S. 181)). Das Robert-Koch-Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter www.rki.de → Infektionsschutz → Infektionsschutzgesetz → Belehrungsbögen abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikums Teilnehmerinnen und Praktikums Teilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2h IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek und des IfSG.

Abiturientinnen und Abiturienten können das Praktikum bereits beginnen, nachdem sie die letzte Abitur-einzelprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Das Orientierungspraktikum soll an Schulen ca. 20 (Vollzeit-)Stunden pro Woche umfassen, wobei die tägliche Anwesenheit an der Schule drei Unterrichtsstunden nicht unterschreiten darf.

Das Orientierungspraktikum kann sich z. B. auf folgende Inhalte und Tätigkeiten erstrecken:

- Hospitationen in verschiedenen Fächern bzw. Lernfeldern bei verschiedenen Lehrkräften in mehreren Jahrgangsstufen,
- Mithilfe bei der Unterrichtsorganisation, soweit möglich und sinnvoll,
- Übernahme kleinerer Abschnitte innerhalb einer Unterrichtsstunde (z. B. Unterstützung der Lehrkraft bei der Kontrolle und Besprechung der Hausaufgaben, Mithilfe bei der Betreuung der Schüler bei offenen Unterrichtsformen, Assistenz beim Medieneinsatz u. a.); die Anwesenheit der Lehrkraft muss dabei stets gewährleistet sein; nicht gefordert werden dagegen Lehrversuche, die sich über eine ganze Unterrichtsstunde erstrecken;
- Einblick in die Unterrichtsvorbereitung und in die Korrektur von Leistungserhebungen,
- Kennenlernen der äußeren und inneren Struktur der jeweiligen Schule,
- Einblick in die Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen, die den Schulbetrieb regeln,
- Einblick in die zweite Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen), falls an der jeweiligen Schule eine entsprechende Einrichtung besteht,
- Teilnahme an Unterrichtsgängen, Schüler- und Lehrwanderungen und außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen,
- nach Möglichkeit Einblick in die Organisation und Durchführung schulischer Ganztagsangebote,
- Einbindung in Unterrichtsprojekte.

Keinesfalls dürfen Praktikums Teilnehmerinnen und Praktikums Teilnehmer zu Unterrichtsvertretungen oder Aufsichtstätigkeiten herangezogen werden; ebenso ausgeschlossen ist ein aktiver Einsatz im

Sportunterricht oder bei Unterrichtssituationen, die auf Grund ihres Gefahrenpotenzials eine spezifische Ausbildung erfordern (z. B. Experimentalunterricht).

Inhalte und Tätigkeiten bei der Ableistung der ggf. verbleibenden Zeit an außerschulischen Einrichtungen richten sich nach den dort festgelegten Bestimmungen. Die Ziele des Orientierungspraktikums gemäß Nr. 1.2 müssen dabei aber gewahrt bleiben.

Am Ende desjenigen Abschnitts des Orientierungspraktikums, der zuletzt an einer Schule abgeleistet wird, führt die betreuende Lehrkraft mit der Praktikumssteilnehmerin bzw. dem Praktikumssteilnehmer ein Beratungsgespräch über die Berufswahl. Dabei ist auf die Angebote der Eignungsüberprüfung für den Lehrerberuf an den Universitäten und im Internet sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf hinzuweisen.

Über die Ableistung des Orientierungspraktikums stellt die Leiterin oder der Leiter der Schule bzw. der nicht-schulischen Praktikumsstätte eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 aus. Wird das Orientierungspraktikum an verschiedenen Einrichtungen absolviert, so soll die Teilnahmebestätigung möglichst auf dem gleichen Formblatt erfolgen.

3. Ersatz durch andere Praktika

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder die von ihm benannten Stellen können auf Antrag andere Tätigkei-

ten als teilweisen oder völligen Ersatz für das Orientierungspraktikum anerkennen, soweit sie den Zielen des Orientierungspraktikums genügen.

4. Versicherungsschutz

Während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 8 SGB VII gegeben. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2014 tritt die Bekanntmachung über die Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMBI S. 346) außer Kraft.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

Anlage 1

**Bescheinigung
über das Betriebspraktikum**
(gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I)

Frau/Herr
(Vorname, Familienname)

geb. am,

hat

vom20 bis20

bei

.....
(Bezeichnung des Betriebs)

das Betriebspraktikum gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 3. Juni 2014 über die Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 82) erfolgreich abgeleistet.

Stichwortartige Beschreibung der Tätigkeit:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des Verantwortlichen und Firmenstempel)

Anlage 2

**Bescheinigung
über das Orientierungspraktikum**
(gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I)

Frau/Herr....., geb. am.....,
(Vorname, Familienname)

hat

vom 20 bis 20

an

.....
(Bezeichnung der Schule bzw. Praktikumsstätte)

(S)

.....
(Siegel der Schule und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. Stempel der Praktikumsstelle und Unterschrift der Leiterin/des Leiters)

vom 20 bis 20

an

.....
(Bezeichnung der Schule bzw. Praktikumsstätte)

(S)

.....
(Siegel der Schule und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. Stempel der Praktikumsstelle und Unterschrift der Leiterin/des Leiters)

vom 20 bis 20

an

.....
(Bezeichnung der Schule bzw. Praktikumsstätte)

(S)

.....
(Siegel der Schule und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. Stempel der Praktikumsstelle und Unterschrift der Leiterin/des Leiters)

das Orientierungspraktikum gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 3. Juni 2014 über die Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 82) erfolgreich abgeleistet.

Das Beratungsgespräch über die Eignung für den Lehrerberuf einschließlich der Hinweise auf die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf nach Nr. 2.2 dieser Bekanntmachung wurde durchgeführt.

.....
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

2232.2-K

**Achte Änderung der Bekanntmachung über den
Vollzug der Volksschulordnung;
hier: Formulare**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 5. Juni 2014 Az.: IV.4-5 S 7422-4b.50 561

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBL I S. 431), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Juni 2011 (KWMBL S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird der Satz 4 aufgehoben.
2. In Nr. 6 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
3. Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5 und 24 werden aufgehoben.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

2236.1-K

**Festlegung der Zuständigkeit für
die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer
Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 6. Juni 2014 Az.: VII.8-5 O 9200-7b-66 189

Die Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt festgelegt:

Zuständig für die Bewertung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 Sätze 2 und 3 EStG sind

- a) die Regierung von Oberbayern für ausländische Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen und im kaufmännischen Bereich sowie für andere ausländische Berufsabschlüsse, soweit diese nicht unter b oder c fallen,
- b) die Regierung von Niederbayern für ausländische Berufsabschlüsse im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich sowie für Berufsabschlüsse an bayerischen Ergänzungsschulen und bestandsgeschützten Ersatzschulen nach Art. 124 Abs. 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
- c) die Regierung von Oberfranken für ausländische Berufsabschlüsse in der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegehilfe.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 10

München, den 28. Juli 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
23.05.2014	2230-1-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	90
17.05.2014	2038-3-4-4-1-K Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonder- schulen	91
24.06.2014	2236-4-1-8-K Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie	97
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
17.06.2014	2230.1.1.1.1.3-K Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer	98
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIb eingefügt:

„Abschnitt IIb

Sonstige Übergangsvorschriften

Art. 127b Übergangsvorschrift für
statistische Erhebungen“.

b) Art. 129 erhält folgende Fassung:

„Art. 129 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. In Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b werden jeweils nach dem Wort „Geschlecht,“ die Worte „Wohnort (Gemeindekennzahl),“ eingefügt.

3. Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIb eingefügt:

„Abschnitt IIb

Sonstige Übergangsvorschriften

Art. 127b

Übergangsvorschrift für statistische Erhebungen

(1) In der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Juli 2019 gilt für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht voll-

umfänglich umgesetzt ist, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben.

(2) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2017, ob sich das neue Verfahren insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

4. Art. 129 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 127b tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen

§ 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-K) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 23. Mai 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2038-3-4-4-1-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen

Vom 17. Mai 2014 (GVBl S. 215)

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-K), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 15 werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Übergangsvorschrift“.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „an Sonderschulen“ jeweils durch die Worte „für Sonderpädagogik“ sowie das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt und im Klammerzusatz die Abkürzung „BayLBG“ durch die Worte „des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes – BayLBG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „BayEUG“ durch die Worte „sowie Art. 30a und 30b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. schulrechtliche Grundlagen und staatsbürgerliche Bildung.“
5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Staatsprüfung“ wird jeweils durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und die Worte „an Sonderschulen“ werden durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „99“ wird durch die Zahl „90“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „91“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird in Halbsatz 1 das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und in Halbsatz 2 die Zahl „113“ durch die Zahl „119“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
7. In § 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „vereidigen“ die Worte „(Art. 187 der Verfassung, § 38 des Beamtenstatusgesetzes, Art. 73 des Bayerischen Beamtengesetzes)“ eingefügt.
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.

- b) In Nr. 5 werden die Worte „insbesondere im Hinblick auf Inklusion,“ angefügt.
- c) In Nr. 6 werden die Worte „den entsprechenden Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Lehrämter“ die Worte „ , insbesondere im Hinblick auf Inklusion“ angefügt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Sonderschullehrers“ durch die Worte „der Lehrkraft für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „der mobilen sonderpädagogischen Hilfe“ durch die Worte „von schulischen Angeboten nach Art. 30a und 30b BayEUG, der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe“ ersetzt und das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Seminarveranstaltungen“ das Wort „aktiv“ eingefügt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden durch folgende neue Abs. 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Sonderpädagogik und der Psychologie, didaktische Grundlagen der Fächer, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der Lehramtsprüfungsordnung I festgelegten Kompetenzen und Inhalte bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken und Sonderpädagogik. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung an der Förderschule sowie in den weiteren schulischen sonderpädagogischen Tätigkeitsfeldern.
- (2) Kompetenzen für das inklusive Aufgabenfeld von Lehrkräften für Sonderpädagogik an allgemein bildenden Schulen sind zugrunde zu legen.
- (3) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der Lehrpläne und sonstiger amtlicher Vorgaben sowie einschlägiger Fachliteratur und fachspezifischer Materialien einschließlich der Bayerischen Bildungsleitlinien insbesondere folgende Kompetenzbereiche und Inhalte, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:
1. Kompetenzbereich Erziehen
- a) Sicherung des Bildungsanspruchs der Schüler
- aa) Werteerziehung
- bb) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- cc) Förderung des selbstbestimmten Lernens
- dd) geschlechtergerechte Erziehung
- ee) interkulturelle Erziehung
- ff) Anbahnung einer gesundheits- und umweltbewussten Lebensführung
- gg) Aufbau von Medienkompetenz
- b) Gestaltung sozialer Interaktion in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Situationen
- aa) Lehrerpersönlichkeit
- bb) soziales Handeln, Gruppenprozesse
- cc) selbstverantwortetes Handeln
- dd) Gesprächsstrategien
- ee) Regeln und Rituale
- c) präventives Handeln
- aa) Analyse von Erziehungssituationen
- bb) Risiken des Kindes- und Jugendalters
- cc) Erziehung zu Toleranz
- dd) Sucht- und Gewaltprävention
- ee) Erziehungsmaßnahmen, Interventionen
- d) Reagieren in Konflikt- und Krisensituationen

- aa) Ursachen von Konflikten und Unterrichtsstörungen
 - bb) Verhalten in Konfliktsituationen
 - cc) Reflexion von Konfliktsituationen
 - dd) Strategien zur Konfliktprävention und -lösung
 - ee) Verhalten in Krisensituationen
2. Kompetenzbereich Unterrichten unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsspezifischen Inhalte
- a) Planung von Unterricht
 - aa) pädagogische und psychologische Erkenntnisse, Erstellung eines Förderplans unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte
 - bb) fachwissenschaftliche und -didaktische Erkenntnisse, fachrichtungsspezifische Didaktik
 - cc) amtliche Vorgaben
 - dd) Ziele und Inhalte, Aufgabenstellungen, Unterrichts- und Sozialformen, fachrichtungsspezifische Methoden und Medien
 - b) Gestaltung von Lernumgebungen
 - aa) Kontext, Situiertheit und Lernausgangslage
 - bb) individualisierter Unterricht und individuelle Förderung auf der Grundlage der individuellen Förderplanung
 - cc) Formen des gemeinsamen Lernens von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
 - dd) Praxisbezug im Bereich der Mittelschulstufe
 - ee) Gestaltung von Übergängen von Schule und Beruf
 - ff) Anwendung, Transfer und Vernetzung
 - c) Förderung, Reflexion und Analyse von Lernprozessen
 - aa) Lern- und Leistungsvermögen, Stützfunktionen des Lernens
- bb) Entwicklung von Methodenkompetenz
 - cc) Lern- und Arbeitsstrategien
 - dd) Selbststeuerung, Kooperation und Selbstreflexion
 - ee) konstruktives Rückmelden
 - ff) Beurteilung von Unterricht und Lernprozessen
- d) Einblick in verschiedene Organisationsformen
- aa) Ganztagsangebote
 - bb) Organisationsformen in der allgemein bildenden Schule und der Förderschule
3. Kompetenzbereich Beraten
- a) Diagnose individueller und kontextbezogener Lernvoraussetzungen
 - aa) Lernvoraussetzungen und Lernprozesse
 - bb) Förderdiagnostik und fachspezifische Lernstandsdiagnosen
 - cc) Schülerbeobachtungen
 - b) Aufgaben der Beratung in sonderpädagogischen schulischen Tätigkeitsfeldern
 - aa) lösungsorientierte Beratungsformen, Techniken der Gesprächsführung
 - bb) Beratung von Schülern
 - cc) Beratung von und mit Erziehungsberechtigten
 - dd) Schullaufbahnberatung, Empfehlung geeigneter und möglicher Förderorte sowie Berufswahlberatung
 - ee) Beratung von und mit Lehrkräften, kollegiale Fallberatung
 - ff) Beratung über Möglichkeiten der Nachteilsausgleiche
 - gg) Beratung von und mit außerschulischen Partnern
 - hh) spezifische Beratungsfelder nach Art. 30a und 30b BayEUG

4. Kompetenzbereich Beurteilen

- a) Erhebung, Bewertung und individuelle Beurteilung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen von Schülern
 - aa) Methoden der sonderpädagogischen Förderdiagnostik
 - bb) Formen der Leistungserhebung, -bewertung und -beurteilung sowie der Dokumentation von Kompetenzen
 - cc) Transparenz und Kommunikation von Kompetenzerwartungen und Kompetenzentwicklungen, Leistungserhebungen, -bewertungen und -beurteilungen
- b) Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis
 - aa) Interpretation der individuellen Lernfortschritte und Aufzeigen persönlichkeitsgerechter Lernwege
 - bb) Reflexion des förderdiagnostischen Prozesses

5. Kompetenzbereich Innovieren

- a) Weiterbildung
 - aa) Reflexion eigener Kompetenzen und beruflicher Erfahrungen
 - bb) Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe
- b) Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit
 - aa) Einbringen von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Seminararbeit
 - bb) Mitgestaltung der Schulkultur
 - cc) Selbst- und Fremdevaluation der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit
 - dd) Beteiligung am Schulentwicklungsprozess
 - ee) Vorbereitung auf die Rolle als Lehrkraft für Sonderpädagogik bei der Umsetzung der inklusiven Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen

6. Kompetenzbereich Kooperieren

- a) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern
 - aa) Formen der Zusammenarbeit von Förderschule und allgemeiner Schule gemäß Art. 30a und 30b BayEUG
 - bb) Kooperation mit außerschulischen Partnern, z. B. Jugendhilfe
 - cc) Zusammenarbeit innerhalb der Förderschule und Kooperation zwischen den Förderschulen
- b) Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen in der Kooperation
 - aa) gemeinsames Erziehungs-, Förder- und Unterrichtskonzept
 - bb) lebensbedeutsame Vorhaben und Initiativen
 - cc) Gestaltung von Übergängen
 - dd) Berufsorientierung

7. Kompetenzbereich Organisieren

- a) Optimierung des Selbstmanagements auch unter Berücksichtigung des Aspekts der Lehrergesundheit
 - aa) Qualität und Effizienz
 - bb) Umgang mit beruflichen Anforderungen
 - cc) Bewältigung von Belastungssituationen
- b) Organisation, Gestaltung und Verwaltung des Arbeitsfelds
 - aa) rechtliche Vorgaben
 - bb) amtliches Schriftwesen
 - cc) Organisation von Förderschulen

8. Kompetenzbereich inklusive Pädagogik

- a) Grundverständnis für Inklusion als Aufgabe aller Schulen
- b) Organisation inklusiver Schulen
 - aa) Rolle der Lehrkraft für Sonderpädagogik und Rahmenbedingungen ihres Einsatzes

- bb) Konzepte der inklusiven Schule im Verbund mit kooperativen Lernformen
 - c) Grundlagen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedürfnissen an allen Schulen aller Schularten
 - aa) Förderdiagnostik und förderplanorientierte Gestaltung von Erziehung und Unterricht in heterogenen Lerngruppen
 - bb) Formen individueller Förderung
 - d) Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule
 - aa) Methodenkompetenz für gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
 - bb) Lernziendifferenz und individualisierender Unterricht
 - cc) Entwickeln von gegenseitiger Anerkennung, Achtung und Unterstützung
 - e) interdisziplinäre Teamkooperation
 - aa) gemeinsame Planung, Durchführung und Evaluation von Erziehung und Unterricht
 - bb) Team-Teaching
 - cc) Faktoren für gelingende Zusammenarbeit
 - f) inklusives Schulkonzept
 - aa) Gestaltungsmöglichkeiten von Erfahrungs- und Lebensräumen für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kennen lernen
 - bb) Kenntnisse inklusiver Schulentwicklungsprozesse
 - g) externe Unterstützungssysteme
9. Schulrecht und Schulkunde
- a) rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung
 - b) Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege
- c) rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
 - d) rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
 - e) Rechte und Pflichten der Schüler
 - f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
 - g) Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
 - h) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
 - i) Schulaufsicht und Schulverwaltung
 - j) Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung von Schnittstellen der Schule, z.B. zu Arbeitsverwaltung oder Eingliederungshilfe
10. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule
- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt
 - b) politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern und ihre Begründung
 - c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart
 - d) politischer Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
 - e) ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Gegenwart
 - f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Lehr-
amtsprüfung“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminaren“ die Worte „auch anderer Lehrämter“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort „Lehrbeispiele“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ und in Halbsatz 2 das Wort „Förderschuldienst“ durch das Wort „Schuldienst“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrversuche“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Förderstufen“ die Worte „, in schulischen Ganztagsangeboten sowie im Rahmen von Maßnahmen nach Art. 30a und 30b BayEUG“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mobile sonderpädagogische“ durch die Worte „Mobile Sonderpädagogische“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „dabei“ das Wort „kurzzeitig“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „kurzzeitiger“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „mobilen sonderpädagogischen“ durch die Worte „Mobilen Sonderpädagogischen“ ersetzt.
15. § 19a erhält folgende Fassung:
- „§ 19a
- Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit
Ausbildungsinhalten
- Studienreferendare sollen sich im Rahmen der eigenverantwortlichen Hospitation und einer eigenverantwortlichen Erarbeitung von Fachwissen und Kompetenzen mit Ausbildungsinhalten selbstständig und aktiv auseinandersetzen.“
16. In § 20 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulwandern,“ die Worte „bei Vorliegen der erforderlichen Vorqualifikation“ und nach dem Wort „Medieneinsatz,“ die Worte „Organisation und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten,“ eingefügt.
17. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Worten „in der“ das Wort „vertieft“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schularten“ die Worte „und nach Möglichkeit in schulische Ganztagsangebote“ eingefügt.
18. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „beim Seminarrektor“ durch die Worte „bei der Seminarleitung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Scheidet ein Studienreferendar aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren.“
19. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Staatsprüfung“ jeweils durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
20. In § 27 Satz 1 wird das Wort „Seminarrektoren“ durch das Wort „Seminarleitern“ ersetzt.
21. Es wird folgender § 27a eingefügt:
- „§ 27a
- Übergangsvorschrift
- Für Studienreferendare, die vor dem 1. August 2014 ihren Vorbereitungsdienst begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, ist bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“
- § 2
- Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- München, den 17. Mai 2014
- Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**
- Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-4-1-8-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie

Vom 24. Juni 2014 (GVBl S. 243)

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl S. 317, ber. S. 854, BayRS 2236-4-1-8-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2002 (GVBl S. 572), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach dem Wort „Schuljahre“ die Worte „ , in der Teilzeitform mindestens drei und höchstens vier Schuljahre“ eingefügt.
2. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 73 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 24. Juni 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 17. Juni 2014 Az.: VI.4-5 S 4402.5-6a.9 171

*„Die Grenzen meiner Sprache
bedeuten die Grenzen meiner Welt.“*

(Ludwig Wittgenstein, 1889–1951)

Die Sprache ist eine der höchsten Kulturleistungen des Menschen. Sie ist Träger von Sinn und Überlieferung, Schlüssel zum Welt- und Selbstverständnis sowie zentrales Mittel zwischenmenschlicher Verständigung. Sprache trägt wesentlich zur individuellen und gemeinschaftlichen Identitätsbildung bei. Sie hat grundlegenden Einfluss auf eine gelingende Lebensführung und prägt die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Menschen. Sprache ist Voraussetzung für die Integration des Einzelnen in die Gesellschaft und ermöglicht seine Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Lebenslanges Lernen ist eng mit Sprachkompetenz verbunden, desgleichen der Erfolg in Schule, Studium und Beruf.

Sprachliche Bildung stellt folglich eine wesentliche Aufgabe dar, die von allen Schularten und allen Fächern getragen wird. Dies gilt an bayerischen Schulen in erster Linie für die deutsche Sprache, die in Schule und Unterricht die primäre Bildungssprache darstellt. Internationale und nationale Leistungsvergleiche (PISA, VERA, Ländervergleich Sprachen) verdeutlichen, dass eine durchgängige und nachhaltige Förderung von Sprach- und Lesekompetenz weiterhin unerlässlich ist. Sie heben dabei den Wert der Sprachdiagnostik hervor, um eine passgenaue Förderung zu erzielen.

In einer global vernetzten und von digitalen Medien bestimmten Welt, in der andere Sprachen sowie Bilder und Symbole den Gebrauch der deutschen Sprache beeinflussen, sind die Pflege der Bildungs- und Unterrichtssprache Deutsch und die Entwicklung von Sprachbewusstheit zentrale Anliegen. Angesichts der zunehmenden sprachlichen Heterogenität der Schülerschaft richtet sich dieses Anliegen gerade an die Lernenden, die einer früh beginnenden und kontinuierlichen sprachlichen Förderung und Begleitung bedürfen wie Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Milieus, Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft, in deren Umfeld eine andere Familiensprache als Deutsch gesprochen wurde oder wird, oder Heranwachsende mit besonderem Förderbedarf. Hierfür sind insbesondere Konzepte sprachsensiblen Unterrichts in allen Fächern von wachsender Bedeutung (vgl. hierzu entsprechende Handreichungen und Angebote in der Lehrerfortbildung).

Verschiedene Erstsprachen der Schülerinnen und Schüler werden bei der Vermittlung sprachlicher Bildung ebenso

als Bereicherung gesehen wie von Kindern und Jugendlichen gesprochene Mundarten, mit welchen sie über zusätzliche sprachliche Register verfügen. Beides stärkt die Sprecher selbst, gibt Impulse für einen freudvollen und aufgeschlossenen Zugang zu Sprache und Literatur und unterstützt die Wertschätzung kultureller Vielfalt.

Im Rahmen eines geschlechtersensiblen Unterrichts sind die spezifischen Begabungen und Interessen von Mädchen und Buben zu beachten – insbesondere was die Leseförderung und Auswahl der Schullektüre betrifft –, im Rahmen des sprachsensiblen Fachunterrichts die spezifischen sprachlichen Belange (z. B. Textsorten, Fachbegriffe) des jeweiligen Faches. Leitfach der sprachlichen Bildung ist das Fach Deutsch, Leitbild und Norm die deutsche Standardsprache.

Sprachliche Bildung vermittelt Einsichten in die Struktur und die kulturelle und interkulturelle Bedeutung von Sprache. Die Schülerinnen und Schüler lernen, geschriebene und gesprochene Sprache situationsangemessen, sachgemäß, partnerbezogen und zielgerichtet zu gebrauchen. Im kreativen und handelnden Umgang mit Stimme, Sprache, Literatur und Medien erfahren sie deren ästhetische Dimension. Das Wissen, Nachdenken und Sprechen über Sprache und ihre Funktionsweise spielt für die Weiterentwicklung von Sprachkompetenz im allgemein bildenden und beruflichen Unterricht eine wichtige Rolle.

Die Schülerinnen und Schüler werden sowohl im mündlichen wie im schriftlichen Sprachgebrauch in allen Fächern zu einem angemessenen Ausdruck, zur Verwendung präziser Begrifflichkeiten sowie zum sorgsamem Umgang mit Erscheinungen des Sprachwandels angehalten. Sie beachten die Regeln der Rechtschreibung und Grammatik. In allen Jahrgangsstufen werden sie zu übersichtlichen Aufzeichnungen sowie zu einer sprachlich sorgfältigen Heftführung angeleitet.

An allen Schularten sind die Lehrkräfte aller Fächer die sprachlichen Vorbilder ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie führen Fachbegriffe zusammen mit dem Wortbild ein und kennzeichnen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie deutliche Ausdrucksschwächen in Leistungsnachweisen bzw. Aufzeichnungen der Lernenden, um u. a. mit Positivbeispielen und einer achtsamen Sensibilisierung ihre individuelle (fach-)sprachliche Entwicklung zu fördern.

Eine besondere Bedeutung bei der Pflege der deutschen Sprache in der Schule hat die Stärkung der Lesekompetenz in allen Fächern. Die Vermittlung von Methoden und Strategien für das Verstehen von Sachtexten und literarischen Texten spielt dabei eine besondere Rolle. Die Lehrkräfte aller Fächer machen ihre Schülerinnen und Schüler auf motivierende Lektüren aufmerksam. Eine gut ausgestattete Schulbibliothek kann hierbei wertvolle Dienste leisten. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken, dem Buchhandel oder anderen außerschulischen Bildungspartnern am Ort oder in der Region.

Im Erwachsenenalter (18 bis 64 Jahre) sind deutschlandweit 7,5 Mio. Menschen sogenannte Funktionale Analphabeten, das entspricht mehr als vierzehn Prozent

der erwerbsfähigen Bevölkerung. Von Funktionalem Analfabetismus wird gesprochen bei Unterschreiten der Textebene, d. h., dass eine Person zwar einzelne Sätze lesen oder schreiben kann, nicht jedoch zusammenhängende – auch kürzere – Texte. Betroffene Personen (60 % verfügen über einen Schulabschluss) sind aufgrund ihrer begrenzten schriftsprachlichen Kompetenzen aber nicht in der Lage, am gesellschaftlichen Leben in angemessener Form teilzuhaben. So misslingt etwa auch bei einfachen Beschäftigungen das Lesen schriftlicher Arbeitsanweisungen (leo. – Level One Studie). Eine fundierte schriftsprachliche Bildung an allen Schularten und in allen Fächern auch nach der Grundschule ist daher die beste Prävention.

Sprachliche Bildung ist eines der zentralen schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele, die den Lehrplänen aller Schularten zugrunde liegen. Alle Lehrkräfte sind beauftragt, das Ziel der Sprachlichen Bildung sowohl im Fachunterricht als auch in fächerverbindenden Projekten sowie im Schulleben schrittweise und ergebnisorientiert umzusetzen: Lehrerkonferenz und Fachschaften greifen das Thema „Sprachliche Bildung im Deutschen als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer“ regelmäßig auf und erarbeiten Maßnahmen zu seiner Umsetzung im Unterricht. Geeignete Handreichungen und Unterrichtsmaterialien werden dabei einbezogen. Im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule sind die Schulleitungen dazu aufgerufen, Sprachliche Bildung als grundlegende Voraussetzung für kulturelle Teilhabe und Bildungserfolg aller Schülerinnen und Schüler im Prozess schulischer Qualitätssicherung systematisch zu verankern und das Bewusstsein ihrer Bedeutung regelmäßig zu erneuern.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 30. Juni 2014 tritt die Bekanntmachung „Die Pflege der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer“ vom 5. August 1988 (KWMBL I S. 380) außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 11

München, den 19. August 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
15.07.2014	2230-7-1-1-K Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	102
23.07.2014	2230-1-1-5-K Siebte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	104
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
16.05.2014	2030.2.5-K Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen	109
05.07.2014	2030.3-K Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) ...	112
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 15. Juli 2014 (GVBl S. 274)

Auf Grund von Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2, 6, 7 und 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch §§ 3 und 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 23 das Wort „Außerkräfttreten“ durch das Wort „Übergangsvorschrift“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den anhand der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung ermittelten Steigerungssatz“ durch die Worte „einen Steigerungssatz von 1 v. H. pro Jahr“ ersetzt.
3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Lehrpersonalzuschüsse
(zu Art. 16 Abs. 1, 17 und 18 BaySchFG)

Die Bewilligung der Lehrpersonalzuschüsse obliegt für kommunale berufliche Schulen (Art. 18 BaySchFG) den Regierungen, für kommunale Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 17 BaySchFG) der Regierung von Schwaben jeweils nach Maßgaben des Staatsministeriums.“

4. In § 13 werden die Worte „den Regierungen“ durch die Worte „der Regierung von Schwaben“ ersetzt.
5. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Regierungen nach Maßgaben des Staatsministeriums für die Bewilligung der

- a) Leistungen für den Personalaufwand und für den Schulaufwand privater Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Mittelschulen, soweit sie nicht unter Nr. 3 Buchst. a fallen, privater Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke (Art. 27, 33 und 34 BaySchFG),

- b) staatlichen Baukostenzuschüsse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 5, Abs. 3 und Art. 34 Satz 2 BaySchFG und staatlichen Finanzhilfen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach Art. 43 und 45 Abs. 3 BaySchFG,

- c) Betriebszuschüsse für staatlich anerkannte und Betriebszuschüsse für staatlich genehmigte berufliche Schulen (Art. 41 und 45 Abs. 2 BaySchFG),“.

b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. die Regierung von Schwaben nach Maßgaben des Staatsministeriums für die Bewilligung der

- a) Leistungen für den Personalaufwand und für den Schulaufwand privater Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen und Mittelschulen nach Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG,

- b) Leistungen für den Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG).“

6. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „entscheiden die Regierungen“ durch die Worte „entscheidet die Regierung von Schwaben“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „zuständigen Regierung“ durch die Worte „Regierung von Schwaben“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 2, 3 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Regierung“ die Worte „von Schwaben“ eingefügt.
- c) In Satz 7 werden die Worte „Regierungen prüfen“ durch die Worte „Regierung von Schwaben prüft“ und das Wort „erteilen“ durch das Wort „erteilt“ ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräftreten“ durch das Wort „Übergangsvorschrift“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die vor dem 1. August 2014 bestehenden Zuständigkeiten bestehen für vor diesem Zeitpunkt begonnene Verfahren fort. ²Die ab dem 1. August 2014 zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde diese Aufgaben übernehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 15. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-1-1-5-K

Siebte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 23. Juli 2014 (GVBl S. 279)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. Juli 2013 (GVBl S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Anlage 3 Teil 3 Nr. 3.1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 und Anlage 3 Teil 3 Nrn. 5.3, 6.1 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.“

b) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Anlage 6 Nr. 4.4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.“

„(4) Anlage 7 Nr. 2.6 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.36 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule
1.36 Gymnasium Grünwald“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.36 und 1.37 werden Nrn. 1.37 und 1.38.

c) Es wird folgende neue Nr. 1.39 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule
1.39 Gymnasium Holzkirchen“.

d) Die bisherigen Nrn. 1.38 bis 1.89 werden Nrn. 1.40 bis 1.91.

e) Die bisherige Nr. 1.90 wird Nr. 1.92 und erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule
1.92 Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach“.

f) Die bisherigen Nrn. 1.91 bis 1.109 werden Nrn. 1.93 bis 1.111.

g) Nr. 7.12 erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule
7.12 Gymnasium Friedberg“.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 4.1 bis 4.4 werden jeweils in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Ahornberg“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg“ ersetzt.

bb) In Nrn. 4.19 und 4.20 werden jeweils in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg“ ersetzt.

cc) In Nr. 6.11 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ochsenfurt“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ ersetzt.

dd) In Nr. 6.12 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ochsenfurt“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ ersetzt.

b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1.1, 1.2 und 6.2 werden aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 6.3 wird Nr. 6.2.

4. Anlage 4 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut II“ eingefügt.

b) In Nr. 4.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II“ eingefügt.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
2.6	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Stahl- und Metallbau	Staatliche Berufsschule für Stahl- und Metallbau Pfarrkirchen“.

b) Die bisherigen Nrn. 2.6 bis 2.8 werden Nrn. 2.7 bis 2.9.

c) In Nrn. 4.7 bis 4.9 werden jeweils in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg“ ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nr. 5.3 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
5.3	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik-technik Herzogenaurach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach-Höchststadt a.d. Aisch“.

e) Die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.4.

f) Es wird folgende neue Nr. 7.5 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
7.5	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Mindelheim	Staatliche Berufsschule Mindelheim“.

g) Die bisherige Nr. 7.5 wird Nr. 7.6.

6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4.5 werden in Spalte 2 die Worte „(Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie)“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II“ eingefügt.

b) Es wird folgende neue Nr. 5.4 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
5.4	Staatliche Fachoberschule Lauf a.d. Pegnitz	Staatliche Berufsschule Nürnberg Land in Lauf a.d. Pegnitz“.

c) Die bisherigen Nrn. 5.4 bis 5.6 werden Nrn. 5.5 bis 5.7.

d) In Nr. 6.3 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ eingefügt.

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.15 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.15	Staatliche Berufsschule Oberschule Unterschleißheim“.	

b) Die bisherigen Nr. 1.15 und 1.16 werden Nrn. 1.16 und 1.17.

c) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kelheim“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim“ ersetzt.

d) In Nr. 4.4 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II“ eingefügt.

e) In Nr. 6.3 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ eingefügt.

8. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.1 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 3.2 angefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
3.2	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neustadt a.d. Waldnaab ⁶⁾ “.

c) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶⁾ Die Schule ist organisatorisch mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab verbunden und bis zum 31. Juli 2017 befristet.“

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
3.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab	Staatliche Berufsschule Neustadt a.d.Waldnaab,

9. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.9 Spalte 3 wird das Wort „Fachverbundtechnologie“ durch das Wort „Faserverbundtechnologie“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nr. 2.2 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
2.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim	Staatliche Berufsschule Kelheim, Staatliche Fachoberschule Kelheim, Staatliche Berufsschule Kelheim“.

Staatliche Berufsschule für Ernährung und Versorgung Neustadt a.d.Waldnaab,

Staatliche Berufsschule für Kinderpflege Neustadt a.d. Waldnaab,

Staatliche Berufsschule für Sozialpflege Neustadt a.d. Waldnaab,

Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neustadt a.d. Waldnaab“.

c) Die bisherigen Nrn. 2.2 bis 2.4 werden Nrn. 2.3 bis 2.5.

d) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
2.6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut II	Staatliche Berufsschule II Landshut, Staatliche Wirtschaftsschule Landshut“.

h) Nr. 3.7 Spalte 3 erhält folgende Fassung:

„Schulen des Schulzentrums
Staatliche Berufsschule Weiden i.d.OPf., Staatliche Berufsschule für Fremdsprachenberufe Weiden i.d.OPf., Staatliche Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen Weiden i.d.OPf.“

e) Die bisherigen Nrn. 2.5 bis 2.7 werden Nrn. 2.7 bis 2.9.

i) Nr. 4.1 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 4.2 bis 4.5 werden Nrn. 4.1 bis 4.4.

f) Nr. 3.2 Spalte 3 erhält folgende Fassung:

„Schulen des Schulzentrums
Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Neumarkt i.d.OPf.“

k) Es wird folgende Nr. 4.5 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
4.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II	Staatliche Fachoberschule Hof, Staatliche Berufsschule Hof, Staatliche Wirtschaftsschule Hof“.

g) Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

l) Nr. 4.9 erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums	„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
4.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg	<p>Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Ahornberg,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ahornberg,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ahornberg,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ahornberg,</p> <p>Staatliche Berufsschule für Textilberufe Münchberg,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für textiltechnische Prüfassistenten Münchberg,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten Naila,</p> <p>Staatliche Fachschule für Textilbetriebswirtschaft Münchberg,</p> <p>Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Textiltechnik Münchberg,</p> <p>Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bekleidungstechnik Naila“.</p>	5.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach-Höchststadt a.d.Aisch	<p>Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchststadt a.d.Aisch,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Höchststadt a.d.Aisch,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Höchststadt a.d.Aisch,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Höchststadt a.d.Aisch,</p> <p>Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik Herzogenaurach“.</p>
			n)	Es wird folgende neue Nr. 6.3 eingefügt:	
„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums	6.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt	<p>Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt,</p> <p>Staatliche Fachoberschule Kitzingen,</p> <p>Staatliche Berufsoberschule Kitzingen,</p> <p>Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ochsenfurt,</p> <p>Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ochsenfurt“.</p>

m) Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

- o) Die bisherige Nr. 6.3 wird Nr. 6.4.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 5 Buchst. f und g, Nr. 6 Buchst. b und c, Nr. 8 Buchst. b und c, Nr. 9 Buchst. m und n mit Wirkung vom 1. August 2013
2. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 30. Juli 2014

in Kraft.

München, den 23. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2030.2.5-K

Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 16. Mai 2014 Az.: II.5-5 P 4020-6b.125 110**

Das Mitarbeitergespräch an den staatlichen Schulen

– Leitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
sowie Vorgesetzte –

I. Allgemeines

Das Staatsministerium der Finanzen hat mit der Bekanntmachung „Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen“ vom 28. Mai 1998 (FMBl S. 142), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Februar 2009 (FMBl S. 38), das Mitarbeitergespräch als neues Instrument der Personalführung für alle staatlichen Behörden verbindlich eingeführt. Es ist sicherzustellen, dass das Mitarbeitergespräch in allen Verwaltungen durchgeführt wird (Abschnitt IV Satz 2 der FMBek).

Die FMBek beschränkt sich auf Rahmenregelungen von grundsätzlicher und übergreifender Bedeutung und überlässt die nähere Ausgestaltung und Regelung des Mitarbeitergesprächs den Ressorts (Abschnitt I Abs. 3 der FMBek). Diese haben einen Leitfaden zu den Zielen und zum Inhalt der Mitarbeitergespräche zu erarbeiten (Abschnitt II Nr. 5 der FMBek).

Das Mitarbeitergespräch an den staatlichen Schulen dient der Intensivierung des Dialogs zwischen der Schulleitung und den Lehrkräften sowie den weiteren an den Schulen tätigen Personen. Es stellt – unabhängig vom laufenden dienstlichen Geschehen und von aktuellen Anlässen – die individuelle Leistungssituation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Führungsverhalten der Vorgesetzten in den Mittelpunkt der Betrachtung und führt in der Regel zu einer gemeinsamen Vereinbarung über Ziele. Diese können sich auf die Unterrichtsarbeit, auf unterrichtliche Vorhaben, schulbezogene Aktivitäten und auf die eigene berufliche Qualifikation beziehen.

Über eine intensive Aussprache soll das Verhältnis der Gesprächspartner positiv gestaltet werden. Zugleich hilft das Mitarbeitergespräch den Vorgesetzten, die Probleme, Interessen und das Leistungsvermögen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser kennen zu lernen und darauf zu reagieren. Ferner soll es ihnen eine Rückmeldung über die eigene Leistung als Führungskraft liefern.

An Schulen mit erweiterter Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG bestehen besondere strukturelle Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Führungskultur. Durch Führungsinstrumente wie das Mitarbeitergespräch mit Zielvereinbarungen sollen die berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte gefördert, ihre professionellen, v. a. unterrichtsbezogenen Handlungskompetenzen gestärkt sowie die Abstimmung der unterrichtlichen Arbeit geför-

dert werden. Die hier getroffenen Regelungen eröffnen insbesondere den Schulen mit erweiterter Schulleitung Gestaltungsfreiräume, die Durchführung des Mitarbeitergesprächs insbesondere in Bezug auf Turnus und inhaltliche Schwerpunktsetzung den Gegebenheiten einer erweiterten Führungskultur anzupassen.

Für die Führung der Mitarbeitergespräche an den Schulen wird Folgendes bestimmt:

II. Durchführung des Mitarbeitergesprächs

1. Personenkreis

Mitarbeitergespräche sind mit allen Beschäftigten der staatlichen Schulen sowie mit denjenigen Beschäftigten zu führen, die dorthin mit dem überwiegenden Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit mindestens für die Dauer eines Jahres abgeordnet sind.

Ausgenommen sind:

- 1.1 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Studienreferendarinnen und Studienreferendare,
- 1.2 mit weniger als $\frac{1}{4}$ der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit Beschäftigte,
- 1.3 befristete Beschäftigte,
- 1.4 beurlaubte Bedienstete, sofern die Beurlaubung mindestens für die Dauer eines Jahres bewilligt wurde.

Schulen mit erweiterter Schulleitung können bei den unter Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Personengruppen im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 2 Satz 2 davon abweichen.

2. Zuständigkeit

Gesprächspartner sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ist an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet, ergibt sich aus der Zuordnung der Lehrkräfte zu den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung nach dem Geschäftsverteilungsplan der Schule, welches Mitglied der erweiterten Schulleitung mit welcher Mitarbeiterin oder welchem Mitarbeiter das Gespräch führt.

3. Turnus

Ein Mitarbeitergespräch ist jeweils im Zeitraum zwischen zwei periodischen Beurteilungen zu führen. Ferner ist ein Mitarbeitergespräch zu führen

- spätestens zwei Jahre nach Ende der Probezeit, wenn bis dahin noch keine periodische Beurteilung stattgefunden hat,
- spätestens zwei Jahre nach der letztmaligen periodischen Beurteilung.

Dabei geht die Initiative zum Mitarbeitergespräch regelmäßig von der Schulleitung aus. Kommt in diesem Rahmen ein Mitarbeitergespräch nicht zustande, so kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Initiative ergreifen.

Darüber hinaus finden Mitarbeitergespräche auf Verlangen der Schulleitung oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters statt.

4. Dauer des Mitarbeitergesprächs

Für das Gespräch ist so viel Zeit aufzuwenden, wie notwendig ist, um alle anstehenden Themen umfassend zu erörtern. Bei der Vereinbarung des Termins für das Mitarbeitergespräch ist eine angemessene Vorbereitungszeit für die beteiligten Gesprächspartner zu berücksichtigen.

5. Führung von Mitarbeitergesprächen mit Schwerbehinderten

Bei der Führung von Mitarbeitergesprächen mit Schwerbehinderten sind die Ausführungen in Nr. 6.10 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Teilhaberichtlinien – TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605) besonders zu beachten.

III. Inhalt des Mitarbeitergesprächs

Im Mitarbeitergespräch kann und soll alles angesprochen werden, was den Beteiligten wichtig erscheint und über das tägliche Miteinander hinaus von Bedeutung im Verhältnis Vorgesetzter/Mitarbeiter ist. Zweckmäßigerweise umfasst es folgende Bereiche:

- Zusammenarbeit und Führung (Beziehungen zwischen den Kollegen untereinander sowie zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und Vorgesetzten),
- dienstliche Verwendung (Analyse, Abstimmung und Erledigung der übertragenen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aufgaben),
- Arbeitsbedingungen (äußerer Unterrichtsrahmen, Umfeld der Schule),
- weitere Verwendung und berufliche Perspektiven (Einsatzmöglichkeiten, berufliche Entwicklung, Fortbildung, Erwartungen an den Vorgesetzten).

IV. Dokumentation des Mitarbeitergesprächs

Über die **wesentlichen Ergebnisse** des Mitarbeitergesprächs – nicht über den gesamten Gesprächsinhalt – ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesprächspartnern unterzeichnet werden soll. Je eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die Gesprächsteilnehmer.

Bestehen über den in die Niederschrift aufzunehmenden Inhalt unterschiedliche Auffassungen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der das Mitarbeitergespräch führt, oder das Mitglied der erweiterten Schulleitung für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich und unterzeichnet diese allein. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hält in einer Erklärung auf einem gesonderten Blatt fest, aus welchen Gründen er die Niederschrift in der vorliegenden Form nicht unterzeichnet.

Bei der Fertigung der Niederschrift kann das Muster (Anlage) verwendet werden. Als „Ergänzende Bemerkung“ ist eine Feststellung darüber aufzunehmen, ob die Gesprächsteilnehmer vereinbart haben, die Niederschrift oder Auszüge daraus (z. B. Zielvereinbarungen) anderen Stellen zu übermitteln; ggf. ist in der Niederschrift der Inhalt der Vereinbarung (z. B. Angabe der Stelle, an die ein Auszug zu übermitteln ist) wiederzugeben.

Im Übrigen sind der Inhalt des Gesprächs und die Niederschrift vertraulich zu behandeln. Die oder der Vorgesetzte hat die bei ihr oder ihm verbleibende Ausfertigung zu vernichten, wenn ihre oder seine Vorgesetztenstellung gegenüber der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter endet oder wenn diese bzw. dieser versetzt wird oder ausscheidet.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Einführung von Mitarbeitergesprächen an staatlichen Schulen vom 4. Oktober 1999 (KWMBL I S. 348) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage**Niederschrift über das
Mitarbeitergespräch**

Mitarbeiterin/Mitarbeiter	
Amts-/Dienstbezeichnung	
Schule	
Vorgesetzte/Vorgesetzter	
Datum des letzten Mitarbeitergesprächs	

Zusammenarbeit und Führung, dienstliche Verwendung, Arbeitsbedingungen, weitere Verwendung und berufliche Perspektiven; ergänzende Bemerkungen (etwa Vereinbarung der Übermittlung der Niederschrift oder von Auszügen daraus [z. B. einer Zielvereinbarung] an andere Stellen, z. B. bei Schulen mit erweiterter Schulleitung an die Schulleiterin oder den Schulleiter)

Unterschriften

.....
Ort, Datum.....
Mitarbeiterin/Mitarbeiter.....
Vorgesetzte/Vorgesetzter

2030.3-K

**Dienstordnung für
Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern
(Lehrerdienstordnung – LDO)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 5. Juli 2014 Az.: II.5-5 P 4011.1-6b.52 562

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) (BayRS 200-21-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt – Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
- II. Abschnitt – Die Lehrkraft
 - 1. Teil: Die Lehrkraft im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen
 - § 2 Verantwortung der Lehrkraft
 - § 3 Unterricht
 - § 4 Sonstige schulische Veranstaltungen, schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage
 - § 5 Aufsichtspflicht
 - § 6 Klassenleitung und Kursleitung
 - § 7 Erteilung von Religionsunterricht an Grundschulen und Mittelschulen sowie Förderzentren
 - § 8 Schwerbehinderte Lehrkräfte
 - 2. Teil: Allgemeine Bestimmungen
 - § 9a Allgemeine Dienstpflichten der Lehrkraft
 - § 9b Außerunterrichtliche Dienstpflichten
 - § 10 Arbeitszeit
 - § 11 Fernbleiben vom Dienst aus zwingenden Gründen
 - § 12 Urlaub
 - § 13 Nebentätigkeit
 - § 14 Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung
 - § 15 Dienstweg
 - § 16 Parteipolitische Betätigung
 - § 17 Amtliche und sonstige Veröffentlichungen
 - § 18 Wohnsitz
 - § 19 Hausrecht
 - 3. Teil: Die Lehrkraft im Kollegium
 - § 20 Lehrerkonferenz
 - § 21 Klassenkonferenz
 - § 22 Fachliche Zusammenarbeit, Fortbildung
 - § 23 Fachbetreuung

- III. Abschnitt – Die Schulleitung
 - § 24 Stellung der Schulleiterin oder des Schulleiters
 - § 25 Stellvertretung
 - § 26 Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters
 - § 27 Einzelne Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters
 - § 28 Erweiterte Schulleitung
- IV. Abschnitt – Schulverwaltung
 - § 29 Verwaltung des Schulvermögens
 - § 30 Träger des Schulaufwands
 - § 31 Ärztliche und hygienische Betreuung
 - § 32 Personal
 - § 33 Dienstsiegel
 - § 34 Amtliche Beglaubigung
 - § 35 Besondere Vorkommnisse
 - § 36 Forderungen gegen den Freistaat Bayern
- V. Abschnitt – Schulaufsicht
 - § 37 Staatliche Schulaufsicht
 - § 38 Unterrichtsübersichten
 - § 39 Jahresbericht
- VI. Abschnitt – Schlussvorschriften
 - § 40 Kommunale Schulen und private Ersatzschulen
 - § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstordnung gilt für die an staatlichen Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst tätigen Lehrkräfte sowie, unbeschadet ihrer besonderen Rechtsstellung, für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.
- (2) ¹Werden nebenamtlich tätige und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte (unterhältig beschäftigte Lehrkräfte) für schulische Aufgaben außerhalb ihrer unterrichtlichen Verpflichtungen (§ 3) herangezogen, so sind dabei der geringere zeitliche Umfang ihrer Dienstverpflichtung und ihre etwa gegenüber Dritten bestehenden anderweitigen unabweisbaren Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen. ²Zur Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen (§ 4 Abs. 1) sowie an Sitzungen der Klassenkonferenz und Fachsitzungen (§§ 21, 22) sind diese Lehrkräfte nur insoweit verpflichtet, als ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht. ³Soweit im Dienst der Kirchen oder kirchlichen Genossenschaften stehende Lehrkräfte für Religion mit der vollen Unterrichtspflichtzeit eingesetzt sind, gilt für sie diese Dienstordnung in gleicher Weise wie für staatliche Lehrkräfte; bei geringerer Unterrichts-

verpflichtung gilt für sie diese Dienstordnung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung im gleichen Umfang wie für nebenamtlich tätige oder unterhältig beschäftigte staatliche Lehrkräfte.

- (3) Diese Dienstordnung gilt ferner entsprechend für die Förderlehrerinnen und Förderlehrer, die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter, die Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder an Fachoberschulen, die Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer, die Werkmeisterinnen und Werkmeister und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen.
- (4) Diese Dienstordnung gilt im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere des Beamten- und Arbeitnehmerrechts, des Personalvertretungsrechts, der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Schulgesetze, der Schulordnungen sowie der sonstigen für die Schulen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

II. Abschnitt

Die Lehrkraft

1. Teil

Die Lehrkraft im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen

§ 2

Verantwortung der Lehrkraft

- (1) ¹Die Lehrkraft trägt im Rahmen der Rechtsordnung und ihrer dienstlichen Pflichten die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schülerinnen und Schüler. ²Sie trägt die Verantwortung für die Schule mit.
- (2) ¹Die Lehrkraft hat den in der Verfassung und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu beachten. ²Sie muss die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln. ³Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Erziehungsberechtigten auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte nicht vereinbar ist; für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können hiervon im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden (Art. 59 Abs. 2 Sätze 3 und 5 BayEUG).
- (3) Für heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer, Werkmeisterinnen und Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen gilt Art. 60 Abs. 2 BayEUG.

§ 3

Unterricht

- (1) ¹Die Lehrkraft ist bei ihrem Unterricht an die geltenden Lehrpläne und Studentafeln gebunden. ²Sie achtet auf eine gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs

und der schriftlichen Leistungserhebungen über das Schuljahr. ³Die Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Lehrkraft einen Plan hierüber schriftlich ausarbeitet und Nachweise über den behandelten Lehrstoff erstellt.

- (2) ¹Die Lehrkraft muss sich sorgfältig auf den Unterricht vorbereiten. ²Sie hat dafür zu sorgen, dass die für die jeweilige Unterrichtsstunde benötigten Lehrmittel rechtzeitig bereitstehen.
- (3) ¹Die Lehrkraft überprüft, ob die Lernziele erreicht worden sind und die Schülerinnen und Schüler den Lehrstoff in der Schule und zu Hause verarbeitet haben; die Möglichkeit individueller Lernziele nach Art. 30a Abs. 5 Satz 3 BayEUG bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zu beachten. ²In einer der jeweiligen Altersstufe der Schülerinnen und Schüler angemessenen Weise überwacht sie die Heftführung, kontrolliert die Schülerarbeiten und wirkt durch regelmäßige Korrekturen auf die Beseitigung von Mängeln hin. ³Die Lehrkraft setzt sich für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ein; soweit ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ist dieser im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- (4) Um eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, bleiben die Lehrkräfte jeder Klasse untereinander im fachlichen und pädagogischen Austausch und beraten das Maß der Aufgaben und die notwendige Arbeitszeit.
- (5) ¹Soweit erforderlich, werden die Angaben zu den schriftlichen Leistungsnachweisen vervielfältigt. ²Bei der Vervielfältigung und Aufbewahrung der Angaben muss deren Geheimhaltung sichergestellt sein.
- (6) ¹Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führt die Lehrkraft Aufzeichnungen, die beim Ausscheiden oder bei längerer Dienstverhinderung der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Weitergabe an die Nachfolgerin oder den Nachfolger oder die Vertretungslehrkraft zugänglich zu machen sind. ²Unbeschadet der Verpflichtung zur Eintragung der Leistungsbewertungen in den Notenbogen und vergleichbare Unterlagen hat die Lehrkraft ihre Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres aufzubewahren. ³Auf Anforderung hat sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren, diese zu erläutern oder zu übergeben.

§ 4

Sonstige schulische Veranstaltungen, schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage

- (1) ¹Die Teilnahme an Schülerfahrten (u. a. Schullandheimaufenthalten, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulschikursen) oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie deren Vorbereitung gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkraft. ²Lehrkräfte, die an solchen Veranstaltungen nicht teilnehmen, stehen für andere schulische Aufgaben zur Verfügung.
- (2) ¹Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage bedürfen auch bei kürzerer Abwesenheit von der Schule der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters. ²Die Zustän-

digkeiten für die Anordnung von Dienstreisen bleiben unberührt.³Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die durch den Ausfall stundenplanmäßigen Unterrichts betroffenen Lehrkräfte rechtzeitig verständigt werden.

§ 5

Aufsichtspflicht

- (1) ¹Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken. ²Dabei kann sie auch zur Aufsicht außerhalb ihres Unterrichts herangezogen werden. ³Insbesondere hat die Lehrkraft spätestens von Beginn des Unterrichts an im Unterrichtsraum anwesend zu sein und von diesem Zeitpunkt an während der gesamten Dauer des von ihr erteilten Unterrichts, erforderlichenfalls bis zum Weggang der Schülerinnen und Schüler, die Aufsicht zu führen. ⁴Ist die Lehrkraft gezwungen, den Unterrichtsraum während dieser Zeit zu verlassen, so trifft sie, im Verhinderungsfall die Schulleiterin oder der Schulleiter, aufgrund der gegebenen Umstände die notwendigen und möglichen Maßnahmen.
- (2) ¹Eine besondere Einteilung der Lehrkräfte zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. ²Die für die Aufsicht ergehenden allgemeinen Regelungen und Einzelanweisungen sind zu beachten.
- (3) ¹Bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. ²Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht der Lehrkraft. ³Der Treff- und Endpunkt soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen. ⁴Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier muss der Treff- und Endpunkt auf jeden Fall innerhalb des Schulsprengels liegen.
- (4) Wenn im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts andere Personen (z. B. aus dem Gesundheitsbereich, dem Bereich der beruflichen Orientierung oder von der Polizei) mitwirken, soll eine Lehrkraft anwesend sein.

§ 6

Klassenleitung und Kursleitung

- (1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt für jede Klasse eine Lehrkraft mit der Leitung (Klassenleiterin oder Klassenleiter). ²An Grundschulen und Mittelschulen sowie Förderzentren führt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter eine Klasse grundsätzlich zwei Jahre, jedoch in der Regel nicht über die Dauer von vier Jahren hinaus. ³An Grundschulen und in Grundschulstufen der Förderzentren hält die Klasseleiterin oder der Klassenleiter nach Möglichkeit den gesamten Unterricht der jeweiligen Klasse.
- (2) ¹Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Erziehungsarbeit in ihrer Klasse. ²Sie vertritt ihre Klasse bei der Schulleitung, in der Lehrerkonferenz, in der Klassenkonferenz und bei den in ihrer Klasse unterrichtenden Lehrkräften. ³Von diesen ist sie über alle wesentlichen die Klasse und einzelne Schülerinnen oder Schüler betreffenden Vorgänge zu unterrichten. ⁴Sie wirkt darauf hin, dass sich die Lehrkräfte ihrer Klasse über das Maß der Aufgaben und die notwen-

dige Arbeitszeit jeweils verständigen (§ 3 Abs. 4). ⁵Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft sorgt für die Unterrichtung der Klasse über wesentliche Angelegenheiten der Schule; sie regt die Schülerinnen und Schüler der Klasse zur Mitgestaltung des schulischen Lebens an und beteiligt dabei die Klassensprecher. ⁶Sie unterrichtet sich fortlaufend über die Einträge im Notenbogen oder in vergleichbaren Unterlagen. ⁷Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter überprüft in ihrer bzw. seiner Klasse die Schulversäumnisse, soweit in der Schule keine andere Regelung getroffen ist.

- (3) ¹Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft berät die Erziehungsberechtigten in schulischen Fragen. ²Bei einem auffallenden Absinken des Leistungsstandes und sonstigen wesentlichen, die Schülerin oder den Schüler betreffenden Vorgängen sorgt sie im Einvernehmen mit der Schulleitung für eine möglichst frühzeitige schriftliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bzw. früheren Erziehungsberechtigten (Art. 75 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG), bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern auch der Auszubildenden oder Arbeitgeber, gegen Empfangsbestätigung. ³Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses oder der schriftlichen Information über das Notenbild die Leistungen der Schülerin oder des Schülers so stark absinken, dass eine Gefahr für das Vorrücken oder das Erreichen des schulischen Abschlusses erkennbar wird.
- (4) ¹Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft entwirft Zeugnisse im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften der Klasse. ²Sie führt erforderlichenfalls den Schülerbogen und die Schülerakten.
- (5) Die in der Klasse tätigen Lehrkräfte unterstützen die Klassenleiterin oder den Klassenleiter bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben.
- (6) Soweit der Unterricht in Kursen erteilt und eine Lehrkraft zur Kursleitung bestimmt wird, gelten für diese die Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

§ 7

Erteilung von Religionsunterricht an Grundschulen und Mittelschulen sowie Förderzentren

¹Zu den Dienstaufgaben der Lehrkräfte an Grundschulen und Mittelschulen und der Lehrkräfte an Förderzentren gehört auch die Erteilung des Religionsunterrichts, sofern sie durch ihre Religionsgemeinschaft hierzu bevollmächtigt sind (vgl. Art. 136 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern). ²Sie können die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen (vgl. Art. 136 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern); die Ablehnung bedarf der Schriftform. ³Wird in einer Klasse oder Unterrichtsgruppe in Ausnahmefällen der Religionsunterricht zwischen einer Lehrkraft für Religion und einer weiteren Lehrkraft aufgeteilt, so entscheiden diese über die Aufteilung des Lehrstoffes im gegenseitigen Einvernehmen. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 8

Schwerbehinderte Lehrkräfte

¹Bei der Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie bei der Zuweisung besonderer Aufgaben ist die besondere Stellung der Lehrkräfte

mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie der Lehrkräfte, die Schwerbehinderten gleichgestellt sind, mit Blick auf einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere bei der Gestaltung des Stundenplans, bei der Zuweisung von zusätzlichen Vertretungsstunden oder bei der Einteilung der Aufsicht in den Pausen und für Schülerfahrten.²Die für die einzelnen Schularten geregelten Ermäßigungen der Unterrichtspflichtzeit sind zu beachten.³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Inklusion behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Teilhaberichtlinien – TeilR) vom 19. November 2012 in der jeweiligen Fassung und jede an deren Stelle tretende Bekanntmachung gleichen Betreffs gilt auch für die Fürsorge für schwerbehinderte Lehrkräfte; soweit daneben für die jeweilige Schulart eine spezielle Integrationsvereinbarung getroffen wurde, ist diese ebenfalls zu beachten.

2. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 9a

Allgemeine Dienstpflichten der Lehrkraft

- (1) ¹Die Lehrkraft ist verpflichtet, ihre Arbeitskraft dem Dienst als Lehrkraft zu widmen.²Dies verlangt erzieherischen Einsatz der Lehrkraft auch außerhalb des Unterrichts.³Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften soll der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei der Heranziehung zu Unterrichtsvertretungen und außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden, soweit dies mit pädagogischen Erfordernissen vereinbar ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und schulrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen (vgl. Art. 66 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes, Art. 20 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002 (KWMBL I S. 260) in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) ¹Die Lehrkraft hat ihre Unterrichtszeiten einzuhalten.²Sie ist verpflichtet, auch außerhalb ihres planmäßigen Unterrichts, zur Übernahme von Vertretungen und – unbeschadet ihres Urlaubsanspruchs – in den Ferien aus dienstlichen Gründen in zumutbarem Umfang zur Verfügung zu stehen; die Anwesenheit in der Schule kann angeordnet werden; darüber sind die Lehrkräfte frühzeitig zu informieren.
- (4) ¹Bei Bedarf kann die Lehrkraft auch für den Unterricht in Fächern eingesetzt werden, für die sie keine Prüfung abgelegt hat.²Dieser fachfremde Unterricht wird – was Fachkenntnisse und Fachdidaktik betrifft – bei der Beurteilung der Lehrkraft nicht zu deren Nachteil herangezogen.
- (5) Durch Anordnung der Schulaufsichtsbehörden kann eine Lehrkraft verpflichtet werden, an mehreren Schulen Unterricht zu erteilen.
- (6) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, im Rahmen der Zuständigkeit der Schule, an der sie tätig sind, Hausunterricht zu erteilen (§ 4 der Verordnung über den Hausunterricht vom 29. August 1989, GVBl S. 455, ber.

S. 702, geändert durch Verordnung vom 4. März 2013, GVBl S. 161).

- (7) Lehrkräfte der Förderschulen sind verpflichtet, die Aufgaben der Förderschulen in allen in Art. 19 Abs. 2 BayEUG genannten Tätigkeitsbereichen wahrzunehmen.
- (8) ¹In der Schule und auf dem Schulgelände (mit Ausnahme von dort gelegenen Wohnungen) darf nicht geraucht werden.²Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sollen die Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal auf das Rauchen verzichten.

§ 9b

Außerunterrichtliche Dienstpflichten

¹Zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat die Lehrkraft über den planmäßigen Unterricht und die damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen hinaus in angemessenem Umfang außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen.²Die außerunterrichtlichen Aufgaben richten sich auch nach dem Profil der Schule (z. B. Ganztagsangebote, Inklusion); dazu zählen aber neben den Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- die Vorbereitung des neuen Schuljahres,
- die Erledigung von Verwaltungsgeschäften,
- die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen,
- die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der staatlichen Lehrkräfte und an staatlichen Prüfungen,
- die Weiterentwicklung und Sicherung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Schule,
- die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der inneren Schulentwicklung,
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schulartern,
- die ständige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie des Kontakts zu den Auszubildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Beschäftigungsbetriebe,
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
- die Gestaltung des Schullebens.

³Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass die außerunterrichtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der individuellen dienstlichen Belastung möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden.

§ 10

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit und die Leistung von Mehrarbeit richten sich nach Art. 87 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 11

Fernbleiben vom Dienst aus zwingenden Gründen

- (1) ¹Ist die Lehrkraft wegen Krankheit dienstunfähig, so hat sie dies und die voraussichtliche Dauer ihres Fernbleibens vom Dienst der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich anzuzeigen; Lehrkräfte, für deren Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt (im Folgenden:

Lehrkräfte als Arbeitnehmer), sind zur Anzeige der Arbeitsunfähigkeit auch in den Schulferien verpflichtet. ²In gleicher Weise ist die Beendigung des Fernbleibens anzuzeigen. ³Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, so hat die Lehrkraft spätestens am vierten Kalendertag, auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, so hat die Lehrkraft dies unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Schule der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. ⁴Auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist ein amtsärztliches Zeugnis, bei Lehrkräften als Arbeitnehmer das Zeugnis des Vertrauensarztes oder Gesundheitsamtes, beizubringen. ⁵Will die Lehrkraft während ihrer Krankheit ihren Wohnort verlassen, so hat sie dies vorher der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen und ihren Aufenthaltsort anzugeben (vgl. § 21 der Urlaubsverordnung).

- (2) Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Fernbleiben aus anderen zwingenden Gründen.

§ 12 Urlaub

- (1) Für den Erholungsurlaub, die Elternzeit, den Urlaub in anderen Fällen und die Dienstbefreiung sind die Urlaubsverordnung (UrlV) und die hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften maßgebend; für Lehrkräfte als Arbeitnehmer bestimmt sich die Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und der Urlaub in anderen Fällen nach § 44 Nr. 3 TV-L.
- (2) ¹Einer besonderen Bewilligung zum Antritt des Erholungsurlaubs während der Ferien bedarf die Lehrkraft nur dann, wenn ihr für diese Zeit besondere dienstliche Aufgaben übertragen worden sind. ²Zuständig für die Bewilligung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, für Lehrkräfte an Grundschulen und Mittelschulen das Staatliche Schulamt.
- (3) Zuständig für die Bewilligung von Elternzeit (§ 12 UrlV, § 15 BEEG) und die Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit (§ 13 Abs. 4 Satz 1 UrlV, § 16 Abs. 3 Satz 1 BEEG) sind
1. das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Lehrkräfte an den
 - a) Gymnasien und Kollegs,
 - b) Realschulen und
 - c) Berufsoberschulen sowie Fachoberschulen, vorbehaltlich der Nr. 2 Buchst. b,
 2. die Regierungen für die
 - a) Lehrkräfte an den übrigen Schularten und
 - b) Lehrkräfte als Arbeitnehmer, die an den unter Nr. 1 genannten Schularten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden.
- (4) ¹Zuständig für die Bewilligung von Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn (§ 16 UrlV, § 1 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumsszuwendungsverordnung – JzV) sind die Schulleiterinnen oder Schulleiter. ²Im Einzelfall dürfen – außer in den Fällen des § 16 Abs. 3 UrlV – ohne Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht mehr als fünf Arbeitstage im Jahr gewährt werden. ³Die Sätze 1 und 2 finden auf die Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-L) von Lehrkräften als Arbeitnehmern entsprechende Anwendung (Nrn. 1.2 bis 1.4, 1.9 Zust.-AN).
- (5) ¹Anträgen auf Dienstbefreiung während der Unterrichtszeit darf nur in unabweisbaren Sonderfällen entsprochen werden. ²Voraussetzung ist grundsätzlich, dass kein Unterricht ausfällt. ³Entsprechendes gilt bei der Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer.
- (6) Ist erkennbar, dass der Anlass der beantragten Dienstbefreiung gemäß Abs. 4 den Zuständigkeitsbereich mehrerer Schulleitungen oder Schulaufsichtsbehörden betrifft (z. B. überregionale Tagungen, Veranstaltungen für Lehrkräfte mehrerer Schularten), so ist vor der Entscheidung die nächsthöhere gemeinsam zuständige Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen, soweit nicht bereits eine schulaufsichtliche Regelung getroffen ist.
- (7) ¹Über Anträge auf Sonderurlaub (§ 18 UrlV) entscheiden
1. das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, wenn die Schule seiner unmittelbaren Aufsicht untersteht (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG),
 2. bei den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens die Universitäten beziehungsweise die Universitätskliniken bei angestellten Lehrkräften,
 3. die Regierungen in den übrigen Fällen.
- ²Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Stellen haben die Zustimmung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einzuholen, wenn die Beurlaubung unter vollständiger oder teilweiser Belassung der Leistungen des Dienstherrn erfolgen soll.
- (8) ¹Die Gewährung von Urlaub für Lehrkräfte, die ein kommunales Ehrenamt ausüben (§ 17 UrlV), richtet sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 1985 (KMBl I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung. ²Zuständig für Dienstbefreiungen nach § 17 Abs. 1 und 2 UrlV ist die nach Abs. 4 bestimmte Stelle. ³Zuständig für die Entscheidung über Anträge nach § 17 Abs. 3 UrlV ist die nach Abs. 7 bestimmte Stelle.
- (9) ¹Urlaub für eine notwendige Kurmaßnahme (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UrlV) ist regelmäßig in die Ferienzeit zu legen. ²Im übrigen können Lehrkräften solche Kurmaßnahmen während der Unterrichtszeit nur bei Vorliegen zwingender Gründe aus amtsärztlicher Sicht genehmigt werden. ³Sollten für eine Kurmaßnahme ausnahmsweise Randtage während der Unterrichtszeit erforderlich sein, so ist ein entsprechendes Urlaubsgesuch mit eingehender Begründung mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen. ⁴Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich verordnete Badekur oder für eine im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz kann auch außerhalb der Ferien bewilligt werden. ⁵Die Kostenträger solcher Kuren sind jedoch allgemein angewiesen, bei Lehrkräften hierzu möglichst die Ferien auszunutzen. ⁶Zuständig für die Erteilung von Urlaub für Kurmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 UrlV und für die Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 UrlV sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Lehrkräfte an den
 - a) Gymnasien und Kollegs,
 - b) Realschulen,
 - c) beruflichen Schulen,
 - d) Förderschulen und Schulen für Kranke,
2. die Staatlichen Schulämter für die Lehrkräfte an den Grundschulen und Mittelschulen.

⁷Für Lehrkräfte als Arbeitnehmer gelten die Vorschriften des TV-L.

§ 13

Nebentätigkeit

- (1) ¹Für Lehrkräfte gelten die Art. 81 bis 86 BayBG, die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung und die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Juli 2009, FMBl S. 190 und StAnz 2009 Nr. 35, in der jeweils gültigen Fassung. ²Für Lehrkräfte als Arbeitnehmer gilt § 3 Abs. 4 TV-L. ³Für Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden, gelten § 12 Abs. 5 Satz 2 UrlV und § 15 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BEEG; die Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 1 UrlV und die Teilzeitarbeit nach TV-L im Sinne des § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG, soweit sie beim selben Arbeitgeber ausgeübt wird, sind keine Nebentätigkeit.
- (2) ¹Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist zu versagen, wenn Sorge besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (Art. 81 Abs. 3 BayBG). ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann; diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (bei unterrichtlichen Nebentätigkeiten ein Fünftel der maßgebenden Unterrichtspflichtzeit) überschreitet,
 2. anderen Lehrkräften der Schule durch die Nebentätigkeit ein Nachteil entstehen kann,
 3. eine Lehrkraft Schülerinnen oder Schülern von Klassen, in denen sie selbst unterrichtet, Privatunterricht erteilen will. Nicht als Privatunterricht gilt es, wenn eine Lehrkraft Schülerinnen oder Schüler ihrer Klasse in besonderen Fällen (z. B. nach Erkrankung) zusätzlich unentgeltlich fördert. Einer Schülerin oder einem Schüler der Abschlussklasse oder der 12. oder 13. Jahrgangsstufe der eigenen Schule darf eine Lehrkraft Privatunterricht nur erteilen, wenn ihr die Schulleiterin oder der Schulleiter bestätigt, dass sie am Ende des Schuljahres nicht Mitglied des für die Schülerin oder den Schüler zuständigen Prüfungs-, Fach- oder Unterausschusses sein wird und wenn sie nicht in Kursen eingesetzt ist, deren Leistungen in die Gesamtqualifikation der Abschlussprüfung eingehen können. Die Lehrkraft ist darauf hinzuweisen,

dass die Nebentätigkeitsgenehmigung widerrufen wird, wenn sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung ergibt. Eine Lehrkraft soll darauf hinwirken, dass Schülerinnen oder Schüler, denen sie selbst keinen Privatunterricht erteilen darf, auch bei ihren Angehörigen keinen Privatunterricht erhalten,

4. Mitglieder der Schulleitung Schülerinnen oder Schülern ihrer Schule Privatunterricht erteilen wollen,
5. ein nichtstaatliches Schülerheim oder eine sonstige nichtstaatliche Erziehungseinrichtung betrieben oder eine Vorstands- oder Erzieherstelle an einer solchen Einrichtung übernommen werden soll; Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

³Die Anordnung zur Leistung von Mehrarbeit geht der Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit vor (Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den nebenamtlichen Unterricht im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. September 2002 (KWMBL I S. 309, ber. S. 382) in der jeweils gültigen Fassung).

- (3) ¹Die zur Übernahme einer Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn dienstliche Interessen im Sinne des Art. 81 Abs. 3 BayBG nicht beeinträchtigt werden und die Vergütung für alle ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten jährlich 1.848,- EUR (brutto) nicht übersteigt. ²Ferner gilt

1. nebenamtlicher Unterricht von staatlichen Lehrkräften im Umfang von höchstens einem Fünftel ihrer Unterrichtspflichtzeit an staatlichen Einrichtungen,
2. Unterricht von staatlichen Lehrkräften, auch von Lehrkräften, die gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden, bis zu einem Fünftel ihrer Unterrichtspflichtzeit

allgemein als genehmigt, soweit dienstliche Interessen im Sinne des Art. 73 Abs. 3 BayBG nicht beeinträchtigt werden und die Lehrkraft keine andere genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausübt.

- (4) ¹Für Genehmigung und Widerruf ist bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, ansonsten sind die Regierungen, bei den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens die staatlichen Universitäten beziehungsweise die Universitätsklinik bei angestellten Lehrkräften zuständig. ²Handelt es sich um eine Unterrichts-, Dozenten- oder Erzieherstätigkeit innerhalb und außerhalb staatlicher Einrichtungen, ist bei Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei Grundschulen und Mittelschulen das Staatliche Schulamt zuständig, sofern die Nebentätigkeiten der Lehrkraft insgesamt den Umfang von sechs Wochenstunden nicht übersteigen; bei einer Nebentätigkeit an Schülerheimen oder Erziehungseinrichtungen von staatlich verwalteten Stiftungen gilt die Zuständigkeitsregelung des Satzes 1.

- (5) ¹Die Genehmigung ist jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, soweit nicht eine andere Frist angemessen ist. ²Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit unterliegen nach Maßgabe des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) der Mitbestimmung des Personalrates.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung

- (1) ¹Die Lehrkraft hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über die ihr bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Spannungen und Gegensätze innerhalb der Schule erfordern vertrauliche Behandlung.
- (2) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt nur die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihm beauftragte Lehrkraft.
- (3) ¹Bis zur endgültigen Festlegung der Zeugnisnoten nach den für die einzelnen Schularten geltenden Bestimmungen dürfen Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten keine Auskünfte über das Vorrücken oder über Zeugnisnoten erteilt werden. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Schule ist nicht berechtigt, anderen Personen als den Erziehungsberechtigten Auskunft über Schülerinnen und Schüler und ihre Leistungen zu geben. ²Von dieser Regel kann jedoch abgewichen werden, wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich zustimmen oder wenn anzunehmen ist, dass sich die Auskunft für die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten nur günstig auswirkt und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwartet werden kann. ³Die Auskunftspflicht gegenüber den Auszubildenden oder Arbeitgebern nach den schulrechtlichen Bestimmungen für die Berufsschulen bleibt hiervon unberührt. ⁴Für Auskünfte an frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler gelten Art. 75 Abs. 1 und 88a BayEUG. ⁵Die Erteilung von Auskünften über Schülerinnen und Schüler an Behörden außerhalb der Schulaufsicht richtet sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 15

Dienstweg

- (1) Die Lehrkraft hat in dienstlichen Angelegenheiten den Dienstweg einzuhalten; im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren ist für den einzuschlagenden Weg die Rechtsbehelfsbelehrung maßgebend.
- (2) ¹Die Lehrkraft kann sich an ihre Vorgesetzten an der Schule mit der Bitte um Rat, Auskunft und Hilfe wenden. ²Vorsprachen und Anfragen bei den Aufsichtsbehörden sollen der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorher angezeigt werden.
- (3) Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte können bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden (Art. 7 Abs. 2 BayBG).

§ 16

Parteilpolitische Betätigung

¹Jegliche Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen oder vergleichbare Vereinigungen sowie für deren Meinungen und Anliegen ist im Unterricht und im schulischen Bereich unzulässig (vgl. Art. 84 Abs. 2 BayEUG). ²Politische Abzeichen dürfen im Dienst nicht getragen werden (vgl. § 31 AGO).

§ 17

Amtliche und sonstige Veröffentlichungen

- (1) ¹Die Lehrkraft unterrichtet sich über die amtlichen Veröffentlichungen. ²Sie hat Anspruch darauf, dass sie ihr in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
- (2) ¹Über die Weitergabe, Verteilung und Bekanntgabe von Druckschriften und Informationsmaterial an Lehrkräfte in der Schulanlage entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes) und das Verbot politischer und kommerzieller Werbung (Art. 84 BayEUG) bleiben unberührt.

§ 18

Wohnsitz

Die Lehrkraft hat ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Hausrecht

¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Unbeschadet dieses Rechts hat die Lehrkraft in ihrem jeweiligen Unterrichtsraum das Hausrecht.

3. Teil

Die Lehrkraft im Kollegium

§ 20

Lehrerkonferenz

¹Die Aufgabe der Schule erfordert das vertrauensvolle und kollegiale Zusammenwirken aller Lehrkräfte. ²Für die Lehrerkonferenz sind die Vorschriften des Art. 58 BayEUG und der Schulordnungen maßgebend.

§ 21

Klassenkonferenz

- (1) Die Klassenkonferenz hat unbeschadet von Art. 53 Abs. 4 BayEUG und ihren Aufgaben nach den Schulordnungen auch den Zweck, die enge Zusammenarbeit und die gegenseitige Verständigung der in der Klasse tätigen Lehrkräfte zu fördern und die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler abzustimmen.
- (2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Klassenkonferenz außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit bei Bedarf ein und führt den Vorsitz. ²Sie oder er kann sich durch einen ihrer Stellvertreter oder gemäß Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG durch eine andere von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft vertreten lassen. ³Soweit nicht die Schulordnungen Bestimmungen über die Teilnahmepflicht enthalten, kann die Schul-

leiterin oder der Schulleiter alle in der Klasse tätigen Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten; § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. ⁴Auf Antrag von mindestens drei Lehrkräften einer Klasse muss die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Klassenkonferenz einberufen.

- (3) ¹Ebenso können Klassenkonferenzen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen gemeinsam abgehalten werden, soweit es sich nicht um die Erfüllung von Aufgaben nach Art. 53 Abs. 4 BayEUG handelt. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Abs. 2 Satz 4 von mindestens fünf Lehrkräften zu stellen ist.
- (4) ¹Wenn der Unterricht nicht in Klassen erfolgt, können anstelle der Klassenkonferenzen Kursbesprechungen abgehalten werden. ²Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 22

Fachliche Zusammenarbeit, Fortbildung

- (1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft bei Bedarf die Lehrkräfte aller oder einzelner Jahrgangsstufen, der einzelnen Unterrichtsfächer oder der Fächergruppen zu Fachsitzungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit ein, in denen insbesondere Fragen der Didaktik und der Lehrpläne, der Einführung neuer Lehr- und Lernmittel, über die die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuss zu beschließen hat, und der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf das Schuljahr sowie der fächerübergreifenden Zusammenarbeit besprochen werden. ²Außerdem dienen die Fachsitzungen der pädagogischen und fachlichen Fortbildung. ³Die Zuständigkeit der Lehrerkonferenz bleibt unberührt. ⁴Die Leitung der Sitzung kann der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer der beteiligten Lehrkräfte, gegebenenfalls der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer, übertragen werden.
- (2) ¹Über jede Fachsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung über den Inhalt von Niederschriften der Lehrerkonferenz finden entsprechende Anwendung. ³Wenn besonders wichtige Fragen besprochen wurden, ist ein Abdruck der Niederschrift alsbald nach der Sitzung der unmittelbar vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23

Fachbetreuung

- (1) ¹Soweit Fachbetreuerinnen oder Fachbetreuer bestellt sind, unterstützen sie die Schulleitung in fachlichen Fragen, insbesondere bei der Koordinierung des Unterrichts. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ihnen für ihre Fachaufgaben Weisungsberechtigung übertragen.
- (2) ¹Die Fachbetreuerinnen oder Fachbetreuer beraten die Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht, besprechen mit ihnen didaktische Fragen und unterstützen die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Überprüfung von Leistungsnachweisen auf Angemessenheit und Benotung. ²Fachbetreuung darf nicht dazu führen, dass die Lehrkraft in der Freiheit ihrer Unterrichtsgestaltung unnötig eingeengt wird. ³Die Verantwortung der Lehr-

kräfte wird durch die Tätigkeit der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer nicht aufgehoben.

- (3) ¹Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer üben ihre beratende Tätigkeit dann als Vorgesetzte aus, wenn und soweit ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausdrücklich eine Weisungsberechtigung gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG übertragen wurde. ²Ein Besuch von Unterrichtsstunden durch die Fachbetreuerin oder den Fachbetreuer erfolgt nur auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters; soweit Unterrichtsbesuche zu Zwecken der dienstlichen Beurteilung erfolgen sollen, richten sich deren Art und Umfang nach den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern (Beurteilungsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Abschnitt

Die Schulleitung

§ 24

Stellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt insbesondere folgende Befugnisse wahr:
- Vorstand der Behörde,
 - Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Beamten und Arbeitnehmer der Schule,
 - Ausübung der Dienstaufsicht,
 - Treffen von dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer der Schule im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit,
 - Aussprechen von Verweis und Geldbuße (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 BayDG); bei den Grundschulen und Mittelschulen, den Förderschulen und den Schulen für Kranke wird diese Befugnis von den Regierungen wahrgenommen,
 - Übertragung von Aufgaben und Weisungsberechtigung gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG,
 - Zuordnung der Lehrkräfte zu den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung, soweit diese eingerichtet ist, in der Geschäftsverteilung.
- (2) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden sorgen die Schulleiterinnen und Schulleiter im Rahmen ihrer Dienststellung in Erfüllung der ihnen durch Art. 57 Abs. 2 BayEUG und die jeweilige Schulordnung zugewiesenen Aufgaben dafür, dass der in den Lehrplänen und sonstigen amtlichen Richtlinien gegebene Auftrag der Schule erfüllt, der Unterricht ordnungsgemäß erteilt, die Arbeit der einzelnen Lehrkräfte aufeinander abgestimmt wird und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, die jeweilige Schulordnung und die Dienstordnung beachtet werden.
- (3) Zu der Vertretung der Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nach außen (Art. 57 Abs. 3 BayEUG) gehört insbesondere die Vertretung gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Auszubildenden, den Arbeitgebern, dem Aufwandsträger, den Aufsichtsbehörden und den sonstigen Dienststellen.

§ 25 Stellvertretung

- (1) ¹Für jede Schule wird eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestellt. ²Für kleinere Schulen kann das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Sonderregelungen treffen.
- (2) ¹Bei Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters von der Schule werden die Aufgaben und Befugnisse der Leitung der Schule von der mit der ständigen Vertretung betrauten Lehrkraft im erforderlichen Umfang wahrgenommen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss daher die mit der ständigen Vertretung betraute Lehrkraft über alle bedeutsamen Vorgänge laufend unterrichten. ³Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter und etwaigen weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmte Aufgaben in angemessenem Umfang zur Erledigung übertragen.
- (3) ¹Soweit die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind, übernimmt jeweils die ranghöchste dienstälteste Lehrkraft die Vertretungsaufgaben, wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist. ²Für die Zeit der Ferien oder in außergewöhnlichen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Bedarfsfall andere Lehrkräfte mit der Vertretung beauftragen. ³Zur Übernahme der Vertretung ist jede Lehrkraft verpflichtet.

§ 26 Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters

- (1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in der Regel in der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein. ²Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen. ³Auch während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße sichergestellt sein.
- (2) ¹Die Schulleiterinnen und Schulleiter von Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien zeigen ihren Erholungsurlaub unter Benennung der Vertretung der oder dem Ministerialbeauftragten an, die Schulleiterinnen und Schulleiter der übrigen Schulen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde. ²Der Erholungsurlaub der Schulleiterin oder des Schulleiters außerhalb der Ferienzeit bedarf der Genehmigung der Stelle, die für die Genehmigung auch des Sonderurlaubs zuständig ist (§ 12 Abs. 7).
- (3) Erkrankungen von mehr als drei Tagen und die Wiederaufnahme des Dienstes der Schulleiterin oder des Schulleiters, im Vertretungsfall der Vertreterin oder des Vertreters, sind der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde, bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien zusätzlich der oder dem Ministerialbeauftragten anzuzeigen.

§ 27 Einzelne Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

- (1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, regelt die

Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu Klassen und Gruppen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sowie die Verteilung der Unterrichtsräume und verteilt den Unterricht und die sonstigen dienstlichen Aufgaben auf die Lehrkräfte. ²Hierbei sowie bei der Bestellung der Klassenleiterinnen oder der Klassenleiter sollen die besonderen Gegebenheiten der Klasse und die fachliche und persönliche Eignung der Lehrkräfte sowie deren weitere Dienstaufgaben berücksichtigt werden. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet auf möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte. ⁴Begründeten Wünschen der Lehrkräfte bezüglich ihres Einsatzes kann im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden. ⁵Die Belange schwerbehinderter Lehrkräfte sind zu beachten (§ 8). ⁶Die Lehrkraft hat jedoch insbesondere keinen Anspruch auf den Unterricht in bestimmten Klassen oder Gruppen oder zu bestimmten Zeiten oder auf einen unterrichtsfreien Tag im Stundenplan.

- (2) ¹Über die in der Dienstordnung und in den Schulordnungen geregelten Fälle hinaus kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Kollegium oder Teile des Kollegiums aus besonderen Gründen auch kurzfristig zu Dienstbesprechungen einberufen. ²Die in den Schulordnungen geregelten Zuständigkeiten der Lehrerkonferenz bleiben davon unberührt. ³Insbesondere können bei diesen Dienstbesprechungen keine Beschlüsse gefasst werden, die der Lehrerkonferenz vorbehalten sind.
- (3) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 57 Abs. 2 BayEUG informiert sich die Schulleiterin oder der Schulleiter über das Unterrichtsgeschehen auch durch Besuch des Unterrichts. ²Sie bzw. er achtet unter anderem darauf, dass die Anforderungen in den einzelnen Fächern das rechte Maß einhalten. ³Ihre bzw. seine Beobachtungen werden mit der Lehrkraft besprochen.
- (4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr sowie für die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrkräfte. ²Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter die Änderung einer Note für erforderlich, ohne ein Einverständnis mit der Lehrkraft hierüber erzielen zu können, so entscheidet die Lehrerkonferenz. ³Stellt sie bzw. er nach Rücksprache mit der Lehrkraft und gegebenenfalls mit der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer der Schule fest, dass die Anforderungen in einer Schulaufgabe, Kurzarbeit, Probearbeit oder Stegreifaufgabe für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war, so kann sie bzw. er die Aufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen.
- (5) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Lehrkräfte über dienstliche Vorschriften und Weisungen der Schulaufsichtsbehörden und im Rahmen der bestehenden Vorschriften über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. ²Für die Unterrichtung des Elternbeirats gilt Art. 67 Abs. 1 BayEUG.
- (6) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter überwacht die Ordnungsmaßnahmen (Art. 86 Abs. 2 BayEUG). ²Die schriftlichen Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls an die Auszubildenden oder

Arbeitgeber, über Ordnungsmaßnahmen der Lehrkräfte werden ihr bzw. ihm vor Auslauf vorgelegt.

- (7) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten, insbesondere für eine sichere Aufbewahrung von Prüfungsaufgaben, schutzwürdigen Formularen und ähnlichen Schriftstücken zu sorgen. ²Soweit in der Schulanlage eine sichere Aufbewahrung nicht möglich ist, hat sich die Schulleiterin oder der Schulleiter an den Aufwandsträger zu wenden.
- (8) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet im Rahmen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes mit dem Personalrat vertrauensvoll zusammen (vgl. Art. 67 BayPVG). ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Schwerbehindertenvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um einvernehmliche Lösungen.
- (9) Bei der Organisation von Maßnahmen der Jugendhilfe, insbesondere bei der Einrichtung und Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen, kooperiert die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.
- (10) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfolgt bei der Schulentwicklung das Ziel der inklusiven Schule. ²Sie oder er organisiert die Rahmenbedingungen und kooperiert dabei mit der Schulleitung der jeweiligen Förderschule, dem Schulaufwandsträger und mit außerschulischen Partnern.

§ 28

Erweiterte Schulleitung

- (1) Soweit eine erweiterte Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG eingerichtet wurde, besteht diese aus der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren staatlichen Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der jede Lehrkraft der Schule jeweils einem Mitglied der erweiterten Schulleitung bzw. der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuweist und die Aufgabenbereiche der Mitglieder der erweiterten Schulleitung festlegt.
- (3) ¹Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt; das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber den Lehrkräften bleibt hiervon unberührt. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Mitglieder der erweiterten Schulleitung informieren sich gegenseitig über bedeutsame laufende Vorgänge.
- (4) Als Aufgaben für die Mitglieder der erweiterten Schulleitung kommen im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans insbesondere in Betracht:
- a) Für die ihnen zugeordneten Lehrkräfte:
- die Wahrnehmung unterstützender Personalführungsinstrumente (z. B. Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen, kollegiale Teambildung, Unterrichtsbesuche und deren beratende Nachbesprechung),

- Durchführung von Teamsitzungen mit den jeweils zugeordneten Lehrkräften,
- Begleitung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern,
- Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß den Beurteilungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

b) Sonstige Aufgaben:

Den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung obliegen weitere Aufgaben nach Maßgabe der schulartspezifischen Funktionenkataloge (z. B. im Bereich der Schulorganisation, des Qualitätsmanagements und der Schulentwicklung, der pädagogischen Koordination oder der Fachgruppenkoordination).

IV. Abschnitt

Schulverwaltung

§ 29

Verwaltung des Schulvermögens

- (1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter verwaltet für den Aufwandsträger und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG). ²Die Schulanlage bedarf dauernder Überwachung in baulicher Hinsicht. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist darum besorgt, dass ihr bzw. ihm die Lehrkräfte sowie das Verwaltungs- und Hauspersonal über Mängel und Schäden unverzüglich berichten. ⁴Alle bedeutsam erscheinenden Mängel und Schäden, die nicht vom Hauspersonal behoben werden können, teilt die Schulleitung unverzüglich dem Aufwandsträger, bei staatlichen Schulanlagen dem Staatlichen Hochbauamt mit. ⁵Die Schulleitung wirkt auch darauf hin, dass der Aufwandsträger die Schulanlage im erforderlichen Umfang reinigt, beheizt und beleuchtet.
- (2) Der Aufwandsträger kann die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder nach dessen Vorschlag einer anderen Lehrkraft übertragen (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG).
- (3) ¹Nach § 22 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist an jeder Schule vom Schulleiter eine geeignete Person zum Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. ²Das Nähere ist in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Sicherheit in der Schule und gesetzliche Unfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBL I 2003 S. 4, ber. S. 81) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) ¹Über die Verwendung des Schulvermögens für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Aufwandsträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter (Art. 14 Abs. 3 BaySchFG). ²Beim Abschluss einschlägiger Vereinbarungen wirkt sie bzw. er darauf hin, dass hierbei eine Schadenshaftung des Freistaates Bayern und seiner Bediensteten ausgeschlossen ist.

§ 30

Träger des Schulaufwands

¹Die zuständigen kommunalen Körperschaften tragen grundsätzlich den Schulaufwand staatlicher Schulen (Art. 8 BaySchFG). ²Zuständig sind bei

1. Grundschulen und Mittelschulen, Förderzentren und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung die Körperschaften, für deren Gebiet oder Teile davon die Schule errichtet ist,
2. Berufsschulen die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise, die den Schulsprenkel bilden,
3. den übrigen Schulen die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise, in deren Gebiet die Schulen ihren Sitz haben.

§ 31

Ärztliche und hygienische Betreuung

¹Die hygienischen Verhältnisse überwacht die Schulleiterin oder der Schulleiter zusammen mit dem Gesundheitsamt. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter wendet sich erforderlichenfalls an das zuständige Gesundheitsamt, soweit dieses die gesundheitliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar wahrnimmt.

§ 32

Personal

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist in Erfüllung der Aufgaben bei der Verwaltung des Schulvermögens sowie in schulischen Angelegenheiten dem Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BaySchFG).

§ 33

Dienstiegel

- (1) ¹Jede Schule mit Ausnahme der Schulen, die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) in der jeweils gültigen Fassung in einem staatlichen beruflichen Schulzentrum zusammengefasst sind, führt ein Dienstiegel mit dem kleinen Staatswappen; ebenso führt jedes staatliche berufliche Schulzentrum ein Dienstiegel mit dem kleinen Staatswappen. ²Das Dienstiegel enthält die amtlich festgelegte Bezeichnung der Schule bzw. des Schulzentrums und im oberen Halbbogen das Wort „Bayern“; darüber hinaus kann bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen der Zusatz „Berufliche Oberschule“ verwendet werden. ³Das Dienstiegel kann nur beim Bayerischen Hauptmünzamt bestellt werden.
- (2) ¹Das Dienstiegel ist sicher aufzubewahren und vor Missbrauch und Verlust zu schützen. ²Sein Gebrauch und seine Aufbewahrung sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu überwachen. ³Der Verlust ist unverzüglich dem Bayerischen Hauptmünzamt anzuzeigen.
- (3) ¹Die Zeugnisse sind, soweit dies in den Schulordnungen vorgesehen ist, mit dem Dienstiegel von Hand zu versehen. ²Im Übrigen darf das Dienstiegel nur verwendet werden,
 1. in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen,
 2. wenn an die Form und die Beweiskraft des Dokuments besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Urkunden, Ausweise).

§ 34

Amtliche Beglaubigung

Die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen und die Beglaubigung von Unterschriften richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35

Besondere Vorkommnisse

¹Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule, wie Bränden, großen Wasserschäden, Einbrüchen im Schulhaus, schweren Unfällen und Gewalttaten während des Unterrichts oder im Schulbereich usw. ist der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. ²In besonders schwerwiegenden Fällen ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fernmündlich zu verständigen. ³Von schriftlichen Berichten ist bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien der oder dem Ministerialbeauftragten ein Abdruck vorzulegen.

§ 36

Forderungen gegen den Freistaat Bayern

- (1) Werden bei der Schule Forderungen gegen den Freistaat Bayern (z. B. auf Schadensersatz) geltend gemacht, die aus Erklärungen, Handlungen oder Unterlassungen der Schule oder von Beschäftigten an dieser Schule hergeleitet werden, so haben die Schulleiterin oder der Schulleiter die Antragsteller an die zuständige Regierung zu verweisen (vgl. § 3 Abs. 3 der Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995, GVBl S. 733, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2013, GVBl S. 50).
- (2) In schwierigen oder bedeutsamen Fällen sowie dann, wenn die zur Erledigung der Angelegenheit erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, ist der vorgesetzten Behörde wie bei besonderen Vorkommnissen zu berichten.

V. Abschnitt

Schulaufsicht

§ 37

Staatliche Schulaufsicht

- (1) ¹Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht wird von folgenden Behörden ausgeübt:
 - a) Bei Grundschulen und Mittelschulen von den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 Buchst. a BayEUG),
 - b) bei Förderschulen:
 - bei Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG);
 - bei den übrigen Förderschulen und bei den Schulen für Kranke von den Regierungen (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c und e BayEUG),
 - c) bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wis-

senschaft und Kunst, bei den übrigen beruflichen Schulen von den Regierungen (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 Buchst. d BayEUG),

- d) bei Gymnasien und Realschulen vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG).

²Bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Ministerialbeauftragte im Rahmen der diesen übertragenen Dienstaufgaben unterstützt.

- (2) ¹Weisungen der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde sind für die Schule verbindlich, unbeschadet der Vorschrift des Art. 58 Abs. 5 BayEUG. ²Die Weisungs- und Entscheidungsbefugnis der Ministerialbeauftragten richtet sich nach den hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 38

Unterrichtsübersichten

¹Die Schule legt der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde jährlich vorläufige und endgültige Unterrichtsübersichten nach näherer Anweisung vor. ²Veränderungen im Lehrkräftebedarf sind der vorgesetzten Behörde nach Maßgabe der für die einzelnen Schularten geltenden Regelungen zu melden.

§ 39

Jahresbericht

- (1) ¹Die Schule erstattet der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach näherer Bestimmung für einzelne Schularten auf dem Dienstweg einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Schuljahr. ²Dieser Bericht wird, wenn erforderlich, von der zuständigen Schulaufsichts-

behörde verbeschieden. ³Der Bescheid ist, soweit er nur einzelne Lehrkräfte oder einzelne Unterrichtsfächer betrifft, allein den Betroffenen zu eröffnen, im Übrigen in einer Sitzung der Lehrerkonferenz zur Kenntnis der Lehrkräfte zu bringen. ⁴Mit Bescheiden der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde, die aus Anlass von Besichtigungen ergehen, ist entsprechend zu verfahren.

- (2) ¹Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist die Schule befugt, am Schluss des Schuljahres für die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten einen Jahresbericht herauszugeben. ²Die Ausgestaltung bleibt unbeschadet des Art. 85 Abs. 3 BayEUG der Schule überlassen.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 40

Kommunale Schulen und private Ersatzschulen

Den Trägern kommunaler Schulen und privater Ersatzschulen wird empfohlen, nach dieser Dienstordnung zu verfahren.

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft. ²Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern vom 24. August 1998 (KWMBL I S. 466), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2008 (KWMBL S. 35), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 12

München, den 8. September 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite	
I. Rechtsvorschriften			
18.06.2014	2232-2-K Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung	126	
15.07.2014	2232-3-K Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung	129	
16.07.2014	227-4-1-K Verordnung über den Unterricht als Berg- und Skiführer sowie als Schneesportlehrer in Bayern (Bayerische Berg- und Skischulverordnung – BayBergSkiV)	132	
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst			
23.04.2014	2230.1.3-K Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosen- heim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“	135	
30.07.2014	2230.7-K Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewer- berkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)	140	
11.08.2014	2236.7.1-K Änderung der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	140	
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen			—

I. Rechtsvorschriften

2232-2-K

Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung

Vom 18. Juni 2014 (GVBl S. 240)

Auf Grund von Art. 7, 30, 30a Abs. 5, Art. 45, 49, 52, 86 Abs. 4 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch § 70 der Verordnung vom 4. März 2013 (GVBl S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 (aufgehoben)“.

b) In der Überschrift des § 27 werden die Worte „Besuch eines offenen Ganztagsangebots,“ gestrichen.

c) § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 (aufgehoben)“.

d) In der Überschrift des § 32 wird das Wort „Alkoholverbot,“ gestrichen.

e) In den Überschriften von Teil 5, Teil 5 Abschnitt 1 und § 37 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

3. § 11 wird aufgehoben.

4. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.

5. In § 18 Satz 1 werden die Worte „Schulschikursen,

Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen“ durch das Wort „Schülerfahrten“ ersetzt.

6. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

7. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „eines Kindergartens“ durch die Worte „einer Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „mitzubringen“ die Worte „oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen“ eingefügt.

8. In § 25 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann“ durch die Worte „diese Schülerinnen und Schüler voraus, dass sie eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses nach Abs. 2 den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Besuch eines offenen Ganztagsangebots,“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „, Ethik und Sport“ durch die Worte „und Ethik“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „jahrgangsstufenübergreifend“ die Worte „und auch nur für Teile des Schuljahres“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine Kooperationsklasse als Klasse

einer Grundschule kann eingerichtet werden, wenn in der Klasse eine Gruppe von mindestens drei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird.“

10. § 28 wird aufgehoben.

11. In § 31 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Grundschülerinnen und Grundschüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

12. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Alkoholverbot,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 2 entfällt die Absatzbezeichnung und in Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.

13. In den Überschriften von Teil 5 und Teil 5 Abschnitt 1 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „; Probearbeiten sind schriftliche Leistungsnachweise“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; das Wort „Sie“ wird durch das Wort „Probearbeiten“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

15. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „einer Probearbeit“ durch die Worte „eines schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „allen Probearbeiten“ durch die Worte „schriftlichen Leistungsnachweisen“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Jahrgangsstufe 2 und bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Worte „Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit nichtdeutscher Muttersprache,“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, kann die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden.“

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

17. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „werden keine Noten“ durch die Worte „wird die individuelle Leistungsentwicklung beschrieben und keine Note“ und das Wort „vermerkt“ durch das Wort „gewürdigt“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist“ gestrichen.
- c) Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) ¹Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt werden, an dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten teilnehmen. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. ³Wenn im Einzelfall Erziehungsberechtigte kein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch führen möchten, wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.“

18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle Spalte „Fächer“ werden das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musik“, das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“, das Wort „Fremdsprachen“ durch das Wort „Englisch“, die Worte „Werken/Textiles Gestalten“ durch die Worte „Werken und Gestalten“, das Wort „Sporterziehung“ durch das Wort „Sport“ und die Worte „Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung“ durch die Worte „Flexible Förderung“ ersetzt.

- b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „An Grundschulen hält die Klassenleiterin oder der Klassenleiter“ durch die Worte „Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 werden das Wort „Fremdsprache“ jeweils durch das Wort „Englisch“ ersetzt und nach dem Wort „Bemerkung“ die Worte „nach § 43 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 7 werden die Worte „in der Grundschule“ gestrichen.

19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Grundschule“ gestrichen.
- b) In der Tabelle Spalte „Fächer“ werden das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musik“, das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“, die Worte „Werken/Textiles Gestalten“ durch die Worte „Werken und Gestalten“ und das Wort „Sporterziehung“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 18. Juni 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Mittelschulordnung

Vom 15. Juli 2014 (GVBl S. 276)

Auf Grund von Art. 7a, 30, 30a Abs. 5, Art. 49, 52, 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 33 werden die Worte „und Vorbereitungsklassen“ angefügt.

b) § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37 (aufgehoben)“.

c) In den Überschriften von Teil 5, Teil 5 Abschnitt 1 und § 46 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

d) § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70 (aufgehoben)“.

2. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.

3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Schulschikursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen“ durch das Wort „Schülerfahrten“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33

Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen
und Vorbereitungsklassen
(vgl. Art. 7a Abs. 2 und 3 BayEUG)“.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „der Jahrgangsstufe 6 oder in einer sich an das Zwischenzeugnis anschließenden Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis“ durch die Worte „oder Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 oder in einer Aufnahmeprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder in einer sich an das Zwischenzeugnis anschließenden Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis“ durch die Worte „oder Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder in einer Aufnahmeprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „im unmittelbaren Anschluss an die Ausgabe des Zwischenzeugnisses“ durch die Worte „in den letzten Tagen der Sommerferien“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Schülerinnen und Schüler können im unmittelbaren Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule in eine Vorbereitungsklasse aufgenommen werden, wenn sie den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Staatliche Schulamt“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt und die Worte „auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre, Ethik und Sport entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „jahrgangsstufenübergreifend“ die Worte „und auch nur für Teile des Schuljahres“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule werden als Vorbereitungsklasse 1 und 2 bezeichnet. ²Für die Vorbereitungsklassen gelten die Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 entsprechend.“

e) Die bisherigen Abs. 5 bis 11 werden Abs. 6 bis 12.

f) Es wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Eine Kooperationsklasse als Klasse einer Mittelschule kann eingerichtet werden, wenn in der Klasse eine Gruppe von mindestens drei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird.“

7. § 37 wird aufgehoben.

8. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Beaufsichtigung

¹Für Schülerinnen und Schüler, die sich aus unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen in der Schulanlage aufhalten oder die an Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage teilnehmen, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. ²Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. ³Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. ⁴Die Grundsätze stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulforum ab.“

9. In den Überschriften von Teil 5 und Teil 5 Abschnitt 1 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; in Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Probearbeiten“ die Worte „sind schriftliche Leistungsnachweise und“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einer Probearbeit“ durch die Worte „eines schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „allen Probearbeiten“ durch die Worte „schriftlichen Leistungsnachweisen“ und in Halbsatz 2 die Worte „bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Worte „in Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit nichtdeutscher Muttersprache,“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet.“

12. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

13. § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Schülerinnen und Schüler der Vorberei-

tungsklasse 1 rücken ohne besondere Entscheidung in die Vorbereitungs-klasse 2 vor.“

14. § 57 Abs. 3 wird aufgehoben.
15. § 58 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. im Fach Deutsch als Zweitsprache im schriftlichen Teil 110 Minuten und im mündlichen Teil 15 Minuten,“.
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„4. im Fach Englisch im schriftlichen Teil 90 Minuten und im mündlichen Teil 15 Minuten,“.
 - d) Die bisherigen Nrn. 4 bis 11 werden Nrn. 5 bis 12.
16. § 70 wird aufgehoben.
17. Anlage 1 Teil 2 Buchst. b Nrn. 38 und 40 werden aufgehoben.
18. In Anlage 2 werden in Nr. 4 der Stundentafel die Worte „in der Mittelschule“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 15. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

227-4-1-K

**Verordnung
über den Unterricht
als Berg- und Skiführer sowie als Schneesportlehrer in Bayern
(Bayerische Berg- und Skischulverordnung – BayBergSkiV)**

Vom 16. Juli 2014 (GVBl S. 345)

Auf Grund des Art. 128 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Die Vorschriften gelten vorbehaltlich § 6 für die Erteilung von Unterricht durch Bergsteigerschulen und Schneesportschulen.

(2) ¹Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule im Sinn dieser Verordnung ist jeder erwerbsmäßige Unterricht von Einzelpersonen oder einer Personenmehrheit, unabhängig von der Dauer der Unterweisung. ²Bergsteigerschulen sind auf die Erteilung von Unterricht in Techniken des Bergsteigens und Skibergsteigens einschließlich der zugehörigen Führungen im Sommer und Winter ausgerichtet. ³Schneesportschulen sind auf die Erteilung von Unterricht im alpinen Skilauf oder Snowboardfahren ausgerichtet.

(3) Eine Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule leitet, wer selbstständig, sei es allein oder mit weiteren Lehrkräften, gemäß Abs. 2 tätig wird.

(4) Lehrkräfte im Sinn dieser Verordnung sind alle Personen, die Unterricht nach Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 erteilen.

(5) Die Erteilung des Unterrichts gemäß Abs. 2 ist erwerbsmäßig, wenn hierfür von den Teilnehmern oder von dritten Personen ein Entgelt geleistet wird, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe des Entgelts fest vereinbart oder in das Ermessen der Teilnehmer gestellt wird.

§ 2

Leitung einer Bergsteigerschule bzw.
Schneesportschule

(1) Leiterin oder Leiter einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule darf nur sein, wer die staatliche Prüfung als Fachsportlehrerin oder Fachsportleh-

rer in der jeweiligen Fachrichtung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern abgelegt hat.

(2) Über die Gleichwertigkeit anderer Qualifikationen mit der in Abs. 1 genannten Prüfung entscheidet die Technische Universität München.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule soll in zweijährigem Turnus an einem durch die Technische Universität München anerkannten Fortbildungslehrgang teilnehmen, der das für die Tätigkeit erforderliche Wissen und Können auf neuestem Stand vermittelt.

§ 3

Lehrkräfte an Bergsteigerschulen bzw.
Schneesportschulen

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Bergsteigerschule bzw. einer Schneesportschule darf weitere Personen, die eine Berechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 in der jeweiligen Fachrichtung besitzen, als Lehrkräfte einsetzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Bergsteigerschule darf darüber hinaus als Lehrkräfte einsetzen:

1. staatlich geprüfte Polizeibergführer,
2. Heeresbergführer,
3. Aspirantinnen und Aspiranten der Berg- und Skiführerprüfung in einem gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern genehmigten Praktikum unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Schneesportschule darf darüber hinaus als Lehrkräfte Personen einsetzen, die auf Grund ihrer Qualifikation die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Schneesportlehrer gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern erfüllen.

§ 4

Hilfslehrkräfte an Bergsteigerschulen bzw.
Schneesportschulen

(1) ¹Soweit zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs in Zeiten besonderen Andrangs Lehrkräfte nach § 3 nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, darf die Leiterin oder der Leiter einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule Hilfslehrkräfte einsetzen, die

1. die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bergsteigen und Skibergsteigen bzw. im alpinen Skilauf oder im Snowboardfahren und
2. Geschick für den Unterricht in der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall einer Bergsteigerschule einschließlich zugehöriger Führungen,

besitzen. ²Hilfslehrkräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Lehrgang in Erster Hilfe nachweisen. ³Der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre sein.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule hat die Hilfslehrkräfte so sorgfältig auszuwählen, in ihre Tätigkeit einzuweisen und zu überwachen, dass Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder anderer Personen vermieden werden. ²Der Verpflichtung zur Überwachung der Hilfslehrkräfte kommt die Leiterin oder der Leiter nach, wenn sie oder er die Hilfslehrkräfte wenigstens zeitweise bei der Erteilung des Unterrichts und bei Führungen selbst beobachtet oder durch gemäß § 3 Abs. 1 angestellte Lehrkräfte beobachten lässt.

(3) ¹In Bergsteigerschulen darf die Anzahl der eingesetzten Aspirantinnen, Aspiranten und Hilfslehrkräfte die Zahl der an der Bergsteigerschule tätigen Lehrkräfte mit einer Berechtigung gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 der jeweiligen Fachrichtung nicht übersteigen. ²Der Einsatz der Lehrkräfte, Aspirantinnen, Aspiranten und Hilfslehrkräfte ist durch die Leiterin oder den Leiter der Bergsteigerschule so zu regeln, dass eine Lehrkraft mit einer Berechtigung gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 der Fachrichtung Bergsteigen und Skibergsteigen jeweils höchstens eine Aspirantin oder einen Aspiranten oder eine Hilfslehrkraft zu überwachen hat. ³Sofern in Ausnahmefällen Hilfslehrkräfte mit Einzelführungen betraut werden, muss die Routenwahl und die Durchführung von der Leiterin oder dem Leiter der Bergsteigerschule vorher genehmigt werden; von der genehmigten Route darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden.

(4) ¹Der Einsatz der Lehrkräfte und Hilfslehrkräfte ist durch die Leiterin oder den Leiter der Schneesportschule so zu regeln, dass eine Lehrkraft mit einer Berechtigung gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 der Fachrichtung alpiner Skilauf oder Snowboardfahren jeweils

1. höchstens zehn Hilfslehrkräfte mit mindestens einer verbandlichen Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung bzw.
2. höchstens fünf sonstige Hilfslehrkräfte

zu überwachen hat. ²Zur Erteilung von Einzelunterricht dürfen Hilfslehrkräfte nicht eingesetzt werden.

§ 5

Untersagung

Die Errichtung und der Betrieb einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule können von der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 105 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit Art. 103 BayEUG untersagt werden, wenn die Leiterin oder der Leiter, die Lehrkräfte oder Hilfslehrkräfte der Schule den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von längstens drei Tagen abgeholfen worden ist.

§ 6

Ausnahmen

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt nicht

1. der Unterricht in Bergsteigen und Skibergsteigen einschließlich der zugehörigen Führungen im Sommer und Winter im Rahmen
 - a) der dienstlichen Ausbildung in Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei oder in einer ähnlichen staatlichen Einrichtung,
 - b) der Ausbildung in Bergrettungsorganisationen für ihre Mitglieder,
 - c) von Schul- und Hochschulveranstaltungen sowie von Lehrgängen von Outward Bound e.V.,
 - d) der Tätigkeit des Deutschen Alpenvereins, des Landesverbands Bayern des Vereins „Naturfreunde Deutschlands“ oder entsprechender alpiner Verbände, soweit sich diese Tätigkeit ausschließlich an Mitglieder wendet und von dafür geeigneten Ausbildern durchgeführt wird,
2. der erwerbsmäßige Unterricht im Klettern an künstlichen Kletteranlagen sowohl in der Halle als auch im Freien sowie im Klettern in Absprunghöhe – Bouldern –,
3. der Unterricht im alpinen Skilauf oder Snowboardfahren im Rahmen
 - a) der dienstlichen Ausbildung in Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei oder in einer ähnlichen staatlichen Einrichtung,
 - b) des lehrplanmäßigen Unterrichts einer Schule gemäß Art. 3 Abs. 1 oder 2 BayEUG oder einer Einrichtung des Hochschulbereichs,

- c) der Tätigkeit eines Vereins, soweit zum satzungsgemäßen Vereinszweck das Sporttreiben der Mitglieder gehört und der Unterricht ausschließlich für diese abgehalten wird.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2014 treten

1. die Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Berg- und Skiführer in Bayern vom 18. Juni 1982 (BayRS 227-4-2-K) und
2. die Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer vom 25. November 1971 (BayRS 227-4-1-K), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2006 (GVBl S. 812),

außer Kraft.

München, den 16. Juli 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Modellversuch

„Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. April 2014 Az.: VII.5-5S9202.14-3-7a.7 281

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 45 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515), sowie der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für den Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“ folgende Vorschriften:

1. Ziel des Modellversuchs

Mit dem Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“ soll im Rahmen des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) erprobt werden, wie die schulische Berufsausbildung für Physiotherapeuten zu einem integralen Bestandteil eines Hochschulstudiums gemacht werden kann und damit schulische Erstausbildung und Studium kombiniert werden können. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden werden durch anwendungsorientierte Lehre entsprechende Kompetenzen vermittelt.

2. Anzuwendende Bestimmungen

In der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden:

- das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG)
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)
- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG)
- die Rahmenprüfungsverordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO)
- die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nicht-ärztliche Heilberufe – BFSO HeilB), soweit auf sie in dieser Bekanntmachung Bezug genommen wird
- Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)
- die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim
- die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

3. Struktur der Ausbildung

- 3.1 Der Modellversuch findet an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn (Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (Hochschule Rosenheim) statt.
- 3.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs sind zugleich Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn und Studentinnen und Studenten der Hochschule Rosenheim.
- 3.3 Der Modellversuch vermittelt einen Doppelabschluss. Die staatliche Prüfung für Physiotherapeuten nach der PhysTh-APrV (Nr. 12 der Bekanntmachung) wird nach dem Erwerb von 110 ECTS-Punkten und nach dem erfolgreichen Absolvieren der praktischen Ausbildung frühestens im sechsten Semester abgelegt und führt bei erfolgreichem Bestehen gemäß § 2 Abs. 1 MPhG zum Berufsabschluss „Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut“. Der akademische Abschluss „Bachelor of Science“ wird in der Regel im siebten Semester beim Nachweis von 210 ECTS-Punkten erworben.

4. Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen

- 4.1 Die Aufnahme in den Modellversuch setzt voraus
 - 4.1.1 das Vorliegen aller Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 BFSO HeilB sowie die tatsächliche Aufnahme an eine staatlich anerkannte oder öffentliche Berufsfachschule für Physiotherapie,

- 4.1.2 die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Fachhochschulreife oder eine Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (BayHSchG in Verbindung mit der QualV).
- 4.2 Die Aufnahme in den Modellversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.
- 4.3 Für die Anmeldung an der Berufsfachschule für Physiotherapie gilt § 5 BFSO HeilB.
- 5. Dauer und Inhalte des Modellversuchs**
- 5.1 Der Ausbildungsgang dauert in der Regel insgesamt dreieinhalb Jahre.
- 5.2 Die in der Anlage 1 Buchst. A der PhysTh-APrV aufgeführten Inhalte werden sowohl an der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn als auch an der Hochschule Rosenheim angeboten. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 bzw. 2 dieser Bekanntmachung.
- 5.3 Die Verantwortung für den in der Anlage 1 Buchst. A der PhysTh-APrV aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht trägt die Hochschule Rosenheim; für die 1600 Stunden der praktische Ausbildung der Anlage 1 Buchst. B der PhysTh-APrV liegt die Verantwortung bei der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn. Es gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 BFSO HeilB entsprechend.
- 5.4 Der Modellversuch wird in einem Studienverlaufsplan strukturiert. Hierbei werden insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben.
- 6. Probezeit**
- Die Probezeit nach § 7 BFSO HeilB wird durch die Regelung gemäß § 3 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Hochschule Rosenheim ersetzt.
- 7. Unterrichtsbeginn**
- Unterrichtsbeginn und Ferien nach § 14 BFSO HeilB werden von der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg und der Hochschule Rosenheim terminiert.
- 8. Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung**
- Es gelten die §§ 15, 16, 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 18 BFSO HeilB für die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen entsprechend.
- 9. Beendigung der Teilnahme am Modellversuch**
- Die Teilnahme am Modellversuch endet gemäß § 19 Abs. 1 BFSO HeilB mit Beendigung des Besuchs der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn oder durch Exmatrikulation an der Hochschule Rosenheim.
- 10. Leistungsnachweise**
- Für die theoretischen und fachpraktischen Unterrichtsinhalte gemäß Anlage 1 Buchst. A der PhysTh-APrV gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie der Hochschule Rosenheim, wonach Leistungsnachweise durch Modulprüfungen erbracht werden. In der praktischen Ausbildung gilt § 21 Abs. 4 Satz 2 BFSO HeilB.
- 11. Schülerbogen**
- Schülerbögen werden gemäß § 32 BFSO HeilB von der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn geführt.
- 12. Staatliche Prüfung für Physiotherapeuten**
- Die staatliche Prüfung für Physiotherapie erfolgt gemäß §§ 2 ff. PhysTh-APrV. Sie wird frühestens im sechsten Semester nach dem Erwerb von 110 ECTS-Punkten aus den Modulen der Anlage 1 bzw. 2 dieser Bekanntmachung und dem Nachweis der gesamten praktischen Ausbildung im Umfang von 1600 Stunden durchgeführt.
- 13. Teilnahmebescheinigungen und Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung**
- 13.1 Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Modellversuchs wird entsprechend § 1 Abs. 4 PhysTh-APrV und § 33 Abs. 6 Satz 1 BFSO HeilB in Verbindung mit Anlage 4 der PhysTh-APrV die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen bescheinigt.
- 13.1.1 Die Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn bestätigt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 1 Buchst. B der PhysTh-APrV mit der Anlage 4 der PhysTh-APrV. Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 13.1.2 Die Hochschule Rosenheim bestätigt auf einem Beiblatt zur Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und fachpraktischen Unterricht gemäß Anlage 1 Buchst. A der PhysTh-APrV mit der Angabe der jeweils erworbenen ECTS-Punkte und dem entsprechenden Stundenäquivalent.
- 13.2 Auf den Bescheinigungen ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch ‚Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. April 2014 (KWMBL S. 135) in der jeweils gültigen Fassung.“.
- 13.3 Bei Bestehen der staatlichen Prüfung für Physiotherapeuten nach PhysTh-APrV erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PhysTh-APrV in Verbindung mit Anlage 5 der PhysTh-APrV. Auf einem Beiblatt zu dem Zeugnis ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch ‚Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

ten Fachhochschule Rosenheim mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang' nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. April 2014 (KWMBI S. 135) in der jeweils gültigen Fassung.“.

- 13.4 Nach Bestehen der staatlichen Prüfung für Physiotherapeuten nach PhysTh-APrV und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 MPHG wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ von der zuständigen Stelle verliehen.

14. Beginn und Dauer des Modellversuchs

Der Modellversuch beginnt mit dem Wintersemester 2012/13. Der Eintritt in den Modellversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Wintersemester 2015/16 möglich.

15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage 1: Übersicht über die Zuordnung der Fächer der Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn zu den Modulen in gemeinsamer Verantwortung und der Verantwortung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (ab WS 2012/13)

Stundentafel BFS für Physiotherapie				Gemeinsame Verantwortung: BFS für PT und HS (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)			Verantwortung: Hochschule (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)							
Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Grundlagen evidenzbasierter Arbeitens	20	20	20	60	30/1.2/2 30/1.3/2									
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40			40	20/SVS/0								30/15.2/6	
Anatomie	240	80	60	380				60/2.2/6	45/3.1/5					
Physiologie									60/3.2/6					
Krankheitslehre	120	180	120	420					60/5.1/4 60/5.2/4					
Angewandte Physik und Biomechanik	40							30/2.1/2						
Sozialwissenschaften	40	20		60				30/6.1/2	30/6.2/2					
Prävention und Rehabilitation		40		40										
Trainings- und Bewegungslehre	60	40		100	45/4.1/3	30/4.2/2								
Physikalische Therapie	120			120	45/SVS/0									
Physiotherapeutische Anwendungen	80	340	280	700	40/10.1/3 20/1.4/1	20/10.2/1 25/10.3/2 45/11.1/3 60/11.2/4	30/12.1/2 40/12.2/3 30/13.1/2 40/13.2/3			30/6.3/2	30/6.4/4			90/16.1-3/6 Wahlfach
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	360	160		520	120/SVS/0 0	10/10.2/1 20/10.3/1 30/11.2/2	15/12.1/1 20/12.2/2 15/13.1/1 20/13.2/1							90/16.1-3/6 Wahlfach
Erste Hilfe und Verbandslehre	30				15/SVS/0									
Bewegungserziehung	40	40	40	120	80/SVS/0									
Befunderhebung	100			100	75/9.1/5 30/9.2/2 30/9.3/2							45/14.3/4		
Massagetherapie	120	40		160	40/SVS/0									

Legende: SVS: Studienvorbereitendes Seminar (in August/September vor Studienbeginn am 1. Oktober)

Anlage 2: Übersicht über die Zuordnung der Fächer der Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn zu den Modulen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (ab SS 2014)

Stundentafel BFS für Physiotherapie				Verantwortung: Hochschule (Stunden/Modul/ECTS-Punkte)							
Fächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Grundlagen evidenzbasierter Arbeitsweisen	20	20	20	60	30/1.2/2 30/1.3/2						
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40			40						30/15.2/3	
Anatomie	240	80	60	380	60/2.2/6	45/3.1/5 60/3.2/6					
Krankheitslehre	120	180	120	420		60/5.1/4 60/5.2/4		10/8.1/1			
Angewandte Physik und Biomechanik	40				30/2.1/2						
Sozialwissenschaften	40	20		60	30/6.1/2	30/6.2/2					
Prävention und Rehabilitation		40		40				30/11.1/2			
Trainings- und Bewegungslehre	60	40		100		20/4.1/1	30/4.2/2				
Physikalische Therapie	120			120	20/9.1/1			45/11.1/3			
Physiotherapeutische Anwendungen	80	340	280	700	20/1.4/1	40/10.1/3	30/6.3/2 20/10.2/1 25/10.3/2	30/6.4/4 60/11.2/4	30/12.1/2 40/12.2/3	25/13.1/1,5 40/13.2/3	90/16.1-3/6 Wahlfach
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	360	160		520	10/1.4/1	20/10.1/1	10/10.2/1 20/10.3/1	30/11.2/2	15/12.1/1 20/12.2/2	15/13.1/1 20/13.2/1	90/16.1-3/6 Wahlfach
Erste Hilfe und Verbandslehre	30				Schein wird vorausgesetzt					5/13.1/0,5	
Bewegungserziehung	40	40	40	120		25/4.1/2	30/7.1/2				
Befunderhebung	100			100	25/9.1/2 30/9.2/2 30/9.3/2				45/14.3/4		
Massagetherapie	120	40		160	30/9.1/2						

2230.7-K

**Änderung der Bekanntmachungen
über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für
Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb
Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19
Abs. 1 und 2 BaySchFG)
und
über Erstattungen an Gemeinden und
Gemeindeverbände für die Beschulung von
Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1
Nr. 6 BaySchFG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 30. Juli 2014 Az.: II.3-5H4001-6a.72 419**

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Bestimmungen:

1. Die Bekanntmachung über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns vom 3. April 1995 (KWMBI I S. 176) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
„Die Berechnung der Gastschulbeiträge und des Kostenersatzes richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 bis 4, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).“
 - 1.2 In Nr. 1.4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Antragsinhalt“
 - 1.3.2 Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - 1.3.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „2.1.2“ gestrichen.
 - 1.3.4 In der bisherigen Nr. 2.1.2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Zuständige Regierung ist bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die jeweils örtlich zuständige Regierung, bei den übrigen Schularten die Regierung von Schwaben.“
 - 1.4.2 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - 1.5 In Nr. 2.3 werden jeweils das Wort „Unterricht,“ durch die Worte „Bildung und“ sowie die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. Die Bekanntmachung über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) vom 27. Juni 2003 (KWMBI I S. 261) wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Nr. 1.2 werden die Worte „zum Stichtag 1. Oktober bzw. bei beruflichen Schulen zum Stichtag 15. Oktober“ durch die Worte „zum Stichtag der Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
- 2.2 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe des Gastschulbeitrags bemisst sich nach Art. 10 Abs. 3 BaySchFG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG), der Kostenersatz für Gastschüler an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung nach Art. 10 Abs. 4 BaySchFG.“
- 2.3 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Zuständige Regierung ist bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die jeweils örtlich zuständige Regierung, bei den übrigen Schularten die Regierung von Schwaben.“
 - 2.3.2 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- 2.4 In Nr. 2.3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ jeweils durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 2.5 Nr. 3 wird aufgehoben.
- 2.6 Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2236.71-K

**Änderung der Dienstanweisung für die
Ministerialbeauftragten für die
Berufliche Oberschule
(Fachoberschulen und Berufsoberschulen)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 11. August 2014 Az.: VI.8-5O9125-7.77 298**

Die Bekanntmachung Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) vom 26. Oktober 2010 (KWMBI S. 532) wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt I Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung von privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen:

- 4.1 Überprüfung der Räumlichkeiten – ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Regierung
- Vorliegen der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung der Gebäude,
 - Vorliegen der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß Schulbauverordnung,
 - Nachweis, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden,
 - Überprüfung des Raumprogramms,
 - Prüfung der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Ausstattung der Schule.
- 4.2 Überprüfung der fachpraktischen Ausbildung
- Anzahl und Eignung der Ausbildungsbetriebe,
 - ggf. Ausstattung der schuleigenen Werkstätten.
- 4.3 Vorprüfung der formalen Qualifikation der Schulleitungen anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.
- 4.4 Prüfung der Vollständigkeit der sonstigen Angaben und Nachweise anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.“
2. Abschnitt I Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Prüfung des laufenden Betriebs privater Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- 5.1 Personal
- Vorprüfung der Voraussetzungen für Schulleitergenehmigungen z. B. bei Schulleiterwechsel,
 - Prüfung und Bestätigung von Unterrichtsanzügen für ausgebildete Lehrkräfte,
 - Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für fachwissenschaftlich qualifizierte Lehrkräfte,
 - Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für Werkstattausbilder,
 - Durchführung der pädagogischen Überprüfung befristet genehmigter Lehrkräfte,
 - Erteilung/Ablehnung unbefristeter Unterrichtsgenehmigungen nach erfolgreicher/nicht erfolgreicher pädagogischer Überprüfung,
 - Beratung und Beantwortung von Anfragen bezüglich Qualifikationsnachweise.
- 5.2 Jährliche Überprüfung der Amtlichen Schuldaten insbesondere
- der Einhaltung der Stundentafeln,
 - des Einsatzes der Lehrkräfte,
 - der Einhaltung des Unterrichtsbudgets,
 - der Voraussetzungen für die Personalkostenzuschüsse.
- 5.3 Stichprobenartige Überprüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 92 bis 98 BayEUG soweit nicht bereits in Nr. 5.2 genannt.
- 5.4 Anlegen und Führen der Personalgehäfte (im Original) sowie der genehmigungsrelevanten Auszüge der Schulakten (in Kopie) unter Beibehaltung der Aktenzeichen des StMBW.“
3. Die bisherigen Nummern 5 bis 11 in Abschnitt I werden zu Nummern 6 bis 12.
- II.**
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.
- Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 13

München, den 29. September 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
22.07.2014	Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	146
20.08.2014	2230-1-1-5-K Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 550) und der Siebten Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungs- verordnung vom 23. Juli 2014 (GVBl S. 279)	198
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke	198
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	—
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung

Vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-S), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GVBl S. 117), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

1. Im § 4 Nr. 2 einleitender Satzteil der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 6, BayRS 102-3-I), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (GVBl S. 24), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. In Art. 3a Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
3. Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U/G), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 3a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.
 - b) In Art. 4a Abs. 2 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - c) In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
4. In Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (BayRS 1103-2-I), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 924), werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
5. In Art. 5 Abs. 4 Satz 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Art. 34 Abs. 3 Sätze 1 und 2, Art. 54 Abs. 2 Satz 2, Art. 55 Abs. 4 Satz 3, Art. 63 Abs. 1 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Art. 65 Abs. 1, 2 und 3 Satz 3, Art. 66 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Art. 73 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1, Art. 91 Abs. 2 Satz 1, Art. 92 Satz 1 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277; ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
6. In § 1 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 62 Abs. 2 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 4 Satz 2, § 69 Abs. 4, § 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 Abs. 8 Satz 2, § 81 Abs. 1 Satz 3, § 84 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 85 Abs. 7, § 87 Abs. 1 Satz 1, § 88 Abs. 1, § 90 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, § 90a Nr. 4 sowie in den Anlagen 18 und 21 Nr. 6 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2013 (GVBl S. 80), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
7. In § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag (BayRS 111-3-I) werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
8. In § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 15, BayRS 111-4-I) werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
9. In § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Parteiengesetzes (BayRS 112-1-I) werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
10. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307), wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Innern“

- die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- bb) In Nr. 3 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- cc) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Wissenschaft, Forschung“ werden durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
- bbb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Die Worte „die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung.“ werden angefügt.
- dd) Nr. 5 wird aufgehoben.
- ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5; die Worte „Staatsministeriums der Finanzen“ werden durch die Worte „Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
- ff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6; die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ werden durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
- gg) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7; das Wort „Gesundheit“ wird durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.
- ii) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9; die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ werden durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- jj) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10.
- b) In § 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt sowie nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- c) In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
11. In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 402), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
12. In Art. 10 des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr (BayRS 1132-2-S), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1098), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
13. In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst (BayRS 1132-4-S), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
14. In Art. 2 Abs. 4 Sätze 4 und 5 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 611, BayRS 1132-7-I) werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
15. Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 4 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 Satz 3, Art. 6 Abs. 1 Satz 5, Art. 6f Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 und 5, Art. 6h Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil und Satz 2, Abs. 2, Art. 11 Abs. 4 Satz 3, Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, Abs. 6 und Art. 15 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
16. In Art. 1, 2 Abs. 1 Sätze 1 und 4, Abs. 3, 4 Satz 1, Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Art. 10-Gesetzes – G 10 (Ausführungsgesetz Art. 10 – Gesetz – AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522, BayRS 12-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
17. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 4, Art. 5 Abs. 3, 4, Art. 39 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern (Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 969), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
18. § 1 der Verordnung zur Bestimmung lebenswichtiger Einrichtungen des Freistaates Bayern (Bayerische Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung – BaySÜBV) vom 19. Oktober 2004

- (GVBl S. 406, BayRS 12-3-1-I), geändert durch Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 327), wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - c) In Nr. 6 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - d) In Nr. 7 werden die Worte „ , Gesundheit“, „Krankheiten oder“ und „sowie Einrichtungen, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen oder hochpathogenen Mikroorganismen arbeiten,“ gestrichen.
 - e) In Nr. 8 werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - f) Nach Nr. 8 wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

„9. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Organisationseinheiten und Einrichtungen, deren Aufgabe die Beobachtung, Bewertung oder Bekämpfung von Krankheiten ist, die als Waffen in Kriegshandlungen und Terroraktionen missbraucht werden können, sowie Einrichtungen, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen oder hochpathogenen Mikroorganismen arbeiten,“.
 - g) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.
19. Art. 4 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl S. 722, BayRS 12-4-I) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 20. In § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit – ZPolBiV – (BayRS 200-4-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2013 (GVBl S. 503), werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 21. In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Haus der Bayerischen Geschichte vom 11. Mai 1985 (GVBl S. 126, BayRS 200-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GVBl S. 881), werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 22. Das Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 626, BayRS 200-6-W), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2012 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 2 Abs. 2 Sätze 1, 3, 4 und 5, Art. 5 Abs. 1, 2 einleitender Satzteil und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
 - b) In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - c) In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 23. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner – AVBayEAG) vom 28. April 2010 (GVBl S. 224, BayRS 200-6-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2013 (GVBl S. 57), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 einleitender Satzteil, § 6 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
 24. In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Anwendung des europäischen Binnenmarktinformationssystems IMI im Bereich der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (IMI-Verordnung – IMIV) vom 9. Oktober 2010 (GVBl S. 715, BayRS 200-6-2-W), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2012 (GVBl S. 359), werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
 25. In § 4 Abs. 2 und § 5 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl S. 626, BayRS 200-25-1-I),

- geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2009 (GVBl S. 24), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
26. In § 1 Abs. 3 und 4 Satz 1 einleitender Satzteil der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft (OrgWasV) vom 4. Dezember 2005 (GVBl S. 623, BayRS 200-27-1-U), geändert durch Verordnung vom 1. März 2012 (GVBl S. 86), wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
27. In § 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften (Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – ZustVGenT) vom 2. August 2005 (GVBl S. 328, BayRS 200-94-U), geändert durch § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
28. In Art. 42 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 370), werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
29. Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 6, 19 Abs. 7 Satz 2, Art. 22 Abs. 1, Art. 24 Abs. 3 einleitender Satzteil, Art. 25 Abs. 1, Art. 27 Abs. 2 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 einleitender Satzteil, Art. 32 Abs. 1 einleitender Satzteil, Art. 33 Abs. 1 Satz 1, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 3 einleitender Satzteil, Art. 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 57 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Halbsatz 1 sowie Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- c) In Art. 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
30. Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 46 Abs. 3, Art. 47 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil und Satz 2, Abs. 3, Art. 48 Abs. 4 Satz 1, Art. 61 Abs. 4 Satz 2, Art. 69 Abs. 1 einleitender Satzteil, Art. 76 Satz 3 und Art. 77 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
31. Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 3 Satz 2, werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
- b) In Art. 10 Abs. 1 werden die Worte „des Innern durch Verordnung einzelne Aufgaben der dem Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „durch Verordnung einzelne Aufgaben der ihm“ ersetzt.
- c) In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4, Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5, Art. 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nrn. 1, 5 bis 7, Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, Abs. 4 Satz 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Art. 9 Abs. 3 Satz 2, Art. 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 5, Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
32. In Art. 17 Satz 1 des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
33. Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.
- b) In Art. 5 Abs. 3 Satz 1, Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 22 Satz 1, Art. 24 Abs. 3 Satz 1, Art. 25 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
- c) In Art. 20 Abs. 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

34. In § 4 der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen – ZuSEVO – (BayRS 2013-3-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1989 (GVBl S. 684), werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
35. In § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl S. 582, BayRS 2013-4-1-F) werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
36. Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-S), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GVBl S. 117), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 6 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Art. 6 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „ , und Medien, Energie“ ersetzt.
 - c) In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - d) In Art. 7 Satz 2 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - e) In Art. 8 Nr. 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
37. Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 3 Abs. 1, Art. 5a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 Satz 2, Art. 56a Abs. 2 Satz 3, Art. 71 Abs. 5 Satz 1, Art. 72 Abs. 5 einleitender Satzteil, Art. 83 Abs. 4 Satz 2, Art. 110 Satz 4, Art. 117a Satz 1, Art. 123 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In Art. 71 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ ersetzt.
- c) In Art. 72 Abs. 5 einleitender Satzteil, Art. 123 Abs. 1 Satz 2 einleitender Satzteil und Satz 3, Abs. 2 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - d) In Art. 123 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
38. In Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO – (BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
39. Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 8 Abs. 3 Satz 2, Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50a Abs. 2 Satz 3, Art. 65 Abs. 5 Satz 1, Art. 66 Abs. 5 einleitender Satzteil, Art. 96 Satz 2, Art. 103a Satz 1 und Art. 109 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach dem Wort „Innern“ jeweils die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In Art. 65 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ ersetzt.
 - c) In Art. 66 Abs. 5 einleitender Satzteil und Art. 109 Abs. 1 Satz 2 einleitender Satzteil, Satz 3, Abs. 2 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - d) In Art. 109 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
40. Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 9 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Art. 47a Abs. 2 Satz 3, Art. 63 Abs. 5 Satz 1, Art. 64 Abs. 5 einleitender Satzteil, Art. 92 und 99a Satz 1,

- Art. 103 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach dem Wort „Innern“ jeweils die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Art. 63 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ ersetzt.
- c) In Art. 64 Abs. 5 einleitender Satzteil, Art. 103 Abs. 1 Satz 2 einleitender Satzteil, Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- d) In Art. 103 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
41. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1, Art. 50 Abs. 8 einleitender Satzteil, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 54 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
42. In Art. 2 Abs. 2, Art. 3 und 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg – SVwKollegG – (BayRS 2020-8-I), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
43. In § 3 Sätze 1 und 2 der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern – AKDB – (BayRS 2020-9-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 386), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
44. In Art. 1 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und Art. 8 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
45. In Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Art. 58 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
46. In § 33 Abs. 2 Satz 2, § 70 Abs. 4 Satz 1 und § 94 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2012 (GVBl S. 545), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
47. In Art. 15 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 46 Abs. 3 Satz 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 3, Art. 55 Abs. 3 Satz 2 und Art. 60 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Nr. 1 der Bekanntmachung vom 27. September 2013 (GVBl S. 625), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
48. In § 3 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung – KWB-NV) vom 2. August 2012 (GVBl S. 414, BayRS 2022-1-1-I), zuletzt geändert durch Nr. 2 der Bekanntmachung vom 27. September 2013 (GVBl S. 625), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
49. Die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik – Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik – KommHV-Kameralistik – (BayRS 2023-1-I), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), wird wie folgt geändert:
- a) In § 5 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 67 Abs. 2 Satz 2 und § 87 Nr. 12 Spiegelstrich 2 werden nach dem Wort „Innern“ jeweils die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In § 5 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
50. In § 5 Abs. 2 Halbsatz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke – Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung – KommPrV – (BayRS 2023-2-I), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

51. Die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 678, BayRS 2023-3-I), geändert durch § 6 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 60 Abs. 3 und § 63 Abs. 2, § 80 Abs. 5 Satz 1, § 98 Nr. 21 Spiegelstrich 2 werden nach dem Wort „Innern“ jeweils die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In § 4 Abs. 3 Satz 2, § 30 Abs. 2, § 80 Abs. 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
52. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2, Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6, Abs. 2 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Halbsatz 1 und Art. 7 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BayRS 2023-5-I), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
53. In § 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise – AVÜG – (BayRS 2023-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2006 (GVBl S. 705), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ und nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
54. In § 21 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 1, 3 Satz 2 und § 23 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
55. In § 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1, 3 Satz 2 und § 25 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
56. Die Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Bayerische Anerkennungsverordnung – BayAnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl S. 343; ber. S. 371, BayRS 2024-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2013 (GVBl S. 433), wird wie folgt geändert:
- a) In § 15 Abs. 1, 2 einleitender Satzteil, Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In § 15 Abs. 2 einleitender Satzteil, Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
 - c) In § 15 Abs. 2 einleitender Satzteil, Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
57. Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 370), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - b) In Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 12 Abs. 3 Satz 4, Art. 13 Abs. 1, Art. 15, 17 Abs. 3 Satz 2, Art. 20 Abs. 1 einleitender Satzteil, Art. 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Sätze 1 und 5, Abs. 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Art. 27 Abs. 1, 2 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 2, Art. 28, 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
58. In § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) vom 21. April 2007 (GVBl S. 332, BayRS 2025-1-1-I), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
59. Das Bayerische Beamten-gesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 6 Abs. 3 Satz 4, Art. 100 Abs. 5, Art. 113 Abs. 3 Satz 2, Art. 114 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 137 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Satz 5, Art. 15 Halbsätze 1 und 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 71 Abs. 2, Art. 85 Abs. 2 Satz 3,

- Art. 96 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 1, Art. 99 Abs. 2 Satz 1, Art. 100 Abs. 5, Art. 113 Abs. 3 Satz 2, Art. 114 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 4, Art. 120 Abs. 1 Satz 1 und Art. 123 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
60. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:
- In Art. 1 Abs. 3 Nr. 2, Art. 18 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - In Art. 1 Abs. 3 Nr. 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 und Satz 3, Art. 26 Abs. 2 Satz 2, Art. 32, 35 Abs. 2 Satz 2 und Art. 42 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
61. Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:
- In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - In Art. 1 Abs. 4 Satz 2, Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Satz 3, Art. 5 Abs. 2 Satz 2, Art. 6a Abs. 1 Satz 2, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 24 Satz 1, Art. 25 werden jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
 - In Art. 1 Abs. 5, Art. 4 Satz 3 und Art. 24 Satz 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - In Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In Art. 16 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
62. Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), wird wie folgt geändert:
- In Art. 3 Abs. 4 werden die Worte „Unterricht und Kultus bzw. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - In Art. 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 22 Abs. 7 Satz 4, Art. 63 und 64 Satz 1, Art. 67 Satz 1 einleitender Satzteil, Art. 68 Abs. 1, 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - In Art. 34 Abs. 3 Satz 1, Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - In Art. 44 Abs. 1 Satz 3, Art. 65, 68 Abs. 1, 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
63. § 1 der Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 einleitender Satzteil werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In Nr. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - In Nr. 3 einleitender Satzteil werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - In Nr. 5 einleitender Satzteil werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
 - In Nr. 7 einleitender Satzteil werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - In Nr. 8 einleitender Satzteil wird das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.

64. Die Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBl S. 821, ber. 2011 S. 36, BayRS 2030-2-2-I), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2012 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:
- In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In § 5 Abs. 1 Satz 3, § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
65. In § 1 Satz 1 der Verordnung zum Arbeitsschutz für jugendliche Polizeivollzugsbeamte (JArbSchPolV) vom 19. September 1986 (GVBl S. 321, BayRS 2030-2-5-I), geändert durch § 8 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
66. In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern vom 25. Februar 1975 (GVBl S. 25, BayRS 2030-2-6-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
67. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über die Verleihung von Diplom- und Bachelorgraden nach dem Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Diplomierungsverordnung BayFHVR – FHVVDiplV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222), erhält folgende Fassung:
- „a) in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien
- des Innern, für Bau und Verkehr,
- für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
- für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,
- für Umwelt und Verbraucherschutz,
- für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- für Gesundheit und Pflege,“.
68. In § 7 Abs. 7 Sätze 1 und 2 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
69. Die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl S. 201, BayRS 2030-2-21-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2013 (GVBl S. 166), wird wie folgt geändert:
- In § 7 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - In § 7 Abs. 4 Satz 2, Abs. 8 Satz 7 und § 7a werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
70. In § 16 Abs. 1 Satz 5, § 17 Abs. 3 Satz 1 und § 20 Sätze 1 und 3 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
71. Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2013 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:
- In § 8 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - In § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
 - In § 11 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
 - In § 24 Abs. 1 Satz 6 und § 30 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
72. Die Verordnung über beamten-, richter-, be-
soldungs-, reisekosten-, trennungsgeld- und
umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten für
Staatsbeamte im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern und über

- die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte (ZustV-IM) vom 2. März 2007 (GVBl S. 216, BayRS 2030-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2011 (GVBl S. 401), wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und der Überschrift des Ersten Teils werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - c) In § 2 Abs. 3, 4, § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 10 Nr. 1, §§ 14 und 16 werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
73. In § 6 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung über die Zuständigkeit in richter-, beamten- und reisekostenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung (ZustV-JM) vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 353, BayRS 2030-3-3-2-J), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65), werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
74. Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 411), wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) In § 1 Abs. 4 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - c) In § 2 Abs. 6 Nr. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Nr. 3 einleitender Satzteil und Abs. 3 Nr. 3 einleitender Satzteil werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
75. Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (ZustV-WM) vom 11. Juli 2011 (GVBl S. 384, BayRS 2030-3-6-1-W), wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in § 1 Satz 1 einleitender Satzteil werden jeweils die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
 - b) In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort
- „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
76. Die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (ZustV-AM) vom 15. September 2005 (GVBl S. 494, BayRS 2030-3-8-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 2013 (GVBl S. 632), wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ jeweils durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - b) In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - c) In § 7 Satz 1 einleitender Satzteil werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen oder für Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration oder für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
77. Die Verordnung zur Übertragung beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (ZustVUG) vom 12. August 2009 (GVBl S. 480, BayRS 2030-3-9-1-U/G), geändert durch § 3 der Verordnung vom 10. März 2011 (GVBl S. 126), wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in § 1 wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift erhält die Abkürzung folgende Fassung:
„ZustV-UM“.
78. Das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, ber. 2014 S. 20), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 18 Abs. 3 Satz 3, Art. 74 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 4 und Art. 77 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - b) In Art. 18 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
79. Die Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinalgesetzes (ZustV-BayDG) vom 2. Januar 2006 (GVBl

- S. 41, BayRS 2031-2-1-F), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 549), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 werden in der Überschrift, im einleitenden Wortlaut und in Nr. 2 jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In § 4 werden in der Überschrift und im Wortlaut nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - c) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ werden durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und das Wort „ , Gesundheit“ wird gestrichen.
 - ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und nach dem Wort „für“ wird das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - ff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ werden durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - gg) Es wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege“.
80. In § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplingesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich (DVKommBayDG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 552, BayRS 2031-3-2-2-I) werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 81. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 9, 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Art. 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und 5 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 613, BayRS 2032-0-F) werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 82. In § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV) vom 21. Juli 2011 (GVBl S. 396, BayRS 2032-2-5-F) werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 83. In der Überschrift der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (BayRS 2032-2-30-K) werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 84. In § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BKEntschV-GV) vom 29. November 2007 (GVBl S. 827, BayRS 2032-2-41-J) werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 85. Die Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts – Sachbezugsverordnung StMUG/StMAS – SachbezV-UG/A – (BayRS 2032-2-81-A/G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2012 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Umwelt und Gesundheit sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (Sachbezugsverordnung StMUG/StMAS – SachbezV-UG/A)“ durch die Worte „Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie für Gesundheit und Pflege unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (Sachbezugsverordnung StMAS/StMGP – SachbezV-A/G)“ ersetzt.
 - b) In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 86. In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei (HeilfürsV) vom 19. März 1987 (GVBl S. 93, BayRS 2032-3-2-6-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 87. In der Überschrift der Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BesZustV-JM)

- vom 14. Oktober 1996 (GVBl S. 445, BayRS 2032-3-3-4-J), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65), werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
88. In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamtsvergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50, BayRS 2032-3-4-1-K) werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
89. In Art. 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 und Art. 25 einleitender Satzteil des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
90. In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV) vom 8. Dezember 2002 (GVBl S. 992, BayRS 2032-4-4-F) werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
91. In Art. 14 Abs. 1 einleitender Satzteil, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugkostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
92. In Art. 9 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 5 Satz 1, Art. 12 Abs. 4 Satz 2, Art. 14 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, Art. 50 Abs. 4, Art. 63 Satz 2 und Art. 116 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), werden nach dem Wort „Finanzen“ jeweils die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
93. In § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen (Bayerische Heilverfahrensverordnung – BayHeilvV) vom 10. Dezember 2010 (GVBl S. 865, BayRS 2033-1-1-1-F) werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
94. Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 27a Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- b) In Art. 53 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, Abs. 6 Nr. 3 einleitender Satzteil, Art. 86 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- c) In Art. 53 Abs. 2 Satz 3, Abs. 6 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
95. In Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Art. 11 Satz 1 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule (Bayerisches Verwaltungsschulgesetz – BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl S. 290, BayRS 2038-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
96. Die Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Justizvollzugsschule (BayRS 2038-1-3-J), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 2 Nr. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ durch die Worte „(Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 3, § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 6 Satz 2 werden jeweils die Worte „der Justiz und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
97. Die Verordnung über die Errichtung der Verwaltungsschule im Bildungszentrum Sozialverwaltung vom 29. März 1993 (GVBl S. 225, BayRS 2038-1-4-A), geändert durch § 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4, § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 4 und § 8 werden jeweils die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.
98. § 4 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für den Einstieg in

- der zweiten und dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich der Leistungslaufbahn (Auswahlverfahrensordnung – AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die Worte „der Justiz und für Verbraucherschutz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „für Bau und Verkehr, der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Halbsätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
99. In § 3 Abs. 1, 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 21 Abs. 4 der Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung (VermGeoLEV/4. QE) vom 8. Oktober 2012 (GVBl S. 514, BayRS 2038-3-1-4-F) werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
100. Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FachV-VI) vom 24. April 2012 (GVBl S. 159, BayRS 2038-3-1-6-F) wird wie folgt geändert:
- a) In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 2 Halbsätze 1 und 2, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, § 27 Abs. 5, § 30 Abs. 2 und § 36 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - b) In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 27 Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
101. Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I) wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - b) In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - c) In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - d) In § 6 Abs. 5 Satz 2, § 13 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 33 Abs. 5, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 6 und § 63 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
102. Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (FachV-btuD) vom 6. Dezember 2011 (GVBl S. 654, BayRS 2038-3-1-8-I), wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 19 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - c) In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
103. In § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst – AufstZul-VO/gtD – (BayRS 2038-3-2-10-I), geändert durch § 3 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
104. Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I) wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - b) In § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 35 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
 - c) In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

105. In § 2 Nr. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (FachV-TechnÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2002 (GVBl S. 184, BayRS 2038-3-2-14-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 18. März 2011 (GVBl S. 141), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
106. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Hygienekontrolldienst in der Fachlaufbahn Gesundheit (FachV-HygkontrD) vom 9. September 1990 (GVBl S. 463, BayRS 2038-3-2-15-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. März 2011 (GVBl S. 141), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
107. § 2 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt veterinär-technischer Dienst in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (FachV-VettechnD) vom 18. September 2002 (GVBl S. 518, BayRS 2038-3-2-16-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. März 2011 (GVBl S. 141), wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - In Nr. 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
108. In § 7 Satz 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst (FachV-GesD) vom 25. Juli 2003 (GVBl S. 530, BayRS 2038-3-2-20-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 10. März 2011 (GVBl S. 126), werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
109. In § 3 Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst (FachV-VetD) vom 6. August 2002 (GVBl S. 370, BayRS 2038-3-2-21-U), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 10. März 2011 (GVBl S. 126), wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
110. In § 5 Abs. 1 und § 8 Satz 1 der Ausbildungsordnung für die Justizwachtmeister (AO/JW) vom 7. Januar 2008 (GVBl S. 21, BayRS 2038-3-3-6-J), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65), werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
111. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten – ZAPO/gVVD – (BayRS 2038-3-3-7-J), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 10), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
112. In § 9 Satz 1, § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Justizfachwirte (ZAPO/JFW) vom 2. August 2005 (GVBl S. 358, BayRS 2038-3-3-8-J), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 22. Februar 2012 (GVBl S. 51), werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
113. Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger (ZAPO/RPfl) vom 19. November 2012 (GVBl S. 595, BayRS 2038-3-3-9-J), wird wie folgt geändert:
- In § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - In § 38 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
114. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2013 (GVBl S. 606), wird wie folgt geändert:
- In § 6 Abs. 1, 2 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 3, § 49 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - In § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 3, § 49 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - In § 19 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
115. Die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2013 (GVBl S. 589), wird wie folgt geändert:
- In § 5 Abs. 4 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.

- b) In § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 8 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, § 25 Abs. 2, § 34 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6, § 36 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c, § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c, § 57 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 2 schließender Satzteil, § 59 Satz 3, § 83 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 2 schließender Satzteil, § 87 Abs. 5, § 110 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, § 111 Abs. 5 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, § 117 Abs. 1, § 118 Abs. 1 Satz 1, § 121 Satz 2 und § 122 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
116. Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-K), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
117. Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2014 (GVBl S. 215), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
118. Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) vom 31. August 1995 (GVBl S. 682, BayRS 2038-3-4-5-1-K), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 2 Satz 3, § 5 Abs. 1, § 6 Satz 2 Halbsatz 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, 4 Satz 2, § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 19 Satz 5, § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie § 23 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
119. Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 477, BayRS 2038-3-4-6-1-K), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 2 Satz 3, § 5 Abs. 1, § 6 Satz 2 Halbsatz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 Satz 2, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Satz 5, § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie § 27 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
120. Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-K), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1, Buchst. b Halbsatz 1, Buchst. c, Nr. 4, § 25 Abs. 1 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- c) In § 6 Satz 2 Halbsatz 2, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
121. In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen (ZLSFbAV) vom 10. Dezember 1992 (GVBl S. 822, BayRS 2038-3-4-7-5-K), zuletzt geändert durch § 2 Satz 2 der Verordnung vom 8. März 2013 (GVBl S. 184), werden die Worte „Unterricht, Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus“ ersetzt.
122. Die Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2013 (GVBl S. 184), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil, werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 4, 5 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Sätze 1 und 5 Halbsatz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 2 Halbsatz 1, § 29 Satz 1 einleitender Satzteil und Nr. 1, Satz 2 sowie § 30 Satz 1 einleitender Satzteil und Satz 2 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- c) In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- d) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- e) In § 6 Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
123. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen (Studienseminarverordnung berufliche Schulen – StuSembSV) vom 11. November 2011 (GVBl S. 578, BayRS 2038-3-4-8-1-K) werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
124. Die Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung vom 21. März 1994 (GVBl S. 196, BayRS 2038-3-4-8-4-K), geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GVBl S. 699), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1, 5 Nrn. 1 und 6, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
125. In § 2 Satz 2 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-K), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
126. Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl S. 562; ber. 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 26 Satz 3 und § 28 Abs. 2 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- c) In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für Unterricht und Kultus mindestens“ durch das Wort „mindestens“ sowie die Worte „der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „des Staatsministeriums“ ersetzt.
127. Die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, Abs. 5, § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 39 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
128. In § 4 Abs. 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-K), zuletzt geändert durch § 24 der Verordnung vom 15. Juli 2011 (GVBl S. 387), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
129. In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K) werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

130. Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken (ZAPOMBibID) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 81, BayRS 2038-3-4-10-1-1-K), geändert durch § 4 der Verordnung vom 23. März 2010 (GVBl S. 179), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
131. Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID) vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 419, BayRS 2038-3-4-10-2-K), geändert durch § 5 der Verordnung vom 23. März 2010 (GVBl S. 179), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 7 Sätze 1 und 2, § 17 Abs. 1, § 32 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Abs. 2 werden jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
132. Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBibID) vom 9. Dezember 2003 (GVBl S. 925, BayRS 2038-3-4-10-3-K), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 23. März 2010 (GVBl S. 179), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In § 3 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 werden jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
133. Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (FachV-VermGeo) vom 28. September 2012 (GVBl S. 493, BayRS 2038-3-5-5-F) wird wie folgt geändert:
- In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - In § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 18 Abs. 3, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 35 Satz 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2 Satz 2, § 38 Abs. 1, 3 Satz 1, § 47 Abs. 2, § 50 Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 2, § 52 Abs. 1 Satz 2, § 56 Satz 2, § 57 Sätze 1 und 2, § 61 Abs. 6 Satz 1 und § 63 Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
 - In § 26 Nr. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
134. Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F) wird wie folgt geändert:
- In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - In § 10 Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 7 Satz 2, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 50 Sätze 1 und 2, § 54 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, Abs. 4 Satz 4 und § 56 werden jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
135. In § 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über die Einstellung von Beamten für den technischen Dienst bei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg – EinstellungsV/BLGA – (BayRS 2038-3-6-1-W) werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
136. Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft (AHZA-PO/hD) vom 13. September 2007 (GVBl S. 655, BayRS 2038-3-7-6-L) wird wie folgt geändert:
- In §§ 3 und 27 wird jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
137. In § 7 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater

- (LH ZAPO/FL/FB) vom 12. August 1997 (GVBl S. 489, BayRS 2038-3-7-8-L) wird das Wort „Unterricht,“ durch die Worte „Bildung und“ ersetzt.
138. In § 3 Abs. 7 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst (ZAPOgtF/hF) vom 2. Juli 2010 (GVBl S. 380, BayRS 2038-3-7-15-L) wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
139. In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A) werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
140. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 der Verordnung über das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (AuswV-AM) vom 14. September 2011 (GVBl S. 498, BayRS 2038-3-8-8-A) werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
141. Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPOtG/mD/gD/hD) vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 239, BayRS 2038-3-10-3-U), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2005 (GVBl S. 518), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 1 werden die Worte „ , Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- c) In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ gestrichen.
142. § 1 der Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (FlbQualiV) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 35, BayRS 2038-4-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2013 (GVBl S. 192), wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „für Inneres, Justiz, Bildung und Wissenschaft sowie Arbeit und Soziales zuständigen Staatsministerien, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei den den genannten Staatsministerien nachgeordneten Behörden oder bei den sonstigen der Aufsicht einer dieser Staatsministerien“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 werden die Worte „Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr oder einer ihm nachgeordneten Behörde oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
143. § 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifikationsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I) wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

- c) In Nr. 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
144. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Ausbildungsqualifizierung und der modularen Qualifizierung in der Justiz (Qualifizierungsverordnung Justiz – QV-J) vom 22. Februar 2012 (GVBl S. 51, BayRS 2038-5-3-1-J) wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
145. In § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (Qualifizierungsverordnung Justizvollzug – QV-JV) vom 21. August 2012 (GVBl S. 450, BayRS 2038-5-3-2-J) werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
146. Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 21 Abs. 2 Satz 5 und Art. 35 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Art. 33 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
147. In § 1 Abs. 2 der Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
148. In Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 249, BayRS 210-1-I) werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
149. Das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 307), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 9 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
- b) In Art. 11 Abs. 4, Art. 17 Abs. 3, Art. 24 Abs. 5, Art. 25 Abs. 6, Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1, Art. 29 Abs. 3 Satz 2, Art. 31 Abs. 3 Satz 4, Art. 37 einleitender Satzteil, Art. 38 Satz 1 werden die Worte „des Innern“ gestrichen.
150. Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710; ber. 2012 S. 44), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 4 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Halbsatz 1, Art. 7c Abs. 1 Satz 2, Art. 9, 10 Abs. 2 und 3 einleitender Satzteil werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Art. 9 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- c) In Art. 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
151. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120-1-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
152. In Art. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 496, BayRS 2120-2-G), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
153. § 4 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung – LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl S. 886, BayRS 2120-3-U/G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2013 (GVBl 2014 S. 6), wird wie folgt geändert:
- a) In Nrn. 5 und 8 wird jeweils das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.
- b) In Nr. 6 werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
154. Das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (BayRS 2120-5-G), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 Satz 1 werden die

- Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
- b) In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
155. Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-U/G), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 werden die Worte „des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „der Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
- b) In § 7 Abs. 4 und 6 wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) In § 7 Abs. 6 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- d) In der Anlage Gebührenverzeichnis 1 werden im Einleitungssatz die Worte „des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „der Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
156. Das Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl S. 464, BayRS 212-2-G), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2010 (GVBl S. 55), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 3 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Art. 5 Satz 3 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
- c) In Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 3, Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1 einleitender Satzteil, Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
157. Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Gendiagnostikgesetzes (Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB) vom 8. September 2013 (GVBl S. 586, BayRS 2121-2-1-1-G), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit als oberste Landesgesundheitsbehörde und oberste Landesveterinärbehörde“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege als oberste Landesgesundheitsbehörde und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Landesveterinärbehörde“ ersetzt.
- b) § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist“ durch die Worte „Die Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege jeweils für ihren Bereich sind“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann“ durch die Worte „Sie können“ ersetzt.
158. In § 5a Abs. 4 Satz 1 und § 5b der Weiterbildungsordnung für Ärzte im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ – WBO-ÖGW – (BayRS 2122-3-1-G), geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2012 (GVBl S. 197), werden jeweils die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
159. § 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 549, BayRS 2122-5-G), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 werden jeweils die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ sowie die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
160. In Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (BayWeinAFöG) vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 346, BayRS 2125-2-L) wird jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

161. In § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (AVBayWeinAFöG) vom 11. März 2002 (GVBl S. 126, BayRS 2125-2-3-L), geändert durch § 6 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
162. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) vom 15. Januar 2001 (GVBl S. 30, BayRS 2126-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 5 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
163. In § 10 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Schulgesundheitspflege (SchulgespflV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl 2009 S. 10, BayRS 2126-3-2-G), geändert durch Verordnung vom 15. September 2009 (GVBl S. 507), werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
164. Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl S. 288, BayRS 2126-8-G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:
- In Art. 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In Art. 22 Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 4 Sätze 1 und 2; Art. 23 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil, Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.
 - In Art. 22 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2, Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - In Art. 22 Abs. 3 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
165. Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl S. 989, BayRS 2126-8-1-G), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 26. September 2013 (GVBl S. 621), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 7 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 18 Satz 5, § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 einleitender Satzteil und Abs. 4 werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
- c) In § 20 Abs. 2, 3 einleitender Satzteil und Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
166. In Art. 5 Abs. 5 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 11 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 474, BayRS 2126-12-G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 652), werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
167. Das Bestattungsgesetz – BestG – (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 629), wird wie folgt geändert:
- In Art. 3a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 einleitender Satzteil werden jeweils die Worte „ , Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Pflege“ ersetzt.
 - In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Art. 16 Abs. 1 einleitender Satzteil werden jeweils die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
168. In § 3 Abs. 7, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 1. März 2001 (GVBl S. 92, ber. S. 190, BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2014 (GVBl S. 253), werden jeweils die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
169. Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:
- In Art. 21 Abs. 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - In Art. 21 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Art. 30 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
 - In Art. 30 Satz 2 werden die Worte „ , Fa-

- milie und Sozialordnung“ durch die Worte „und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
170. Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- In Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Satz 2, Art. 8, 16b, 19 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - In Art. 8a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
171. In Art. 11 Satz 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 933, BayRS 2129-1-4-U), wird das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.
172. Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 461), wird wie folgt geändert:
- In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Worte „Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In Art. 23 Abs. 4, Art. 29 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
 - In Art. 23 Abs. 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ und nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
173. In § 1 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung zur Bestimmung der federführenden Behörde und ihrer Aufgaben gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 254, ber. S. 384, BayRS 2129-3-1-U) werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
174. Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-U), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:
- In Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 5, Art. 13a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - In Art. 13a Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ sowie nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
175. Die Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (Unterstützungsfonds-Verordnung – UStützV) vom 5. Mai 2006 (GVBl S. 227, BayRS 2129-4-3-U), geändert durch Verordnung vom 26. April 2011 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 4, § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - In § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
176. In § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl S. 171), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
177. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, 5 Satz 1, Abs. 6, Art. 17 Abs. 1 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil und Satz 2, Art. 19 Abs. 1 Sätze 3 und 5, Abs. 2, Art. 20 Abs. 2 Satz 4, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil, Art. 47 Abs. 2 Satz 1, Art. 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil und Satz 2, Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 Halbsatz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil, Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil und Satz 3 einleitender Satzteil, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 einleitender Satzteil, Abs. 5 einleitender Satzteil, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 einleitender Satzteil der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
178. In § 1 Abs. 3 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlV) vom 10. November

- 2007 (GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl S. 732), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
179. Die Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- In § 2 Abs. 1 Satz 2, werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4, § 11 Abs. 1, 2 Sätze 2 und 3 Nr. 4, Satz 6, § 13 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7 Sätze 1 und 3, § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3 und 4, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 25 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
180. Die Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn der Art. 64, 68 und 73 der Bayerischen Bauordnung (ZusatzqualifikationsverordnungBau – ZQualVBau) vom 17. Mai 1994 (GVBl S. 401, BayRS 2132-1-22-I), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 14 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In § 14 werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
181. In § 3 Satz 2 einleitender Satzteil und § 5 Abs. 3 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl S. 424, BayRS 2132-1-23-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. Juni 2012 (GVBl S. 293), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
182. In Art. 3 Satz 2 und Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, 535, BayRS 2132-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
183. In Art. 31 Abs. 1 und Art. 33 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 633), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
184. In Art. 41 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung – BayEG – (BayRS 2141-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
185. In § 7 Satz 2 der Verordnung über Lehrlingskostenausgleichskassen im Kaminkehrerhandwerk – Ausgleichskassenverordnung – (BayRS 215-2-12-I) werden das Wort „Verkehr“ durch die Worte „Medien, Energie und Technologie“ ersetzt und nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
186. In Art. 17 Abs. 3 Satz 2, Art. 18 Abs. 7 und Art. 31 einleitender Satzteil des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
187. In § 7 Abs. 5, § 11 Abs. 6 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3 Spiegelstrich 1 und der Anlage 3 Nr. 8.1.2 Stichwort „Träger“ Spiegelstrich 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG – (BayRS 215-3-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2011 (GVBl S. 403), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
188. Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- In Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In Art. 12 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt
189. In § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung – KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2013 (GVBl S. 52), werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

190. Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I), geändert durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Art. 53 Abs. 1 Nr. 15 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - b) In Art. 49 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - c) In Art. 53 Abs. 1 Nr. 18 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
191. In § 13 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 354), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
192. Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318, BayRS 215-6-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 2 Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - b) In Art. 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - c) In Art. 7 Abs. 3 Satz 1, Art. 9 Abs. 3 Satz 4 und Art. 10 Abs. 1 einleitender Satzteil, Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Internern“ gestrichen.
193. In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit (BayRS 2162-3-A) werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
194. In Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 320, BayRS 2170-2-A), geändert durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt sowie nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ und nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
195. In § 2 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 28. Juli 2005 (GVBl S. 350, BayRS 2170-2-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2008 (GVBl S. 492), werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
196. Art. 12 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLerzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442, BayRS 2170-3-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 391), wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
197. In § 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (AVBayLerzGG) vom 28. Juni 1989 (GVBl S. 212, BayRS 2170-3-1-A), zuletzt geändert durch § 136 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912), werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
198. Das Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-G), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 17b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - b) Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Weiterbildungen für Personen, die Leistungen in den Wohnformen des Art. 2 erbringen, zu regeln.“
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2a Satz 1, Abs. 3 und 5 werden jeweils die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.

- cc) In Abs. 4 werden die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ sowie die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.
199. In § 16 Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil und Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-1-G), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2013 (GVBl S. 490), werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
200. In Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vereinsgesetzes – AGVereinsG – (BayRS 2180-1-I), geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
201. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Art. 24 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I), geändert durch § 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
202. In § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 851, BayRS 2186-1-I), geändert durch § 1 Nr. 11 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
203. In Überschrift, § 1 Nrn. 1 und 5 einleitender Satzteil sowie § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ZustWaffVIM) vom 2. Februar 2011 (GVBl S. 74, BayRS 2186-1-1-I) werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
204. Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- In Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4a Abs. 5, Art. 6 Abs. 3, Art. 10 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 5 Abs. 7, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
205. Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 270), wird wie folgt geändert:
- In Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 einleitender Satzteil, Abs. 3 Satz 2, Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 einleitender Satzteil werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In Art. 5 Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
206. Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:
- In Art. 8 Abs. 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - In Art. 11 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Sätze 1, 2 Halbsatz 1 und Satz 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 12 Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 werden jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
207. In Art. 25 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ und nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
208. In Art. 8 Abs. 5, Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil des Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes (BayGDIG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 453, BayRS 219-5-F) werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
209. Die Verordnung über die ressortübergreifende Kontaktstelle für die Geodateninfrastruktur Bayern (GDI-Koordinierungsgremiumsverordnung – GDI-V) vom 3. September 2012 (GVBl S. 476, BayRS 219-5-1-F) wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Das Staatsministerium der Finanzen“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

210. Die Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung – ALBV) vom 3. Februar 2006 (GVBl S. 116, BayRS 219-8-F), geändert durch Verordnung vom 30. August 2013 (GVBl S. 577), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - b) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Das Staatsministerium der Finanzen“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
211. Die Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1994 (GVBl S. 948, BayRS 220-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2011 (GVBl S. 235), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
 - c) In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Finanzen“ durch die Worte „des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
212. Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 2 Satz 3, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Art. 5 Abs. 4 Satz 1, Art. 16 Abs. 4 Halbsatz 2, Art. 71 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - c) In Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - d) In Art. 44 Abs. 4 Satz 5, Art. 45 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - e) In Art. 73 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Worte „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.
- f) In Art. 95 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
 - g) Art. 106 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgender Fassung:

„¹Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlässt das Staatsministerium, in den Fällen des Art. 16 Abs. 4 Halbsatz 2 und Art. 71 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
213. Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2013 (GVBl S. 53), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - b) In § 4 Halbsatz 1 Nrn. 3, 4 und 5, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 21 Satz 1 Nr. 5 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - c) In § 4 Halbsatz 2, § 5 Nr. 1 Halbsatz 2, § 22 Nr. 4 Halbsatz 2, § 38 Abs. 5 Halbsatz 2 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
 - d) In § 12 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 werden jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - e) In § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
 - f) § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ sowie Halbsatz 2 gestrichen.

- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst bzw. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- g) § 40 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden durch die Worte „vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle“ ersetzt.
214. In § 2 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBl S. 155, BayRS 2210-1-1-4-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
215. Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-K), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl S. 172), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
- b) In § 9 Abs. 7 Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- c) In § 12 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „für Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
216. Die Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl S. 754, BayRS 2210-1-1-8-K), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2010 (GVBl S. 714), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 12 Abs. 1, 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, § 13 Abs. 1, 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
- c) In § 12 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, § 13 Abs. 1, 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
217. Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren (WissZentErV) vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 372, BayRS 2210-1-1-12-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2013 (GVBl S. 389), wird wie folgt geändert:
- a) In § 7 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 9 Satz 1 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium)“ gestrichen.
218. In § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fakultätsräten der medizinischen und tiermedizinischen Fakultäten vom 16. November 1999 (GVBl S. 514, BayRS 2210-1-2-K), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
219. Das Gesetz über die Universitätsklinik des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 285, BayRS 2210-2-4-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 2, Art. 5 Abs. 4 Satz 3 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
- b) In Art. 3 Abs. 4 Satz 2, Art. 5 Abs. 4 Satz 2, Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- c) In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
220. § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Bayerische Forschungszentrum für Wissensbasierte Systeme vom 25. August 1988 (GVBl S. 301, BayRS 2210-2-5-4-K), geändert durch § 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. je einem Vertreter der Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,“.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Wissenschaft“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
221. In § 5 Satz 1 der Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 5. September 2000 (GVBl S. 734, BayRS 2210-3-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2013 (GVBl S. 78), werden die

- Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
222. In § 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
223. Die Verordnung über die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) vom 29. Oktober 1985 (GVBl S. 681, BayRS 2210-4-4-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2012 (GVBl S. 88), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
224. In § 3 der Verordnung über die staatlichen Zuschüsse für Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge in kirchlicher Trägerschaft vom 25. September 1998 (GVBl S. 884, BayRS 2210-6-2-K), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
225. Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 3 Abs. 4 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Art. 3 Abs. 5, Art. 4 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, Art. 5 Abs. 5 Satz 3, Art. 11 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
- c) Art. 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung und die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
226. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung – AkadPolBiG – (BayRS 2211-1-K), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
227. In § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 6 und 7 der Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-2-K), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
228. In Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München – HfP-Gesetz – HfPG – (BayRS 2211-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 376), werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
229. In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik vom 6. Dezember 1985 (GVBl S. 833, BayRS 2211-6-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1994 (GVBl S. 987), werden die Worte „Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
230. In § 1 Satz 2, § 2 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung vom 18. März 2005 (GVBl S. 96, BayRS 2211-6-2-K) werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
231. In § 1 Satz 3 und § 4 der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Familienforschung vom 12. Oktober 1993 (GVBl S. 812, BayRS 2211-6-3-A) werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
232. In § 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 3 Abs. 6 der Verordnung zur Errichtung des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (BayRS 2211-6-4-K), geändert durch Verordnung vom 12. September 2000 (GVBl S. 748), werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
233. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Art. 4 Abs. 2 Satz 2, Art. 9 Abs. 2 Satz 2, Art. 11 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 3, Art. 13 Satz 3 Halbsatz 1, Art. 15 Satz 4 Halbsatz 2, Art. 18 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 24 einleitender Satzteil, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 27 Abs. 4 Satz 2, Art. 30b Abs. 3 Satz 5, Art. 33 Abs. 3 Satz 3, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsätze 1 und 2, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 4, Abs. 5 Satz 2, Art. 45 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 48 Abs. 4, Art. 59 Abs. 4 Satz 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 62a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Art. 68 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 72, 73 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 einleitender Satzteil und Satz 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1, Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1, Art. 85a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2, Art. 86 Abs. 15, Art. 89 Abs. 1 Satz 1, Art. 97 Abs. 2 Satz 1, Art. 113a Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 113b Abs. 7 Sätze 1 und 4, Abs. 8 Satz 3, Abs. 10 Satz 2, Abs. 11, Art. 114 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Art. 115 Abs. 4 Satz 2, Art. 116 Abs. 1, Art. 125 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1, Art. 126 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Art. 128 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- c) In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2, Art. 11 Abs. 4 Satz 3 und Art. 24 einleitender Satzteil werden nach dem Wort „Finanzen“ jeweils die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- d) Art. 18 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- e) In Art. 24 einleitender Satzteil werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ sowie die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
- f) In Art. 114 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- g) In Art. 115 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- h) In Art. 128 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
234. In § 1 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 1 der Verordnung über Berufung und Amtszeit der Mitglieder so- wie die Geschäftsführung des Landesschulbeirats (BayRS 2230-1-1-2-K) werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
235. Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-K), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 393), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Art. 2 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, Art. 3 Abs. 1, 3 Satz 1 und in Art. 4 in Überschrift und Wortlaut werden jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
236. In Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 393), werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
237. In § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (DVBayAföG) vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 501, BayRS 2230-2-2-1-K) werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
238. Das Bayerische Eliteförderungsgesetz (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-K), geändert durch § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 9 einleitender Satzteil werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
- b) In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- c) In Art. 9 einleitender Satzteil werden die Worte „dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und“ gestrichen und nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

239. In § 1 Abs. 1, 2 Satz 2 Halbsatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GVBl S. 431), werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
240. Die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV) vom 17. November 2008 (GVBl S. 902, BayRS 2230-3-1-1-K), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:
- In § 3 Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In § 5 Abs. 1, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1 und § 10 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - In § 8 Abs. 1 werden die Worte „unter der Adresse www.stmuk.bayern.de“ gestrichen.
241. Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-K), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:
- In Art. 2 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 4 und Art. 5 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - In Art. 2 Abs. 3, Art. 4 Abs. 2 Satz 4 und Art. 5 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - In Art. 4 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
242. Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2014 (GVBl S. 274), wird wie folgt geändert:
- In § 8 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In § 8 Abs. 9, § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 4, § 12 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1, §§ 13, 14 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- c) § 12 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- d) § 14 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
243. Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 644), wird wie folgt geändert:
- In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In Art. 20 Satz 1 Nr. 4, Art. 21 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 6, Art. 23 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4, Art. 29, 30 Satz 1 einleitender Satzteil werden jeweils die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.
 - In Art. 30 Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
244. In § 2 Abs. 2 Satz 3 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2014 (GVBl S. 276), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
245. In § 20 Abs. 2 Satz 3 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907, BayRS 2233-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2012 (GVBl S. 455), werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ eingefügt.
246. In § 21 Abs. 1 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F) vom 26. Oktober 2009 (GVBl S. 580, BayRS 2233-2-2-K), geändert durch § 11 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), werden nach dem Wort „Staatsministeriums“ die Worte „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.
247. In § 11 der Verordnung über den Hausunterricht (Hausunterrichtsverordnung – HUnterrV) vom

29. August 1989 (GVBl S. 455; ber. S. 702, BayRS 2233-2-3-K), geändert durch Verordnung vom 4. März 2013 (GVBl S. 161), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
248. In § 10 Abs. 1 Satz 4, § 14 Abs. 6, § 26 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288, BayRS 2233-2-7-K), geändert durch § 12 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
249. In § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl S. 419, BayRS 2233-6-K), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
250. In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl S. 458, ber. S. 585; BayRS 2234-2-K), geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
251. In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2013 (GVBl S. 390), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
252. In § 18 Abs. 1 der Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) vom 30. August 2006 (GVBl S. 722, BayRS 2235-2-1-1-K) werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
253. In § 8 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 39 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ.) vom 22. April 1994 (GVBl S. 434, BayRS 2235-3-1-K), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. September 2005 (GVBl S. 514), werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
254. In § 8 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, § 39 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH) vom 22. April 1994 (GVBl S. 445, BayRS 2235-3-2-1-K), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. September 2005 (GVBl S. 514), werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
255. Die Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsordnung) vom 12. August 1986 (GVBl S. 265, BayRS 2235-4-1-K) wird wie folgt geändert:
- In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In § 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
256. In § 24 Abs. 1 der Ordnung über die Ausbildung und die Prüfungen in den Sonderlehrgängen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl S. 249, BayRS 2235-5-1-K), geändert durch Verordnung vom 25. September 2000 (GVBl S. 759), werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ eingefügt.
257. Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl S. 631, BayRS 2236-2-1-K), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2011 (GVBl S. 295), wird wie folgt geändert:
- In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - In § 46 Abs. 2 werden die Worte „die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für“ durch die Worte „das Staatsministerium und das Staatsministerium für Ernährung,“ ersetzt.
258. In § 15 der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern vom 17. Mai 1991 (GVBl S. 153, BayRS 2236-2-3-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2004 (GVBl S. 584), wird das Wort „Unterricht,“ durch die Worte „Bildung und“ ersetzt.
259. In § 91 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 663), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

260. In § 76 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2012 (GVBl S. 422), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
261. In § 63 Abs. 3 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), geändert durch Verordnung vom 15. April 2013 (GVBl S. 239), werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
262. In § 64 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 741), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
263. In § 67 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2007 (GVBl S. 641), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
264. In § 74 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2006 (GVBl S. 758), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
265. In § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu den öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZullogV) vom 19. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 46, BayRS 2236-4-4-1-K) werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
266. In § 2 Abs. 2 der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2012 (GVBl S. 173, ber. S. 250), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
267. In § 75 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die zweijährigen Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2011 (GVBl S. 399), wird das Wort „Unterricht,“ durch die Worte „Bildung und“ ersetzt.
268. In § 65 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe (Fachschulordnung Heilerziehungspflege – FSOHeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 271, BayRS 2236-6-1-4-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2004 (GVBl S. 453), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
269. Die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2011 (GVBl S. 652), wird wie folgt geändert:
- In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In § 2 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 4, Abs. 3, § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 4, § 14 Satz 3, § 20 Abs. 5 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 25 Satz 3, § 27 Nr. 2, § 30 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 5 Satz 2, § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - In § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ und die Worte „im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.
270. In § 64 Abs. 3 der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege, für Altenpflegehilfe und für Familienpflege (Schulordnung FS Alten- und Familienpflege – FSO AltFam) vom 7. November 1985 (GVBl S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1994 (GVBl S. 24), wird das Wort „Unterricht,“ durch die Worte „Bildung und“ ersetzt.
271. In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Schulordnung für die Beruf-

- liche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-K), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. November 2013 (GVBl S. 658), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
272. In § 69 Abs. 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik – FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1997 (GVBl S. 397), wird das Wort „Unterricht,“ durch die Worte „Bildung und“ ersetzt.
273. In § 68 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern (Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen – FakOÜDol) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2013 (GVBl S. 235), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
274. Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBl S. 731), wird wie folgt geändert:
- a) In § 7 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- b) In § 69 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
275. In § 63 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2012 (GVBl S. 397), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
276. In § 46 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement – FakOErVers) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GVBl S. 723), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
277. In §§ 1 und 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2011 (GVBl S. 437), werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
278. In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236-9-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (GVBl S. 602), werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
279. Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl S. 857, ber. 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2009 (GVBl S. 25), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 4 Nr. 1, § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 4, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3 Satz 1, § 19 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
280. Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Art. 4 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 3 Halbsatz 1, Abs. 4 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 1, Art. 7 Abs. 2, 4 Satz 4, Art. 14 Nr. 1, Art. 15 Nr. 1, Art. 16 Nr. 1, Art. 17 Nr. 1, Art. 18 Nr. 1, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 19a Sätze 1 und 2 Halbsatz 1, Art. 20 Abs. 3 Satz 1, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, Art. 23 Abs. 3, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- c) In Art. 20 Abs. 3 Satz 2, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
281. Die Verordnung zum Vollzug des Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (EG-Richtlinienverordnung für Lehrer – EGRiLV-

- Lehrer) vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 245, BayRS 2238-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2008 (GVBl S. 17), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - b) In § 4 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil, Abs. 5 Satz 3, § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
282. Das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayRS 2239-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 39), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 5 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - b) In Art. 9 Abs. 1 Satz 4, Art. 11 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 14 Satz 1, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3, Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Satz 1, Art. 24 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - c) In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
283. In § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Förderung der dem Bayerischen Volkshochschulverband angeschlossenen Einrichtungen (BayRS 2239-1-1-K) werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
284. In Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken (Pflichtstückegesetz – PflStG) vom 6. August 1986 (GVBl S. 216, BayRS 2240-1-K) werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
285. In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung (BiblVwGLV) vom 16. Juni 1999 (GVBl S. 283, BayRS 2240-2-K), geändert durch Verordnung vom 18. März 2013 (GVBl S. 193), werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
286. In § 27 Satz 1 der Allgemeinen Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl S. 635, BayRS 2240-3-K), geändert durch § 11 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), wird das Wort „Unterricht,“ durch die Worte „Bildung und“ ersetzt.
287. In § 2 Satz 1 der Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns vom 28. Mai 1990 (GVBl S. 175, BayRS 2241-2-K) werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
288. In § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Landesdenkmalrat – DRatV – (BayRS 2242-1-1-K), geändert durch § 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
289. In § 1 Abs. 4 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz – Denkmalschutz-Entschädigungsfondsverordnung – DSchEV – (BayRS 2242-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2014 (GVBl S. 40), werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ und nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
290. In Art. 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
291. In Art. 24 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
292. In Art. 19 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S/W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
293. In Art. 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugend-

- medienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477, 480, BayRS 2251-11-S/W), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
294. In Art. 3 und 5 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat (BayRS 227-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
295. In § 1 Satz 2, § 2 Satz 1, § 3 der Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landesstelle für den Schulsport (BayRS 227-2-1-K) werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
296. In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Anlage 2 Nr. 2.4 der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf (BayRS 227-3-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1998 (GVBl S. 621, ber. S. 917), wird jeweils das Wort „Unterricht,“ durch die Worte „Bildung und“ ersetzt.
297. In Art. 7 und 13 Abs. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-F) werden jeweils die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
298. In der Anlage der Verordnung über den Landesplanungsbeirat (Landesplanungsbeiratsverordnung – LplBV) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 252, BayRS 230-1-1-F) werden die Worte „Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
299. In § 3 der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände – KostErstV – (BayRS 230-1-4-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), werden die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
300. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 136), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
301. Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 562, ber. S. 781, 2011 S. 115, BayRS 2330-3-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710), wird wie folgt geändert:
- In Art. 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - In Art. 5 Satz 1, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 Satz 1, Art. 29 Abs. 4 Halbsatz 1, Art. 32 Satz 1 einleitender Satzteil werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
 - In Art. 22 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
302. In Art. 2 des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaues (BayRS 2330-6-I), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ und nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
303. Das Gesetz über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ (BayRS 240-5-A) wird wie folgt geändert:
- In Art. 8 Abs. 2, 3 Satz 3, Abs. 5, Art. 12 wird jeweils das Wort „Sozialordnung“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - In Art. 8 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
304. Die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) vom 21. Dezember 2001 (GVBl S. 1031, BayRS 251-6-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468), wird wie folgt geändert:
- In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - In § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.

305. In Art. 1 einleitender Satzteil des Gesetzes zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz – AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl S. 338, BayRS 26-1-I), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 249), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
306. In § 1 Satz 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 in der Überschrift sowie in Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAuslR) vom 14. Juli 2005 (GVBl S. 306, BayRS 26-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2006 (GVBl S. 62), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
307. Die Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKomV) vom 8. August 2006 (GVBl S. 436, BayRS 26-1-2-I), geändert durch Verordnung vom 20. November 2007 (GVBl S. 791), wird wie folgt geändert:
- In § 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In § 2 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
308. Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2012 (GVBl S. 490), wird wie folgt geändert:
- In Art. 4 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - In Art. 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.
 - In Art. 5 Abs. 2 Satz 3, Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
309. In § 2 Satz 3, § 12 Satz 2, § 28 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) vom 4. Juni 2002 (GVBl S. 218, BayRS 26-5-1-A), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 30. Juli 2013 (GVBl S. 505), werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
310. In Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3 Halbsatz 1, Abs. 3 und 5 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK-Gesetz) vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 134, BayRS 281-1-I), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 551), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
311. Das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl S. 834, BayRS 282-1-1-K) wird wie folgt geändert:
- Art. 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Als oberste Stiftungsbehörden sind zuständig
 - das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für Stiftungen, die der Religion, Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kunst oder Denkmalpflege gewidmet sind,
 - das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für alle übrigen Stiftungen.“
 - In Art. 22 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - In Art. 25 Abs. 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
312. Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung – BayLStG – (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 429), wird wie folgt geändert:
- In Art. 8 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 7 Halbsatz 1, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 und Art. 12 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. je einem von den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration benannten Vertreter,“.
313. Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen

- Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBlS. 241, BayRS 282-2-11-W), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) Art. 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „2. dem Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
3. dem Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
4. dem Staatsminister für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,“.
- b) In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Staatsministeriums der Finanzen sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie“ ersetzt.
- c) In Art. 10 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
314. Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 931, BayRS 282-2-12-K), geändert durch § 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 3 Satz 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 17 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
315. Das Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 533, BayRS 282-2-13-K), geändert durch § 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 12 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
- b) In Art. 14 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
316. In Art. 4 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 536, BayRS 282-2-14-K), geändert durch § 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
317. Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 388, BayRS 282-2-15-J) wird wie folgt geändert:
- a) Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. je einem Vertreter der Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,“.
- b) In Art. 7 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Satz 2, Art. 10 Abs. 1 werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- c) In Art. 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
318. Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 4, 6 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil, Art. 10 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Art. 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für Wirtschaft und Verkehr, für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie für Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
319. Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 382), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Satz 2 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) In Art. 4 Satz 1 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ durch den Klammerzusatz „(Staatsministerium)“ ersetzt.
- c) In Art. 5 Nr. 1, Art. 12 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1, 2 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 15 Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 Satz 2, Art. 41,

- Art. 48a Satz 1, Art. 49 Abs. 3, Art. 51b Abs. 1 werden jeweils die Worte „der Justiz und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- d) In Art. 15 Abs. 2, Art. 51b Abs. 1 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- e) In Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 51b Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- f) In Art. 41 werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
- g) In Art. 51b Abs. 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
320. Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) Art. 3 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „d) die Prüfung nach den vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Vorschriften bestanden oder eine von ihm als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat,“.
- b) In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- c) In Art. 15 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
321. In Art. 2 Abs. 4, Art. 17 Abs. 1 Satz 2, Art. 27 Abs. 3 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
322. Das Bayerische Richterrechtsgesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 56 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Art. 82b werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) In Art. 26 Abs. 4 Satz 1, Art. 32 Abs. 3, Art. 36 Nr. 4 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- c) In Art. 26 Abs. 5 Satz 1, Art. 36 Nr. 5 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- d) In Art. 71 Abs. 3, Art. 79 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
323. In Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
324. In § 3 einleitender Satzteil der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 339, BayRS 303-1-2-J), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
325. In Art. 9 Abs. 1 Satz 3, Art. 48, 171 Satz 1, Art. 172 Abs. 2, Art. 173 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), zuletzt geändert durch Art. 99 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 275), werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
326. In Art. 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern (BayRS 32-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 478), wird das Wort „Sozialordnung“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
327. In § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2, § 3 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Gerichte für Arbeitssachen (BayRS 32-4-A) wird jeweils das Wort „Sozialordnung“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
328. In Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Halbsatz 1, Art. 5 Abs. 2 Halbsatz 1, Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern – AGSGG – (BayRS 33-1-A) wird jeweils das Wort „Sozialordnung“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
329. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 der Verordnung über die Führung der Dienstaufsicht über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und über die Festsetzung der Zahl und die Berufung der

- Sozialrichter und Landessozialrichter (BayRS 33-4-A) wird jeweils das Wort „Sozialordnung“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
330. Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 3 Satz 2, Art. 4, 9 Abs. 1 Satz 2 und Art. 17 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Art. 17 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
331. In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 4, § 6 der Verordnung über die Landesanzwaltschaft Bayern (LABV) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 554, BayRS 34-3-I), geändert durch § 12 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
332. In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 84 BPersVG – VerwBBeisV – (BayRS 34-5-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 557), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
333. In Art. 2 Halbsatz 2, Art. 3 und 7 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung – AGFGO – (BayRS 35-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
334. Die Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz – ZahlVJuFin) vom 25. November 2008 (GVBl S. 910, BayRS 36-5-J) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift von Teil 1 sowie in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) In der Überschrift von Teil 2 sowie in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
335. Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 61 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Art. 65 Satz 1 und Art. 72 wird jeweils das Wort „Verkehr“ durch die Worte „Medien, Energie und Technologie“ ersetzt.
336. In Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
337. In Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 261, BayRS 404-3-J), geändert durch § 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
338. § 1 der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz (Transparenzrichtlinie-Zuständigkeitsverordnung – ZustVTranspRLG) vom 26. November 2002 (GVBl S. 843, BayRS 410-2-1-F) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
339. § 3 der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen vom 14. September 1993 (GVBl S. 725, BayRS 520-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2005 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b wird das Wort „Verkehr“ durch die Worte „Medien, Energie und Technologie“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultur, Wissenschaft“ ersetzt.

- d) In Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b werden die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
- e) In Abs. 1 Nr. 9 Buchst. c werden die Worte „Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
340. In § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 einleitender Satzteil, §§ 4c, 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2013 (GVBl S. 50), werden jeweils nach den Worten „der Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
341. In § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 7 der Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl S. 371, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
342. In § 1 Satz 2, § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 22, BayRS 600-15-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2013 (GVBl S. 165), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
343. In § 1 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 6 der Verordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Landesfamilienkassenverordnung – LFamKV) vom 30. Juni 2008 (GVBl S. 410, BayRS 600-16-F) werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
344. In § 7 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVfAG/SchKFrG) vom 4. August 1986 (GVBl S. 262, BayRS 605-11-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
345. Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz – BayAVGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl S. 249), wird wie folgt geändert:
- a) In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- b) In § 13 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ und nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
346. In § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 5 Satz 2, § 6 Satz 1 der Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG DV-Altlasten) vom 10. Mai 2001 (GVBl S. 265, BayRS 605-15-U) werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
347. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz (ZustVUStBG) vom 17. November 1987 (GVBl S. 418, BayRS 611-10-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2005 (GVBl S. 510), wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 einleitender Satzteil wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- d) In Nr. 4 einleitender Satzteil werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
348. Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 4 Satz 2, Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 Satz 2, Art. 18 Abs. 3 einleitender Satzteil, Art. 24 Abs. 4 Satz 2, Art. 26 Abs. 3 schließender Satzteil, Art. 27 Abs. 1 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Abs. 2 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Art. 36 Satz 2, Art. 37 Abs. 6 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Art. 39 Abs. 4 Satz 2, Art. 41, 43 Abs. 1 und 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4, Art. 47 Abs. 2 Satz 4, Art. 50 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 6 Halbsatz 2, Abs. 6, Art. 52 Satz 3, Art. 61 Abs. 1 zweite Nennung, Art. 63 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4, Art. 70 Satz 3, Art. 71 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6, Art. 76 Abs. 1 Satz 2, Art. 78 Satz 2, Art. 79 Abs. 2 Halb-

- satz 2, Abs. 3 einleitender Satzteil, Abs. 4 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 85 Abs. 2, Art. 86 werden jeweils die Worte „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
- b) In Art. 27 Abs. 1 Satz 1, Art. 55 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1 erste Nennung, Art. 68 Abs. 2, Art. 74 Abs. 2, 3 Satz 2, Art. 77 Satz 2, Art. 87 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Art. 96 Abs. 2, Art. 105 Abs. 2, Art. 109 Abs. 2 Satz 2, Art. 111 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.
- c) In Art. 36 Satz 1, Art. 37 Abs. 1 Satz 1, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 44 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 45 Abs. 3 Halbsatz 1, Art. 48, 50 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 56 Abs. 2, Art. 58 Abs. 2, Art. 59 Abs. 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 64 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, Art. 65 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Art. 79 Abs. 2 Halbsatz 1, Art. 108 Satz 2, Art. 116 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Worte „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.
- d) In Art. 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministers der Finanzen, so kann der Staatsminister der Finanzen“ durch die Worte „für Finanzen zuständigen Staatsministers, so kann er“ ersetzt.
- e) In Art. 114 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatsminister der Finanzen“ durch die Worte „für Finanzen zuständige Staatsminister“ ersetzt.
349. Das Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2003 (GVBl S. 302, BayRS 650-4-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.
- b) In Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 4 werden jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
350. Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Satz 1 einleitender Satzteil, Art. 5, 7 einleitender Satzteil werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- b) Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Interministerielle Bürgschaftsausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter aus den zuständigen Staatsministerien
1. für den Staatshaushalt,
 2. für Soziales und
 3. für Wirtschaft.
- ²Wenn für Angelegenheiten des Antragstellers das für Landwirtschaft, für Forsten, für Kultur, für Wissenschaft oder für Umwelt zuständige Staatsministerium zuständig ist, wird der Interministerielle Bürgschaftsausschuss durch einen Vertreter des jeweiligen Staatsministeriums erweitert.“
- c) Art. 6 erhält folgende Fassung:
- „Art. 6
- Ausführungsbestimmungen
- Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Art. 1 Abs. 1
- a) Nr. 1 im Einvernehmen mit allen Staatsministerien, die im Interministeriellen Bürgschaftsausschuss vertreten sind,
 - b) Nr. 2 im Einvernehmen mit den für Wirtschaft, für Soziales, für Kultur, für Wissenschaft und für Umwelt zuständigen Staatsministerien,
 - c) Nr. 3 im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Staatsministerium,
 - d) Nr. 4 im Einvernehmen mit den für Landwirtschaft, für Forsten und für Soziales zuständigen Staatsministerien,
 - e) Nr. 5 im Einvernehmen mit den für Inneres, für Wirtschaft, für Landwirtschaft, für Forsten und für Soziales zuständigen Staatsministerien.“
351. Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „und Medien, Energie und Technologie (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Art. 1d Abs. 1, Art. 1g Halbsatz 1, Art. 1h Abs. 1, Art. 1i Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Art. 12 Satz 1, Art. 13 Satz 2, Art. 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden jeweils die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ gestrichen.
- c) In Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- d) In Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
352. In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – AGIHKG – (BayRS 701-1-W), geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 785), werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
353. In Art. 2a Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
354. In § 2 der Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Einigungsstellenverordnung – EinigungsV) vom 17. Mai 1988 (GVBl S. 115, BayRS 7032-2-W), geändert durch Verordnung vom 15. März 2005 (GVBl S. 80), werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
355. In Art. 23 Satz 1 des Gesetzes über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 926, BayRS 707-1-W), geändert durch § 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
356. In § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
357. In § 1 der Verordnung über die Organisation des Eich- und Beschusswesens in Bayern vom 7. März 1999 (GVBl S. 113, BayRS 7141-1-W) wird das Wort „ , Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
358. In § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (BayNpV) vom 1. Januar 1999 (GVBl S. 2, BayRS 73-1-W), geändert durch § 1 Nr. 105 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird das Wort „ , Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
359. In § 9 Abs. 2, § 11 Satz 3 der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1050, BayRS 750-10-W), geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Juni 2001 (GVBl S. 338), wird jeweils das Wort „ , Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
360. In § 52 Satz 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1, § 53a Abs. 1 der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl S. 134, BayRS 750-19-W), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 964), werden jeweils die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
361. Die Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2001 (GVBl S. 680, BayRS 751-1-U), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 853), wird wie folgt geändert:
- a) Teil II wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte
- | | |
|--------|--|
| „StMAS | Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen“ |
|--------|--|
- werden gestrichen.
- bb) Die Worte
- | | |
|---------|---|
| „StMF | Staatsministerium der Finanzen |
| StMUG | Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit |
| StMWIVT | Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ |
- werden durch die Worte
- | | |
|---------|--|
| „StMFLH | Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat |
|---------|--|

StMUV Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMWi Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“

ersetzt.

b) Teil III wird wie folgt geändert:

aa) In der Lfd. Nr. 1.2 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ und die Abkürzung „StMWIVT“ durch die Abkürzung „StMWi“ ersetzt.

bb) In den Lfd. Nrn. 1.3 bis 1.6 und 1.8 wird jeweils in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

cc) In der Lfd. Nr. 1.9 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Abkürzung „StMF“ durch die Abkürzung „StMFLH“ und die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

dd) In den Lfd. Nrn. 2.1, 2.2 und 2.5 wird jeweils in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

ee) In den Lfd. Nrn. 3.2, 3.8, 3.10 und 3.14 wird jeweils in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Abkürzung „StMAS“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

362. Die Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2013 (GVBlS. 473), wird wie folgt geändert:

a) In §§ 2, 9 Abs. 2 und 3, § 11 Satz 2, § 12 Abs. 1 und 4 werden jeweils die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.

b) In § 6 Satz 2 werden die Worte „Arbeit und Soziales, Familie und Frauen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

363. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

a) In Art. 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Worte „Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ ersetzt.

b) In Art. 2 Abs. 3 Satz 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Satz 4, Art. 17 Satz 1, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1 Satz 1, Art. 33 Satz 2, Art. 45 Sätze 1, 2 Halbsatz 1 und Satz 5, Art. 48 Satz 1, Art. 49 Abs. 2 Satz 2, Art. 51 Abs. 1 Sätze 3 und 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 3, Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 4, Art. 65 Satz 1, Art. 66 Satz 1, Art. 67 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.

c) In Art. 28 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.

d) In Art. 45 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „für Inneres, für Wirtschaft und für Landwirtschaft zuständigen Staatsministerien“ ersetzt.

364. In § 2 Abs. 1 Nr. 28, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) vom 18. Januar 2006 (GVBl S. 63, BayRS 753-1-4-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2009 (GVBl S. 621), wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.

365. In § 7 Satz 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Reinhalteordnung kommunales Abwasser – ROkAbw) vom 23. August 1992 (GVBl S. 402, BayRS 753-1-13-U), geändert durch § 2 Abs. 28 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

366. In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Sachverständigenverordnung Wasser – VPSW) vom 22. November 2010 (GVBl S. 772, BayRS 753-1-14-U) wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.

367. In § 3 Abs. 3 der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) vom 1. Januar 2000 (GVBl S. 30, BayRS 753-1-18-U), geändert durch Verordnung vom 11. September 2008 (GVBl S. 777), wird das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.

368. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl

- S. 760, BayRS 753-5-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
369. Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- In Art. 11 Abs. 1 Satz 4, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2, Art. 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 7 wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
370. Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz – LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl S. 332, BayRS 762-5-F), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:
- In Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 4, 5 Sätze 1 und 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6, Art. 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Art. 17 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2, Art. 18 Satz 1 Nr. 2, Art. 21 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - In Art. 12 Abs. 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „ , Verkehr“ durch die Worte „ und Medien, Energie“ ersetzt.
 - In Art. 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
371. Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 382), wird wie folgt geändert:
- In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - In Art. 21 Sätze 2 und 3, Art. 28 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
372. In Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Art. 3 des Gesetzes über die Bildung eines Zweckvermögens durch Übertragung von Treuhandforderungen des Freistaates Bayern in das haftende Eigenkapital der Bayerischen Landesbank Girozentrale (Zweckvermögensgesetz – ZweckVermG) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
373. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 2 und 6, Art. 7 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 2 einleitender Satzteil, Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 einleitender Satzteil, Art. 42 Abs. 2, Art. 45 Abs. 8 Halbsatz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
374. In § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1083, BayRS 763-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2008 (GVBl S. 858), werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
375. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen – VersG – (BayRS 763-2-I), geändert durch Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603), werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ und nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
376. Das Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- In Art. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - In Art. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
377. Das Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFg) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 werden jeweils die Worte „für Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
378. In § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe vom 16. November 2001 (GVBl S. 892, BayRS 7801-4-L) wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
379. In § 1 Satz 2 und § 4 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – LWGV – (BayRS 7801-6-L), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300), wird jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
380. In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – FüAkV – (BayRS 7801-16-L), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300), wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
381. In § 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe – Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes – DVGrdstVG – (BayRS 7810-2-L), geändert durch § 4 der Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 187), wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
382. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 einleitender Satzteil der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes (BayHopfDV) vom 29. April 1997 (GVBl S. 79, BayRS 7821-10-L), geändert durch Verordnung vom 2. März 2004 (GVBl S. 39), wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
383. Das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- b) In Art. 17 wird das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.
384. Das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Worte „Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Art. 1 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 3, Art. 5b Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Art. 5c Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Art. 5f Satz 1, Art. 6 werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
- c) Art. 8a wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt und die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
385. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes – AGTierNebG – (BayRS 7831-4-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 499), wird jeweils das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.
386. In § 4 einleitender Satzteil der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVTierNebG) vom 30. Juni 2008 (GVBl S. 412, BayRS 7831-4-1-U), geändert durch Verordnung vom 15. November 2011 (GVBl S. 597), wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
387. In § 2 Abs. 6 Satz 1, §§ 4, 7 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2012 (GVBl S. 85), wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
388. In § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (AV-Milch-Güteverordnung) vom 7. Dezember 1988 (GVBl S. 387, BayRS 7842-3-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. November 2005 (GVBl S. 587), wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
389. Das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L), geändert durch § 1 Nr. 49

des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - b) In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.
 - c) In Art. 10 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
390. In § 1 Satz 1 einleitender Satzteil der Verordnung über die Organisation der staatlichen Forstverwaltung (Forstorganisationsverordnung – ForstOrgV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 217, BayRS 7900-1-L) wird jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
391. Das Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 2 Abs. 1 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - b) In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 2, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 5, Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Art. 16 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „für Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
 - c) Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. a) ein Vertreter des Staatsministeriums,
 - b) je ein Vertreter der Staatsministerien
 - aa) der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
 - bb) für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,
 - cc) für Umwelt und Verbraucherschutz,“.
 - d) In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“

die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

392. In Art. 19 Abs. 6 einleitender Satzteil des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), geändert durch § 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden die Worte „und der Finanzen“ durch die Worte „ , für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
393. Das Gesetz über die Forstrechte – FoRG – (BayRS 7902-7-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 7 Abs. 3, Art. 29 Abs. 3 Satz 1, Art. 51 wird jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - b) In Art. 7 Abs. 3 und Art. 51 werden jeweils die Worte „Innern und“ durch die Worte „Innern, für Bau und Verkehr sowie“ ersetzt.
 - c) In Art. 26 Abs. 2 und Art. 34 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
394. In § 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte – FoRGDV – (BayRS 7902-8-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
395. In § 2 der Verordnung über die Durchführung der Waldschadensinventur vom 12. Juni 1984 (GVBl S. 248, BayRS 7902-12-L), geändert durch § 17 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
396. In § 1a Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG) vom 4. Juni 2003 (GVBl S. 371, BayRS 7903-1-L), geändert durch § 15 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
397. In § 4 Abs. 1, 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 5 der Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft – PuKWFV – (BayRS 7904-1-L), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300), wird jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
398. Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- b) In Art. 39 Abs. 3 Satz 7 und Art. 50 Abs. 6 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- c) In Art. 43 Abs. 2 Nr. 1, Art. 47 Abs. 3 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 2, Art. 50 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 6, Sätze 3 und 6, Abs. 6 und 7 wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
- d) In Art. 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Innern“ durch die Worte „für Landesentwicklung und Heimat, des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
- e) In Art. 49 Abs. 5 werden die Worte „Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Worte „Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie der Justiz“ ersetzt.
- f) In Art. 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „der Finanzen“ durch die Worte „ , für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
399. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16. November 2006 (GVBl S. 926, BayRS 791-1-1-U) werden die Worte „beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberster“ durch die Worte „bei der obersten“ ersetzt.
400. In § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 9 Satz 3 der Verordnung über die Naturschutzwacht (BayRS 791-1-2-U), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1987 (GVBl S. 238), werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
401. Die Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2000 (GVBl S. 975, BayRS 791-1-3-U) wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Satz 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsminister)“ ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Satz 2 werden jeweils die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ gestrichen.
- d) In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
402. Die Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791-4-1-U), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 10 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:
- a) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Worte „Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 11 Abs. 3 Halbsatz 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 5 Satz 1 und § 15a Abs. 5 werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
- c) In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- d) In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
- e) In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr,“ eingefügt und die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
- f) In § 15 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
403. Die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS 791-4-2-U), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 9 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Worte „Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
- c) In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
- d) In § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 1

- werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
- e) In § 17 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.
404. In § 2 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung – VoGEV) vom 12. Juli 2006 (GVBl S. 524, BayRS 791-8-1-U), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 486), wird das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.
405. Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174, ber. 2014 S. 96), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 23 Abs. 6 Satz 2 und Art. 28 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „den Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen“ jeweils durch die Worte „dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Art. 29a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) Art. 33 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.
- d) In Art. 41 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- e) In Art. 48 werden die Worte „des Innern“ durch die Worte „für Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- f) In Art. 50 Abs. 6 Satz 6 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- g) In Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Ernährung, Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
406. In § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl S. 250), wird jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
407. Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840; ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), geändert durch Art. 78 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 11 Abs. 6 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) In Art. 71 Abs. 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
408. Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2012 (GVBl S. 490), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 werden jeweils die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
- b) In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- c) In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
- d) In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Satz 2, Art. 5 Abs. 3 Satz 1, Art. 6 und 7 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- e) In Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- f) In Art. 5 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
409. Das Bayerische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-2-A) wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
- b) Art. 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nrn. 1 und 2 werden durch folgende Nr. 1 ersetzt:
- „1. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
- a) die Regierung für schulische Abschlüsse
- b) die Technische Universität München für Gymnastik- und Sportlehrer im freien Beruf,“.
- bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3; die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ werden durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 4 bis 6.
- ee) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7; die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ werden durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- c) In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Art. 16 Abs. 6 einleitender Satzteil werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- d) In Art. 13 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- e) Art. 13 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Art. 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
410. In § 1 einleitender Satzteil der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ZustV-BayBQFG) vom 2. August 2013 (GVBl S. 567, BayRS 800-21-2-1-K) werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
411. Das Bayerische Gesetz über das Führen der Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ (Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz – BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, 446, BayRS 800-21-3-A) wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 5 Satz 1 und Art. 6 einleitender Satzteil werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- b) In Art. 6 einleitender Satzteil werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
412. Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin in Bayern (PO-StrW) vom 20. Oktober 2004 (GVBl S. 414, BayRS 800-21-22-I), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 werden die Worte „Bayerischen Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
- b) In § 14 Satz 2 werden nach dem Worte „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
413. Die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin in Bayern (PO-VerEnt) vom 2. Dezember 1986 (GVBl 1987 S. 1, BayRS 800-21-23-I) wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 5 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) In § 17 Abs. 1 werden die Worte „des Innern“ durch die Worte „für Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
414. In § 11 Satz 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) vom 15. November 1996 (GVBl S. 456, BayRS 800-21-51-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2005 (GVBl S. 692), werden die Worte „Finanzen und“ durch die Worte „Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,“ ersetzt.
415. Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (PO-AE) vom 19. August 1999 (GVBl S. 382, BayRS 800-21-84-A) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

- b) In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
416. In § 1 Satz 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte in der Arbeiterrentenversicherung (FPO-RV) vom 19. August 1999 (GVBl S. 386, BayRS 800-21-85-A) werden die Worte „Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
417. In § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-A) vom 3. März 1998 (GVBl S. 121, BayRS 800-21-86-A), geändert durch § 37 Abs. 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GVBl S. 432), werden die Worte „Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
418. In § 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Z) vom 3. März 1998 (GVBl S. 128, BayRS 800-21-87-A), geändert durch § 37 Abs. 2 der Verordnung vom 13. August 2012 (GVBl S. 432), werden die Worte „Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
419. Die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung (POZASozifaKV) vom 13. August 2012 (GVBl S. 432, BayRS 800-21-88-G) wird wie folgt geändert:
- a) In § 25 Abs. 4 werden die Worte „das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „die zeugnisausstellende Behörde“ ersetzt.
- b) In § 32 Abs. 1 sowie 2 Nrn. 6 und 7 werden jeweils die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
420. In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes–AVHAG–(BayRS804-1-A), geändert durch § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), wird das Wort „Sozialordnung“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
421. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Spiegelstrich 1, Abs. 5 Sätze 1 und 2, Art. 19 Abs. 2 Sätze 4 und 6, Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVBl S. 582), werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
422. In § 2 Sätze 3 und 4, § 3 Abs. 1 Nr. 3 Spiegelstrich 3 Halbsatz 1 der Verordnung über den Landesbehindertenrat (Landesbehindertenratsverordnung – LBRV) vom 14. Januar 2005 (GVBl S. 14, BayRS 805-9-3-A), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
423. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Sätze 1, 2 und 3 der Verordnung über die Anerkennung der Prüfung für Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten (Gebärdensprachdozenten-Prüfungsordnung – GDozPO) vom 17. Oktober 2006 (GVBl S. 796, BayRS 805-9-5-A), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
424. Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- b) In Art. 5 Abs. 5 Satz 1, Art. 23 Abs. 3 Satz 1, Art. 27 Abs. 4 Satz 2, Art. 81 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- c) In Art. 5 Abs. 5 Satz 1, Art. 100 Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- d) In Art. 6 Abs. 5 Satz 1, Art. 9 Abs. 1, 2 Satz 1, Art. 97 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 werden jeweils die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

- e) In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
- f) In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- g) In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- h) Art. 32 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Allgemeinen Ministerialblatt“ ersetzt.
- bb) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- i) In Art. 49 Satz 2 und Art. 51 Abs. 2 werden jeweils die Worte „und der Finanzen“ durch die Worte „ , für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
- j) In Art. 51 Abs. 2 und Art. 109a Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.
- k) In Art. 78 Abs. 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.
- l) In Art. 79 Nr. 3 werden die Worte „des Staatsministeriums“ gestrichen.
425. In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Schiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Schiedsstellenverordnung – RehaSchiedsV) vom 21. März 2012 (GVBl S. 141, BayRS 862-1-G) werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
426. Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift des Ersten Teils wird das Wort „Landesbehörden“ durch das Wort „Landesbehörde“ ersetzt.
- b) Art. 1 erhält folgende Fassung:
- „Art. 1
- Oberste Landesbehörde auf dem Gebiet des Verkehrswesens ist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium).“
- c) In Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 10a Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 2 einleitender Satzteil, Art. 11 Abs. 1 einleitender Satzteil und Art. 12 Abs. 1 einleitender Satzteil werden jeweils die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ gestrichen.
- d) In Art. 2 Satz 1 Nr. 4, Art. 8 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
- e) In Art. 10 Abs. 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
- f) In Art. 12 Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
427. Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-I), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e werden nach dem Worte „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
- b) In § 8 Abs. 3, der Überschrift und im Wortlaut des § 21c und der Überschrift und im Wortlaut des § 26 werden jeweils die Worte „des Innern“ gestrichen.
- c) In § 15 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, in der Überschrift und im Wortlaut des § 21e, in der Überschrift und im einleitenden Satzteil des § 22, in § 23 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Nr. 5 einleitender Satzteil, in der Überschrift und im Wortlaut des § 39 sowie § 40 Abs. 2 Satz 1 und § 42 Abs. 2 werden jeweils die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ gestrichen.
- d) § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Worte „oder dem Landesamt für Umwelt“ eingefügt und die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
428. Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 483), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) In Art. 14 Abs. 3 Satz 2, Art. 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 2, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Art. 29 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ gestrichen.
- c) In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
429. Art. 6 Satz 1 des Gesetzes über Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – BayGVFG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 969, BayRS 922-2-I) erhält folgende Fassung:
- „¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr stellt die Programme auf.“
430. In § 2 der Verordnung über Ausgleichszahlungen nach § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (Eisenbahnausgleichsverordnung – AEGKostenZustV) vom 19. Februar 2002 (GVBl S. 64, BayRS 930-2-I) werden die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
431. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl S. 598, BayRS 932-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 und Art. 45 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- b) In Art. 43 werden die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
432. In § 19 Abs. 2 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern – Schifffahrtsordnung – SchO – (BayRS 95-5-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2005 (GVBl S. 100), werden die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. August 2014 in Kraft.

München, den 22. Juli 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-5-K

Berichtigung (GVBl S. 406)

1. In § 2 Nr. 1 Buchst. b der Vierten Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 550, BayRS 2230-1-1-5-K) werden die Worte „Nr. 7.9“ durch die Worte „Nr. 7.10“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 9 der Siebten Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 23. Juli 2014 (GVBl S. 279, BayRS 2230-1-1-5-K) werden die bisherigen Buchst. k bis o richtig Buchst. j bis n.

München, den 20. August 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**Josef Kufner
Ministerialdirigent**Hinweis**

Mit § 2 der Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung und der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke vom 15. April 2014 (GVBl S. 172) wurde die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 2

Änderung der Verordnung über die bayerischen
Studentenwerke

§ 7 der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2007 (GVBl S. 983), wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.“

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 14

München, den 20. Oktober 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
28.08.2014	Berichtigung der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) hinsichtlich der Änderung folgender Vorschriften: Bayerisches Abtragungsgesetz, Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz, Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften, Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften, LfA-Gesetz	202
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
22.08.2014	2230.1.1.1.3-K Informationstag „Lernort Staatsregierung“	203
22.08.2014	2230.1.1.1.3-K Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	204
26.08.2014	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	205
09.09.2014	2230.1.1.0-K Ferienordnung und schulfreie Samstage für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024	206
23.09.2014	2230.1.1.0-K Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes	207
23.09.2014	2230.1.1.0-K Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen	213
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

Berichtigung (GVBl S. 405)

§ 1 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 182 bei der Änderung des Art. 3 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes heißt es anstelle von „Satz 2“ richtig „Satz 3“.
2. In Nr. 194 bei der Änderung des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes heißt es anstelle von „Sozialordnung, Familie und Frauen“ richtig „Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“.
3. In Nr. 233 Buchst. b bei der Änderung des Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen heißt es anstelle von „Abs. 2 Satz 2“ richtig „Abs. 4 Satz 2“.
4. In Nr. 236 bei der Änderung des Art. 6 des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes heißt es anstelle von „Satz 2“ richtig „Satz 1“.
5. In Nr. 361 Buchst. aa bei der Änderung des Teils II der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften werden die Worte
„StMAS Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen“
durch die Worte
„StMAS Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“
ersetzt.
6. In Nr. 362 Buchst. b bei der Änderung des § 6 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften heißt es anstelle von „Arbeit und Soziales, Familie und Frauen“ richtig „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“.
7. In Nr. 370 Buchst. a bei der Änderung des Art. 12 des LfA-Gesetzes werden nach den Worten „Abs. 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

München, den 28. August 2014

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 22. August 2014 Az.: LZ 3 B3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei

ca. 13.00 Uhr Mittagessen

ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, der Staatssekretärin, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2

80538 München

Fax: 089 2186-2180

E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:
www.politische-bildung-bayern.de unter:

Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 26. August 2013 (KWMBL S. 284, StAnz Nr. 39) tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.1.1.3-K

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 22. August 2014 Az.: LZ 3 B3061

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Mittelschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/ Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien

der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Info – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vor- und Nachbereitung an der Schule die Grundlage für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung

Maximilianeum
81627 München

Tel.: 089 4126-2336 oder 2234

Fax: 089 4126-1767

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreu-

ung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2014/15 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 60 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch bis zu 120 Schülerinnen/Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2014/2015 eine Einladung erhalten haben beziehungsweise bereits im Vorjahr am Planspiel teilgenommen haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München

Tel.: 089 4126-2336 oder 2234

Fax: 089 4126-1767

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 089 2180-1345) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 26. August 2013 (KWMBL S. 285, StAnz Nr. 39) tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236.4.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 26. August 2014 Az.: VI.8-5S9500-3-7a.55 956

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse“ vom 23. Juli 2013 (KWMBL S. 275), geändert durch Bekanntmachung

vom 27. November 2013 (KWMBL S. 375), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
2. Die Überschrift Nr.5 wird durch die Überschrift „Termine im Schuljahr 2014/15“ ersetzt.
3. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „2014“ wird durch die Zahl „2015“ ersetzt.
 - b) Die Worte „13. März 2014“ werden durch die Worte „5. März 2015“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.0-K

Ferienordnung und schulfreie Samstage für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. September 2014 Az.: IV.7-BS4407-6.81 307

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1 Schuljahr 2017/2018

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2017	29. Juli 2017	11. September 2017
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2017	30. Oktober 2017	3. November 2017
Weihnachtsferien 2017/2018	23. Dezember 2017	5. Januar 2018
Frühjahrsferien 2018	12. Februar 2018	16. Februar 2018
Osterferien 2018	26. März 2018	7. April 2018
Pfingstferien 2018	22. Mai 2018	2. Juni 2018

Schuljahr 2018/2019

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2018	30. Juli 2018	10. September 2018
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2018	29. Oktober 2018	2. November 2018
Weihnachtsferien 2018/2019	22. Dezember 2018	5. Januar 2019
Frühjahrsferien 2019	4. März 2019	8. März 2019
Osterferien 2019	15. April 2019	27. April 2019
Pfingstferien 2019	11. Juni 2019	21. Juni 2019

Schuljahr 2019/2020

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2019	29. Juli 2019	9. September 2019
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2019	28. Oktober 2019	31. Oktober 2019
Weihnachtsferien 2019/2020	23. Dezember 2019	4. Januar 2020
Frühjahrsferien 2020	24. Februar 2020	28. Februar 2020
Osterferien 2020	6. April 2020	18. April 2020
Pfingstferien 2020	2. Juni 2020	13. Juni 2020

Schuljahr 2020/2021

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2020	27. Juli 2020	7. September 2020
unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen 2020	31. Oktober 2020	6. November 2020
Weihnachtsferien 2020/2021	23. Dezember 2020	9. Januar 2021
Frühjahrsferien 2021	15. Februar 2021	19. Februar 2021
Osterferien 2021	29. März 2021	10. April 2021
Pfingstferien 2021	25. Mai 2021	4. Juni 2021

Schuljahr 2021/2022

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2021	30. Juli 2021	13. September 2021
unterrichts-freie Tage um Allerheiligen 2021	2. November 2021	5. November 2021
Weihnachtsferien 2021/2022	24. Dezember 2021	8. Januar 2022
Frühjahrsferien 2022	28. Februar 2022	4. März 2022
Osterferien 2022	11. April 2022	23. April 2022
Pfingstferien 2022	7. Juni 2022	18. Juni 2022

Schuljahr 2022/2023

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2022	1. August 2022	12. September 2022
unterrichts-freie Tage um Allerheiligen 2022	31. Oktober 2022	4. November 2022
Weihnachtsferien 2022/2023	24. Dezember 2022	7. Januar 2023
Frühjahrsferien 2023	20. Februar 2023	24. Februar 2023
Osterferien 2023	3. April 2023	15. April 2023
Pfingstferien 2023	30. Mai 2023	9. Juni 2023

Schuljahr 2023/2024

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2023	31. Juli 2023	11. September 2023
unterrichts-freie Tage um Allerheiligen 2023	30. Oktober 2023	3. November 2023
Weihnachtsferien 2023/2024	23. Dezember 2023	5. Januar 2024
Frühjahrsferien 2024	12. Februar 2024	16. Februar 2024
Osterferien 2024	25. März 2024	6. April 2024
Pfingstferien 2024	21. Mai 2024	1. Juni 2024

Die Sommerferien 2024 beginnen am 29. Juli 2024 und enden am 9. September 2024.

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.
- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2

gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

- 1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.0-K

Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. September 2014 Az.: II.1-5S4630-6a.108 925

Zwischen Schule, Ermittlungsbehörden und Justiz ergeben sich gelegentlich Berührungspunkte; die beteiligten Behörden sollen dabei aufgeschlossen für Aufgaben und Belange der jeweils anderen Bereiche zusammenwirken. Für die Schule ist hierbei auf Grund der bestehenden Vorschriften folgendes zu beachten:

1. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Nach §§ 70, 109 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Verbindung mit Nr. 33 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) erhält die Schule bei Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nur in geeigneten Fällen Mitteilung. In der Regel erhält sie nur Mitteilung von dem Ausgang des Verfahrens. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird nur mitgeteilt, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

2. Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe

Bei der Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe soll nach den einschlägigen Bestimmungen der Leiter der Schule, die der Jugendliche besucht, davon unterrichtet werden, wo und in welcher Zeit der Jugendliche den Jugendarrest oder die Jugendstrafe zu verbüßen hat. Dem Jugendlichen kann auch aufgegeben werden, die Ladung dem Schulleiter vorzulegen und von ihm auf der Ladung Kenntnisnahme bescheinigen zu lassen. Die Unterrichtung soll unterbleiben, wenn der Jugendarrest oder die Jugendstrafe in der Freizeit oder während des Urlaubs bzw. der Ferien des Jugendlichen vollzogen wird und ihm aus der Mitteilung unerwünschte Nachteile für sein Fortkommen entstehen könnten (Abschnitt V Nr. 6 und Abschnitt VI Nr. 4 der Richtlinien zu §§ 82 bis 85 JGG).

3. Mitwirkung von Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften bei strafrechtlichen Ermittlungen

3.1 Im Jugendstrafverfahren sollen nach Verfahrenseinleitung so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Die Schule soll, soweit möglich, gehört werden (§ 43 Abs. 1 JGG).

3.2 Für Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte bestehen hinsichtlich der Mitwirkung folgende Regelungen:

3.2.1 Nach § 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) dürfen Beamtinnen oder Beamte ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben (§ 37 Abs. 1 BeamStG), weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Soweit die Amtsverschwiegenheit reicht, entfallen Aussagepflicht und Aussagebefugnis. Eine Belehrung hierüber durch die vernehmende Stelle ist nicht vorgeschrieben. Ob die Aussage Umstände betrifft, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, entscheidet zunächst der Zeuge selbst. Schon im Zweifelsfalle ist er berechtigt und verpflichtet, zunächst die Aussage zu verweigern. Mit der Erteilung der Aussagegenehmigung tritt die allgemeine Zeugenpflicht wieder in Kraft.

Soll ein Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Zeuge vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, so holt die Stelle, die den Zeugen vernehmen will, die Aussagegenehmigung von Amts wegen ein (Nr. 66 Abs. 1 Satz 1 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)). Es steht der betroffenen Schulleiterin, dem betroffenen Schulleiter oder der betroffenen Lehrkraft frei, den Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung unter Vorlage der Ladung selber zu stellen.

Die Genehmigung erteilt der oder die Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der oder die letzte Dienstvorgesetzte (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)). Hat sich der Vorgang, den die Äußerung betrifft, bei

einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§ 37 Abs. 4 Satz 1 BeamStG). Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde (§ 37 Abs. 4 Satz 3 BeamStG). Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet bei staatlichen Lehrkräften das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als oberste Dienstbehörde (Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayBG).

Für angestellte Lehrkräfte gilt Entsprechendes.

Für den Umfang der Verschwiegenheitspflicht ist § 14 Abs. 1 Lehrerdienstordnung (LDO) maßgebend.

3.2.2 Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, als Zeugen oder Sachverständige auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und (im Rahmen der Aussagegenehmigung) zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten (§ 161 a Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO)). Dabei stehen ihnen gegebenenfalls die allgemeinen Rechte zur Verweigerung des Zeugnisses und der Auskunft zu, über die sie von den Ermittlungsbehörden zu belehren sind. Ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht für Schulleiterinnen, Schulleiter oder Lehrkräfte sieht das Gesetz nicht vor.

Es besteht keine Rechtspflicht, vor der Polizei auf Ladung zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten. Doch wird sich dies (nach erteilter Aussagegenehmigung) im Interesse der sachgerechten Verfahrensabwicklung und zur Vermeidung einer Ladung vor die Staatsanwaltschaft regelmäßig empfehlen.

3.2.3 Nach § 161 StPO kann die Staatsanwaltschaft von der Schule Auskünfte verlangen und in der Schule sonstige Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. Die Schule ist insbesondere verpflichtet, Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, vorzulegen und auszuliefern. Der Herausgabepflicht unterliegen grundsätzlich auch alle amtlichen Schriftstücke, z. B. auch Schülerbogen, Schülerakt; etwas anderes gilt nur, wenn das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erklärt hat, dass das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde (Sperrerklärung gemäß § 96 StPO).

Nach § 163 StPO sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes befugt, die Schule um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen. In den Fällen des polizeilichen Fragerechts wird sich die Erteilung der Auskunft im Interesse der sachgerechten Verfahrensabwicklung regelmäßig empfehlen.

Auskünfte oder Herausgaben der Schule nach §§ 161, 163 StPO erfolgen grundsätzlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Einholung einer Aussagegenehmigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Sperrerklärung nach § 96 StPO vorliegen, so soll die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Rücksprache mit der oder dem Dienstvorgesetzten halten.

Lehrkräfte dürfen Auskünfte gegenüber den Ermittlungsbehörden oder -beamten nur nach vorheriger Ermächtigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter geben.

- 3.3** Die Mitwirkung von Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften ist auch im Rahmen einer Glaubwürdigkeitsprüfung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren erforderlich.

Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte können zur Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers als Zeugen vernommen werden. Insoweit gelten die Hinweise unter den Nrn. 3.2.1 und 3.2.2.

Es kann aber auch eine gutachtliche Auskunft der Schule über die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers angefordert werden; es gelten hierfür die Ausführungen unter Nr. 3.2.3. Die Strafverfolgungsbehörden haben bei der Anforderung von Auskünften den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Strafverfolgungsbehörden werden solche Gutachten grundsätzlich nur bei Ermittlungen wegen schwerwiegender Straftaten einholen und nur solche Fragen stellen, auf deren Beantwortung es für das Ermittlungsverfahren wesentlich ankommt. Bei ernsthaften Zweifeln an der Einhaltung dieser Grundsätze ist die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu verständigen.

- 3.4** Bei allen Zeugen- oder gutachtlichen Aussagen oder Erklärungen ist darauf zu achten, dass Behauptungen auf Tatsachen beruhen müssen und Wertungen als solche zu kennzeichnen sind.

- 3.5** Polizeiliche Vernehmungen von Minderjährigen und Heranwachsenden in Schulen werden mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, z. B. wenn eine richterliche Anordnung vorliegt, wegen der besonderen Tatumstände dort ermittelt werden muss, die Ermittlungen sonst erheblich erschwert würden oder der Ermittlungserfolg gefährdet wäre. Auf die Belange der Schule ist Rücksicht zu nehmen; die Schule ist zu verständigen (vgl. Nr. 3.6.19 der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ (Ausgabe 1995)).

Die Schülerinnen und Schüler sind von der Schule darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich vor der Polizei zur Sache zu äußern. Die Beachtung der Vorschriften über das Recht zur Aussageverweigerung, Zeugnisverweigerung oder Auskunftsverweigerung ist Sache der vernehmenden Polizeibeamten. Ist jedoch die Schule der Auffassung, dass eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler wegen mangelnder Verstandesreife von der Bedeutung des Verweigerungsrechts keine zutreffende Vorstellung hat, so hat sie die vernehmenden Polizeibeamten unbeschadet deren eigener

Prüfungspflicht und unbeschadet deren Verantwortung darauf hinzuweisen.

Weitere Einzelheiten zum Vorgehen der Polizei bei der Belehrung und Vernehmung von minderjährigen Tatverdächtigen oder Zeugen sind Nr. 3.4 bis 3.6 der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ (Ausgabe 1995) zu entnehmen.

4. Verhalten der Schule bei Verdacht strafbarer Handlungen durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler

- 4.1** Erfährt das Personal der Schule von dem Vorhaben oder der Ausführung eines der in § 138 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Verbrechen, so ist es wie jedermann zur strafrechtlichen Anzeige verpflichtet.

Hierzu zählen beispielsweise

- Mord und Totschlag
- Geiselnahme und erpresserischer Menschenraub
- Raub und räuberische Erpressung
- Brandstiftung.

Die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten, bleiben von der Amtsverschwiegenheitspflicht des § 37 Abs. 1 BeamStG unberührt (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 BeamStG). Für Anzeigen nach § 138 StGB muss daher keine Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 3 BeamStG eingeholt werden.

- 4.2** Daneben hat die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der folgenden Straftaten – sofern nicht ohnehin von Nr. 4.1 erfasst – an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist.

- Straftaten gegen das Leben (z. B. fahrlässige Tötung)
- Sexualdelikte (z. B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch)
- Raubdelikte (z. B. Wegnahme von Sachen unter Anwendung von Gewalt)
- gefährliche Körperverletzungen (wie z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene) oder
- andere erhebliche vorsätzliche Körperverletzungen
- andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch
- besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung (z. B. Sexualbeleidigung, Mobbing oder Cyber-Mobbing)

- besonders schwere Fälle von Sachbeschädigung (z. B. Graffiti)
- besonders schwere Fälle von Nötigung, Erpressung und Freiheitsberaubung
- politisch motivierte Straftaten
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Einbruchdiebstähle, aber auch einfache Diebstähle, wenn sie wiederholt vorkommen
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe) und
- der Besitz, der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln nach Maßgabe der besonderen Hinweise unter Nr. 7 dieser Bekanntmachung
- eine in der Schwere den aufgezählten Delikten vergleichbare Straftat.

Für diese Anzeigepflicht gilt die Aussagegenehmigung für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter hiermit als erteilt. Bestehen Zweifel, ob ein Fall im Sinne der Nr. 4.2 vorliegt, so besteht seitens der Schulleiterin bzw. des Schulleiters die Möglichkeit zur Rücksprache mit der oder dem Dienstvorgesetzten.

Etwaige schulordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

- 4.3** Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Straftaten im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 hindeuten. Beratungslehrkräfte sind grundsätzlich wie Lehrkräfte zur unverzüglichen Unterrichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet, es sei denn, dass besondere, in die Abwägungsentscheidung über die Informationsweitergabe miteinzubeziehende Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen (vgl. Abschnitt III Nr. 4.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBL I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL S. 136)). Die Beratungslehrkräfte sind verpflichtet, die Gründe für ein ausnahmsweises Absehen von der Informationsweitergabe ausreichend zu dokumentieren.

Für Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen gelten bzgl. der Informationsweitergabe innerhalb der Schule die Hinweise in Abschnitt III Nr. 4.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBL I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL S. 136).

Werden einer Lehrkraft konkrete Tatsachen bekannt, die darauf hindeuten, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter in eine Straftat im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 involviert ist, so hat sie die Behörde, der gem. Art. 114 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die unmittelbare Schulaufsicht obliegt, unverzüglich und unmittelbar zu informieren. Die Einholung einer Aussagegenehmigung ist hierzu nicht erforderlich.

4.4 Bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler hat die Schule – soweit die strafbaren Handlungen nicht von den Erziehungsberechtigten ausgehen – unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu verständigen und über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

4.5 Für Fälle von Drogenmissbrauch gelten die besonderen Hinweise unter Nr. 7.

4.6 Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule ist der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 gegen Schülerinnen oder Schüler durch das Personal der Schule, ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fernmündlich zu verständigen. Von schriftlichen Berichten ist bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien dem Ministerialbeauftragten ein Abdruck vorzulegen (vgl. § 35 LDO).

4.7 Bei Verdacht strafbarer Handlungen gegen Schülerinnen oder Schüler können Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Nr. 4.2 gerechtfertigt sein:

Steht der erklärte Wille der Schülerin, des Schülers oder der Erziehungsberechtigten einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden entgegen, so hat die Schule zunächst durch eine alters- und situationsgerechte Aufklärung über die Notwendigkeit der Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden zu versuchen, das Einverständnis zur strafrechtlichen Meldung zu erlangen. Auch wenn die Schülerin, der Schüler oder die Erziehungsberechtigten endgültig nicht zustimmen, hat die Schule die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, es sei denn, es liegen folgende Voraussetzungen vor:

Ist aufgrund der Gesamtsituation zu befürchten, dass die mit der Strafverfolgung verbundene psychische Belastung eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit der Schülerin oder des Schülers verursachen kann (insbesondere Suizidgefahr), kann eine Zurückstellung der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung gerechtfertigt sein. Die Gefahrensituation muss durch eine von der Schule unabhängige, fachlich qualifizierte Person (z. B. Schulpsychologe) geprüft und festgestellt worden sein.

Die vorstehenden Ausführungen finden auf die Informationsweitergabe an die Erziehungsberechtigten nach Nr. 4.4 sinngemäß Anwendung.

5. Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Hierzu wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes“ vom 23. Januar 2007 (KWMBL I S. 42) verwiesen.

6. Beteiligung des Jugendamtes

6.1 Wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines

Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind, soll die Schule das zuständige Jugendamt unterrichten (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

- 6.2** Die für das Personal an der Schule geltenden Regelungen zur Informationsweitergabe unter Nr. 4.3 gelten sinngemäß für den Fall, dass Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.
- 6.3** Soweit die Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht von den Erziehungsberechtigten ausgeht, sind diese unverzüglich zu verständigen und über die Beteiligung des Jugendamtes zu unterrichten.
- 6.4** Die Mitteilungspflicht nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG besteht nicht nur bezogen auf Schülerinnen oder Schüler, die einer Gefährdung oder Beeinträchtigung ausgesetzt sind, sondern auch bezogen auf Schülerinnen oder Schüler, von denen aufgrund erheblicher Verhaltensauffälligkeiten eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. eine Eigengefährdung ausgeht (Schulstörer). Die Beteiligung des Jugendamtes richtet sich in diesem Fall nach Nr. 2.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern“ vom 19. Februar 2007 (KWMBL I S. 170).
- 6.5** Auf § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wird hingewiesen. Die Einholung einer Aussagegenehmigung durch die Lehrkräfte für Maßnahmen nach § 4 KKG ist nicht erforderlich. Ergreifen Lehrkräfte Maßnahmen nach § 4 KKG, sind sie verpflichtet, die Schulleiterin oder den Schulleiter hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 6.6** Für Fälle von Drogenmissbrauch gelten die besonderen Hinweise unter Nr. 7.

7. Verhalten der Schule bei Fällen von Drogenmissbrauch

Wenn bekannt wird, dass Schülerinnen oder Schüler illegale Drogen konsumieren, mit Drogen handeln, sie erwerben oder besitzen, ist die Schule zum Eingreifen verpflichtet. Um Konfliktsituationen zu begegnen, die hierbei in der Schule auftreten können und zur Stellung der Lehrkräfte, denen sich drogengefährdete Schülerinnen oder Schüler anvertrauen, wird Folgendes festgestellt:

- 7.1** Nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) wird nach § 29 BtMG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer z. B. Betäubungsmittel ohne die erforderliche Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (§ 3 BtMG) anbaut, herstellt, handelt, ohne Handel zu treiben einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) oder besitzt (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG). Weiterhin wird bestraft, wer

einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet (§ 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG) oder ohne Erlaubnis nach § 10 a BtMG einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10 a BtMG bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt (§ 29 Abs. 1 Nr. 11 BtMG). Betäubungsmittel nach § 1 im Sinne des BtMG sind z. B. Heroin, andere Morphin- und Codeinabkömmlinge, LSD, Kokain, THC-haltige Cannabisprodukte, synthetische Drogen wie Crystal u. a.

Hierauf und auf die gesundheitlichen Gefahren ist bei sich bietender Gelegenheit (z. B. Elternversammlungen, Gesundheitsbildung o. ä.) immer wieder hinzuweisen.

- 7.2** Eine Schülerin oder ein Schüler kann sich jederzeit an eine Lehrkraft des Vertrauens wenden. Diese ist gehalten, die Schülerin oder den Schüler in dem Bemühen zu unterstützen, einer Abhängigkeit von Drogen erfolgreich entgegenzutreten.

Ein Verstoß gegen die Dienstpflicht liegt nicht vor, wenn eine Lehrkraft in diesem Falle von einer Mitteilung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft absieht und die Schülerin oder den Schüler in eigener Verantwortung berät und ihr oder ihm hilft, sich aus seiner Abhängigkeit zu befreien. Die Lehrkraft muss hier aber stets abwägen zwischen den schutzwürdigen Interessen der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers und dem Schutz der übrigen Schülerinnen und Schüler. Deren Erziehungsberechtigte erwarten von der Schule, dass diese ihre Möglichkeiten wahrnimmt, die Schülerinnen und Schüler vor der Gefährdung durch Drogen zu schützen. Eine Verpflichtung der Lehrkraft zur Meldung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter besteht daher so lange nicht, als eine Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler oder Dritter nicht zu befürchten ist. Eine solche Gefährdung ist stets anzunehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Schülerin oder der Schüler, die oder der sich der Lehrkraft anvertraut, illegale Drogen an Schülerinnen, Schüler oder Dritte abgeben wird. Der Lehrkraft wird empfohlen, Gesprächsnotizen und Eindrucksvermerke über die Unterredungen mit der Schülerin oder dem Schüler zu fertigen.

- 7.3** Erkennt die Lehrkraft eine Gefährdung der Mitschülerinnen, Mitschüler oder Dritter, so ist sie auf Grund ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber den übrigen Schülerinnen und Schülern verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen. Sie hat hierzu zunächst die Schulleiterin oder den Schulleiter zu verständigen. Diese oder dieser benachrichtigt die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers, sofern letztere noch minderjährig sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät zusammen mit der Lehrkraft, der sich die Schülerin oder der Schüler anvertraut hat,

und der Klassenleitung dieser Schülerin oder dieses Schülers, welche Maßnahmen erforderlich sind.

- 7.4** Wenn der Eindruck besteht, dass der Schülerin oder dem Schüler durch die Schule nicht geholfen werden kann, soll die Schule die Hilfe des zuständigen Jugendamts, einer Drogenberatungsstelle oder auch des Gesundheitsamtes in Anspruch nehmen. Besteht der Verdacht, dass die Schülerin oder der Schüler drogenabhängig ist, wird – bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern nach ergebnisloser Unterrichtung der Erziehungsberechtigten – regelmäßig das Jugendamt zu beteiligen sein.

Alle Maßnahmen der Schule sollen von dem Gedanken des notwendigen Schutzes der anderen Schülerinnen und Schüler getragen sein. Auf die Intimsphäre der oder des durch den Umgang mit Drogen gefährdeten Schülerin oder Schülers ist aber zu achten.

- 7.5** Um Gewissenskonflikte zu vermeiden, wird jeder Lehrkraft angeraten, die Schülerinnen und Schüler, die sich an sie wenden, von vornherein darauf hinzuweisen, dass eine Lehrkraft im Falle der Gefährdung Dritter verpflichtet ist, die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten. Hegt eine Schülerin oder ein Schüler die Befürchtung, dass die Lehrkraft nach den vorstehenden Grundsätzen verpflichtet sei, der Schulleiterin oder dem Schulleiter Mitteilung zu machen, kann sie oder er sich an einen Arzt (z. B. den Schularzt), eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen wenden, die der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.

- 7.6** Es ist darauf zu achten, dass nicht jeder Fall eines Verdachts der Polizei gemeldet wird. In den Fällen, in denen der Verdacht sich auf ein möglicherweise einmaliges „Ausprobieren“ von Drogen beschränkt, erscheint ein vertrauensvolles Gespräch zwischen der Lehrkraft, insbesondere der Drogenkontaktlehrkraft, der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und ggf. den Erziehungsberechtigten angebracht. Wenn dadurch eine befriedigende Aufklärung der Verdachtsmomente nicht erreicht werden kann, sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter sich an eine Suchtberatungsstelle oder das Gesundheitsamt wenden.

Eine Anzeige bei der Polizei, die an die örtlich zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei zu richten ist, wird regelmäßig nur dann geboten sein, wenn es der Schutz der anderen Jugendlichen erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit illegalen Drogen handelt, diese herstellt, weitergibt oder entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt.

- 7.7** Ein Entlassungsverfahren ist in der Regel einzuleiten, wenn durch die Strafverfolgungsbehörden festgestellt ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit

illegalen Drogen handelt oder diese unentgeltlich an Mitschülerinnen und Mitschüler weitergibt.

- 7.8** Wer von anderen Schülerinnen oder Schülern zum Konsum von illegalen Drogen verleitet wurde und sich häufig beteiligte, wird regelmäßig eine Androhung der Entlassung erhalten müssen, da von ihr oder ihm eine Gefahr der Verbreitung auch in Zukunft ausgeht.

Die Schule wird im Übrigen je nach dem vorliegenden Einzelfall zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Selbstverständlich kann in Beurteilung des Einzelfalles ein Entlassungsverfahren auch eingestellt und dem Tatbestand mit einer der anderen in der Schulordnung vorgesehenen Maßnahmen begegnet oder in besonderen Fällen von einer Ordnungsmaßnahme überhaupt abgesehen werden.

- 7.9** Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bittet in allen Fällen, in denen über Drogenhandel oder Drogenkonsum an Schulen Kenntnis erlangt wird, schriftlich zu berichten.

8. Datenschutz

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Unterlagen in den in dieser Bekanntmachung genannten Fällen ist im Rahmen des Erforderlichen datenschutzrechtlich zulässig.

9. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für öffentliche Schulen. Auf Ersatz- und Ergänzungsschulen findet Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG (Meldungen ans Jugendamt, vgl. Nr. 6.1 dieser Bekanntmachung) gemäß Art. 92 Abs. 5, Art. 102 Abs. 4 BayEUG Anwendung. Den Privatschulen wird empfohlen, auch in den übrigen Fällen entsprechend dieser Bekanntmachung zu verfahren. Zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen wird den Privatschulen insbesondere eine Selbstverpflichtung zu Meldungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Gewalt- und Sexualdelikten an Schülerinnen oder Schülern angeraten.

10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung ergeht im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Oktober 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 19. Oktober 2014 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ vom 19. Mai 1982 (KMBl I S. 83) außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.0-K

Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. September 2014 Az.: III.3-BP7035-4b.123 050

Der Einsatz von Förderlehrkräften an den Grund-, Mittel- und Förderschulen entwickelt sich aufgrund neuer Herausforderungen für die Schularten, aufgrund der verschiedenartigen Tätigkeitsbereiche der Förderlehrkräfte und der Notwendigkeiten an der Einzelschule weiter. Es ist daher erforderlich, die dienstliche Verwendung zu aktualisieren, näher zu erläutern und verbindliche Regelungen für den unmittelbaren schulischen Einsatz in den Regierungsbezirken in einer zeitgemäßen Form festzulegen.

Im Folgenden werden die grundsätzlichen Aufgaben der Förderlehrkräfte geregelt. Die an den Schulen notwendigen Einzelfallentscheidungen werden damit nicht vorweggenommen. Diese sind vielmehr durch die Schulleitung auf der Grundlage der folgenden Regelungen zu treffen.

1. Grundsätzliche Regelungen

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Aufgaben der Förderlehrkräfte sind in Art. 60 Abs. 1 BayEUG wie folgt beschrieben:

Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie bzw. er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

1.2 Arbeitszeit der Förderlehrkräfte

Die Arbeitszeit der Förderlehrkräfte ist in der KMBek vom 22. Juni 1992 (KWMBL S. 393), zuletzt geändert durch KMBek vom 17. Februar 2012 (KWMBL S. 129), geregelt.

1.3 Einsatzschulen für Förderlehrkräfte

Förderlehrkräfte können an Grund-, Mittel- und Förderschulen eingesetzt werden. Im Bereich der Förderschulen kommen insbesondere die Sonderpädagogischen Förderzentren sowie die Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, in Frage. Um einen möglichst effizienten Einsatz zu gewährleisten, soll die Zuweisung an große Schulen, an Schulen mit jahrgangskombinierten Klassen, an Schulen mit einem hohen Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund und an Schulen mit besonderen pädagogischen und unterrichtlichen Aufgaben erfolgen. Der Einsatz an einer weiteren Schule soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die Einsatzschulen müssen über Unterrichtsräume verfügen, die für die Aufgaben von Förderlehrkräften geeignet sind.

2. Der Einsatz der Förderlehrkräfte im Unterricht und bei Schulveranstaltungen

2.1 Formen des Einsatzes im Unterricht

Gemäß Art. 60 BayEUG unterstützt die Förderlehrkraft den Unterricht. Die Mitwirkung im Unterricht

kann in einer direkten oder indirekten Kooperation erfolgen. Die Fördermaßnahmen erfolgen in Absprache zwischen Kooperationslehrkraft und Förderlehrkraft nach den unterrichtlichen Notwendigkeiten. Die Förderlehrkraft kann auch selbstständig und eigenverantwortlich unterrichtliche Aufgaben übernehmen.

Für den selbstständigen und eigenverantwortlichen Einsatz an Grund- und Mittelschulen kommen in Frage:

- Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens oder mit besonderem Förderbedarf (§ 27 Abs. 6 GrSO und § 36 Abs. 9 MSO)
- Förderung (förderlehrerspezifische Tätigkeiten) von Schülerinnen und Schülern im Bereich Deutsch als Zweitsprache (§ 29 GrSO und § 38 MSO)
- Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit deutscher Muttersprache
- Leitung von Arbeitsgemeinschaften gemäß Nr. 7 der Bestimmungen zur Stundentafel der Grundschule (§ 33 Abs. 1 GrSO) sowie Nr. 4 der Stundentafel für die Mittelschule (§ 42 Abs. 1 MSO)
- Erteilung von differenziertem Sportunterricht sowie Schwimmunterricht im Rahmen des Basisportunterrichts. Die dafür notwendigen und eigens geregelten Voraussetzungen müssen gegeben sein. Das Erbringen dieser Voraussetzungen ist eine freiwillige Leistung der Förderlehrkraft.

Bei einer Verwendung an Förderschulen gelten die Einsatzbereiche in analoger Form. Hier kommen insbesondere Maßnahmen nach § 39 VSO-F in Betracht.

2.2 Organisation und Durchführung des Einsatzes im Unterricht

2.2.1 Aufgaben der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist zuständig und verantwortlich für den Einsatz der Förderlehrkraft an seiner Schule. Sie bzw. er erstellt zu Beginn des Schuljahres in pädagogischer Verantwortung und in Absprache mit der Förderlehrkraft sowie den vorgesehenen Kooperationslehrkräften einen Einsatzplan für alle im Unterricht abzuleistenden Stunden. Dabei legt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter fest, in welchen Klassen die Förderlehrkraft bei der Förderung der Schülerinnen und Schüler mitwirkt und welche eigenverantwortlichen Tätigkeiten sie übernimmt. Der Einsatz soll im Laufe des Schuljahres den veränderten Bedarfen angepasst werden.

Kriterien für die Mitwirkung in einzelnen Klassen sind der Förder- und Differenzierungsbedarf sowie ggf. die Schülerzahl. Die Zahl der Klassen, in denen eine Förderlehrkraft eingesetzt ist, sowie die Zahl der Kooperationslehrkräfte soll fünf nicht übersteigen.

2.2.2 Aufgaben der Kooperationslehrkraft

Die Kooperationslehrkraft ist für den Einsatz der Förderlehrkraft in ihrer Klasse verantwortlich. Sie legt in Absprache mit der Förderlehrkraft Ziel und Form der Zusammenarbeit fest, bespricht die-

se rechtzeitig mit der Förderlehrkraft und stellt ihr alle notwendigen Informationen, insbesondere zum Lernstand der Schülerinnen und Schüler, zur Verfügung. In Fragen der Notengebung liegt die Verantwortung bei der Kooperationslehrkraft. Um die Zusammenarbeit im Interesse der Schülerinnen und Schüler möglichst effektiv zu gestalten, ist die Kooperationslehrkraft gehalten, die Förderlehrkraft über die Situation der Klasse kontinuierlich und umfassend zu informieren.

2.2.3 Aufgaben der Förderlehrkraft

Die Förderlehrkraft unterstützt Klassen und Gruppen als kooperative Lernbegleitung. Dabei gestaltet sie die übernommenen unterrichtlichen Aufgaben auf der Grundlage von Lernstandsanalysen der Kooperationslehrkraft und daraus entwickelten Förderplänen selbstständig. Sie informiert die Kooperationslehrkraft kontinuierlich und umfassend über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Auf diese Weise trägt sie dazu bei, dass die Kooperationslehrkraft ihrer Gesamtverantwortung für die Klasse, welche sie in der Regel als Klassenleiterin bzw. Klassenleiter führt, gerecht werden kann. Bei Bedarf steht die Förderlehrkraft ggf. gemeinsam mit der Kooperationslehrkraft den Erziehungsberechtigten für die Beratung zur Verfügung.

Die selbstständig übernommenen unterrichtlichen Aufgaben gemäß Nr. 2.1 Abs. 2 plant und gestaltet die Förderlehrkraft eigenverantwortlich.

2.3 Einsatz der Förderlehrkraft bei außerunterrichtlichen schulischen Aufgaben

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Förderlehrkraft auch für besondere Aufgaben im Rahmen eines pädagogisch gestalteten Schullebens einsetzen. Dazu zählen Organisation und Gestaltung von Gemeinschaftsveranstaltungen sowie die Mitwirkung bei schulischen Vorhaben, wie Unterrichtsgängen und Projekttagen. Einsätze bei Klassenfahrten und Aufhalten in Schullandheimen oder Jugendherbergen sollen im Einvernehmen mit der Förderlehrkraft erfolgen.

Bei entsprechender Qualifikation kann die Förderlehrkraft auch für die Aufgabe einer Systembetreuerin bzw. eines Systembetreuers eingesetzt werden.

2.4 Einsatz zu Unterrichtsvertretungen

Förderlehrkräfte sollen nach Möglichkeit nicht zu Unterrichtsvertretungen herangezogen werden. In unabwiesbaren Fällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter aber auch die Förderlehrkraft zur kurzfristigen Unterrichtsvertretung einteilen. Ist die verwaiste Klasse der Förderlehrkraft aufgrund ihrer Mitarbeit in dieser Klasse vertraut, so führt die Förderlehrkraft angemessene förderlehrerspezifische Aufgaben durch. In anderen Klassen arbeitet die Förderlehrkraft im Vertretungsfall förderlehrerspezifisch auf Weisung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer von dieser bzw. diesem beauftrag-

ten Lehrkraft. Für langfristige Unterrichtsaushilfen darf die Förderlehrkraft nicht eingesetzt werden.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter informiert die Förderlehrkraft und die Kooperationslehrkraft rechtzeitig über die vorgesehene Vertretung und achtet darauf, dass die Kontinuität des Unterrichtseinsatzes für die Förderlehrkraft nach Möglichkeit gesichert bleibt. Der selbstständig erteilte Unterricht soll von dieser Verwendung nicht berührt werden. Der Einsatz der Förderlehrkraft gemäß Nrn. 2.3 und 2.4 soll insgesamt den Umfang von fünf Unterrichtsstunden pro Woche nicht überschreiten.

3. Der Einsatz der Förderlehrkraft im Rahmen der Verwaltungsstunden

Die Arbeit der Schule kann durch den Einsatz der Förderlehrkraft für pädagogisch ausgerichtete außerunterrichtliche Tätigkeiten wirksam verbessert werden. Der Förderlehrkraft sind daher im Rahmen ihrer Arbeitszeit insbesondere Tätigkeiten wie die Betreuung der Lehrer- und Schülerbücherei, der Mediensammlung und der audiovisuellen und elektronischen Geräte, von Ausstellungen, Wettbewerben sowie die Führung der Schulchronik zuzuweisen. Die Förderlehrkraft kann auch die Aufgaben einer Verkehrslehrerin bzw. eines Verkehrslehrers und/oder Sicherheitsbeauftragten übernehmen. Die Übertragung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Diese Tätigkeiten bedürfen keiner stundenplanmäßigen Festlegung. Sie unterscheiden sich grundsätzlich von den Tätigkeiten, die einer Verwaltungsangestellten zuzuordnen sind. Der Nachweis ergibt sich aus dem Arbeitsvollzug. Wahrgenommene Aufsichtszeiten, zu denen die Schule nach §31 GrSO, §40 MSO oder §44 VSO-F verpflichtet ist, sind im Umfang bis zu maximal zwei Vollstunden auf diese Arbeitszeit anzurechnen. Bei Teilzeiten, Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen sind die Verwaltungsstunden entsprechend zu kürzen (siehe KMBek zur Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22. Juni 1992 (KWMBL I S. 393), zuletzt geändert durch KMBek vom 17. Februar 2012 (KWMBL S. 129)).

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

5. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung zur Dienstanweisung für den Einsatz von Förderlehrern an Volksschulen und an Förderschulen vom 18. August 1998 (KWMBL I S. 464) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 15

München, den 10. November 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
30.09.2014	2210.2-K Eignungsprüfung 2015 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Hochschulen in Bayern	218
01.10.2014	2232.2-K Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	221
09.10.2014	2030-K Führungskräftestandards in der bayerischen Staatsverwaltung (FKSBayStV)	240
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2210.2-K

Eignungsprüfung 2015 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Hochschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 30. September 2014 Az.: VII.4-H1611.0/16/2

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird für die Eignungsprüfung 2015 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Hochschulen in Bayern Folgendes bekannt gegeben:

1. Anmeldung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualIV)

¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis

1. Juni 2015 (Ausschlussfrist)

erfolgt sein. ²Die Anmeldung ist ausschließlich online im Portal zur Eignungsprüfung 2015 (SPET-Portal: <http://www.bayspet.de>) vorzunehmen. ³Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen. ⁴Das erforderliche Passbild ist im SPET-Portal hochzuladen. ⁵Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmelde-termin die schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung über das SPET-Portal. ⁶Die Identität ist bei der Eignungsprüfung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. ⁷Das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit (siehe Nr. 2) ist bei der Überprüfung der Identität mit vorzulegen.

2. Ärztliches Attest (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualIV)

¹Für das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit ist der im SPET-Portal (siehe dort Infoblatt zur Eignungsprüfung, Anhang I) herunterzuladende Vordruck zu verwenden. ²Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung nicht älter als drei Monate sein.

3. Zeitpunkt und Ort der Eignungsprüfung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualIV)

¹Die Eignungsprüfung findet am

3. und 4. Juli 2015 (Haupttermin)

für Bewerberinnen am Institut für Sportwissenschaft der Universität Bayreuth und für Bewerber am Sportzentrum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg statt. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Termin aufgrund einer Verletzung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können, wird ein Nachtermin am

23. und 24. Juli 2015

eingerrichtet. ³Die Teilnahme am Nachtermin ist ausschließlich online im SPET-Portal zu beantragen und der Nachweis der Verhinderung (z. B. ärztliches Attest) hochzuladen. ⁴Auf Antrag ebenfalls zum Nachtermin zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Verletzung oder Krankheit die Prüfung am Haupttermin nicht abschließen können (unverzögliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, spätestens bis zum vierten Tag nach Eintritt der Verhinderung). ⁵Der Antrag ist ausschließlich online im SPET-Portal zu stellen und das ärztliche Attest hochzuladen. ⁶Wegen des Wettbewerbscharakters der Prüfung sowie aus organisatorischen Gründen ist ein weiterer Nachtermin nicht möglich.

4. Prüfungsinhalte (zu § 12 Abs. 4 Satz 2 QualIV)

¹Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Prüfungsgebieten Gerätturnen, Leichtathletik, Tanz, Schwimmen und Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsinhalte festgelegt werden:

4.1 Gerätturnen

Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

4.1.1 Männer: Reck (stirnhoch)

Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke

4.1.2 Frauen: Holmreck (stirnhoch)

Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwung zum Stand

²Grundlage für die Bewertung sind die Bewegungsausführung, der Bewegungsfluss und die Haltung.

4.2 Leichtathletik

4.2.1 3000m-Lauf (Männer) bzw. 2000m-Lauf (Frauen)

4.2.2 60m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m Anlauf) ohne Startkommando

4.2.3 Ballweitwurf (Männer: Vollball 600 g, ca. 105 mm Durchmesser; Frauen: Vollball 400 g, ca. 105 mm Durchmesser), nur Schlagwurftechnik (aus dem Stand oder Anlauf), drei Versuche

4.3 Tanz

³Kürübung nach vorgegebener Musik (ca. 60 Sekunden) auf einer Fläche von 12 m x 12 m. ⁴Die vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im SPET-Portal bekannt gemacht. ⁵Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundformen, der Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes. ⁶Anstelle der Prüfung im Tanz kann bei der Anmeldung auch eine Prüfung in einem zweiten Sportspiel nach Nr. 4.5 gewählt werden.

4.4 Schwimmen

100 m-Schwimmen auf Zeit (Freistil)

4.5 Sportspiele

Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball

⁷Bei der Anmeldung kann zwischen den Sportspielen gewählt werden. ⁸Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und im SPET-Portal bekannt gemacht; organisatorisch notwendig werdende Änderungen bleiben vorbehalten. ⁹Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spiel-spezifischen Techniken zu fordern. ¹⁰Grundlage der Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die Ausführung der wichtigsten technischen Elemente und deren Anwendung im Spiel sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.

5. Wertungstabellen (zu § 15 Abs. 2 Satz 1 QualV)

Die Bewertung messbarer Leistungen erfolgt anhand der Wertungstabellen laut Anhang.

6. Prüfungsergebnis (zu § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 QualV)

¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

6.1 in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 nicht mindestens die Endnote 4 erreicht wurde oder

6.2 in den Teilprüfungen 3000m-Lauf (Herren) bzw. 2000m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindestens die Note 4 erreicht wurde.

²Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 die Endnote 5 erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,50 ausgeglichen werden; von dieser Ausgleichsmöglichkeit ist das Prüfungsgebiet Schwimmen nach Nr. 4.4 ausgenommen. ³Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern vom 30. Oktober 2013 (KWMBL S. 370) außer Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

Anhang**Wertungstabellen****Leichtathletik****60m-Lauf (Sekunden)**

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

Ballweitwurf (Meter)

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

**3000m-Lauf (Minuten) – Männer/
2000m-Lauf (Minuten) – Frauen**

Note	Männer (3000 m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

Schwimmen (Minuten):

Note	Männer (100 m)	Frauen (100 m)
	Freistil	Freistil
1	bis 1:21,0	bis 1:31,0
2	1:21,1 – 1:29,0	1:31,1 – 1:39,0
3	1:29,1 – 1:37,0	1:39,1 – 1:47,0
4	1:37,1 – 1:45,0	1:47,1 – 1:55,0
5	1:45,1 – 1:53,0	1:55,1 – 2:03,0
6	ab 1:53,1	ab 2:03,1

2232.2-K

**Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen
in Bayern;
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 1. Oktober 2014 Az.: III.4-5S7422-4b.70 136

1. Die nach der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (GVBl S. 240), zu erteilenden Zeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- 1.1 Bei den betreffenden Fächern sind in den dort vorgesehenen Textfeldern Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu treffen.
- 1.2 Beim Fach Religionslehre ist in Klammern anzugeben, in welchem Bekenntnis der Unterricht erteilt wurde.
- 1.3 Deutsch als Zweitsprache tritt mit den entsprechenden Teilbereichen an die Stelle des Faches Deutsch bei Teilnahme am Deutschförderkurs oder beim Besuch einer Deutschförderklasse oder einer Übergangsklasse. Gleiches gilt, wenn Schülerinnen und Schüler in Regelklassen bedarfsgerecht nach den Grundsätzen des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden. Tritt das Fach Deutsch als Zweitsprache an die Stelle des Faches Deutsch, so ist hinter dem Wort „Deutsch“ zu ergänzen: „als Zweitsprache“. Dabei

müssen ab dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 2 folgende Teilbereiche im Zeugnis ausgewiesen sein:

- Hören, Sprechen und Zuhören
- Lesen – mit Texten umgehen
- Schreiben
- Sprache – Wortschatz und Strukturen entwickeln und untersuchen.

- 1.4 In den Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler, bei denen Noten durch allgemeine Bewertungen ersetzt werden, ist „i. L.“ als Abkürzung für individuelle Leistungsbewertung einzutragen.
- 1.5 In den Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse der Flexiblen Grundschule besuchen, ist anstelle der Jahrgangsstufe „Eingangsstufe – Schulbesuchsjahr“ einzutragen.
- 1.6 In der Jahrgangsstufe 3 sind im Schuljahr 2014/2015 die Anlagen 7 und 8 und ab dem Schuljahr 2015/2016 die Anlagen 4 und 5 zu verwenden.
- 1.7 In der Jahrgangsstufe 4 sind in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 die Anlagen 8 und 9 und ab dem Schuljahr 2016/2017 die Anlagen 5 und 6 zu verwenden.
2. Die Nrn. 1.6 und 1.7 und die Anlagen 7 bis 9 werden aufgehoben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Nr. 2 am 1. August 2016 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr _____

Jahrgangsstufe _____

ZWISCHENZEUGNIS

für

Sozialverhalten: Soziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten**Lern- und Arbeitsverhalten:** Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion

_____ ¹⁾	
---------------------	--

Deutsch**Mathematik**¹⁾ Religionslehre (.....); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Heimat- und Sachunterricht	
Werken und Gestalten	
Kunst	
Musik	
Sport	
Individuelle Lernentwicklung: Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkungen	
Zusätzliches Engagement	

 Ort, Datum

 Schulleiter/Schulleiterin

 Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen

 Ort, Datum

 Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr _____

Jahrgangsstufe 1**JAHRESZEUGNIS**

für

geboren am _____

Sozialverhalten: Soziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten**Lern- und Arbeitsverhalten:** Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion_____ ¹⁾**Deutsch****Mathematik**¹⁾ Religionslehre (.....); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Heimat- und Sachunterricht	
Werken und Gestalten	
Kunst	
Musik	
Sport	
Individuelle Lernentwicklung: Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkungen	
Zusätzliches Engagement	

 Ort, Datum

 Schulleiter/Schulleiterin

 Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen

(S)

 Ort, Datum

 Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr _____

Jahrgangsstufe 2**JAHRESZEUGNIS**

für

geboren am _____

Sozialverhalten: Soziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten¹⁾

--

Lern- und Arbeitsverhalten: Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion¹⁾

--

_____ ²⁾		
---------------------	--	--

Deutsch		
Sprechen und Zuhören		
Lesen – mit Texten und weiteren Medien umgehen		
Schreiben		
Sprachgebrauch und Sprache untersuchen und reflektieren		

Mathematik		
Zahlen und Operationen		
Raum und Form		
Größen und Messen		
Daten und Zufall		

¹⁾ Mit abschließender Bewertung gemäß § 43 Abs. 1 GrSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)²⁾ Religionslehre (.....); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Heimat- und Sachunterricht		
Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen		
Inhaltsbezogene Fachkompetenzen		
Werken und Gestalten		
Kunst		
Musik		
Sport		
Individuelle Lernentwicklung: Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkungen		
Zusätzliches Engagement		

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin

Klassenleiter/Klassenleiterin

(S)

Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung zur Bewertung
 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend
 i. L. = individuelle Leistungsbewertung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 GrSO

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr _____

Jahrgangsstufe 3**ZWISCHENZEUGNIS**

für

Sozialverhalten: Soziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten¹⁾

--	--

Lern- und Arbeitsverhalten: Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion¹⁾

--	--

_____ ²⁾

Deutsch

Sprechen und Zuhören

Lesen – mit Texten und weiteren
Medien umgehen

Schreiben

Sprachgebrauch und Sprache
untersuchen und reflektieren**Mathematik**

Zahlen und Operationen

Raum und Form

Größen und Messen

Daten und Zufall

¹⁾ Mit abschließender Bewertung gemäß § 43 Abs. 1 GrSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)²⁾ Religionslehre (.....); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Heimat- und Sachunterricht		
Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen		
Inhaltsbezogene Fachkompetenzen		
Werken und Gestalten		
Kunst		
Musik		
Sport		
Englisch: Kommunikative, interkulturelle und methodische Kompetenzen		
Individuelle Lernentwicklung: Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkungen		
Zusätzliches Engagement		

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin

Klassenleiter/Klassenleiterin

Kennntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung zur Bewertung
 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend
 i. L. = individuelle Leistungsbewertung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 GrSO

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr _____

Jahrgangsstufe _____

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Sozialverhalten: Soziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten¹⁾

--

Lern- und Arbeitsverhalten: Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion¹⁾

--

_____ ²⁾	<input type="checkbox"/>
---------------------	--------------------------

Deutsch	<input type="checkbox"/>	
Sprechen und Zuhören		
Lesen – mit Texten und weiteren Medien umgehen		
Schreiben		
Sprachgebrauch und Sprache untersuchen und reflektieren		

Mathematik	<input type="checkbox"/>	
Zahlen und Operationen		
Raum und Form		
Größen und Messen		
Daten und Zufall		

¹⁾ Mit abschließender Bewertung gemäß § 43 Abs. 1 GrSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)²⁾ Religionslehre (.....); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Heimat- und Sachunterricht		
Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen		
Inhaltsbezogene Fachkompetenzen		
Werken und Gestalten		
Kunst		
Musik		
Sport		
Englisch: Kommunikative, interkulturelle und methodische Kompetenzen		
Individuelle Lernentwicklung: Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkungen		
Zusätzliches Engagement		

Der Schüler/Die Schülerin rückt _____ in die nächste Jahrgangsstufe vor.

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin

(S)

Klassenleiter/Klassenleiterin

Kennntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung zur Bewertung
 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend
 i. L. = individuelle Leistungsbewertung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 GrSO

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr _____

Jahrgangsstufe 4**ÜBERTRITTSZEUGNIS**

für

geboren am _____

Sozialverhalten: Soziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten¹⁾

--

Lern- und Arbeitsverhalten: Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion¹⁾

--

_____ ²⁾

Deutsch

Sprechen und Zuhören

Lesen – mit Texten und weiteren
Medien umgehen

Schreiben

Sprachgebrauch und Sprache
untersuchen und reflektieren**Mathematik**

Zahlen und Operationen

Raum und Form

Größen und Messen

Daten und Zufall

¹⁾ Mit abschließender Bewertung gemäß § 43 Abs. 1 GrSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)²⁾ Religionslehre (.....); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Heimat- und Sachunterricht		
Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen		
Inhaltsbezogene Fachkompetenzen		
Werken und Gestalten		
Kunst		
Musik		
Sport		
Englisch: Kommunikative, interkulturelle und methodische Kompetenzen		
Gesamtdurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht		
Zusammenfassende Beurteilung		
Der Schüler/Die Schülerin ist geeignet für den Besuch ³⁾		
Dieses Zeugnis berechtigt nur zum Übertritt im folgenden Schuljahr.		
ggf. ergänzende Bemerkungen		

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin

Klassenleiter/Klassenleiterin

(S)

Kennntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung zur Bewertung

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend
i. L. = individuelle Leistungsbewertung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 GrSO

³⁾ Mögliche Eintragungen: einer Mittelschule, einer Realschule und eines Gymnasiums
 einer Mittelschule und einer Realschule
 einer Mittelschule

oder
oder

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe 3**ZWISCHENZEUGNIS**

für

Sozialverhalten (Soziale Verantwortung, Kooperation, Konfliktverhalten, Kommunikation) ¹⁾

Lern- und Arbeitsverhalten (Interesse und Motivation, Lern- und Arbeitsweise, Konzentration und Ausdauer) ¹⁾

_____ ²⁾	
---------------------	--

Deutsch	
Sprechen und Gespräche führen	
Texte verfassen	
Richtig schreiben	
Sprache untersuchen	
Lesen und mit Literatur umgehen	

Mathematik	
Geometrie	
Zahlen und Rechnen	
Sachbezogene Mathematik	

¹⁾ Mit abschließender Bewertung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GrSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)

²⁾ Religionslehre (...); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Seite 2 des Zwischenzeugnisses Schuljahr
von

Heimat- und Sachunterricht

Werken und Gestalten

Kunst

Musik

Sport

Englisch

Individuelle Lernfortschritte/Förderansätze/Ergänzende Bemerkungen

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin

Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung zur Bewertung

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe _____

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Sozialverhalten (Soziale Verantwortung, Kooperation, Konfliktverhalten, Kommunikation) ¹⁾

Lern- und Arbeitsverhalten (Interesse und Motivation, Lern- und Arbeitsweise, Konzentration und Ausdauer) ¹⁾

_____ ²⁾	
---------------------	--

Deutsch	
Sprechen und Gespräche führen	
Texte verfassen	
Richtig schreiben	
Sprache untersuchen	
Lesen und mit Literatur umgehen	

Mathematik	
Geometrie	
Zahlen und Rechnen	
Sachbezogene Mathematik	

¹⁾ Mit abschließender Bewertung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GrSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)

²⁾ Religionslehre (...); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Seite 2 des Jahreszeugnisses Schuljahr
von

Heimat- und Sachunterricht

Werken und Gestalten

Kunst

Musik

Sport

Englisch	
-----------------	--

Individuelle Lernfortschritte/Förderansätze/Ergänzende Bemerkungen

Der Schüler/Die Schülerin rückt _____ in die nächste Jahrgangsstufe vor.

Ort, Datum

(S)

Schulleiter/Schulleiterin

Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung zur Bewertung

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe 4**ÜBERTRITTSZEUGNIS**

für

geboren am _____

Sozialverhalten (Soziale Verantwortung, Kooperation, Konfliktverhalten, Kommunikation) ¹⁾

Lern- und Arbeitsverhalten (Interesse und Motivation, Lern- und Arbeitsweise, Konzentration und Ausdauer) ¹⁾

_____ ²⁾	
---------------------	---

Deutsch		
Sprechen und Gespräche führen		
Texte verfassen		
Richtig schreiben		
Sprache untersuchen		
Lesen und mit Literatur umgehen		

Mathematik		
Geometrie		
Zahlen und Rechnen		
Sachbezogene Mathematik		

¹⁾ Mit abschließender Bewertung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GrSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)

²⁾ Religionslehre (...); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Seite 2 des Übertrittszeugnisses Schuljahr
von

Heimat- und Sachunterricht 

Werken und Gestalten 

Kunst 

Musik 

Sport 

Englisch	
-----------------	--

Gesamtdurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht 

Zusammenfassende Beurteilung
 Der Schüler/Die Schülerin ist geeignet für den Besuch³⁾
 Dieses Zeugnis berechtigt nur zum Übertritt im folgenden Schuljahr.

ggf. ergänzende Bemerkungen

Ort, Datum

(S)

Schulleiter/Schulleiterin

Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung zur Bewertung

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

³⁾ Mögliche Eintragungen: einer Mittelschule, einer Realschule und eines Gymnasiums oder einer Mittelschule und einer Realschule oder einer Mittelschule

2030-K

Führungskräftestandards in der bayerischen Staatsverwaltung (FKSBayStV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 9. Oktober 2014 Az.: II.5-5O1100-1b.76 251

I. Führungskräftestandards

Der Ministerrat hat am 13. Juli 2004 folgende Führungskräftestandards beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

1. Leitgedanken

Die staatliche Verwaltung im Freistaat wird einer grundlegenden Reform unterzogen. Verwaltungsabläufe und -strukturen werden gestrafft. Aufgaben, die der Staat nicht zwingend selbst erledigen muss, werden abgebaut. Ziel ist ein insgesamt schlanker Staat und ein schlanker öffentlicher Dienst. Dieser Modernisierungsprozess bringt nicht nur eine Veränderung des geltenden Rechts, er bedingt – neben dem Aufbau neuer Strukturen und Systeme – eine Änderung des Verhaltens und Handelns innerhalb der Verwaltung. Das gilt insbesondere für die Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung. Sie sind Träger des neuen Wissens, Motivatoren und Vermittler im Veränderungsprozess.

Die Führungskräftestandards beschreiben die Anforderungen, die heute an Führungskräfte der oberen und mittleren Führungsebene in der bayerischen Staatsverwaltung zu stellen sind. Ihre Verankerung haben die Führungskräftestandards im verfassungsmäßigen Leistungsprinzip. Sie definieren Eignungs- und Befähigungsmerkmale für die gestellte Führungsaufgabe.

Die Führungskräftestandards tragen aber auch der Tatsache Rechnung, dass erfolgreiches Führungsverhalten wie auch eine effiziente Verwaltungskultur sich konsequent am Menschen ausrichten muss.

Verbindliche Führungskräftestandards geben damit Inhalte und Orientierung für die Auswahl von Führungskräften vor und sie ermöglichen (und bedingen) ein auf Wettbewerb und Leistung ausgerichtetes Auswahlverfahren. In diesem Sinne beinhalten die nachfolgenden Führungskräftestandards sowohl Qualifikationen als auch persönliche Kompetenzen. Führungskompetenzen, Qualifikationen und eine überdurchschnittliche Fachkompetenz und Leistungsbereitschaft sind verbindliche Voraussetzung für die Übertragung von Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung.

2. Qualifikation der Führungskraft

Unabdingbar für eine Führungskraft der bayerischen Staatsverwaltung sollte sein

- eine fundierte Werteorientierung, die ihren Ausdruck findet in einem ausgeprägten Sinn für Gerechtigkeit und Verantwortung;
- eine Persönlichkeit, die durch das eigene Vorbild führt und Glaubwürdigkeit und Loyalität vermittelt;

- eine Reflexions- und Lernbereitschaft, die sich in einer großen Bereitschaft zu Fortbildung und Information spiegelt.

Davon abgeleitet sind Kompetenzen, über die Bewerber auf Führungspositionen im oben genannten Sinne verfügen sollten. Die Kompetenzen sind in drei Bereiche (persönliche/soziale/strategisch-methodische) untergliedert. Bei Überschneidungen der Bereiche im Einzelfall erfolgt die Zuordnung nach dem Gesichtspunkt der überwiegenden Zugehörigkeit.

2.1 Persönliche Kompetenzen

Persönliche Kompetenzen beschreiben notwendige Persönlichkeitsmerkmale, innere Einstellungen und Wertvorstellungen der Führungskraft.

- Kreativität und Innovationsfähigkeit
- Emotionale Stabilität und Belastbarkeit
- Selbstmotivation und Eigenverantwortung
- Flexibilität
- Entscheidungsstärke
- Beurteilungsvermögen

2.2 Soziale Kompetenzen

Soziale Kompetenzen beschreiben die Fähigkeit der Führungskraft, mit anderen erfolgreich in Beziehung zu treten und konstruktiv zusammenzuwirken.

- Fähigkeit
 - klar zu formulieren,
 - umfassend zu informieren,
 - zu loben und zu kritisieren,
 - Kritik anzunehmen,
- Fähigkeit, sich und andere zu begeistern
- Fähigkeit
 - im Team zu arbeiten,
 - zu vermitteln,
 - zu moderieren,
 - Kompromisse zu finden,
 - Konflikte zu bewältigen,
- Durchsetzungsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Auftreten und Außenwirkung

2.3 Strategische/methodische Kompetenzen

Strategische/methodische Kompetenzen beschreiben die Fähigkeit der Führungskraft, die Arbeit unter übergeordneten Gesichtspunkten zu analysieren, zu planen und aktiv zu steuern sowie die eigene Arbeit wie auch die Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch die Anwendung von Methoden und Techniken erfolgreich zu gestalten.

Das umfasst im Einzelnen die Fähigkeit oder Fertigkeit,

- vielgestaltige/unterschiedliche Anforderungen zu bewältigen,
- übergeordnete Gesichtspunkte zu erkennen,
- Aufgaben und Ziele zu formulieren,
- Planungen zu entwerfen,

- bereichs- und behördenübergreifend zu denken und zu arbeiten,
- zu organisieren,
- Probleme sachgerecht zu lösen,
- Inhalte/Sachverhalte überzeugend zu präsentieren,
- mit den Medien angemessen und kompetent umzugehen,
- mit Ressourcen (finanziell und personell) kompetent umzugehen.

3. Führungsfortbildung

Führungsfortbildung ist eine Pflichtaufgabe für Führungskräfte. Die Übertragung von Führungstätigkeiten ist an den Nachweis einer systematischen Führungsfortbildung gebunden.

4. Umsetzung

Die Ermittlung des Potenzials (Qualifikationen und Kompetenzen) von zukünftigen Führungskräften gehört zu den wesentlichen Aufgaben aller Vorgesetzten im Rahmen der Personalentwicklung.

Der Ausbau des Potenzials liegt sowohl in der Verantwortung der Vorgesetzten als auch in der Bereitschaft des Einzelnen, dieses Potenzial durch Fortbildung auszubauen. Die Führungskraftstandards sollen in Beurteilungen, Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen einfließen.

Die Führungskraftstandards sind bei wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren verbindlich zu berücksichtigen. Die Vorschläge zur Besetzung von Führungspositionen sind unter Bezug auf Führungskraftstandards wie auf Fachkompetenz zu begründen.

II. Ressortspezifischer Anwendungsbereich der Führungskraftstandards

1. Staatsministerium

- Amtschef/Amtschefin
- Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin
- Referatsleiter/Referatsleiterin
- Direktor/Direktorin der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
- Direktor/Direktorin des Hauses der Bayerischen Geschichte

2. Dem Staatsministerium nachgeordneter Bereich

2.1 Bildung und Kultus

2.1.1 Unmittelbar nachgeordnete Dienststellen

- Direktor/Direktorin des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung
- Leiter/Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
- Direktor/Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
- Leiter/Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung

- Leiter/Leiterin einer Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern
- Leiter/Leiterin einer Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern
- Leiter/Leiterin der Landesstelle für den Schulsport
- Leitender Seminarvorstand des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen

2.1.2 Schulverwaltung und Schulen

- Leiter/Leiterin der Abteilung Schul- und Bildungswesen an einer Regierung
- Sachgebietsleiter/Sachgebietsleiterin in der Abteilung Schul- und Bildungswesen an einer Regierung
- Fachlicher Leiter/Fachliche Leiterin eines Staatlichen Schulamts
- Ministerialbeauftragter/Ministerialbeauftragte für die Realschulen
- Leiter/Leiterin einer Realschule
- Ministerialbeauftragter/Ministerialbeauftragte für die Gymnasien
- Leiter/Leiterin eines Gymnasiums
- Leiter/Leiterin eines Bayernkollegs
- Leiter/Leiterin des Studienkollegs für die Universitäten
- Ministerialbeauftragter/Ministerialbeauftragte für die Berufsoberschulen und die Fachoberschulen
- Leiter/Leiterin einer beruflichen Schule
- Leiter/Leiterin einer Förderschule

2.2 Wissenschaft und Kunst

2.2.1 Hochschulen

Kanzler/Kanzlerinnen

2.2.2 Archive und Bibliotheken

- Generaldirektor/Generaldirektorin
 - der Staatlichen Archive Bayerns
 - der Bayerischen Staatsbibliothek
- Leiter/Leiterinnen der staatlichen Archive
- Leiter/Leiterinnen der staatlichen Bibliotheken

2.2.3 Museen und Sammlungen

- Generaldirektor/Generaldirektorin
 - der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns
 - der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen
 - des Bayerischen Nationalmuseums
- Leiter/Leiterinnen der weiteren staatlichen Museen und Sammlungen

2.2.4 Theater

- Verwaltungsdirektoren/Verwaltungsdirektorinnen
 - der Bayerischen Staatstheater
 - der Bayerischen Theaterakademie

2.2.5 Sonstige Einrichtungen

- Generalkonservator/Generalkonservatorin des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
- Direktor/Direktorin
 - des Zentralinstituts für Kunstgeschichte
 - des Internationalen Künstlerhauses Villa Concordia Bamberg
- Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin des Staatlinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2014 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2005 (KWMBL I 2006 S. 40) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2014 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 16

München, den 1. Dezember 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
16.10.2014	2251-K Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks	246
17.10.2014	2220-K Änderung der Bekanntmachung zur Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ..	304
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2251-K

Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 16. Oktober 2014 Az.: I.7-K2111.0-8b/14 974

In der Anlage veröffentlicht das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15./21. Dezember 2010 (GVBl 2011 S. 258), in Kraft getreten am 1. Januar 2013, zwei Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks („BR-Klassik“ und „Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen“).

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor



Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks

BR-KLASSIK

29. November 2013



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort.....	2
II.	Angebotsbeschreibung	2
1.	Zielgruppen.....	3
2.	Inhalt und publizistische Ausrichtung.....	4
2.1.	Thematisches Kernangebot BR-KLASSIK multimedial auf BR.de.....	4
2.2.	Ereignisorientiertes (Live)-Videoangebot BR-WebConcert.....	7
2.3.	Produktorientierte Angebote der BR-Klangkörper	7
3.	Verbreitung	8
3.1.	Anwendungen für neue/mobile Endgeräte.....	8
3.2.	Soziale Medien und Drittplattformen.....	9
4.	Verweildauer.....	10
5.	Perspektive.....	10
III.	Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags	10
1.	Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses	11
1.1.	Medienbedürfnis Klassik	11
1.2.	Parallel- und Substitutionsnutzung von Audio/Video-Internetangeboten....	12
2.	Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags.....	12
IV.	Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb.....	13
1.	Methodischer Ansatz	14
1.1.	Recherche der publizistischen Wettbewerber.....	14
1.2.	Eingesetzte Suchstrategien	15
1.3.	Qualitätskriterien zur Bestimmung des publizistischen Beitrags.....	16
2.	BR-KLASSIK multimedial	17
2.1.	Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche	17
2.2.	Bestimmung des publizistischen Beitrags zum Wettbewerb.....	18
3.	BR-WebConcert.....	23
3.1.	Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche	23
3.2.	Bestimmung des publizistischen Beitrags zum Wettbewerbs.....	25
4.	Klangkörper-Webseiten	27
4.1.	Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche	27
4.2.	Bestimmung des publizistischen Beitrags zum Wettbewerb.....	28
V.	Finanzieller Aufwand.....	30



I. Vorwort

Das Themenfeld Klassik stellt seit jeher eine Kernkompetenz des Bayerischen Rundfunks dar. Die Ausgestaltung des Themas durch drei ausgezeichnete Klangkörper, das reichhaltige Klassikangebot auf BR.de, Musikproduktionen, eine renommierte Hörfunkwelle und herausragende Fernsehsendungen erfordert in einer fast vollständig digitalisierten Medienwelt jedoch eine Neuinterpretation.

Vor dem Hintergrund einer geringen Reichweite auf einem insgesamt stagnierenden analogen Radiomarkt ist es notwendig, die Marke BR-KLASSIK digital zu stärken. Im Vergleich zum bisherigen BR-KLASSIK-Onlineangebot sollen erweiterte Zielgruppen und ein breiteres Publikum mit passenden Angeboten angesprochen werden. Auf diese Weise kann die jeweilige Identität der drei Klangkörper gestärkt, der Programmmehrwert von BR-KLASSIK vergrößert und der Kulturauftrag des Bayerischen Rundfunks weiterhin erfüllt werden.

Das nachfolgende Telemedienkonzept beschreibt die geplante Gestaltung von BR-KLASSIK mit drei neuen Säulen: Neben einem journalistisch-thematischen Kernangebot soll es ein video- und ereignisorientiertes (Live-)Konzertangebot sowie produktorientierte Inhalte für die Klangkörper des Bayerischen Rundfunks geben. Diese Angebote ergänzen sich in ihrer speziellen Thematik und der jeweils angesprochenen Zielgruppe, um ein möglichst breites Spektrum des Themas Klassik abzudecken. Diese Neugestaltung stellt den themeninteressierten Nutzer und nicht mehr den linearen Radioanbieter BR-KLASSIK in den Mittelpunkt.

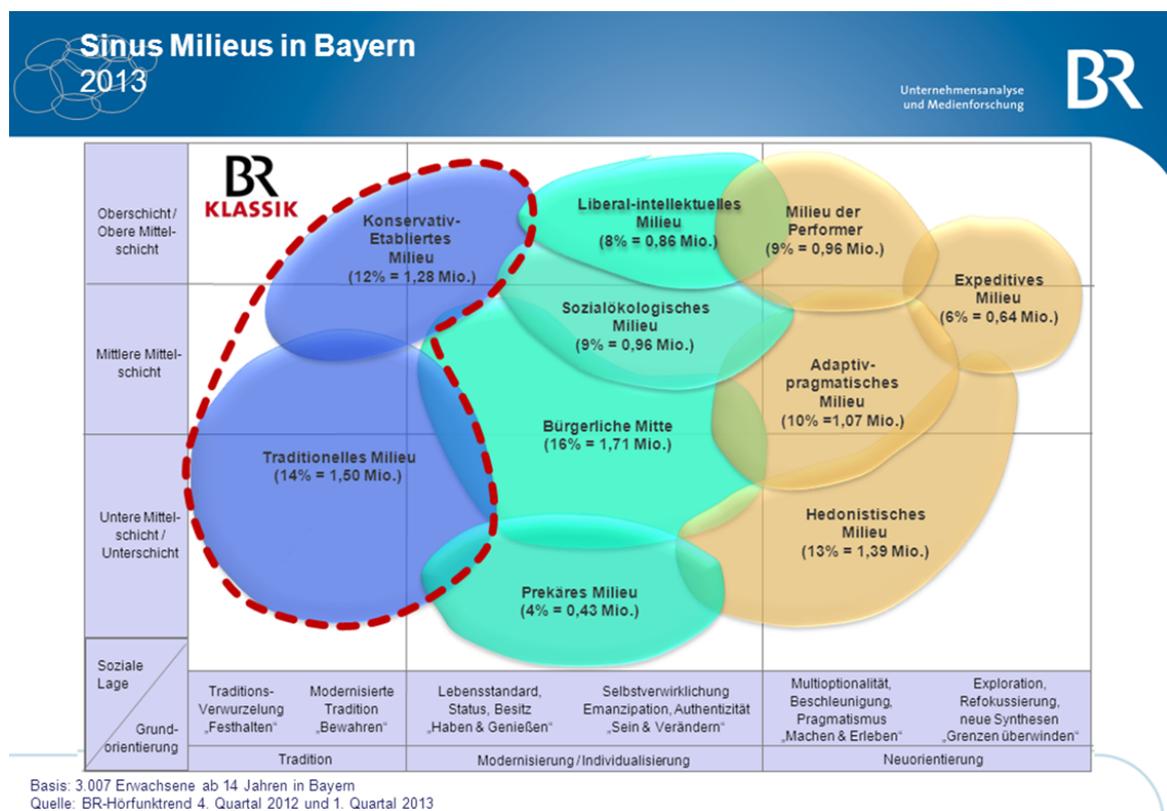
Bei diesem Vorhaben handelt es sich im Vergleich zu Bayern4Klassik.de, wie es im genehmigten BR-Telemedienkonzept beschrieben ist, unter Berücksichtigung der veränderten angestrebten Zielgruppen und des erforderlichen finanziellen Aufwands in der Gesamtschau um ein veränderteres Angebot gemäß § 11f Abs. 3 RfStV. Daher wird das Telemedienkonzept BR-KLASSIK gemäß §§ 11e und f RfStV in Verbindung mit der Satzung des Bayerischen Rundfunks zum Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Telemedien und ausschließlich im Internet verbreitete digitale Angebote (BR-Drei-Stufen-Test-Verfahren) dem Rundfunkrat zur Prüfung und Genehmigung im Rahmen eines Drei-Stufen-Test-Verfahrens vorgelegt.

II. Angebotsbeschreibung

BR-KLASSIK soll künftig aus drei Elementen bestehen: Aus einem neuen journalistisch-thematischen Webangebot ‚BR-KLASSIK multimedial‘, einem video- und ereignisorientiertem (Live-)Konzertangebot (Arbeitstitel ‚BR-WebConcert‘) sowie aus produktorientierten Webseiten für die BR-Klangkörper Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks, Münchner Rundfunkorchester, Chor des Bayerischen Rundfunks und musica viva.

1. Zielgruppen

Die Zielgruppe des bisherigen Telemedienangebots von BR-KLASSIK¹ orientiert sich weitgehend an den Publika des linearen Radioprogramms BR-KLASSIK sowie den Klassiksendungen im Bayerischen Fernsehen und in BR-alpha. Sie umfasst ein klassisch-kulturorientiertes Publikum, das von den Sinus-Milieus² der „Konservativ-Etablierten“ und der „Traditionellen“ geprägt ist. Insgesamt ist das Potenzial der Klassikinteressierten jedoch breiter und reicht auch in andere Milieus hinein: Milieuübergreifend liegt das Potenzial der an klassischer Musik Interessierten bei rund 30 Prozent der bayerischen Bevölkerung.³



Handlungsleitend für die Neuausrichtung von BR-KLASSIK ist das in den Unternehmenszielen⁴ des Bayerischen Rundfunks verankerte Ziel, mit den neuen publizistischen und gestalterischen Möglichkeiten der digitalen Welt für jüngere und mobile Zielgruppen attraktiver zu werden. Daneben gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in den letzten Jahren die

¹ Vgl. BR-Telemedienkonzept, 2010, S. 34. Das genehmigte Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks in der Fassung vom 8. Juli 2010 ist abrufbar unter <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/rundfunkrat/telemedienkonzept-br100.html>.

² Die Zielgruppendefinition anhand der Sinus-Milieus, eines branchenübergreifend anerkannten Modells der Zielgruppensegmentierung, knüpft an die Vorgehensweise des Telemedienkonzepts des Bayerischen Rundfunks von 2010 an. Eine eingehende Beschreibung des Modells findet sich auf den Seiten des Sinus-Instituts unter <http://www.sinus-institut.de/loesungen/sinus-milieus.html>.

³ Quelle: BR-Hörfunktrend, 3. Quartal 2012

⁴ Vgl. Leitbild „Grundsätze des Bayerischen Rundfunks“ (Januar 2010)



Diffusion des Internets bei den älteren Bevölkerungsgruppen stark vorangeschritten ist und deren Umgang mit verschiedenen interaktiven und multimedialen Angebotsformen enorm zugenommen hat.⁵

Davon ausgehend ist der Anspruch des neuen BR-KLASSIK, grundsätzlich alle klassikinteressierten Onlinenutzer in Bayern – unabhängig von Alter, Bildung und sozialer Lage – anzusprechen. Dabei soll jedoch speziell den Teilen des klassikinteressierten Publikums, die von den bestehenden Angeboten in Hörfunk, Fernsehen und unter BR.de bislang kaum erreicht werden, eine Anlaufstelle geboten werden. Aufbau, Design, Usability und Darstellungsformen des Angebots werden daher für folgende – jüngere, erlebnisorientierte und in ihrer Mediennutzung überdurchschnittlich netzaffine – Kernzielgruppen optimiert:

- Die „Liberal-Intellektuellen“ stehen für das aufgeklärte Bildungsbürgertum mit liberaler Grundhaltung und postmateriellen Wurzeln, das ein selbstbestimmtes Leben führt und vielfältige (intellektuelle) Interessen pflegt.
- Durch global-ökonomisch geprägtes Denken, Multi-Optionalität und Stilbewusstsein zeichnet sich das effizienz- und leistungsorientierte Milieu der „Performer“ aus.
- Die „Expeditiven“ repräsentieren die unkonventionelle und kreative digitale Avantgarde – individualistisch geprägt und geografisch wie mental mobil.
- Das idealistische, konsumkritische „Sozial-ökologische Milieu“ umfasst Menschen, mit starkem Bewusstsein für Fragen der Ökologie und sozialen Gerechtigkeit, aber auch mit hochkulturellen Interessen.

Das neue BR-KLASSIK richtet sich an bayerische Internetnutzer. Aufbauend auf die über Jahrzehnte gewachsene Klassikkompetenz des Bayerischen Rundfunks ist es aber auch geeignet, darüber hinaus in überregionalem Rahmen Klassikinteressierte zu erreichen.

2. Inhalt und publizistische Ausrichtung

2.1. Thematisches Kernangebot BR-KLASSIK multimedial auf BR.de

Das neue BR-KLASSIK multimedial auf BR.de bietet den optimalen Zugang zu aktuellen Inhalten aus Bayern, einen einfachen Zugriff auf Sendungsinformationen in Hörfunk und Fernsehen und ein übersichtliches thematisches Angebot aus der Welt der klassischen Musik.

Im Mittelpunkt des Onlineangebots von BR-KLASSIK soll weiterhin ein musikjournalistisches Angebot stehen, das Menschen in Bayern mit klassischer Musik und den dazu passenden aktuellen, kritischen, meinungsstarken, bildenden und unterhaltenden Informationen versorgt. BR-KLASSIK wird dabei weiterhin alle Genres der klassischen Musik abbilden. Das Netzangebot erweitert künftig den Zugang über die Fernseh- und Hörfunkangebote hinaus und will Zielgruppen erreichen, die sich vom jetzigen BR-KLASSIK noch nicht angesprochen fühlen. Die multimediale Ansprache aller bayerischen Klassik-Interessierten stellt einen Pa-

⁵ Vgl. Birgit van Eimeren/Beate Frees: Rasanter Anstieg des Internetkonsums - Onliner fast drei Stunden täglich im Netz. Media Perspektiven 7-8/2013, S. 358-372. | Birgit van Eimeren/Beate Frees: 76 Prozent der Deutschen online - neue Nutzungssituationen durch mobile Endgeräte. Media Perspektiven 7-8/2012, S. 362-379



radigmenwechsel dar. Die Inhalte gehen weg von der Orientierung an linearen Medienmarken und hin zu einem thematisch fokussierten Kultur-, Informations- und Unterhaltungsangebot.

Um die Themenvielfalt zeitgemäß und in netzspezifischen Zusammenhängen zu präsentieren, ist es notwendig, dem Nutzer ein neues Ordnungsprinzip anzubieten. Der einzelne Inhalt – also jedes Audio-, Video-, Text- oder Bildelement – erhält einen zeitlichen und nach Suchmaschinenkriterien optimierten, semantischen Bezug zu anderen Inhalten. Daraus entsteht eine pfadartige Navigation auf einem Zeitstrahl der klassischen Musik.

Interne wie externe Suchmaschinen sind heutzutage der maßgebliche Zugang, der Nutzer direkt zu einem Inhalt führt. Entsprechend ist für die Themenvielfalt von BR-KLASSIK die Suchmaschinenoptimierung (Search Engine Optimization = SEO) ein unerlässliches Werkzeug. Die einzelnen Inhalte von BR-KLASSIK werden von Beginn an mit einem umfangreichen Paket an Metadaten versehen, die dem Nutzer überwiegend unsichtbar dabei helfen, sich im Angebot zurecht zu finden und weitere interessante Themen zu entdecken. Zu diesen thematischen Metadaten (z. B. Komponistennamen, Orte, Künstler, Instrumente) kommt als führende Information ein Zeitstempel hinzu. Genutzt wird dabei der Umstand, dass sich die Entwicklung der klassischen Musik relativ kontinuierlich über mehrere Jahrhunderte auf einem Zeitstrahl abbilden lässt.

Mithilfe dieser ordnenden Elemente lassen sich zum Beispiel Bildungsinhalte über ein Musikwerk sowohl direkt mit anderen Werken des Komponisten als auch mit anderen Komponisten und Ereignissen in zeitlicher Nähe verbinden. Sie stellen aber auch die Verbindung zu Rezensionen von dazugehörigen Einspielungen oder Konzerten zum Beispiel eines BR-Klangkörpers her. Aktuelle Berichterstattung erscheint damit stets im Kontext zu passenden Beiträgen aus der Vergangenheit und diese wiederum erhalten automatisch eine aktuelle Fortschreibung.

Ergänzt wird der Zeitstrahl vor allem im aktuellen Bereich um eine geographische Zuordnung der Themen zu Regionen in Bayern, aus denen diese kommen. So lassen sich Ereignisse an verschiedenen Spielorten einer Region ebenso schnell auffinden wie Rezensionen über Konzerte und Künstler. Dieser Zugang zu Einzelinhalten wird aber weiterhin durch kuratierte Einstiegsseiten mit wenigen, aktuell besonders relevanten Inhalten unterstützt.

Die Inhalte des neuen Webangebots von BR-KLASSIK gliedern sich in folgende Elemente: Aktuelle Informationen, Themencluster und Programmbegleitung.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen stellen im Netz einen erheblichen Klick- und Verlinkungsimpuls dar. Die derzeit wichtigsten Zugänge – Google als Suchmaschine, das soziale Netzwerk Facebook und der Kurznachrichtendienst Twitter – bevorzugen aktuelle Nachrichten und Medienelemente mit hohem Gesprächswert in ihrer Darstellung. Es ist deswegen wichtig, die aktuellsten Informationen in einer dialogfördernden, unabhängigen, aber auch meinungsstarken Form aufzubereiten. Aktuelle Informationen zum Thema Klassik aus Bayern und der Welt sollen deswegen mit multifunktionalen Elementen angeboten werden. Diese können unter anderem enthalten: Blogs, Bildergalerien, Videos, Audios, Einbindung von User-Generated-Content, inhaltlich weiterführende Links oder andere Feeds aus Drittplattformen sowie Funktionalitäten zum Teilen des Inhalts.



Neben den traditionellen journalistischen Darstellungsformen (Bericht, Kommentar etc.) werden die genrespezifischen Darstellungsformen wie z. B. Rezensionen, Konzertkritiken, Muskrätsel, Interviews, Künstler-Porträts, CD-Tipps, Festival-Berichterstattung, Musik-, Instrumenten- und Künstler-Lexika sowie Kinder- und Edukations-Angebote eingesetzt.

Auch wenn der Zugang auf die aktuellsten Inhalte schon heute überwiegend durch Suchmaschinen und Verlinkung erfolgt, ist dennoch weiterhin ein ordnendes Element insbesondere für ältere Informationen notwendig. Diese Ordnung erfolgt künftig über eine klare Beantwortung der Fragen „Wo ist etwas passiert?“ (Lokalitätsprinzip) und „Wann ist etwas passiert?“ (Zeitstrahl als Ordnungsprinzip).

Themencluster

Den quantitativ größten Teil der Inhalte nimmt weiterhin die Verarbeitung und Darstellung von Einzelthemen aus dem gesamten Spektrum klassischer Musik ein. Als Schwerpunkte sind hier zu nennen:

- Journalistische Auseinandersetzung mit bekannten und/oder jungen Musikerpersönlichkeiten aus Bayern und der Welt
- Präsentation und Rezeption relevanter Klassikkonzerte, Musiktheater- und Medienproduktionen in Bayern
- Unterhaltende Vermittlung musikalischen Wissens anhand von Zusammenhängen zwischen klassischer Musik und aktuellen Geschehnissen oder Jahrestagen (z. B. durch multimediale Angebote mit Illustrationen, Grafiken mit Klangelementen, Tools zum Ausprobieren von Musik und Klang, interaktiven lexikalischen Einträgen)
- Darstellung von Besonderheiten, Ereignissen und Geschichten des klassischen Musiklebens aus ganz Bayern (z. B. Orchester, Musiktheater, Opernhäuser, Chöre und Musikerpersönlichkeiten in Bayern; Laienmusik; herausragende Konzertereignisse und Festivals; Nachwuchsmusiker; Musikwettbewerbe, Musikschulen, Projekte; kulturpolitische Entwicklungen)
- Ansprache neuer Zielgruppen in multimedialen Sendungsformaten wie „U21“, „Klick-Klack“ oder „Cinema“
- Thematische Begleitung trimedialer Klassikevents des Bayerischen Rundfunks wie zum Beispiel „Sounds of Cinema“, „Happy Birthday - Richard Strauss“ oder „Klassik am Odeonsplatz“

Dieses von Audio- bzw. Video-Inhalten geprägte Angebot stellt die einzelnen Elemente in Ergänzung zu den linearen Sendungen in thematische Zusammenhänge. Die Themencluster werden durch Texte und Bildelemente angereichert und zu eigenständig konsumierbaren Webinhalten entwickelt. Einzelne Inhalte erhalten auch weiterhin eine Verlinkung zu den dazu passenden linearen Hörfunk- und Fernsehsendungen des Bayerischen Rundfunks.

Programmbegleitung

Um den Programmbezug zu und den Programmmehrwert von Hörfunk- und Fernsehsendungen weiterhin zu erhalten und deren Auffindbarkeit für Hörer und Zuschauer zu verbessern, wird ein Programmkalender im Webangebot verortet. Alle Sendungen in Fernsehen und Hörfunk sind dort intuitiv auffindbar und entsprechend der Nutzererwartung sortiert. Die beschreibenden Informationen zu den Sendungen sind kohärent zu jenen Metadaten, die auch in Form eines elektronischen Programmführers auf anderen digitalen Verbreitungswegen (DVB, DAB+, HbbTV, Radioapps, radio.ard.de usw.) ausgesendet werden. Zu einer



Sendung passende Einzelinhalte aus der BR-KLASSIK-Welt werden verlinkt und das laufende Programm wird entsprechend des Endgerätes der Nutzer in bestmöglicher digitaler Qualität und mit angemessenen Bitraten angeboten.

2.2. Ereignisorientiertes (Live)-Videoangebot BR-WebConcert

BR-WebConcert bietet mit der Übertragung von fesselnden Livekonzerten und dem stetig wachsenden Angebot von On-demand-Konzerthighlights aus Bayern das musikalische Ereignisangebot für Klassikfans in Bayern und ganz Deutschland.

Mit BR-WebConcert beschreitet der Bayerische Rundfunk ausgehend von dem jetzigen Audioangebot „Konzerte zum Nachhören“ einen eigenen Weg, um dem vielfältigen, musikkulturellen Leben in Bayern einen großen Raum zu geben. Dabei stellen die Fernsehproduktionen mit den BR-Klangkörpern den Kern eines wachsenden Angebots dar. BR-WebConcert besteht aus Livestreaming- und On-demand-Videoangeboten, bebilderten Audio-Slideshows und interaktiven trimedialen Formaten von multimedialen Klassik-Sendungen (wie z. B. U21). Während der kommunikative Fokus immer auf dem nächsten oder gerade gelaufenen Livestream liegt, wird die dauerhafte Nutzung und der Rückkehrimpuls durch ein wachsendes Angebot an On-demand-Videos erzeugt.

Das Repertoire soll sukzessive durch weitere Eigen- und Koproduktionen sowie Kooperationen aus ganz Bayern ergänzt werden und nicht nur Ausschnitte zeigen, sondern nach Möglichkeit das ganze Ereignis erlebbar machen (z. B. Opernproduktionen der bayerischen Staatstheater, Open Air-Events wie das Klassik Open Air Nürnberg, Konzertaufzeichnungen von bayerischen Festivals wie Würzburg, Passau etc.). Auch wertvolle Archivaufnahmen des Bayerischen Rundfunks sollen, sofern rechtlich und finanziell möglich, dort abrufbar sein.

Für die Verbreitung von BR-WebConcert kommt dabei eine nach Ereignissen, Komponisten, Interpreten und Veranstaltungsorten sortierbare Mediathek zum Einsatz, die über eine Anwendung auch für alle gängigen mobilen Endgeräten verfügbar sein soll. Technische Basis ist dabei die im November 2013 überarbeitete Mediathek Video des Bayerischen Rundfunks.

2.3. Produktorientierte Angebote der BR-Klangkörper

Die neuen Angebote der BR-Klangkörper bieten die bekannten produktorientierten Inhalte und Services, um den Markenkern von Symphonieorchester, Rundfunkorchester, Chor und musica viva optimal auf multimedialen Plattformen zu verbreiten.

Während BR-KLASSIK multimedial journalistisch den „Makrokosmos“ Klassik - also die ganze Welt der Klassik - abbildet, ist das Ziel des neuen Onlineangebots von Symphonieorchester, Rundfunkorchester, Chor und musica viva, den „Mikrokosmos“ der Klangkörper produktorientiert und mit dem Fokus „nah am Orchester“ abzubilden.

Das Inhaltsangebot dieser Webseiten entspricht in seiner Schwerpunktsetzung dem der bisherigen Seiten auf BR.de und steht in unmittelbarem Zusammenhang zu Symphonieorchester, Rundfunkorchester, Chor und musica viva. Diese Inhalte sind insbesondere:



- Konzertkalender mit umfassenden Informationen und Serviceangeboten rund um die Auftritte der Klangkörper
- Aktuelle Informationen über die Tätigkeit der Klangkörper
- Hintergrundberichte zu Konzerten, Reisen und anderen Aktionen
- Kinder-, Jugend- und Bildungsangebote der Klangkörper, um neue Konzertbesucher an die Klassik heranzuführen
- Präsentation der eigenen Künstler und der Gastinterpreten
- Diskografien und Medienangebote

Alle Klangkörper und musica viva sollen im Sinne der produktorientierten Ausrichtung der neuen Webseiten die Möglichkeit haben, Audio- und Video-Inhalte unter eigenem Branding nach ihren jeweiligen Bedürfnissen zu führen und ergänzend zum Angebot von BR-KLASSIK multimedial einbringen zu können. Die Ausspielflächen der Klangkörper sollen künftig zusätzlich direkt über eigene URLs bzw. Weiterleitungen erreicht werden.

Die Inhalte (Audio, Video, Text, Bild etc.) liegen jedoch mit Blick auf Kompatibilität, Mehrfachauspielung und Synergien technisch im selben Medienpool wie die auf BR-KLASSIK multimedial bereitgehaltenen Inhalte. Aus diesem Pool heraus werden die Inhalte für die unterschiedlichen Ausspielflächen etikettiert, bestückt und positioniert.

Für die neu entstehenden Klangkörper-Webseiten soll daher auch die bestehende Video- und Audio-Infrastruktur des Bayerischen Rundfunks genutzt werden. Ermöglicht wird dadurch eine gesammelte Ausspielung von Audio-/Video-Inhalten auf BR-KLASSIK sowie anderen Webangeboten in BR.de.

Speziell webgerechte und zeitgemäße Formen der Darstellung bieten einen entsprechenden Mehrwert. Das Kuratieren von Inhalten über die Klangkörper in anderen Online-Medien (z. B. in Form einer Online-Presseschau oder Social Media-Postings) sollen den künstlerischen und gesellschaftlichen Wert der Klangkörper hervorheben. So kann das Social Media-Angebot für Aktivitäten und Veranstaltungen mit einer produktorientierten Ausrichtung speziell auf die einzelnen Klangkörper zugeschnitten werden. Im Hinblick auf konkurrenzfähige Online-Angebote im Kontext der Klangkörper muss die Social Media-Integration vor allem in Richtung Marketing abzielen.

3. Verbreitung

3.1. Anwendungen für neue/mobile Endgeräte

Apps⁶ für neue/mobile Endgeräte wie Smartphones, Tablets und Smart-TVs stellen einen wichtigen Zugang zu speziellen Inhalten von BR-KLASSIK dar. Apps sind dabei allerdings

⁶ Die Abkürzung „App“ leitet sich von „Applikation“ (Anwendung) ab. Apps sind Programme/Anwendungssoftware, die sich einfach auf mobilen/neuen Geräten installieren lassen.



keine genuine Inhaltsform, sondern ermöglichen lediglich ein optimales, interaktives Angebot für spezielle Nutzungssituationen.

BR-KLASSIK strebt dabei weniger eine, das gesamte Portfolio umfassende Überblicks-App an, sondern setzt auf wenige ausgewählte thematische App-Angebote, welche inhaltlich klar umrissen und auf Alleinstellungsmerkmale in der digitalen Welt fokussiert sind. Für die Nutzer soll in jeder App ein Mehrwert erkennbar sein, welcher in einem digitalen Umfeld positiv auf den Bayerischen Rundfunk als zukunftsorientiertes Unternehmen einzahlt. Daher sollen sukzessive einige wenige spezialisierte, kleinere Formate konzipiert werden, welche geeignete, musikvermittelnde Angebote von BR-KLASSIK, den BR-Klangkörpern sowie der Programmheftredaktion mobil, nutzerfreundlich und plattformübergreifend verfügbar machen.

Die Apps von BR-KLASSIK müssen dabei bestimmte Ziele erfüllen:

- Das Thema „Klassik“ soll mit Berufs- und Alltagssituationen verbunden werden.
- Durch neue Rezeptionssituationen sollen neue Publika (z. B. Kinder, Jugendliche und Familien) verstärkt angesprochen und mit den Produkten der BR-KLASSIK-Welt in Berührung gebracht werden.
- Journalistische Darstellungsformen sollen in den optimierten Formaten einer digitalen Medienwelt interaktiv angeboten werden können.
- Klassik-Inhalte sollen über appgestützte im Alltag genutzte Geräte attraktiv erreichbar sein.

3.2. Soziale Medien und Drittplattformen

Die optimierten BR-KLASSIK-Netzprodukte müssen in einem fast unüberschaubaren Meer von Webangeboten auffindbar gemacht werden. Dabei stellt die bereits erwähnte Suchmaschinenoptimierung nur einen Weg des Zugangs dar.

Mithilfe geeigneter Tools und geschulter KollegInnen kann die sehr hohe Nutzung in sozialen Netzwerken wie z. B. Facebook auch für BR-Inhalte fruchtbar gemacht werden. Bedingung dafür ist, dass die besondere Lizenzierung von BR-Inhalten auf diesen Drittplattformen weiterentwickelt und die optimale Verteilbarkeit von den BR-Webseiten in die sozialen Netze hinein optimiert wird. Das Prinzip des sozialen Netzes oder Marktplatzes erlaubt es dabei den Nutzern, direkt auf ihrer gewohnten Plattform wie z. B. Facebook BR-Inhalte zu konsumieren. Community Manager haben dabei die Aufgabe, mit einigen, zu definierenden BR-KLASSIK-Marken in die sozialen Netzwerke hineinzugehen, ausgewählte Inhalte zu platzieren und mit den Nutzern gegebenenfalls in Kontakt zu treten. Die BR-Klangkörper müssen mit ihren Fans hierbei eine Vorreiterrolle übernehmen. Für eine erfolgreiche Verbreitung ist allerdings auch auf diesem Marktplatz geeignetes Marketing unerlässlich.



4. Verweildauer

Das genehmigte Verweildauerkonzept des BR-Telemedienkonzepts von 2010 soll für die neuen Angebote von BR-KLASSIK unverändert seine Geltung behalten.⁷ Nach wie vor gilt auch die im Verweildauerkonzept festgelegte Differenzierung zwischen Sendungen, Sendungsbeiträgen und anderen audiovisuellen Inhalten sowie Bild-, Text- und multimedialen Inhalten.

Im aktuell gültigen Verweildauerkonzept sind Ausstrahlungen von Konzerten der BR-Klangkörper sowie Ausstrahlungen von Konzerten und anderen Veranstaltungen in Kooperation mit Veranstaltern aus dem klassischen Bereich nicht explizit genannt. Je nach Anlass, Bedeutung und Programmbezug können für diese Streaming-Angebote Verweildauern von zwölf Monaten über fünf Jahre bei Bildungsinhalten bis zu zeitlich unbefristeten Archiven für zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte. Bei den geltenden Verweildauern handelt es sich jedoch nach wie vor um maximale Verweildauern. Andere Einflussfaktoren wie zum Beispiel das Persönlichkeitsrecht, urheberrechtliche Bestimmungen oder Kosten zur Abgeltung dieser Rechte sowie die Kosten für Bereithaltung und Verbreitung können dazu führen, dass die angegebenen Verweildauern deutlich unterschritten werden bzw. bestimmte Inhalte nicht angeboten werden können.

5. Perspektive

BR-KLASSIK könnte sukzessive auch der jüngsten Zielgruppe, den Kindern, einen besonderen Zugang zu den Inhalten von BR-KLASSIK ermöglichen. In Verbindung mit den entsprechenden Aktivitäten der Klangkörper im Bereich Kinder und Edukation wäre es denkbar, ein Kinderangebot für Klassik einzurichten: Dieses auf Kinder und junge Eltern zielende Angebot vermittelt Klassikinhalte auf eine kindgerechte Weise und ergänzt damit klassische musikpädagogische Ansätze, etwa des Musikrats oder der Musikschulen in Bayern. Der Fokus liegt auf einem etwas weiteren Musikbegriff und ergänzt Klassik mit Inhalten aus Jazz, Weltmusik, und Volksmusik. Inhalte sind das Kennenlernen von Instrumenten, Musikern oder Komponisten. Grundlage sind Klassikinhalte aus den linearen Kindersendungen des Hörfunks auf BR-KLASSIK, zum Teil auch geeignete Musikinhalte aus anderen Kindersendungen in Hörfunk und Fernsehen, Audio- und Videomaterial von den Klangkörpern, aber auch neu zu produzierendes Material, das altersgerecht für das Netz aufbereitet wird.

III. Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags

Im folgenden Kapitel wird dargelegt, dass das neue BR-KLASSIK gemäß § 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 RfStV den „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft“

⁷ Vgl. BR-Telemedienkonzept, 2010, S. 51ff.



(im folgenden „kommunikativen Bedürfnissen“) entspricht und der Bayerische Rundfunk damit einen Beitrag zur Erfüllung seines öffentlichen Auftrags leistet. Zur Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses wird nachfolgend die Mediennutzung, insbesondere die Nutzung des Internets, im Kontext aktueller Zahlen betrachtet. Ein besonderer Fokus wird dabei auf den Bereich der Klassik gelegt. Anschließend wird dargelegt, dass und wie der Bayerischen Rundfunk mit dem neuen BR-KLASSIK seinen Beitrag zur Erfüllung dieser Bedürfnisse und damit des öffentlich-rechtlichen Kulturauftrags im digitalen Zeitalter leistet.

1. Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses

Die ARD/ZDF-Onlinestudie ermittelte für das Jahr 2012 erstmals eine Internetnutzung in Deutschland von mehr als 75% der Bevölkerung. Insbesondere in den älteren Bevölkerungsgruppen ist das Wachstum nach wie vor überdurchschnittlich im zweistelligen Prozentbereich.⁸ Das sich daraus ergebende Bedürfnis nach qualitativ hochwertigen Inhalten im Netz, besonders auch im Kunst- und Kulturbereich, kann durch ein verbessertes Informations- und Medienangebot von BR-KLASSIK im Internet erfüllt werden.

1.1. Medienbedürfnis Klassik

Fast ein Drittel der Menschen in Bayern gibt an, sehr gerne oder gerne klassische Musik zu hören. Auch junge Menschen (14-29 Jahre 18%) und jüngere Berufstätige (30-49 Jahre 24%) bilden hierbei keine Ausnahme.⁹ In den linearen Medien Hörfunk und Fernsehen lässt sich aber bislang nur ein Teil der Klassikinteressierten für eine regelmäßige Nutzung aktivieren: So hören weniger als 2% der Bayern – und nur gut 1% der Unter-50-Jährigen – täglich das Radioprogramm BR-KLASSIK, der weiteste Hörerkreis¹⁰ liegt bei 11% (Unter-50-Jährige: 6%).¹¹ Dabei wächst das Potential für die Vermittlung von Informationen über klassische Musik allein im Internet. Etwa 5% der jungen Bayern unter 30 Jahren (8% bei den 30-49-Jährigen) informieren sich mindestens einmal im Monat im Internet über klassische Musik. Diese Werte liegen damit bereits heute etwa auf dem Niveau des weitesten Hörerkreises von BR-KLASSIK in diesen Altersgruppen. Auch die Abrufzahlen von BR-KLASSIK haben sich in den vergangenen beiden Jahren fast verdoppelt. Das durchschnittlich ältere, aber dafür hochinteressierte Publikum ist bereits heute den Internetinhalten von BR-KLASSIK gegenüber stärker aufgeschlossen als etwa die Hörerinnen und Hörer von Bayern 1 oder BAYERN 3 den Webseiten ‚ihrer‘ Sender gegenüber.¹²

⁸ Vgl. Birgit van Eimeren / Beate Frees (2013): Rasanter Anstieg des Internetkonsums – Onliner fast drei Stunden täglich im Netz. Media Perspektiven 7-8/2013, S. 358-372

⁹ Vgl. BR-Hörfunktrend, 3. Quartal 2012 (Basis: Bayern)

¹⁰ D. h. mindestens einmalige Nutzung in einem Zeitraum von zwei Wochen

¹¹ Vgl. MA 2013 Radio II; AGF/GfK-Fernsehforschung, TV Scope, Jahreswerte 2012 (Basis: Bayern)

¹² Vgl. BR-Hörfunktrend, 3. Quartal 2012, ARD/ZDF-Onlinestudie 2013, IVW/InfOnline, BR-Unternehmensanalyse und Medienforschung / G&L-Statistik – eigene Berechnung)



1.2. Parallel- und Substitutionsnutzung von Audio/Video-Internetangeboten

Durch die weiterhin rapide wachsende Nutzung des Internets auf mobilen Geräten, bislang vor allem Smartphones (45%), immer stärker aber auch Tablet-PCs (16%), steigt der Bedarf nach Parallel- oder Ersatzmedienangeboten. 57% aller Deutschen konsumieren Videos im Internet und rund ein Drittel Sendungen oder Beiträge, die auch im Fernsehen zu sehen sind oder waren.¹³ Die selbstbestimmte, zeit- und ortsouveräne Nutzung ist bei den jüngeren kulturorientierten Sinus-Milieus besonders ausgeprägt¹⁴ und öffnet hier Chancen, neue Publika für ein Kulturangebot wie BR-KLASSIK zu begeistern. Ein erlebnisorientiertes und für mobile Verwendung optimiertes Videoangebot wie BR-WebConcert ist besonders geeignet, den Bedarf dieser Sinus-Milieus (Liberal-Intellektuelle, Sozialökologische, Performer, Expeditiv) in ihrer hohen Onlinenutzung und engen Verschränkung mit sozialen Netzen zu erfüllen.¹⁵

2. Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags

Seit Genehmigung des Telemedienkonzepts des Bayerischen Rundfunks im Juli 2010 haben sich keine Änderungen des gesetzlich übertragenen öffentlichen Auftrags ergeben, wie er für Telemedien in Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Rundfunkgesetz i. V. m. §§ 11 und 11d RfStV festgelegt ist. Der Bayerischen Rundfunk leistet mit seinen Telemedienangeboten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den neuen Medien und trägt zur individuellen und öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft bei.

Jedoch machen die weiterhin fortschreitende Digitalisierung der Medienmärkte und die wachsende nonlineare und vor allem mobile Nutzung von Kultur-, Informations- und Unterhaltungsinhalten eine Weiterentwicklung und Neugestaltung in technologischer wie journalistischer Hinsicht notwendig. Insbesondere die Ansprache von Zielgruppen, welche durch lineare Angebote kaum mehr erreicht werden, kann nur durch eine zeitgemäße Verbreitung im Internet für die zahlreichen Klassik- und Kulturthemen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verbessert und verbreitert werden.

Das neue Internetangebot von BR-KLASSIK ist durch seine Informationsvielfalt aus allen Bereichen der klassischen Musik, seine Darstellung der musikalischen Eigenart Bayerns und die stetige journalistische Einordnung und Verortung von Themen besser als bislang geeignet, die oben beschriebenen kommunikativen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen und die Menschen für Kultur und klassische Musik zu begeistern.

Besonders in Hinblick auf internetspezifische Qualitätskriterien ergeben sich im neuen Angebot zahlreiche Verbesserungen:

¹³ Vgl. ARD/ZDF-Onlinestudie 2013

¹⁴ Vgl. ARD/ZDF-Onlinestudie 2013

¹⁵ Vgl. ARD/ZDF-Onlinestudie 2013



- Die Interaktivität wird durch vollständige Integration dialogbasierter Elemente (z. B. Kommentare, nutzergenerierte Inhalte, Einbettung sozialer Medien) deutlich verbessert und die Inhalte damit gesprächswerter aufbereitet.
- Der Umgang mit Audio- und Videoinhalten wird erleichtert und auf allen technischen Plattformen – egal ob mobil oder stationär – in gleichermaßen guter Qualität zugänglich gemacht.
- Die Orientierung innerhalb des Angebots und die Zugänglichkeit von außen, etwa über Suchmaschinen wird durch bessere Semantik und neue Taxonomie verbessert. Themen werden als solche sichtbar gemacht und müssen nicht mehr wie bisher allein über den programmbegleitenden Kontext einer linearen Sendung vom Nutzer gefunden werden.
- Die Verortung von Themen erlaubt, die Vielfalt aktueller Ereignisse in Bayern über regionale Kriterien besser abzubilden.

Der themenorientierte Zugang erlaubt aber auch in der journalistischen Ansprache wichtige neue Möglichkeiten:

- Verbindungen zu weiterführenden und für den Nutzer besonders interessanten Angeboten werden genuiner Bestandteil jedes Inhalts. Audios und Videos, die sich in einer Radio- oder Fernsehsendung linear einordnen lassen, werden im Netz in Beziehung zu anderen thematisch ähnlichen Inhalten gebracht.
- Aktuelle Zusammenhänge sind auf diese Weise auch für ältere Beiträge immer gewahrt und der Nutzer kann unterschiedliche Beiträge zu einem Thema damit besser erfassen.
- Die Interaktivität des Angebots erlaubt es, auch den virtuellen und realen Diskurs zu Themen besser aufzugreifen, zu führen und aktuell fortzuschreiben.

Die oben beschriebenen neuen Teilangebote von BR-KLASSIK sind deshalb geeignet, den öffentlichen Auftrag gemäß § 11 RfStV sowie den spezifischen Telemedienauftrag, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen und Orientierungshilfe im Netz zu geben (vgl. § 11d Abs. 3 RfStV), besser zu erfüllen, als dies bislang der Fall ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Optimierung des Angebots für jene Zielgruppen, die sich durch das lineare Programm nicht oder nicht mehr angesprochen fühlen.

IV. Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb

Im folgenden Kapitel wird gemäß der Vorgabe in § 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 RfStV der qualitative Beitrag des Telemedienangebots BR-KLASSIK zum publizistischen Wettbewerb dargestellt. Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote und die marktlichen Auswirkungen des Telemedienangebots BR-KLASSIK sowie dessen meinungs-



bildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote zu berücksichtigen.

Hierfür wird zunächst eine Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche vorgenommen und anschließend der publizistische Beitrag des neuen BR-KLASSIK, orientiert am gesetzlichen Auftrag und konkretisierten Qualitätskriterien, in einem aufwendigen Verfahren ermittelt und dargelegt. Das Kapitel umfasst eine umfangreiche Recherche potenzieller Wettbewerber, eine Abgrenzung der Wettbewerbsbereiche mittels standardisierter Priorisierungskriterien sowie Inhaltsanalysen der nach dieser Priorisierung verbleibenden Angebote von umfassenden Wettbewerbern und Wettbewerbern in Teilbereichen.

Der qualitative Beitrag zum publizistischen Wettbewerb ist jedoch nicht mit empirischen Erhebungen der Medienforschung gleichzusetzen, sondern muss wertend unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich determinierten gesellschaftlichen Aufgabe des Rundfunks beurteilt werden.

Das Telemedienkonzept enthält keine Aussage zu den marktlichen Auswirkungen des Telemedienangebots BR-KLASSIK. Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks ist gemäß § 11f Abs. 5 RfStV verpflichtet, zu den marktlichen Auswirkungen ein Gutachten einzuholen. Der Intendant des Bayerischen Rundfunks wird zu dieser Frage Stellung nehmen, nachdem das Gutachten vorliegt, wie dies auch im BR-Drei-Stufen-Test-Verfahren vorgesehen ist.

1. Methodischer Ansatz

1.1. Recherche der publizistischen Wettbewerber

Die Ermittlung der publizistischen Wettbewerber für das Telemedienangebot BR-KLASSIK erfolgte in drei Schritten, um die Wettbewerbssituation adäquat darzustellen:

Das Teilangebot BR-KLASSIK multimedial bildet das musikjournalistische Kernstück des neuen BR-KLASSIK. Obwohl es sich wie die im linearen Hörfunk und Fernsehen etablierte Programmmarke BR-KLASSIK in erster Linie an Menschen in Bayern richtet, besitzt es doch aufgrund der thematischen Grundausrichtung überregionale Strahlkraft. Deshalb wurden als potenzielle Wettbewerber alle publizistischen Angebote in Deutschland berücksichtigt, die sich komplett oder in klar eingegrenzten Teilbereichen ihres Angebots mit dem Themenfeld Klassische Musik beschäftigen. Ausgeschlossen bleiben Spezialanbieter, die sich an klar definierte Fachpublika (z. B. Instrumentenbauer) richten.

Als Konkurrenten für das Teilangebot BR-WebConcert wurden Video-Streaming- und -On-demand-Angebote in Deutschland für klassische Musik recherchiert, die vollständige Klassikauufführungen (Konzerte, Opern- und Ballettaufführungen etc.) zur Live- oder zeitversetzten Nutzung zur Verfügung stellen.



Für das Teilangebot Klangkörper-Webseiten wurden die Onlineangebote anderer professioneller Kulturorchester (und -chöre) definiert – mit dem Fokus auf bayerische und deutsche Wettbewerber.

1.2. Eingesetzte Suchstrategien

Für die Teilangebote BR-KLASSIK multimedial und BR-WebConcert kam eine mehrstufige Suchstrategie zur Anwendung. Ausgangspunkt war jeweils eine Sichtung vorhandener Datenquellen. Dabei handelt es sich um Branchenübersichten des Deutschen Musikinformationszentrums (zum Presse- und Publikationswesen)¹⁶ und der Landesmedienanstalten zu Radio- und Fernsehsendern (auch reinen Internet-Anbietern)¹⁷, den Onlinekatalog surfmusik.de sowie den Presseverteiler Klassik des Bayerischen Rundfunks (mit einer Vielzahl von Internet-Anbietern im Special-Interest-Bereich). Zudem wurden systematisch die Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überprüft und thematisch abgegrenzte (Teil-)Angebote zu Klassik identifiziert.

Im zweiten Schritt erfolgte eine am normalen Nutzerverhalten im Internet orientierte Schlagwortsuche über die Suchmaschinen google.de und duckduckgo.com.¹⁸ Dabei wurde mit verschiedenen Schlagwortkombinationen nach potenziellen Wettbewerbern gesucht. Betrachtet wurden jeweils die ersten drei Trefferseiten.¹⁹ Suchbegriffe für die Recherche waren die Schlagworte „Klassik“, „Klassische Musik“, „Symphonie“ und „Oper“ jeweils allein und in Kombination mit verschiedenen Begriffen aus dem Medien- bzw. Musikbereich („Nachrichten“, „Radio“, „TV“, „Zeitschrift“, „Magazin“, „Portal“, „Mediathek“, „Multimedia“, „Video“, „Audio“, „Forum“, „Community“, „Konzert“) und mit dem Begriff „Bayern“. Zusätzlich wurde für das Teilangebot BR-WebConcert noch nach dem Schlagwort „Digital Concert Hall“ gesucht. Die Recherche wurde zwischen dem 16. und 23. Oktober 2013 durchgeführt. In diesem Zeitraum wurde zusätzlich auch im Apple AppStore und in Google Play nach Apps zu „Klassischer Musik“ (bzw. „Klassik“) gesucht.

Aus der Vielzahl der im Rahmen der oben beschriebenen Recherche gefundenen Angebote wurden diejenigen Angebote einer eingehenderen Betrachtung unterzogen, die frei zugänglich sind, nach einer ersten Prüfung einen Bezug zum Themenfeld Klassische Musik aufweisen – d. h. sich im gesamten Angebot oder einem klar gekennzeichneten Teilbereich mit der Materie beschäftigen – und zumindest in Teilen als journalistisch veranlasst oder verantwortet erschienen. So wurden beispielsweise Websites, die ausschließlich privaten Zwecken

¹⁶ <http://www.miz.org/institutionen/zeitschriften-jahrbuecher-s77> (Träger des Deutschen Musikinformationszentrums ist der Dachverband Deutscher Muskrat)

¹⁷ Die Medienanstalten: Jahrbuch 2012/2013. Landesmedienanstalten und privater Rundfunk in Deutschland. Vistas, Berlin, 2013

¹⁸ google.de ist die mit weitem Abstand gebräuchlichste Suchmaschine, duckduckgo.com positioniert sich als Alternative, die sich durch anonyme Suche (d. h. keine Prägung des Suchalgorithmus durch vorausgegangene Suchvorgänge) auszeichnet.

¹⁹ Dabei wurden die Grundeinstellungen der Suchmaschinen beibehalten (d. h. bei google.de zehn Treffer je Ergebnisseite, bei duckduckgo.com 22 Treffer je Ergebnisseite).



oder als Werbeplattform dienen oder deren Inhalte den Nutzer direkt auf andere Websites verweisen, ebenso nicht in die weitere Betrachtung aufgenommen wie etwa Behörden- oder Shopseiten.

In Deutschland ansässige Wettbewerber für das Teilangebot Klangkörper-Webseiten wurden über die Branchenübersicht des Deutschen Musikinformationszentrums zu Orchestern, Ensembles und Musiktheatern recherchiert.

1.3. Qualitätskriterien zur Bestimmung des publizistischen Beitrags

Einige Kriterien, mithilfe derer der qualitative Beitrag eines Telemedienangebots zum publizistischen Wettbewerb bewertet werden kann, sind bereits im § 11 RfStV vorgegeben. Allerdings sind die juristisch definierten Anforderungen an die Telemedienangebote teilweise für die Praxis der Bewertung zu allgemein. Konkretisiert man den Auftrag aus § 11 RfStV weiter, bedeutet dies deshalb, dass klare und nachvollziehbare Qualitätskriterien zum Tragen kommen müssen.²⁰ Ausgehend vom Funktionsauftrag und ihren etablierten Qualitätsverfahren für Hörfunk- und Fernsehangebote haben die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten deshalb im Rahmen der Bestandsüberführung 2009 eine Reihe von journalistisch-professionellen sowie internetspezifischen Qualitätskriterien²¹ für die Bestimmung des qualitativen Beitrags ihrer Telemedienangebote definiert. Dieser Kriterienkatalog wurde durch ein wissenschaftliches Gutachten²² von Prof. Christoph Neuberger (Westfälische Wilhelms-Universität Münster bzw. Ludwig-Maximilians-Universität München) zur Definition und Messung publizistischer Qualität im Internet ergänzt und ausdifferenziert. Darin wird explizit darauf hingewiesen, dass Differenzierungen und Ergänzungen des allgemeinen Kanons an Qualitätserwartungen an öffentlich-rechtliche Telemedien geboten sind, wenn der qualitative Beitrag zum Wettbewerb von Angeboten in klar definierten Sparten oder Themenfeldern untersucht werden soll.²³

Auf Basis dieser Überlegungen wurde zur Bestimmung des qualitativen Beitrags der Teilangebote des neuen BR-KLASSIK jeweils relevante und intersubjektiv nachprüfbare Qualitätsdimensionen berücksichtigt, die in den einzelnen Abschnitten dargestellt werden.

²⁰ Schulz, W.: Der Programmauftrag als Prozess seiner Begründung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, 2008

²¹ Vgl. BR-Telemedienkonzept, 2010, S. 78f.

²² Neuberger, C.: Definition und Messung publizistischer Qualität im Internet: Herausforderungen des Drei-Stufen-Tests, Vistas, Berlin, 2012

²³ Ebd., S. 152f.



2. BR-KLASSIK multimedial

2.1. Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche

Im Rahmen der oben beschriebenen Wettbewerberrecherche wurden 124 potenzielle Konkurrenten (Onlineportale und Apps für Smartphones und Tablets) für das geplante Teilangebot BR-KLASSIK multimedial identifiziert. Durch eine schrittweise Prüfung anhand formaler und inhaltlicher Priorisierungskriterien wurden aus diesem Gesamtsample Wettbewerber in Teilbereichen und umfassende Wettbewerber für BR-KLASSIK multimedial extrahiert.

Im ersten Schritt wurden allgemeine Kriterien für publizistische Angebote überprüft, um festzustellen, ob das jeweilige Angebot zumindest als Wettbewerber in Teilbereichen für BR-KLASSIK multimedial erachtet werden kann. Dabei wurden die Angebote daraufhin untersucht, ob ...

- ihre Inhalte an die Allgemeinheit der klassikinteressierten Bevölkerung – und nicht ausschließlich an ein eingegrenztes Fachpublikum – gerichtet sind,
- es sich – vollständig oder in Teilen – um ein publizistisches Angebot handelt (d. h. redaktionelle Beiträge vorhanden sind),
- ob redaktionelle Autonomie gegeben ist (d. h. das Angebot nicht, wie etwa bei PR, Werbung oder Unternehmenspräsentationen, einzig dem Zweck der Durchsetzung partikularer Interessen dient),
- sie frei zugänglich (= Publizität) sind und die Nutzung nicht komplett kostenpflichtig ist,
- die Inhalte in einem mindestens jährlichen Turnus aktualisiert werden.

Nach Anwendung dieser Priorisierungskriterien und Entfernung von Doppelungen²⁴ verbleiben 53 Angebote, mit denen BR-KLASSIK multimedial grundsätzlich im Wettbewerb steht. Diese Angebote wurden einer strukturierten Inhaltsanalyse zur Untersuchung publizistischer Qualitätsaspekte unterzogen, um in einer vergleichenden Betrachtung mit dem oben beschriebenen Angebotskonzept den qualitativen Beitrag von BR-KLASSIK multimedial zum publizistischen Wettbewerb bestimmen zu können (siehe Kapitel 2.2.). Im Einzelnen lässt sich die Gruppe der Wettbewerber in folgende Kategorien aufgliedern:

- 22 Angebote aus dem Printmedienbereich (darunter Themenseiten von Portalen der Tagespresse, Angebote von Special Interest-Zeitschriften und Angebote von Verlagen)
- 18 reine Online-Angebote (darunter Onlinemagazine und -themenportale, Blogs, eine Themenseite eines Provider-Portals)
- 7 Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- 4 Angebote des privaten Rundfunks (darunter Angebote von Radiosendern, ein Internet-TV-Angebot)

²⁴ Dabei handelt es sich um Onlineportale und Apps des gleichen Anbieters. In diesen Fällen (betrifft: ARTE Live Web, Fono Forum, KlassikAkzente, Klassik Radio, MDR Figaro) wurde das Onlineportal als maßgebliches Konkurrenzangebot vertiefend untersucht.



- 1 Angebot aus der Musikbranche
- 1 nicht-kommerzielle Organisation

Zur Abgrenzung der umfassenden publizistischen Wettbewerber von den Wettbewerbern in Teilbereichen wurde anhand zusätzlicher Priorisierungskriterien erhoben, welche dieser 53 Angebote ...

- über eine aktuelle Berichterstattung aus der Klassikwelt verfügen (d. h. mindestens ein Beitrag pro Monat),
- sich nicht konsequent auf eine bestimmte Berichtsregion außerhalb Bayerns beschränken,
- nicht monothematisch auf ein bestimmtes musikalisches Genre ausgerichtet sind,
- klassische Musik nicht nur sporadisch (und nicht eindeutig auffindbar) innerhalb eines breiteren Kulturangebots behandeln,
- nicht im Wesentlichen nur der Beschreibung oder Promotion eigener Produkte, Programme oder Veranstaltungen dienen.

Auf dieser Basis wurde 31 Angebote ermittelt, die alle Kriterien eines umfassenden Wettbewerbs des geplanten Teilangebots BR-KLASSIK multimedial erfüllen. Die im Folgenden vorgenommene Bestimmung des qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb erfolgt vor dem Hintergrund dieses Konkurrenzumfelds, das sich zusammensetzt aus:

- 2 Angebote überregionaler Tageszeitungen (faz.net und welt.de)
- 12 Angebote von Special Interest-Zeitschriften (concerti.de, concerto-verlag.de, crescendo.de, dasorchester.de, fonoforum.de, musikderzeit.de, musikundkirche.de, nmz.de, nmz.de/taktlos/taktlos-magazine/, operundtanz.de, rondomagazin.de, takte-online.de)
- 2 Blogs (belcantissimo.blogspot.de, klassik-muenchen.de)
- 9 reine Onlineangebote (ioco.de, klassik.com, klassik-heute.com, klassikinfo.de, kultiversum.de, musik-heute.de, omm.de, opernnetz.de, operalounge.de)
- 1 Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (kulturradio.de)
- 4 Angebote des privaten Rundfunks (appolloradio.de, klassik.tv, klassikradio.de, radio-opera.de)
- 1 Angebot aus der Musikbranche (klassikakzente.de)

2.2. Bestimmung des publizistischen Beitrags zum Wettbewerb

Methode

Zur Bestimmung des qualitativen Beitrags wurden die Angebote der umfassenden Wettbewerber und der Wettbewerber in Teilbereichen einer Inhaltsanalyse unterzogen, um sie in Hinblick auf die relevanten Qualitätskriterien zu überprüfen. Untersuchungszeitraum war die Woche vom 04.11.2013 bis zum 08.11.2013. An der inhaltsanalytischen Erfassung waren neun Codierer mit wissenschaftlichem Hintergrund und Klassikexpertise beteiligt.



Die Analyse erfolgte auf zwei Ebenen: Auf Angebotsebene wurden vor allem allgemeine internetspezifische Qualitätskriterien überprüft; auf Beitragsebene wurden zusätzlich journalistisch-professionelle Qualitätskriterien einbezogen.

Aus forschungspragmatischen Gründen war eine Vollerhebung aller Beiträge nicht durchführbar. Da die Startseite eines Internet-Angebots die Funktion eines Schaufensters innehat und somit die aus Sicht der Redaktion relevantesten Beiträge enthält (vergleichbar mit der Titelseite bei Printmedien), wurden die Beiträge aller Startseiten vollständig erfasst. Dies beinhaltete auch angefangene Beiträge sowie bloße Überschriften oder Ankündigungen von Beiträgen, die auf Folgeseiten fortgeführt wurden.

Um der individuellen Schwerpunktsetzung der einzelnen Anbieter gerecht zu werden, wurden zusätzlich die ersten drei Beiträge aus jeder inhaltlichen Rubrik ins Sample aufgenommen. Für die 53 Anbieter, die als Wettbewerber im weitesten Sinn gelten konnten, wurden auf diese Weise insgesamt 932 Beiträge erfasst. Auf die 31 Anbieter, die in einem zweiten Schritt als umfassende Wettbewerber klassifiziert wurden (siehe Kapitel 2.1.), entfielen 726 Beiträge. Nur diese umfassenden Konkurrenten werden für die folgende Darlegung der Befunde und die Bestimmung des qualitativen Beitrags von BR-KLASSIK multimedial zum publizistischen Wettbewerb berücksichtigt.

Journalistisch professionelle Qualitätskriterien

Aktualität

Hinsichtlich der Aktualität der Inhalte orientiert sich ein Großteil der publizistischen Anbieter aus der „Offline-Welt“ (vor allem aus dem Printbereich) an den redaktionellen Gepflogenheiten ihres Muttermediums und lässt die Möglichkeiten, die das Internet bietet, weitgehend außer Acht: Kurze Aktualisierungsfrequenzen bis hin zu permanenter Aktualisierung der Inhalte fehlen. Insbesondere die Special-Interest-Zeitschriften unterliegen einem längeren Publikationszyklus.

Insgesamt nur gut ein Drittel der umfassenden Wettbewerber bieten tagesaktuelle Informationen, ebenso viele aktualisieren ihre Seiten im Wochenrhythmus. Hochaktuelle Informationen findet man insbesondere auf den Seiten der (privaten und öffentlich-rechtlichen) Radiosender, bei einer der Tageszeitungen und bei den reinen Online-Anbietern. Bei den übrigen Publikationen gibt es monatlich oder seltener neue Einträge, oder es wird generell kein Datum angegeben.

BR-KLASSIK multimedial wird sein Angebot wie bisher mehrmals täglich mit neuen Inhalten aktualisieren. Bei entsprechender Ereignislage wie z. B. Festivals oder größeren Konzerten ist auch eine ereignisbegleitende, multimediale (Live-)Berichterstattung möglich.

Informationsvielfalt

Die Anbieter, die als umfassende Wettbewerber eingestuft wurden, zeichnen sich generell durch eine höhere Beitragsdichte aus. Besonders umfangreich gestaltet sich das Angebot



von fünf Anbietern: Klassikinfo, Opernnetz, Klassikakzente, Crescendo und neue musikzeitung.

Diese Anbieter stellen ähnlich viele Beiträge zur Verfügung, wie dies auch heute im Online-Angebot von BR-KLASSIK geschieht. Das geplante Angebot von BR-KLASSIK multimedial wird umfangreicher als bisher ausfallen.

Neben dem Umfang der Berichterstattung gilt es als Ausweis journalistischer Güte, vertiefende Informationen zu einzelnen Themen anzubieten. Im Internet geschieht dies durch Verlinkung auf eigene, weiterführende Beiträge oder auch auf andere Anbieter, die Zusatzinformationen bieten. Von dieser Option wird insgesamt reger Gebrauch gemacht: Fast zwei Drittel der Beiträge enthalten solche ergänzenden Verweise, wobei sich interne und externe Links die Waage halten. Bei sieben Klassik-Seiten (dem Blog Belcantissimo, Crescendo, Klassik heute, Klassik München, die neue musikzeitung, Concerto und Klassikakzente) ist diese Art des Nutzerservice besonders ausgeprägt vertreten.

In einem Punkt haben allerdings alle Anbieter ein Defizit: Es fehlen Dossiers, also umfangreichere, meist multimedial angelegte Themenbündelungen, die dazu beitragen können, Hintergründe transparenter zu machen und die „Karrieren“ von Themen und Sachverhalten systematisch aufzuarbeiten und kontinuierlich fortzuschreiben.

Beim jetzigen BR-KLASSIK sind solche Dossiers gang und gäbe, sei es zu bestimmten Anlässen (z. B. Geburtstage, Jahrestage) oder um grundlegende Begriffe und Phänomene umfassend zu erläutern (z. B. Alte Musik). Im neuen Angebot BR-KLASSIK multimedial ist die Themenbündelung essentieller Bestandteil und hilft dem Nutzer bei der Orientierung innerhalb des umfangreichen Angebots. Auch ältere Beiträge erhalten durch diese Bündelung eine automatische Fortschreibung.

Journalistische Darstellungsformen

An ein qualitativ hochwertiges journalistisches Angebot ist die Anforderung zu stellen, dass nahezu alle, aber zumindest die zentralen journalistischen Darstellungsformen regelmäßig zum Einsatz kommen: Nachricht, Bericht, Interview, Reportage, Feature, Rezension und Kommentar.

Zwar ist bei einem Klassikangebot genrebedingt ein Übergewicht an kommentierenden Formen (vor allem Rezensionen und Kritiken) zu erwarten. Dennoch sollten berichtende und interpretierende Formen nicht ausgespart werden. Ebenso wenig wünschenswert ist die Konzentration auf reine (Kurz-)Meldungen, wenn dem Nutzer eine umfassende Orientierung ermöglicht werden soll. Dies ist etwa bei Apolloradio und Klassikradio der Fall.

Nur gut ein Drittel der Wettbewerber genügt den Ansprüchen hinsichtlich des Variationsreichtums bei den Darstellungsformen. Die übrigen konzentrieren sich meist darauf, in Rezensionen die eigene Meinung darzulegen und vernachlässigen anspruchsvollere Formen der Berichterstattung.



Bei BR-KLASSIK multimedial werden neben den klassischen journalistischen und genrespezifischen Darstellungsformen auch solche zum Einsatz kommen, die speziell der Hintergrundinformation dienen (z. B. lexikalische Beiträge zu Jahrestagen). Angestrebt wird zudem, mit unterhaltenden Formen der Musikvermittlung noch nicht so kundigen Nutzern Aspekte der klassischen Musik näherzubringen.

Genrevielfalt

Obwohl als umfassende Wettbewerber lediglich solche Angebote definiert wurden, die sich nicht von vornherein nur mit ausgewählten Genres aus dem Kanon der klassischen Musik beschäftigen, konzentrieren sich die meisten doch auf nur wenige Gattungen innerhalb der Klassik. Insgesamt dominieren ‚klassische Musik allgemein‘²⁵ und Oper. Auch Sinfonische Musik nimmt noch einen gewissen Raum ein.

Ein breites Spektrum (sieben und mehr Genres) decken nur vier Anbieter ab: Crescendo, das Fono Forum, die neue musikzeitung und das Opernnetz, das zwar einen erwartbaren Schwerpunkt auf Opern legt, aber daneben als einziger Vertreter allen anderen Musikformen Platz einräumt. Die privaten Radiosender Klassikradio und Apolloradio thematisieren keine unterschiedlichen Genres auf ihren Webseiten.

BR-KLASSIK multimedial wird alle musikalischen Genres abbilden und dabei auch speziellen Gattungen außerhalb des „Klassik-Mainstreams“ wie der Alten Musik oder der zeitgenössischen Musik besonderen Raum geben.

Themenvielfalt

Auch bei den angesprochenen Themen gibt es bei den meisten Wettbewerbern klare inhaltliche Präferenzen. Es werden eher wenige Themen ausführlicher behandelt, als dass man sich dem breiten Feld der Klassik öffnet. Typische Konstellationen sind die Konzentration auf die Vorstellung neuer CDs und die damit verbundenen Künstler (etwa beim Concerto-Verlag, bei Crescendo, Rondo, Opera Lounge und Klassikakzente) oder auf Aufführungen und Inszenierungen. Diese vier Aspekte machen quantitativ über die Hälfte der angesprochenen Themen aus. Weitgehend ausgeklammert werden dagegen Themen wie Ausbildung und Nachwuchsförderung, historische und wirtschaftliche Bezüge sowie Möglichkeiten der Musikvermittlung. BR-KLASSIK multimedial wird sich dagegen der Darstellung von Themen aus dem gesamten Spektrum der klassischen Musik widmen. Die thematische Aufbereitung soll Laien und Interessierte genauso ansprechen wie klassikbegeisterte, gut informierte Nutzer. Zudem liegt ein starkes inhaltliches Gewicht auf der Abbildung des klassischen Musiklebens in Bayern, welches bei anderen Anbietern keine spezielle Aufmerksamkeit erfährt. Nicht zuletzt will man auch der Laienmusik und der Nachwuchsförderung sowie allgemeinen kulturpolitischen Entwicklungen einen Platz einräumen.

²⁵ ‚Klassische Musik allgemein‘ bedeutet, dass man ein Genre nicht eindeutig zuordnen konnte, weil sich ein Beitrag allgemein mit dem Thema oder mit einem Interpreten auseinandersetzt.



Internetspezifische Qualitätskriterien

Interaktivität

Mit der Etablierung des Web 2.0 hat es sich eingebürgert, Webauftritte mit Möglichkeiten zur Interaktion und Partizipation seitens der Nutzer zu versehen. Dazu gehören einfache, schon länger eingesetzte Varianten der Teilnahme wie Verlosungen, Gewinnspiele oder Umfragen und Abstimmungen. Sie kommen bei den umfassenden Wettbewerbern gelegentlich zum Einsatz. Dann gibt es eine Reihe von Angeboten, die einen intensiveren kommunikativen Austausch mit den Nutzern anregen wollen. Das beginnt mit Eintragungen in ein Gästebuch, einem allgemeinen Feedback an die Plattform oder der Option, einzelne Beiträge direkt zu kommentieren. Zum intensiveren kommunikativen Austausch zählt auch die Einrichtung einer Community oder eines Diskussionsforums, in dem sich die Nutzer untereinander austauschen und gipfelt schließlich in der intensivsten Art der Beteiligung: die Einbettung nutzergenerierter Inhalte in das redaktionelle Umfeld. Bei den Anbietern von Klassik-Seiten spielen all diese Möglichkeiten nur eine sehr untergeordnete Rolle. Nur eine kleine Minderheit (zwischen zwei und sechs Anbietern) arbeitet mit diesen Interaktionsarten.

Schließlich sollte es selbstverständlicher Bestandteil einer modernen Webseite sein, Verknüpfungen zu den wichtigsten sozialen Netzwerken herzustellen. Die Mindestanforderung in dieser Hinsicht ist der Verweis auf die eigene Präsenz in diesen Netzwerken. Darüber hinaus erhöht es den Nutzerkomfort, wenn der Nutzer Beiträge mit einem Klick mit seinen Netzwerken oder Bookmark-Diensten teilen kann. Die jüngste Errungenschaft auf diesem Gebiet ist die Einbindung des Gesprächsverlaufs auf einer Drittplattform in den eigenen Webauftritt. Von dieser letztgenannten Möglichkeit machen bislang nur drei der umfassenden Wettbewerber Gebrauch (ioco, Klassik München und Taktlos). Aber auch die schon länger gängigen Anwendungen (Anbindung der eigenen Social Media-Präsenz und Möglichkeit, Inhalte zu teilen) finden sich jeweils nur bei rund der Hälfte der potenziellen Konkurrenten.

BR-KLASSIK multimedial wird die bislang schon realisierten Verknüpfungen mit Sozialen Netzwerken beibehalten und im Rahmen der Social Media-Richtlinien des Bayerischen Rundfunks auch die Anbindung an weitere Plattformen vorantreiben, die der Verbreitung von BR-KLASSIK multimedial dienlich sind.

Multimedialität

Die wenigsten umfassenden Wettbewerber nutzen die gestalterischen Möglichkeiten, die das Internet bietet, in Gänze aus. Über zwei Fünftel begnügen sich mit einem statischen Auftritt, bei dem die Beiträge nur aus Texten (in der Regel mit illustrierenden Fotos) bestehen. Bei knapp der Hälfte kommen wenigstens gelegentlich Videos zum Einsatz. Eine Mediathek, in der Videos gesammelt zum Abruf bereitstehen, stellen nur drei Anbieter zur Verfügung. Nur ein Fünftel setzt Audio-Elemente in Beiträgen ein. Bei den Websites der Radiosender ist zudem die Möglichkeit gegeben, sich in den Livestream einzuschalten oder Podcasts abzurufen.

Die vollständige multimediale Palette (Texte, Bilder, Audios und Videos), die für BR-KLASSIK seit langem selbstverständlich ist, wird nur von drei Anbietern verwendet: Ne-



ben dem öffentlich-rechtlichen Kulturradio des RBB sind das der Online-Auftritt der Zeitschrift *Concerti* und das Angebot der Klassikakzente der Universal Music Group.

Nutzerfreundlichkeit

Neben einem ansprechenden und übersichtlichen Seitenaufbau gehören einige weitere Features, die die Nutzungsqualität eines Internetauftritts erhöhen, mittlerweile zum Standard. Für bestehende und neue Angebote des Bayerischen Rundfunks sind diese selbstverständlich und werden deshalb auch bei BR-KLASSIK multimedial zum Einsatz kommen. Dazu gehört zuallererst die Möglichkeit, eine Webseite durchsuchen zu können, ohne dafür auf eine externe Suchmaschine zurückgreifen zu müssen. Diese interne Suche ist bei knapp 30 Prozent der umfassenden Wettbewerber nicht vorhanden. Die Option, ältere Beiträge komfortabel in einem Archiv gebündelt zu finden, ist nur bei rund 60 Prozent gegeben.

Noch schlechter bestellt ist es um Serviceleistungen, die außerhalb der Webseite zu nutzen sind: Abonnementdienste wie Newsletter und RSS-Feeds zur kontinuierlichen Information der Nutzer stellen jeweils nur gut zwei Fünftel der Wettbewerber zur Verfügung. Nur sechs Anbieter haben auf ihren Seiten alle vier genannten Serviceleistungen verankert (ioco, klassik.com, Musik der Zeit, neue musikzeitung, taktlos, Die Welt). Weitere sieben Anbieter verfügen wenigstens über drei dieser Elemente.

Eine weitere Dienstleistung für die Nutzer besteht darin, ihnen unabhängig von einzelnen Beiträgen auf Angebotsebene Linklisten zur Verfügung zu stellen. Solche systematischen Zusammenstellungen von externen Webadressen (z. B. Klangkörper, offizielle Künstlerseiten, Konzerthäuser etc.) bieten lediglich fünf Wettbewerber (Belcantissimo, Concerto-Verlag, ioco, Kultiversum und Opernnetz).

Neuerdings geht man auch dazu über, durch Statistiken zum Leserverhalten oder Leserempfehlungen dem Nutzer zu signalisieren, welche Beiträge von anderen für besonders interessant gehalten werden. Bei knapp einem Drittel der umfassenden Wettbewerber haben die Besucher diesen schnellen, komfortablen Zugriff auf Lesens- und Betrachtenswertes. BR-KLASSIK multimedial wird die bisher schon eingesetzten Elemente weiter verwenden, aber die Möglichkeiten der internen Suche erweitern und verbessern, indem einerseits verschiedene Filterkriterien zur Verfügung gestellt werden und zusätzlich zeitliche und geographische Zuordnungen möglich sind.

3. BR-WebConcert

3.1. Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche

Publizistische Wettbewerber für BR-WebConcert sind alle deutschsprachigen Internetanbieter, die online vollständige Aufführungen von Klassikangeboten live oder zeitversetzt als Video zur Verfügung stellen. Zwar haben sich im Internet verschiedene Klassikangebote in diesem Bereich etabliert (siehe 2.), das Videoangebot ist aber durchaus beschränkt. So findet man in den Angeboten der größeren Klangkörper und Bühnen mittlerweile vermehrt Trai-



ler oder kurze Ausschnitte aus Inszenierungen, die einen Einblick in das Schaffen des jeweiligen Klangkörpers geben. Die Übertragung von ganzen Aufführungen – sei es nun live oder als Aufzeichnung zum individuellen Abruf – ist jedoch noch eher die Ausnahme als die Regel.

Bislang gibt es im deutschsprachigen Raum sechs Anbieter, die live oder on-demand einen „Video-Einblick“ bieten: vier Klangkörper, die ihre eigenen Aufführungen vermarkten, einen öffentlich-rechtlichen Sender und einen kommerziellen Online-TV-Sender. Im Einzelnen sind dies:

- ARTE Live Web
- Bayerische Staatsoper
- Berliner Philharmoniker
- Klassik.TV
- Kölner Philharmoniker
- Wiener Staatsoper

Mit Ausnahme von ARTE Live Web sind die Angebote kostenpflichtig, werbefinanziert oder durch Sponsoring finanziert.

Angebote von Klangkörpern und Musiktheatern

Vorreiter in Deutschland im Bereich des „Web-Konzerts“ sind die Berliner Philharmoniker, die in ihrer Digital Concert Hall seit 2008 Livekonzerte anbieten. Diese können, ebenso wie andere Konzerte des Klangkörpers, in einem mittlerweile umfangreichen Archiv auch nachträglich jederzeit abgerufen werden. Aktuell (Stand: 08.11.2013) stehen 222 Aufzeichnungen bereit. Der zeitversetzte wie auch der Live-Abruf sind kostenpflichtig. Es besteht die Möglichkeit, für die Nutzung einer einzelnen Aufführung zu bezahlen oder ein Wochen-, Monats- oder Jahresabonnement zu erwerben. Demselben Prinzip folgt die Wiener Staatsoper, deren Angebot allerdings erst seit 27. Oktober 2013 online ist. Ein Abonnement kann man hier bislang noch nicht erwerben.

Im Gegensatz zu den Berliner Philharmonikern haben sich die beiden anderen Kulturorchester, die Bayerische Staatsoper und die Kölner Philharmoniker, dafür entschieden, auf zusätzliche Einnahmen von Zuschauern auf diesem Weg zu verzichten und den (Live-)Stream ausgewählter Aufführungen kostenfrei anzubieten. Für die Finanzierung der Übertragungen wurden Sponsoren gewonnen, auf die durch Einblendungen im Video vor Beginn der Aufführung hingewiesen wird. Ein Archiv für die nachträgliche On-demand-Nutzung der gesamten Aufführungen gibt es bei beiden Anbietern nicht.



Angebote von Sendern

Der kommerzielle Internet-Anbieter Klassik.tv hat rund 2.000 Aufführungen aus den Bereichen Oper, Ballett und Konzert im Archiv, die einzeln oder im monatlichen Abonnement bezahlt werden können.²⁶ Nach einer (kostenfreien) Registrierung stehen zudem vier Programmkanäle zur Verfügung, auf denen man Veranstaltungen aus den genannten Bereichen kostenfrei sehen kann. Die Angebote bleiben dauerhaft verfügbar und werden laufend durch Neuzugänge ergänzt.

Im Online-Auftritt des deutsch-französischen Kultursenders ARTE lassen sich unter der Rubrik Live Web kostenlos Konzerte aller Musikrichtungen live oder als Aufzeichnung verfolgen. Aus dem Bereich Klassik stehen im Archiv aktuell (Stand: 08.11.2013) 483 Angebote bereit (für Jazz/Blues sind es 289, für Tanz 86). Im Schnitt sind die Angebote bis zu sechs Monate nach der Einstellung abrufbar, je nach Rechtesituation auch kürzer oder länger.

Ebenso wie ARTE Live Web ist das Angebot von BR-WebConcert kostenlos abrufbar, frei von Sponsoring und wird neben dem Live-Streaming ein umfangreiches, stetig wachsendes On-demand-Archiv beinhalten. In diesem On-demand-Archiv werden die Videos der Aufführungen der BR-Klangkörper sowie ausgewählte Konzerte in Bayern von Veranstaltern, mit denen der Bayerische Rundfunk eine Kooperation unterhält, je nach Rechtesituation und Verweildauer mindestens für ein Jahr oder länger verfügbar sein.

3.2. Bestimmung des publizistischen Beitrags zum Wettbewerbs

Angebotsvielfalt und Genrevielfalt sowie Zugriff auf das Archiv

Hinsichtlich der Angebotsvielfalt bieten ARTE Live Web sowie das zukünftige Angebot von BR-WebConcert deutlich mehr als die vier oben genannten Orchester. Bayerische Staatsoper, Berliner Philharmoniker, Kölner Philharmoniker sowie Wiener Staatsoper vermarkten nur eigene Aufführungen, wohingegen die Angebote der öffentlich-rechtlichen Sender die Rechte an einer Reihe von Veranstaltungen erworben haben.

Mit der größeren Anzahl an abrufbaren Angeboten ist gleichzeitig eine größere Genrevielfalt zu verzeichnen. Bei ARTE Live Web und Klassik.tv umfasst das Spektrum klassische Konzerte aller Art, Oper und Ballett, wobei bei ARTE die Zusammenstellung innerhalb dieser Rubriken teilweise noch heterogener als bei Klassik.tv ist. Dargeboten wird beispielsweise in der Rubrik Ballett nicht nur klassisches Ballett, sondern auch modernes Tanztheater. Unter den Orchestern bzw. der Bayerischen Staatsoper nehmen die Berliner Philharmoniker eine Sonderstellung ein, die nicht nur in ihrer Vorreiterrolle begründet liegt. Zum einen stellen sie mit über 40 Aufführungen pro Jahr deutlich mehr zur Verfügung (bei den übrigen weniger

²⁶ Die Anzahl lässt sich nicht genau ermitteln, da bei Abruf der einzelnen Rubriken im Archiv jeweils Doppelungen auftreten (d. h. wenn man nach Konzerten sucht, werden in der Liste auch Opern angeführt).



als zehn); zum anderen haben sie eine umfangreichere Mediathek, die zeitlich weit über die Online-Präsenz hinausreicht. In ihr sind auch eine Reihe von Auftritten aus den neunziger Jahren archiviert. Die anderen verzichten entweder ganz auf ein Archiv oder es sind lediglich die Aufführungen enthalten, die auch live online zu sehen waren. Entsprechend umfasst das Angebot der Berliner Philharmoniker neben Orchesterwerken auch Chormusik, Geistliche Musik und Kammermusik. Die Bayerische und die Wiener Staatsoper sind in ihrem Repertoire naturgemäß auf Oper und Ballett beschränkt. Die Streaming-Präsenz der Kölner Philharmoniker existiert erst seit Oktober 2013, was eine Einschätzung erschwert. Soweit es sich den Ankündigungen entnehmen lässt, deutet sich neben den Orchesterwerken ein Schwerpunkt im Bereich Zeitgenössische Musik und Jazz an.

BR-WebConcert kann die Vorteile beider Seiten vereinen: Mit den Aufführungen der eigenen renommierten Klangkörper ist von Anfang an für hochwertigen Inhalt gesorgt, und durch die journalistische Kompetenz ist gewährleistet, dass die redaktionelle Aufbereitung nicht zu kurz kommt. Da neben den Eigenproduktionen von Beginn an Klassikevents aus ganz Bayern das Angebot komplettieren, setzt BR-WebConcert zudem einen eigenen inhaltlichen Akzent, der einzigartig ist. Die regionale Ausrichtung sorgt zudem dafür, dass dem gesamten Spektrum des klassischen Musikgenres Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Eine außerordentliche Bereicherung für die Klassikinteressierten stellen die historischen Aufnahmen aus dem BR-Archiv dar. Diese Aufnahmen sind in ihrer Reichhaltigkeit und künstlerischen Qualität einmalig auf dem Markt. Indem diese Aufführungen nun dem interessierten (Fach-)Publikum zugänglich gemacht werden können – sofern dies die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zulassen –, wird der Bayerische Rundfunk in besondere Weise seinem kulturellen Auftrag und seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht.

Redaktionell aufbereitete audiovisuelle Zusatzangebote und Produktionsqualität

Mit Ausnahme der Wiener Staatsoper gibt es bei allen Anbietern neben den archivierten Aufführungen eine Mediathek mit kürzeren Beiträgen. Dabei handelt es sich entweder um Ausschnitte aus den Aufführungen oder um einführende Erklärstücke mit kurzen Inhaltsangaben. Gelegentlich wird das Angebot durch Interviews mit Orchestermittgliedern oder Solisten vervollständigt. Eine umfangreiche redaktionell-journalistische Begleitung ist jedoch nicht vorhanden. Lediglich bei Klassik.tv wird diesen Zusatzangeboten größere Aufmerksamkeit eingeräumt. Dort gibt es mit Klassik.tv Info einen eigenen Kanal, der sich dem Thema Klassik in Interviews, Talks und Magazinbeiträgen widmet.

BR-WebConcert wird mit journalistischen Zusatzangeboten in unterschiedlichen, auch web-spezifischen Darstellungsformen das vermittelte Klassikerlebnis vertiefen und ergänzen oder Interessierte näher an das Thema heranführen. Ein weiterer Pluspunkt ist, dass bei der Produktion der Webvideos auf die bewährte Aufnahmetechnik des Senders zurückgegriffen werden kann.



Nutzerfreundlichkeit

Von der technischen Seite unterscheiden sich die Streaming-Angebote, zumindest aus Nutzersicht, nur wenig. Alle verfügen über Standard-Player, die komfortabel zu bedienen sind. Die Streaming-Seiten sind zudem durch Verlinkung gut auffindbar, auch wenn sie, was beinahe die Regel ist, eine eigene, vom Hauptangebot losgelöste URL haben (lediglich die Bayerische Staatsoper hat die Live-Aufführungen in ihr Webangebot integriert).

Unterschiede ergeben sich, was die Auffindbarkeit der Darbietungen anbelangt. Die beiden Neuzugänge – die Kölner Philharmoniker und die Wiener Staatsoper – haben mangels Angebot bislang keine Suchfunktion in den Mediatheken implementiert. Die Bayerische Staatsoper stellt die Kurzbeiträge – ohne die Möglichkeit zu filtern oder das Angebot systematisch zu durchsuchen – lediglich alphabetisch sortiert online. Klassik.tv bietet nur eine Stichwortsuche an. Das Angebot der Berliner Philharmoniker lässt sich nach inhaltlichen Kriterien (Saison, Dirigent, Solist, Komponist) filtern und zudem mit eigenen Stichworten durchsuchen. Und ARTE Live Web bietet zusätzlich zur Stichwortsuche als Filterkriterien die Aktualität der Beiträge (älteste zuerst oder neueste zuerst) und das Feedback der Nutzer (meist gesehen, meist kommentiert, beliebteste).

Bei der Distribution orientiert sich BR-WebConcert an den etablierten Standards. Für die Suche wird ein benutzerfreundlicher Filter generiert, der einen komfortablen Zugang zum Angebot ermöglicht. Die Suche kann sowohl nach Ereignissen und Veranstaltungsorten wie auch nach Komponisten und Interpreten erfolgen.

4. Klangkörper-Webseiten

4.1. Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche

Zum publizistischen Wettbewerbsbereich der BR-Klangkörper zählen die Internetauftritte aller professionellen Kulturorchester und Chöre zumindest in Deutschland. Nahezu alle professionellen Klangkörper verfügen über eine Internetpräsenz, deren Adresse sich meist aus dem Namen des Orchesters ableitet. Zur Ermittlung der potenziellen publizistischen Wettbewerber wurde eine Aufstellung des Deutschen Musikinformationszentrums des Deutschen Musikrat²⁷ herangezogen. In dieser Aufstellung werden 125 Orchester (Stand: 1. Januar 2013) aufgeführt. Allein zum ARD-Verbund zählen acht Chöre, 13 Sinfonieorchester und vier Jazzbands.

Zur weiteren Eingrenzung der Wettbewerber bieten sich mehrere Kriterien an:

1. der regionale Bezug unter der Annahme, dass die Auftritte der BR-Klangkörper schwerpunktmäßig in Bayern stattfinden. Zum Feld der umfassenden Wettbewerber würden dann

²⁷ miz.org



unter der Einschränkung auf den Freistaat alle bayerischen Symphonie- und Kammerorchester zählen, z. B. die Bad Reichenhaller Philharmonie, das Bayerische Staatsorchester und die Nürnberger Symphoniker.

2. die Bedeutung/das Ansehen der Klangkörper aus Expertensicht: Angesichts des nationalen und internationalen Renommées, das die BR-Klangkörper innehaben, ist die Einschränkung über den regionalen Geltungsbereich nicht ausreichend. Dies gilt im besonderen Maße für das Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks. Die britische Fachzeitschrift für klassische Musik Gramophone (Slogan: "The world's unrivalled authority on classical music since 1923") sah nach einer Befragung internationaler Musikkritiker und Herausgeber vier deutsche Orchester, darunter das Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks, mit Platz 6 unter den 20 besten Orchestern der Welt.

Als weitere Kriterien zur Einschränkung der Wettbewerber kämen z. B. in Frage:

3. die Zahl der festen Planstellen in den Orchestern,
4. die Anzahl der Auftritte,
5. die Resonanz in den Medien, zum Beispiel Häufigkeit und Umfang an Konzertkritiken, Präsenz der Protagonisten in der Berichterstattung.

Unabhängig davon, welches Kriterium zur Wettbewerbseinschränkung herangezogen wird, zeichnen sich alle Webauftritte der Konzertorchester und Chöre dadurch aus, das sich ihr inhaltlicher Schwerpunkt auf die eigenen Aktivitäten bezieht: Veranstaltungskalender, aktuelle Informationen und Hintergrundberichte zu den eigenen Aktivitäten, Vorstellung der Dirigentin oder des Dirigenten und des Ensembles etc.

4.2. Bestimmung des publizistischen Beitrags zum Wettbewerb

Das Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks, das Münchner Rundfunkorchester und der Chor des Bayerischen Rundfunks verfügen (nicht nur) in Bayern²⁸ über eine außerordentlich hohe Bekanntheit. Zwei von drei Bayern ab 14 Jahren kennen die drei BR-Klangkörper.²⁹ Dabei weisen – nicht überraschend – das Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks und das Münchner Rundfunkorchester die höchsten Bekanntheitswerte auf. Jeder fünfte bayerische Erwachsene (20%) hat bereits mindestens ein Konzert der BR-Klangkörper besucht, wobei die Auftritte des Symphonieorchesters des Bayerischen Rundfunks (8%) und des Münchener Rundfunkorchesters (7%) hinsichtlich der Besucherzahlen vor den Auftritten des BR-Chors (4%) rangieren.³⁰

²⁸ Repräsentative Erhebungen zu den BR-Klangkörpern liegen lediglich für Bayern vor.

²⁹ BR-Hörfunktrend, 1. Quartal 2008

³⁰ BR-Hörfunktrend, 1. Quartal 2010



Die produkterweiternden Webangebote der BR-Klangkörper sind – wie bisher – frei von Werbung und Sponsoring, journalistisch veranlasst und barrierearm. Damit grenzen sie sich von einer Vielzahl der potenziellen Wettbewerber ab.

Entscheidender für die Beurteilung ihres qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb ist jedoch, dass sich die Webauftritte der BR-Klangkörper – wie auch die der potenziellen Wettbewerber – durch Service-, Begleit- und Hintergrundinformationen zu den jeweils *eigenen* Aktivitäten auszeichnen. Dies gilt in besonderem Maße auch für das Audio-Video-Angebot, bei dem Audios und Videos zu Konzerten und Konzertausschnitten der BR-Klangkörper abgerufen werden können. Damit spiegelt sich der Wettbewerb zwischen den konkurrierenden Klangkörpern, der in der „realen Welt“ um Konzertbesucher und Reputation ausgetragen wird, auch in der digitalen Welt wider. Ebenso selten wie einzelne Klangkörper unterschiedlicher Trägerschaften gemeinsam auftreten, gibt es so gut wie nie Schnittmengen zwischen den Webangeboten der einzelnen Konzertsolisten und Chöre. Dies kann auch anhand einzelner Kriterien für den qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb in diesem sehr speziellen Marktsegment belegt werden:

- Vielfalt, Angebotstiefe, Aktualität: In keinem anderen Telemedienangebot hat der an den Klangkörpern des Bayerischen Rundfunks Interessierte die Möglichkeit, sich so umfassend und aktuell über die Aktivitäten des Symphonieorchesters des Bayerischen Rundfunks, des Münchner Rundfunkorchesters, des BR-Chors oder der Konzertreihe *musica viva* zu informieren. Dies betrifft sowohl Informationen, wann und wo die BR-Klangkörper auftreten (Konzertkalender) wie auch Informationen über die Tätigkeit der Klangkörper mit Hintergrundberichten zu den eigenen Dirigenten und Musikern, zu Konzerten, Reisen und anderen Aktionen.
- Professionalität: Journalistische und medienspezifische Qualitätskriterien prägen die Arbeit bei BR.de. Die Online-Redakteurinnen und -Redakteure achten auf die Einhaltung der journalistischen Berufsnormen ebenso wie auf eine möglichst nutzerfreundliche Bereitstellung der Inhalte. Diese wird mit den produkterweiternden Webangeboten für die BR-Klangkörper weiter ausgebaut und optimiert. Dazu wurden in den letzten Jahren umfangreiche Begleituntersuchungen und Usability-Tests zu den Angeboten durchgeführt, deren Ergebnisse in den erweiterten Internetpräsenzen der BR-Klangkörper umgesetzt werden sollen.
- Suchstrategien und Orientierung: Verschiedene Studien zu dem Onlineangebot des Bayerischen Rundfunks belegen, dass Informationen zu den BR-Klangkörpern nahezu ausschließlich auf den Seiten des Bayerischen Rundfunks erwartet werden.³¹ Interne Analysen der Suchstrategien auf BR.de zeigen auf, dass die an Informationen zu den BR-Klangkörper Interessierten entweder direkt auf den Seiten von BR.de „einsteigen“ (50%) oder in einer Suchmaschine den Namen der BR-Klangkörper eingeben (35%). Die restlichen 15 Prozent der an Informationen zu den

³¹ Harris Interactive: Evaluation von BR.de, Februar 2012



BR-Klangkörpern Interessierten gelangen zu den Angeboten des Bayerischen Rundfunks über externe Verweise (Links).³²

- Akzeptanz: Die Nachfrage nach webbasierter Information zu den BR-Klangkörpern ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. So werden aktuell monatlich 247.000 Seiten aufgerufen, was einer Steigerungsrate von 27% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Auch nimmt der Abruf von Videos – sei es als Livestream oder als On-demand-Angebot - kontinuierlich zu.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das produkteerweiternde Webangebot durch seine inhaltliche Fokussierung auf die Aktivitäten der BR-Klangkörper einen qualitativ hochwertigen und außerordentlich notwendigen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb liefert. Ohne diese Angebote hat das an den Klangkörpern des Bayerischen Rundfunks interessierte Publikum nicht die Möglichkeit, sich in dieser Tiefe und Breite ort- und zeitsouverän über das Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks, das Münchner Rundfunkorchester, den Chor des Bayerischen Rundfunks oder über die Konzertreihe musica viva zu informieren und gezielt Audio-/Video-Angebote der einzelnen Klangkörper zu nutzen.

V. Finanzieller Aufwand

Die Kosten für die Telemedienangebote von ARD, DRadio und ZDF sind nach einem einheitlichen Leitfaden erhoben und abgestimmt.

Die Telemedienkosten für BR.de hat der Bayerische Rundfunk in seine mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2013 bis 2016 eingebracht. Darin enthalten sind neben Personal- und Honorarkosten auch Positionen wie Rechteerwerb, technische Dienstleistungen und Abschreibungen sowie Distributionskosten. Die Gesamtkosten sind für 2013 mit 13.137 TEUR und für 2016 mit 14.280 TEUR angesetzt.

Die Realisierung des neuen BR-KLASSIK beansprucht einmalige Projektmittel in Höhe von 1.156 TEUR in den Jahren 2014/2015. Die Kosten für BR-WebConcert belaufen sich dabei auf 310 TEUR, für die Klangkörperwebseiten auf 489 TEUR und für BR-KLASSIK multimedial auf 358 TEUR. Von den Projektkosten entfallen ca. 50% oder 578 TEUR auf Maßnahmen die alleine den Teilangeboten von BR-KLASSIK zugerechnet werden können. Weitere 578 TEUR werden in ohnehin notwendige Erneuerungen des Content Management Systems, der Audio-/Video-Funktionalitäten von BR.de und neue netzspezifische Angebotsformen investiert, welche von allen Redaktionen des Bayerischen Rundfunks und damit allen Onlinenutzern von BR.de genutzt werden können. Das Projekt hat dabei Pilotcharakter für

³² Interne Auswertungen der Abteilung Unternehmensanalyse und Medienforschung des Bayerischen Rundfunks (11/2013)



weitere crossmedial ausgerichtete Bereiche des Bayerischen Rundfunks und stellt kein Inselangebot dar.

Eine Erhöhung der jährlichen Aufwendungen zum Betrieb des Angebots durch die Hauptabteilung Multimedia Services und Programmverwaltung entsteht nicht.

Die Kosten der Einrichtung können im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2014 aus den bestehenden Etats gedeckt werden. Hierzu werden Mittel aus der Hauptabteilung Multimedia Service und Programmverwaltung, dem Innovationsetat des Intendanten, dem Programmbe- reich BR-Klassik und den Budgets der Klangkörper verwendet.



Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks

**Weiterentwicklung der
netzspezifischen Angebotsformen**

5. Dezember 2013



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort.....	2
II.	Angebotsbeschreibung	3
1.	Zielgruppen.....	3
2.	Inhalt: netzspezifische Angebotsformen	5
2.1.	Streaming.....	5
2.2.	Previews	6
2.3.	Web-Only	7
2.4.	Nutzer-Interaktion	8
3.	Verbreitung	9
3.1.	Anwendungen für neue/mobile Endgeräte.....	9
3.2.	Soziale Medien und Drittplattformen.....	10
4.	Verweildauer.....	11
5.	Perspektive	11
III.	Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags	12
IV.	Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb.....	15
1.	Statische und dynamische Perspektive auf den publizistischen Wettbewerb	16
2.	Bestimmung des publizistischen Beitrags zum Wettbewerb	18
V.	Finanzieller Aufwand.....	23



I. Vorwort

Aufgrund der Übergangsbestimmung in Art. 7 Abs. 1 des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags hat der Bayerische Rundfunk im Mai 2009 erstmals ein Telemedienkonzept zu seinen Angeboten BR-online, Bayerntext und alpha-Text vorgelegt, das im anschließenden Drei-Stufen-Test-Verfahren vom Rundfunkrat im Juli 2010 genehmigt worden ist.

Viereinhalb Jahre später legt der Bayerische Rundfunk ein Telemedienkonzept zur Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen vor. Die Motivation dazu ergibt sich aus den sich immer stärker verändernden Medien-Nutzungsszenarien, die sich aus den sich rasant entwickelnden Möglichkeiten der Internettechnologie und -kommunikation speisen. Der Bayerische Rundfunk hat darauf bereits mit einem Strategieprozess und seinen im Herbst 2013 verabschiedeten Online-Grundsätzen reagiert, die unter anderem die spezifische Inhalte-Umsetzung für Online-Zielgruppen benennen, auf geeignete Netz-Darstellungsformen und die Dialog-Fähigkeit der Internet-Kommunikation setzen sowie die Bedeutung von Drittplattformen hervorheben.

Das nachfolgende Telemedienkonzept ist eine Konsequenz der strategischen Überlegungen des Bayerischen Rundfunks und baut auf dem bestehenden inhaltlichen Telemedienkonzept zu BR-online (heute: BR.de) auf: Dies bedeutet, dass die Inhalte von BR.de unverändert bestehen bleiben und mit diesem Konzept keine neuen inhaltlichen Angebote vorgelegt werden. Mit diesem Konzept möchte der Bayerische Rundfunk die im genehmigten BR-Telemedienkonzept bereits angelegten Angebotsformen¹ für seine Inhalte fortentwickeln und ausbauen, um neue und jüngere Zielgruppen anzusprechen, deren Mediennutzungsverhalten stärker von nonlinearer und mobiler Nutzung geprägt ist. Mittlerweile marktübliche und stark nachgefragte und gängige Formen wie Streaming, Web-Only-Angebote, Previews sowie eine intensive Einbeziehung der Nutzer über Soziale Medien und Drittplattformen und Anwendungen für mobile Endgeräte sind nicht oder nur teilweise im genehmigten BR-Telemedienkonzept angelegt. Diese netzspezifischen Angebotsformen sollen nun auf vom Rundfunkrat genehmigter Grundlage explizit und dauerhaft in das Telemedienangebot des Bayerischen Rundfunks integriert werden.

Durch die Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen wird das Telemedienangebot BR.de unter Berücksichtigung der veränderten angestrebten Zielgruppen im Vergleich zum genehmigten BR-Telemedienkonzept zu einem veränderten Angebot gemäß § 11 Abs. 3 RfStV. Daher wird gemäß §§ 11e und f RfStV in Verbindung mit der Satzung des Bayerischen Rundfunks zum Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Telemedien und ausschließlich im Internet verbreitete digitale Angebote (BR-Drei-Stufen-Test-Verfahren) dem Rundfunkrat das Telemedienkonzept „Weiterentwicklung der netzspezifischen Ange-

¹ Vgl. S. 10 ff. des genehmigten Telemedienkonzepts des Bayerischen Rundfunks in der Fassung vom 8. Juli 2010, abrufbar unter <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/rundfunkrat/telemedienkonzept-br100.html>

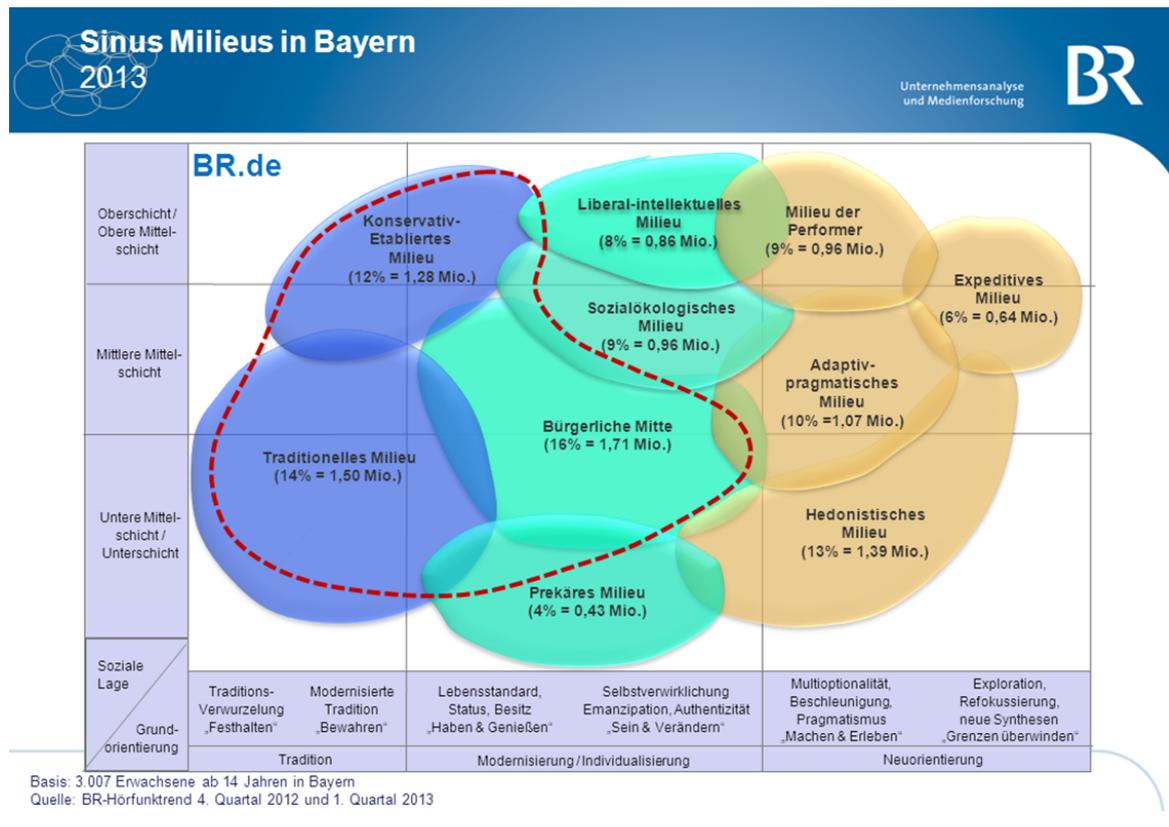


botsformen“ zur Prüfung und Genehmigung im Wege eines Drei-Stufen-Test-Verfahrens vorgelegt.

II. Angebotsbeschreibung

1. Zielgruppen

Im Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks von 2010 sind die Zielgruppen des Angebots BR-online auf Basis der sogenannten Sinus-Milieus² aufgeschlüsselt. Dabei entsprechen die vom Dachmarkenangebot BR.de avisierten Zielgruppen der Summe der einzelnen Zielgruppen, die von den einzelnen BR-Onlinebereichen angesprochen werden (sollen). Diese Zielgruppen-Festlegung ist auch die Basis für die Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen. Sie wird allerdings dahingehend erweitert, dass künftig auch Zielgruppen eingeschlossen sind, deren Mediennutzungsverhalten stärker von nonlinearer und zusätzlicher mobiler Nutzung geprägt ist.



² Die Zielgruppendefinition anhand der Sinus-Milieus, eines branchenübergreifend anerkannten Modells der Zielgruppensegmentierung, knüpft an die Vorgehensweise des Telemedienkonzepts des Bayerischen Rundfunks von 2010 an. Eine eingehende Beschreibung des Modells findet sich auf den Seiten des Sinus-Instituts unter <http://www.sinus-institut.de/loesungen/sinus-milieus.html>.



Handlungsleitend für die Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen ist das in den Unternehmenszielen³ des Bayerischen Rundfunks verankerte Ziel, mit den neuen publizistischen und gestalterischen Möglichkeiten der digitalen Welt für jüngere und mobile Zielgruppen attraktiver zu werden. Gleichzeitig gilt es jedoch auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in den letzten Jahren die Diffusion des Internets bei den älteren Bevölkerungsgruppen stark vorangeschritten ist und deren Umgang mit verschiedenen interaktiven und multimedialen Angebotsformen enorm zugenommen hat.⁴

Eine Analyse der Akzeptanz nach Sinus-Milieus verdeutlicht, dass es bisher nur bedingt gelingt, netzaffine, jüngere Zielgruppen mit dem bestehenden BR-Online-Angebot zu gewinnen: Die bisherige Nutzerschaft von BR.de setzt sich überproportional aus Angehörigen des „traditionellen“ bzw. „konservativ-etablierten Milieus“ sowie der „Bürgerlichen Mitte“ zusammen, in denen Ältere überproportional vertreten sind.

Dabei gilt es zum einen im Sinne der Pflicht zur Grundversorgung, die jüngeren Milieus in der gesellschaftlichen Mitte besser zu erreichen, zum anderen aber, mit neuen Angebotsformen jüngere, netzaffine und weitgehend BR-ferne Gruppen anzusprechen. Zu den jüngeren Milieus in der gesellschaftlichen Mitte zählen:

1. Das eher konsumkritische „Sozial-ökologische Milieu“, das Menschen mit starkem Bewusstsein für Fragen der Ökologie und sozialen Gerechtigkeit umfasst.
2. Das „Adaptiv-pragmatisches Milieu“, in dem die moderne junge Mitte unserer Gesellschaft repräsentiert ist. Ihr Weltbild ist gekennzeichnet durch eine unideologische Grundhaltung, die zwischen Sicherheitsbedürfnis und Erlebnisorientierung changiert.

Netzspezifische Angebotsformen wie Streaming und Previews sowie die intensivere Einbeziehung sozialer und mobiler Plattformen zielen auf die Ansprache jüngerer und netzaffiner Gruppen. Der Sinus-Typologie folgend sind dabei vor allem folgende Milieus vermehrt anzusprechen:

- „Liberal-Intellektuelle“: Sie stehen für das aufgeklärte Bildungsbürgertum mit liberaler Grundhaltung und postmateriellen Wurzeln, das nach einem selbstbestimmten Leben strebt und vielfältige (intellektuelle) Interessen pflegt.
- „Milieu der Performer“: Angehörige dieses effizienz- und leistungsorientierten Milieus zeichnen sich vor allem durch ihre global-ökonomisch geprägte Grundhaltung aus.
- „Expeditiv“ repräsentieren die unkonventionelle und kreative digitale Avantgarde – individualistisch und geografisch wie mental mobil.

³ Vgl. Leitbild „Grundsätze des Bayerischen Rundfunks“ (Januar 2010)

⁴ Vgl. Birgit van Eimeren/Beate Frees: Rasanter Anstieg des Internetkonsums - Onliner fast drei Stunden täglich im Netz. Media Perspektiven 7-8/2013, S. 358-372. | Birgit van Eimeren/Beate Frees: 76 Prozent der Deutschen online - neue Nutzungssituationen durch mobile Endgeräte. Media Perspektiven 7-8/2012, S. 362-379



2. Inhalt: netzspezifische Angebotsformen

Im Telemedienkonzept von 2010 hat der Bayerische Rundfunk die im Bestand enthaltenen Angebotsformen beschrieben.⁵ An diese Beschreibungen wird hier angeknüpft und darauf verwiesen, dass es sich im Folgenden nicht um eine neue thematisch-inhaltliche Ausrichtung von BR.de, sondern um die netzspezifische Konfektionierung der bestehenden thematisch-inhaltlichen Ausrichtung handelt.

2.1. Streaming

Diese Angebotsform bezieht sich auf das Streamen von Audio- oder Videoinhalten in Ergänzung zu den etablierten Live-Streams der Hörfunk-Wellen Bayern 1, Bayern 2, BAYERN 3, BR-Klassik, B5 aktuell, Bayern Plus sowie Puls und Video-Streams der Fernsehprogramme Bayerisches Fernsehen und BR-alpha. Die Audio- und Video-Streams können dabei unterschiedliche Ausrichtungen haben: Ein Stream wird z. B. schon vor dem Beginn einer (Live-)Sendung im Netz angeboten, um auf einen Spannungsbogen zum Beginn der eigentlichen Sendung aufzubauen; es besteht also ein Bezug zum nachfolgenden Linear-Programm. Ein Stream kann auch eine Sendung ins Netz verlängern, das heißt, nach Ende der regulären Sendezeit wird der Stream im Netz aufrechterhalten (Aftershow), um die Inhalte der Sendung nachzubereiten bzw. zu vertiefen. Streams werden dabei oft durch Möglichkeiten der Internet-Kommunikation flankiert. Die möglichen Nutzer-Interaktionen werden in dem entsprechenden Kapitel II. 2.4. näher ausgeführt.

Streams bietet der Bayerische Rundfunk aber auch zeitlich unabhängig von seinen linearen Formaten an, wobei in der Regel ein inhaltlicher Bezug besteht. Diese Streams sind im weiteren Sinne nicht sendungs-, sondern vielmehr anlassbezogen (Eventstreams). Aus programmplanerischen Gründen kann der Bayerische Rundfunk diese anlassbezogene Berichterstattung nicht oder nicht in voller Länge live in seinen Linearprogrammen ausstrahlen, wohl aber ins Netz streamen – zumal die produktionstechnischen Bedingungen immer dann besonders günstig sind, wenn die Programme des Bayerische Rundfunk zu einem späteren Zeitpunkt übertragen/berichten und entsprechende Produktionskapazitäten vor Ort vorhanden sind. Videostreamings wird der Bayerische Rundfunk z. B. zu Spielen der bayerischen Vereine in der 3. Fußball-Bundesliga anbieten. Dabei ist der Stream redaktionell betreut und wird kommentiert.

Streaming-Formate zeichnet grundsätzlich aus, dass die Streaming-Inhalte auch nach Beendigung des Streamings auf Abruf vorgehalten werden können, z. B. in den Mediatheken des Bayerischen Rundfunks.

⁵ Vgl. BR-Telemedienkonzept, 2010, S. 10ff.



Sendes Schleifen

Bereits im BR-Telemedienkonzept von 2010 sind Sendeschleifen (auch Loopstreams genannt) als Angebotsform eingeführt.⁶ Die Projektgruppe Telemedien und der Rundfunkrat haben sich bereits mehrmals im Zuge von Vorprüfungen mit Sendeschleifen befasst, so z. B. für die Sendung „Zündfunk“ (Bayern 2) oder „Volksmusik aus Franken“ (Bayern 1). Mit Sendeschleifen können jeweils bereits ausgestrahlte Sendungen und Inhalte unverändert und in voller Länge als Stream in einer Dauerschleife rund um die Uhr unter einer festen Adresse angeboten werden. Der Nutzer schaltet sich in die laufende Schleife ein und kann weder Teile überspringen noch an eine bestimmte Stelle springen. Der Nutzer hat – im Gegensatz zu einem Angebot „on demand“ – keinen Einfluss auf die Stelle, an der er sich in die Sendeschleife schaltet.

Sendungen können so auch für Hörer/Zuschauer verfügbar gemacht werden, die eine Sendung verpasst haben oder nachhören wollen. Ein Vorteil von Loopstreams liegt insbesondere darin, dass sie derzeit die einzige praktikable Möglichkeit sind, um auch Musiksendungen nach ihrer on-air-Ausstrahlung online über einen längeren Zeitraum zum Nachhören/-schauen zur Verfügung zu stellen. Podcasts oder On-Demand-Streams sowie Downloadangebote sind wegen der Musikrechtssituation urheberrechtlich nicht automatisch zulässig. Bei Sendeschleifen handelt es sich weder um ein Rundfunkprogramm im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages noch handelt es sich um ausschließlich im Internet verbreitete Inhalte, da hier nur einzelne Sendungen/Inhalte des linearen Programms 1:1 adaptiert ins Internet übernommen und in fortlaufenden Schleifen gesendet werden. Der Bayerische Rundfunk wird den Loopstream-Ansatz künftig ausweiten, auch dahingehend, dass bei größeren Ereignissen (z. B. Hochwasser, Wahl) verschiedene gesendete oder web-exklusive Inhalte zu einem Thema künftig gebündelt werden und dem Nutzer als Loop-Angebot zur Verfügung gestellt wird.

2.2. Previews

Diese Angebotsform bezieht sich auf Sendeformate, die regulär im linearen Programm ausgestrahlt werden, aber bereits vor der Ausstrahlung im Netz verfügbar sind. Sie umfasst sowohl ganze Sendungen als auch Sendungsbestandteile und schließt ausdrücklich auch Sport-Angebote, fiktionale Angebote (Serien) und Unterhaltungs-Angebote (Kabarett) mit ein. Mit der Preview-Thematik haben sich die Projektgruppe Telemedien und der Rundfunkrat bereits befasst – am Beispiel der Sendungen „Münchner Runde“ und „Faszination Wissen“. Der Rundfunkrat hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 einem zwölfmonatigen Testbetrieb von Sendungen der linearen Programme auf BR.de zugestimmt. Das Pilotprojekt läuft damit am 25. April 2014 aus. Diese Angebotsform möchte der Bayerische Rundfunk künftig grundsätzlich in sein Angebotsportfolio aufnehmen, um seine linearen Sendungen damit besser zu bewerben und die Bindung der Zuschauer an die jeweilige Sendung zu vergrößern. Der Bayerische Rundfunk will sich so mit seinen Audio- und Videoinhalten verstärkt auf die neu-

⁶ Vgl. BR-Telemedienkonzept, 2010, Seite 39f.



en Nutzungsmuster einstellen und neue Nutzer bzw. neue Zuschauer und Zuhörer gewinnen.

2.3. Web-Only

Die Angebotsform „Web-Only“ umfasst Inhalte, die z. B. in einer Sendung enthalten sind, aber im Netz nicht 1:1 abgebildet werden⁷ und Inhalte, die zuerst ohne einen Programmbezug für die nonlineare Nutzung produziert werden. In Anlehnung an Senderhythmen des Linearprogramms, die regelmäßig Pausen (z. B. Sommerprogramm) beinhalten, sind für die nonlineare Nutzung optimierte Web-Only-Ersatzprogramme vorstellbar. Die Motivation für diese im Netz angebotenen Ersatzprogramme ist auch gegeben, wenn ein fürs Linearprogramm vorgesehener Inhalt aktualitätsbedingt ausfällt.

In der Fortführung der Pilotierung von neuen Bewegtbildformaten wird der Bayerische Rundfunk auch serielle Web-Only-Formate fürs Netz entwickeln. Dabei gehorchen alle vom Bayerischen Rundfunk unterstützten Formate seriellen Erzählens im Web dem Programmauftrag des Bayerischen Rundfunks. Die Formate für seriell Erzählen im Netz sind in den meisten Fällen deutlich kürzer als im linearen Programm. Grundsätzlich bewegt sich die Länge in einem Bereich bis maximal eine Stunde. Erzählstränge und Spannungsbögen müssen sich dieser Länge anpassen. Vor allem im Nachwuchsbereich und an den Filmhochschulen entstehen für diese Erzählform zunehmend Ideen, für die öffentlich-rechtliche Partner gesucht werden.

Die Web-Only-Perspektive kommt gerade auch in der Kombination des Auftrags des Bayerischen Rundfunks, Radio-, Fernseh- und Telemedien-Inhalte anzubieten, mit den Möglichkeiten neuer Technologien und Darstellungsformen zum Tragen. Dabei etablieren sich zeitgemäße Ansätze des sogenannten Storytelling, die Stoffe medienübergreifend aufbereiten und gerade auch Audio-/Videoinhalte im Netz anbieten, die so nicht linear zum Einsatz kommen. Software-Produkte wie z. B. Klynt oder Webseiten-Programmierungen wie Parallax Scrolling bieten dabei heute die Möglichkeit, Inhalte in einer attraktiven und zeitgemäßen Art und Weise zu präsentieren, die die Stärken der verschiedenen Medien in Beziehung setzen und aufeinander abstimmen.

Hinter diesen Ansätzen steht die wachsende Bereitschaft zu Transmedia-Produktionen im fiktionalen und dokumentarischen Bereich, die die Idee der Trimedialität umsetzen. Transmedia-Produktionen berücksichtigen von Beginn an in der Stoffentwicklung die Möglichkeiten der linearen und der nonlinearen Nutzung, wobei die Gewichtung dieser beiden Nutzungsarten von Fall zu Fall variieren kann. Beispiele für Transmedia-Produktionen, die als Referenz dienen können, sind „About:Kate“ (ARTE G.E.I.E.) und „Zeit der Helden“ (SWR/ARTE

⁷ Das Doku-Format „Umzug!“ von Puls bietet den Nutzern im Netz vertiefende Videoinhalte, die im Rahmen der linearen Ausstrahlung nicht zu Ende geführt werden können. Im Rahmen des Einsatzes im BR/ARD-Youtube-Channel können „reguläre Sendung“ und „Bonus-Content“ direkt dramaturgisch in Beziehung gesetzt werden.



G.E.I.E.). Auch die aktive Einbeziehung der Nutzer in die Gesamtdramaturgie zeichnet Transmedia-Produktionen aus. Als Ausdruck der Trimedialität kann ein Thema dabei z. B. zuerst im Netz lanciert, vom Radio begleitet und dann im Fernsehen ausgestrahlt werden. Diese Art der Produktion setzt der Bayerische Rundfunk derzeit z. B. mit den Projekten „Mit leichtem Gepäck“⁸ und „Woran glauben“⁹ um. Die Projekte „Landauer“ und „24 Stunden Jerusalem“ wurden ebenso wie „Mit leichtem Gepäck“ bereits der Projektgruppe Telemedien des Rundfunkrats vorgestellt.

Der Erfolg des momentan laufenden dokumentarischen Pilotprojekts „Mit leichtem Gepäck“ zusammen mit der HFF München unterstreicht, dass sich mit dieser kurzen Erzählform auf einer neuen Rezeptionsebene junge Zuschauer für öffentlich-rechtliche Inhalte begeistern lassen. Mit der Fachkompetenz „Film“ muss der Bayerische Rundfunk hier Förderer neuer Ideen hinsichtlich fiktionaler wie dokumentarischer Formate sein. Grundsätzlich sind aber serielle Web-Formate auch im Bereich der Information, der Bildung (vgl. das Pilotprojekt: „Mehr Wissen über Europa“) und der Unterhaltung denkbar.

2.4. Nutzer-Interaktion

Den kommunikativen Austausch von Menschen zu ermöglichen, ist eine wesentliche Stärke des Internets. Der Bayerische Rundfunk möchte diese Stärke für sein Publikum umfassender einsetzen/anbieten und den Kontakt zu den Menschen intensivieren. Die Nutzer-Interaktion kann dabei ganz unterschiedliche Dimensionen annehmen. Eine Ausprägung ist die Integration von Meinungen und Inhalten in die Berichterstattung, was der Bayerische Rundfunk durch das Entwickeln, Testen und Einsetzen entsprechender Applikationen ermöglicht. Derzeit setzt der Bayerische Rundfunk Software (Tools) wie ScribbleLive und Shout ein, die auch Social-TV- und Social-Radio-Erlebnisse ermöglichen.

Meinungen und Inhalte der Menschen können dabei im Vorfeld einer Sendung, während einer Sendung, nach einer Sendung und auch unabhängig von einer Sendung relevant sein. Durch die Möglichkeiten der Internet-Kommunikation werden hier bewährte analoge Formate wie „Radio-Call-in“ oder „Fernseh-TED“ adaptiert, zeitgemäß interpretiert und erweitert. Beispiele sind Teletwittern (die Integration von Twitter-Inhalten in einer Videotext-Seite), Hangouts (die Integration von Video-Kommunikation in eine Sendung oder eine Webseite), Wetter-/Stau-Meldungen (die Integration von Nutzerdaten in eine Webseite) oder der Einsatz von Kuratier-Tools, mit denen die Stimmen der Menschen journalistisch motiviert Gehör finden. Wesentlich für die weiteren Schritte ist dabei, dass sich die Kommunikation immer stärker in Richtung „Kommunikation auf Augenhöhe“ entwickelt und sich das klassische Sender-Empfänger-Modell in Richtung eines offenen Journalismus entwickelt.

⁸ Vgl. www.mitleichtemgepaeck.de

⁹ Vgl. blog.br.de/woran-glauben/



Die JournalistInnen des Bayerischen Rundfunks leiten den Publikumskontakt bisher in der Regel ausgehend von ihren Publikationen ab und stellen z. B. ihre Inhalte zur Diskussion. Der andere Weg ist aber ebenfalls vorstellbar: Durch die Meinungen und Inhalte der Nutzer werden die JournalistInnen angeregt zu publizieren und das Ergebnis dann wieder in die Kommunikation mit den Nutzern zu geben, um Inhalte kooperativ mit dem Publikum/den Nutzern zu erarbeiten und darzustellen (Crowd-Telling). In diesem Zusammenhang ist auch ein Ombudsmann-Prinzip zu sehen: die in den Arbeitsabläufen der Medienproduktion verantwortete Funktion, dem Publikum eine Stimme zu geben, um z. B. auf Fehler in der Berichterstattung zu reagieren.

3. Verbreitung

3.1. Anwendungen für neue/mobile Endgeräte

Wenn die Menschen Inhalte auf neuen/mobilen Endgeräten (z. B. Smartphones, Tablets, Kleincomputer) aufrufen, erwarten sie eine Inhalte-Darstellung, die einem mobilen Nutzungsszenario entspricht. Dabei spielen u. a. die vorhandene Bildschirmauflösung, die Gerätefunktionalität und die verfügbare Bandbreite eine Rolle. Stand der Technik ist, Inhalte für mobile Endgeräte als App anzubieten.¹⁰ Apps dienen dazu, die angebotenen Inhalte optimal auf die Möglichkeiten des jeweiligen Endgeräts abzustimmen. Sie können darüber hinaus auch Funktionalitäten nutzen, die ein mobiles Endgerät vorhält – z. B. Standortdaten, Erinnerungsfunktionen, Upload-Möglichkeiten.

Man differenziert derzeit drei Ausprägungen: Für neue/mobile Endgeräte optimierte Inhalte (Fall 1), hybride Web-Apps (Fall 2) und native Apps (Fall 3). Der Code von Webseiten passt sich heute immer öfter den unterschiedlich großen Bildschirmen an. In diesem Zusammenhang spricht man auch von „responsiv gestalteten Webseiten“. Ruft ein Nutzer auf seinem Geräte eine so optimierte Webseite auf, hat er das Gefühl, eine App zu nutzen (Fall 1), die er sich als Favorit auf seinem Gerät ablegen kann. Web-Inhalte können aber auch tatsächlich in einer Web-App zusammengefasst/gekapselt werden (Fall 2). Dabei geht die Inhalte-Darstellung nicht/kaum über die Funktionalität einer Website hinaus. So eine Web-App kann dann auch in den entsprechenden App-Stores wie „Google Play“ oder „Apple Store“ angeboten werden.¹¹ Die Bedeutung dieser „App-Stores“ ist insofern wichtig, weil sie die Mehrzahl der Anwender als einzige Quelle von mobil nutzbaren Diensten ansehen. Apps im eigentlichen Sinne sind die sogenannten nativen Apps (Fall 3), die extra programmiert werden. Hierbei können die Inhalte in einen funktionalen Kontext gestellt werden, der weit über die Möglichkeiten der ersten beiden Varianten hinausgehen kann. Native Apps können auch

¹⁰ Die Abkürzung „App“ leitet sich von „Applikation“ (Anwendung) ab. Apps sind Programme/Anwendungssoftware, die sich einfach auf mobilen/neuen Geräten installieren lassen.

¹¹ Das weltweit am weitesten verbreitete mobile Betriebssystem Android stammt von Google und wird z. B. in Samsung-Geräten eingesetzt. Samsung-Nutzer können auf den Samsung-Store oder den Google Play-Store zurückgreifen, um sich Apps zu besorgen. Nutzer von Apple-Geräten wie iPhone oder iPad greifen auf den Apple Store zurück.



darauf hin optimiert werden, den Nutzern die Möglichkeit zu geben, selbst Inhalte dem Bayerischen Rundfunk zur Verfügung zu stellen – z. B. selbst erstellte Fotos, Audios oder Videos, die mit dem Gerät produziert worden sind. Apps können auch ermöglichen, die Verbindung von linearem, passiven Fernseh- oder Radiokonsum und aktiver Kommunikation herzustellen (second screen-Nutzung, Multiscreen-Angebote). Hierbei kann eine App z. B. erkennen, welches Programm gerade läuft und zum Programm gewünschte Informationen oder Interaktionen anbieten.

Vor dem Hintergrund der immer stärker zunehmenden Inhalte-Abrufe über neue/mobile Endgeräte bietet der Bayerische Rundfunk bereits alle oben beschriebenen Formen von Apps an, in der Regel für die gängigen Betriebssysteme. Künftig wird der Bayerische Rundfunk verstärkt Apps zu Marken, Themen, Ereignissen und Events anbieten. Vorstellbar sind Apps, die eine jeweilige Hörfunk- oder Fernsehmarke stärken und mobile Zielgruppen besser erreichen – nach dem Vorbild der Puls- und der BAYERN 3-App. Anlassbezogen sollen Apps dazu eingesetzt werden, die Kommunikation zwischen dem Bayerischen Rundfunk und den Menschen und unter den Menschen zu intensivieren. Apps mit Push-Mitteilungs-Funktion können helfen, die Menschen schnell zu informieren, z. B. über Unwittersituationen, Hochwasserlagen etc.

In der stationären Nutzung von Telemedien-Inhalten präsentiert sich der Gerätemarkt derzeit uneinheitlich, audiovisuelle Inhalte werden in Ergänzung zum klassischen Radio-/TV-Empfangsgerät und dem PC/Laptop zunehmend über DAB-Empfänger, Digital-Receiver, Smart-TVs und weitere Geräte abgerufen, die mit dem Internet verbunden sind. Der Bayerische Rundfunk wird diese Entwicklung weiter beobachten und möchte mit neuen Applikationen präsent sein und z. B. sein Bayerntext-/HbbTV-Angebot moderner, multimedialer und interaktiver anbieten.

3.2. Soziale Medien und Drittplattformen

Soziale Medien haben für den Bayerischen Rundfunk eine große Bedeutung, da die Menschen sie nutzen, um sich zu informieren, sich unterhalten zu lassen und sich über Inhalte auszutauschen. Soziale Medien stimulieren das kommunikative Bedürfnis der Gesellschaft und geben ihm zugleich den notwendigen Raum. Daher wird der Bayerische Rundfunk seinem Auftrag entsprechend soziale Medien stärker nutzen, um den Menschen zuzuhören, mit ihnen zu reden, sie in die Inhalte-Generierung miteinzubeziehen und sie natürlich auch für die eigenen Inhalte zu begeistern.

In seinen Online-Grundsätzen hat die Geschäftsleitung des Bayerischen Rundfunks festgeschrieben, dass der Bayerische Rundfunk seine Inhalte im Rahmen der (urheber-)rechtlichen Möglichkeiten für Drittplattformen und Soziale Netzwerke freigeben wird und solche Plattformen als geeignete Ergänzung seiner eigenen Kanäle/Vertriebsmöglichkeiten im Sinne der Programmverbreitung betrachtet.



Der Bayerischen Rundfunk wird darüber hinaus Inhalte wie auch Funktionalitäten von Drittplattformen in seine eigenen Telemedien-Angebote integrieren, auch dies im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Dabei kommen neue journalistische Arbeitsweisen wie das Kuratieren von Drittinhalten oder rechtliche Erweiterungen wie die Verwendung und das Anbieten von Inhalten unter Creative Commons-Lizenzen zum Tragen.

4. Verweildauer

Das genehmigte Verweildauerkonzept des BR-Telemedienkonzepts von 2010 soll für die in diesem Telemedienkonzept beschriebenen Angebotsformen unverändert seine Geltung behalten.¹² Nach wie vor gilt auch die im Verweildauerkonzept festgelegte Differenzierung zwischen Sendungen, Sendungsbeiträgen und anderen audiovisuellen Inhalten sowie Bild-, Text- und multimedialen Inhalten. Zwar sind im aktuell gültigen Verweildauerkonzept viele der in diesem Telemedienkonzept beschriebenen Angebotsformen nicht explizit genannt. Dieser Umstand führt jedoch nicht zu einer Neuinterpretation der geltenden Verweildauern.

Die existierenden Verweildauern gelten uneingeschränkt weiter, lediglich der Zeitpunkt, ab dem eine Verweildauer gilt, kann sich fallweise verschieben. Hierbei folgen die Verweildauern dem Erstveröffentlichungsprinzip. Das soll an einem Beispiel aufgezeigt werden: Eine vorproduzierte Magazinsendung (Verweildauer: bis zu zwölf Monate) soll an einem 14. August gesendet werden. Als Preview ist sie bereits am 8. August abrufbar. Die maximal zwölfmonatige Verweildauer beginnt mit dem 8. August.

5. Perspektive

Der Bayerische Rundfunk bereitet sich auf eine Zukunft vor, in der das Publikum Inhalte immer stärker losgelöst von Sendeformaten und Sendezeiten rezipieren wird. Den Weg in diese Zukunft geht der Bayerische Rundfunk über den BR-hoch-drei-Prozess, der nicht zuletzt auf strukturelle Veränderungen setzt. Am Beispiel der neuen Informationsdirektion wird deutlich, dass die publizistische Wirkung des Bayerischen Rundfunks künftig medien- und plattformübergreifend entwickelt und verantwortet wird. Dieser Ausrichtung liegt die Haltung zu Grunde, dass das medienübergreifende Denken in Themen und Inhalten in den Vordergrund rückt und sich daraus die Gewichtung des Medien-/Plattformeneinsatzes sowie die Wahl der Publikationsstrategie ableitet. Als Anhaltspunkt, wie dabei die Menschen zu den nonlinear zur Verfügung gestellten Inhalten finden, dient das Beispiel des britischen Guardian. Entfielen 2011 nur 6 Prozent der Abrufe des Guardian-Angebots im Netz über Empfehlungen aus sozialen Netzwerken, betrug dieser Wert 2012 bereits 27 Prozent.¹³ Perspektivisch wird der Bayerische Rundfunk also immer intensiver netzspezifische Angebotsformen nutzen und

¹² Vgl. BR-Telemedienkonzept, 2010, S. 51ff.

¹³ Quelle: Andrew Miller, CEO Guardian Media Group, Changing Media Summit, London, 22.03.2013



sich die kommunikative Stärke des Internets zu eigen machen, um seinem Auftrag weiterhin zu entsprechen.¹⁴

Zu diesen perspektivisch wichtigen Angebotsformen zählen z. B. Datenjournalismus und Newsgaming. Wann immer es eine journalistische Motivation gibt, wird der Bayerische Rundfunk Formen des Datenjournalismus einsetzen. Dabei geht es darum, dass umfangreiche Datensätze z. B. von Behörden ausgewertet werden mit dem Ziel, die in den Daten schlummernden Erkenntnisse grafisch ansprechend aufzubereiten. Visualisierungsmöglichkeiten dieser Art entwickeln sich ständig weiter; sie können eine adäquate Darstellungsform sein, die dem Nutzer komplexe Sachverhalte besser nahebringt, als der Einsatz bekannter Formate wie Audio, Video, Bild und Text. Newsgaming wird der Bayerische Rundfunk in sein Angebotsportfolio aufnehmen, um in der spielerischen Vermittlung gerade auch von sehr sperrigen Themen weiterhin seinem Auftrag gerecht zu werden. Newsgaming bezeichnet in diesem Zusammenhang Software, die eine journalistische Aussage in ein interaktives Spiel integriert. Die Stärke dieser Angebotsform liegt darin, dass der Zugang zu komplexen Thematiken niederschwellig aufgeschlüsselt werden kann – es also den Nutzern einfach gemacht wird, sich mit der entsprechenden Thematik auseinanderzusetzen.

III. Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags

Im folgenden Kapitel wird dargelegt, dass das Telemedienkonzept „Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen“ gemäß § 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 RfStV den „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft“ (im folgenden „kommunikativen Bedürfnissen“) entspricht und der Bayerische Rundfunk damit einen Beitrag zur Erfüllung seines öffentlichen Auftrags leistet. Zu Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses wird nachfolgend die Mediennutzung, insbesondere die Nutzung des Internets, im Kontext aktueller Zahlen betrachtet. Ein besonderer Fokus wird dabei auf den Bereich der mobilen und nonlinearen Nutzung gelegt.

Im BR-Telemedienkonzept von 2010 hat der Bayerische Rundfunk bereits die kommunikativen Bedürfnisse der Gesellschaft – gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Medien – beschrieben. Dabei spielten Aspekte wie neue Kommunikationsformen, die Aufhebung des klassischen Sender-Empfänger-Schemas, die orts- und zeitsouveräne Inhalt-Nutzung, Personalisierung und die Jedermann-Inhalte-Erstellung eine Rolle.¹⁵ An den Perspektiven, die sich durch die Digitalisierung der Medien ergeben, hat sich im Wesentlichen nichts verändert, wohl aber die Intensität, mit der die Internet-Entwicklung voranschreitet und die neuen Möglichkeiten genutzt werden. Das wird deutlich, wenn aktuelle Zahlen aus dem

¹⁴ Vgl. hierzu auch die Online-Grundsätze und die „Leitsätze für trimediales Arbeiten im BR“, die die Geschäftsleitung des Bayerischen Rundfunks im November 2013 verabschiedet hat.

¹⁵ Vgl. BR-Telemedienkonzept, 2010, S. 62ff.



Jahr 2013 den Zahlen gegenübergestellt werden, die 2009 zur Erstellung des ersten BR-Telemedienkonzepts vorlagen.

Eine maßgebliche Referenz sind die Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2013.¹⁶ Der Studie zufolge waren im Frühjahr 2013 77,2 Prozent der deutschsprachigen Erwachsenen online. Im Vergleich zu 2009 ist das noch einmal ein Zuwachs um zehn Prozentpunkte. „Einfach zu bedienende Endgeräte, kostengünstige Verbindungen und der Zugang zu attraktiven Inhalten sorgen dafür, dass inzwischen auch Gruppen den Weg ins Netz finden, die dem ‚neuen Medium‘ zunächst distanziert bis ablehnend gegenüberstanden.“¹⁷ Die größten Nutzungszuwächse verzeichnet die Generation 50+, die jüngeren Zielgruppen nutzen das Internet zu nahezu 100 Prozent.

Das Abrufen von Videodateien rückt bei den Nutzern immer stärker in den Fokus, wobei ständig neue Anbieter mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen auf den Markt drängen. Bereits 12 Prozent der deutschen Onliner haben Video-Streamingdienste wie z. B. Maxdome und Watchever genutzt. Dabei gilt: Je jünger die Nutzer, desto höher der Video-Konsum im Internet. Video-Streamingdienste sind allerdings noch nicht so verbreitet wie Videoportale (z. B. Youtube), die von 60 Prozent der Onliner zumindest gelegentlich genutzt werden.¹⁸

Tab. 1 Abruf von Videodateien im Internet 2006 bis 2013
zumindest gelegentlich genutzt, in %

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Video (netto) gesamt	28	45	55	62	65	68	70	74
davon:								
Videoportale	-	34	51	52	58	58	59	60
Fernsehsendungen/Videos zeitversetzt	10	10	14	21	23	29	30	36
Mediatheken	-	-	-	-	-	-	-	28
Live fernsehen im Internet	7	8	12	18	15	21	23	26
Video-Streamingdienste	-	-	-	-	-	-	-	12
Videopodcasts	3	4	7	6	3	4	4	7

Basis: Bis 2009: Deutsche ab 14 Jahren (2009: n=1 212, 2008: n=1 186, 2007: n=1 142, 2006: n=1 084).

Ab 2010: Deutschspr. Onlinenutzer ab 14 Jahren (2013: n=1 389, 2012: n=1 366, 2011: n=1 319, 2010: n=1 252).

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudien 2006-2013.

¹⁶ Vgl. Birgit van Eimeren / Beate Frees (2013): Rasanter Anstieg des Internetkonsums – Onliner fast drei Stunden täglich im Netz. Media Perspektiven 7-8/2013, S. 358

¹⁷ Ebd., S. 358

¹⁸ Ebd., S. 366f.

**Tab. 2 Abruf von Videodateien im Internet 2013**

Nutzung in %

	Gesamt			14-29 J.		
	zumind. gelegentlich	1x pro Woche	täglich	zumind. gelegentlich	1x pro Woche	täglich
Video (netto) gesamt	74	43	14	95	76	32
davon:						
Videoportal	60	32	10	88	65	25
Fernsehsendungen zeitversetzt	36	13	2	49	24	3
live fernsehen im Internet	26	8	1	37	13	2
Mediatheken	28	9	1	34	15	1
Video-Streamingdienste	12	4	1	21	6	1
Videopodcast	7	4	2	17	10	5

Basis: Deutschspr. Onlinenutzer ab 14 Jahren (n=1 389).

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2013.

Die Internet-Nutzung verschiebt sich immer stärker von stationär zu mobil. 67 Prozent der deutschen Onliner gehen inzwischen (auch) über einen Laptop ins Netz, 2008 lag der Anteil bei 40%. Mit Smartphones gehen inzwischen 45% der Nutzer ins Netz (2008: 4%), mit Tablets 16%. Große Steigerungen verzeichnet die Internet-Nutzung per Fernseher. 2008 kam das für 2% der Nutzer in Frage, 2013 gaben bereits 12% an, über das TV-Gerät im Internet zu surfen.¹⁹

Tab. 3 App-Nutzung 2011 bis 2013

in %

	2011	2012	2013
nutze Apps	17	24	44
nutze keine Apps	83	76	56

Basis: Deutschspr. Onlinenutzer ab 14 Jahren (2013: n=1 389, 2012: n=1 366, 2011: n=1 319).

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudien 2011-2013.

Apps haben sich mittlerweile im Online-Nutzungs-Szenario fest etabliert. Innerhalb der letzten zwei Jahre sprang die App-Nutzung von 17 auf 44 Prozent, wobei hier gilt: Je jünger die Internet-Nutzer, desto weiter verbreitet die Nutzung von Apps.²⁰

41 Prozent der Onliner sind auch außerhalb der eigenen Wohnung oder ihres Arbeitsplatzes online. Zwar nimmt die Attraktivität der Unterwegs-nutzung in allen Altersgruppen zu, besonders aber in jenen, für die „always on“ schon immer sehr attraktiv war: die 14- bis 29-Jährigen. Für zwei von drei jungen Menschen gehört „always on“ zum Alltag. Unter den 30- bis 49-Jährigen ist inzwischen knapp die Hälfte, unter den ab 50-Jährigen jeder Fünfte unterwegs online.²¹ „24,73 Millionen Menschen haben 2013 ein Profil in einer privaten Community, das sind 46 Prozent aller Onliner ab 14 Jahren.“²²

¹⁹ Vgl. Birgit van Eimeren (2013): „Always on“ – Smartphone, Tablet & Co. als neue Taktgeber im Netz. Media Perspektiven 7-8/2013, S. 386

²⁰ Ebd., S. 388

²¹ Ebd., S. 389

²² Katrin Busemann (2013): Wer nutzt was im Social Web? Media Perspektiven 7-8/2013, S. 391



Tab. 4 Nutzung privater Communitys nach Geschlecht und Alter 2007 bis 2013
zumindest selten genutzt, in %

	Gesamt	Frauen	Männer	14-19 J.	20-29 J.	30-39 J.	40-49 J.	ab 50 J.
2007	15	11	19	40	29	12	6	5
2008	25	24	25	68	57	20	7	1
2009	34	36	32	81	67	29	14	10
2010	39	43	35	81	65	44	20	14
2011	42	43	40	87	70	45	29	15
2012	43	42	43	88	74	56	25	17
2013	46	46	46	87	80	55	38	16

Basis: Bis 2009: Deutsche Onlinenutzer ab 14 Jahren (2007: n=1 142, 2008: n=1 186, 2009: n=1 212). Ab 2010: Deutschspr. Onlinenutzer ab 14 Jahren (2010: n=1 252, 2011: n=1 319, 2012: n=1 366, 2013: n=1 389).

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudien 2007-2013.

„Deutlich gestiegen ist die regelmäßige Nutzung von Videos innerhalb der Community. 45 Prozent der Community-Nutzer schauen mindestens wöchentlich Videos in ihrem Netzwerk, das entspricht einer Steigerung von 10 Prozentpunkten im Vergleich zu 2012.“²³

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bleibt auch in der digitalen Welt unverändert bestehen, insofern wird an dieser Stelle auf die Ausführungen des BR-Telemedienkonzepts von 2010 verwiesen, die unverändert fortgelten.²⁴

Dieses Telemedienkonzept ist im Kontext der oben dargestellten Entwicklungen zu bewerten. Die Menschen entscheiden sich immer öfter für zeit-, orts- und Geräte-unabhängige Nutzungsformen und nutzen diese immer intensiver und greifen hierbei stark auf Drittplattformen abseits der BR-Angebote zurück. Die journalistische Leistung des Bayerischen Rundfunks ist aber immer noch stark vom klassischen Sendungs- bzw. Programmprimat gekennzeichnet, deshalb bestehen Defizite in der Publikumsansprache. Hier reagiert der Bayerische Rundfunk mit den in diesem Telemedienkonzept beschriebenen Angebotsformen. Durch den intensiveren Einsatz der netzspezifischen Angebotsformen sollen die kommunikativen Bedürfnisse der Menschen besser erfüllt und insbesondere neue Zielgruppen erreicht werden, die sich durch das lineare Programm nicht oder nicht mehr angesprochen fühlen bzw. höhere Erwartungen an das Telemedienangebot des Bayerischen Rundfunks haben.

IV. Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb

Im folgenden Kapitel wird gemäß der Vorgabe in § 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 RfStV der qualitative Beitrag dargelegt, den das Angebot BR.de mit den im vorliegenden Telemedienkonzept beschriebenen Angebotsformen zum publizistischen Wettbewerb leistet. Dabei ist zu berücksichtigen

²³ Ebd., S. 395

²⁴ Vgl. BR-Telemedienkonzept, 2010, S. 69ff.



sichtigen, dass der Bayerische Rundfunk kein neues inhaltliches Angebot zur Prüfung vorlegt. Vielmehr sollen die Inhalte, die in dem im Juli 2010 genehmigten Telemedienkonzept für das Gesamtangebot BR.de enthalten sind, auch in neuen, netzspezifischen Ausdrucksformen aufbereitet werden. Damit sollen sie einem Publikum zugänglich gemacht werden, dessen Mediennutzungsmuster sich in Wechselwirkung mit neuen technischen Möglichkeiten des Internets ebenfalls erweitert hat.

Diese Ausgangssituation erfordert eine modifizierte Betrachtung der Wettbewerbssituation, als sie in den bisherigen Drei-Stufen-Test-Verfahren²⁵, in denen ausnahmslos (inhaltliche) Angebote getestet wurden, geboten war.

1. Statische und dynamische Perspektive auf den publizistischen Wettbewerb

Im Rahmen dieser Verfahren zur Bestandsüberführung 2009/2010 wurde die Prüfung des Beitrags zum publizistischen Wettbewerb statisch interpretiert. Es galt also die Wettbewerbssituation, wie sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Drei-Stufen-Test-Verfahren vorlag. Dabei wurden in einem Qualitätsvergleich mit jeweiligen Konkurrenzangeboten die Aspekte herausgearbeitet, in denen das öffentlich-rechtliche Medium sich in besonderer Weise vom Wettbewerb abhob. Nach diesem „statischen Wettbewerbsverständnis“²⁶ agiert das Telemedienangebot BR.de, das keine inhaltliche Neuausrichtung oder Veränderung erfahren hat, weiterhin im gleichen Wettbewerbsumfeld, wie es Anfang 2009 vorlag.

Da viele der in diesem Telemedienkonzept beschriebenen Angebotsformen offen für den Einsatz in verschiedenen Themenbereichen sind oder ihr besonderes Potenzial erst in Verbindung mit linear ausgestrahlten Sendungen entfalten, ist eine ausschließlich auf einen statischen Wettbewerbsvergleich ausgerichtete Betrachtung jedoch nur bis zu einem gewissen Grad sinnvoll. Denn die in BR.de behandelten Themen haben sich gegenüber dem 2010 genehmigten Telemedienkonzept ebenso wenig verändert wie die damit verbundenen Motive des Publikums, diese Inhalte gezielt aufzusuchen. Eine Veränderung ergibt sich durch die Erweiterung der (technischen) Umsetzung der Inhalte in neuen Angebotsformen, die zum Teil im Wettbewerb noch wenig üblich sind.

Zur Beurteilung des qualitativen Beitrags dieser Formen zum Wettbewerb ist folglich eher eine dynamische Sicht auf den Wettbewerb²⁷ erforderlich, die mit dem sich dynamisch entwickelnden Markt im Internetbereich ebenso korrespondiert wie mit übergeordneten gesell-

²⁵ Vgl. den Überblick zu den Verfahren im Rahmen der Bestandsüberführung der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote 2009/2010: Woldt, R.: Öffentlich-rechtliche Onlineangebote: Keine Gefahr für den Wettbewerb. *Media Perspektiven* 2/2011, S. 66-79

²⁶ Vgl. zu den Perspektiven auf den publizistischen Wettbewerb: Neuberger, C.: Gutachten zum Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks „Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen“. München: Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der LMU München. Unveröffentlichtes Dokument, 15.11.2013, S. 8

²⁷ Vgl. Neuberger, 2013, S. 8



schaftlichen Funktionen, die zum Auftrag an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehören: Demnach liegt eine besondere Rolle und Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch darin, durch seine Angebote oder spezifische Formen der Aufbereitung von Inhalten (neue) Qualitätsstandards zu setzen („Leitbild“- bzw. „Vorbildfunktion“)²⁸ sowie neue technische oder gestalterische Möglichkeiten für die gesellschaftliche Kommunikation zu erproben und nutzbar zu machen („Innovationsfunktion“)²⁹.

Der Anspruch ist dabei nicht, durch den Einsatz neuer Angebotsformen im Telemedienangebot des Bayerischen Rundfunks langfristig eine Alleinstellungsposition zu besetzen, sondern vielmehr vorbildhaft aufzuzeigen, wie publizistische Wettbewerber in der Umsetzung ihrer eigenen Inhalte agieren können. Dadurch kann der Bayerische Rundfunk im besten Fall das Qualitätsniveau des Gesamtmarkts positiv beeinflussen. Eine Erfolgsmessung, ob dies mit einzelnen Angeboten, Projekten oder Ausdrucksformen auch tatsächlich erreicht wird, ist zwar nur mit größerem Aufwand und ex post möglich.³⁰ Diese gesellschaftlich wünschenswerten Effekte können allerdings nur dann gelingen, wenn neue Formen im Angebot von BR.de so eingesetzt werden, dass sie die spezifischen Bedürfnisse der Nutzer erfüllen oder sie die gesellschaftliche Kommunikation befördern. Dazu müssen sie etwa die Nutzerfreundlichkeit erhöhen, die Vertiefung von Inhalten und Sachverhalten ermöglichen oder dazu geeignet sein, die Kommunikation im Netz über gesellschaftlich relevante Themen anzuregen und so zur Meinungsbildung beizutragen.

Die Erfüllung der im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angelegten Leitbild- bzw. Innovationsfunktionen bildet im Folgenden den Rahmen für die Einschätzung der Aspekte, die den qualitativen Beitrag der einzelnen netzspezifischen Angebotsformen in BR.de zum publizistischen Wettbewerb liefern. Dies gilt in besonderer Weise für Angebotsformen, die im Wettbewerbsvergleich derzeit kaum vorgefunden werden können oder dort nicht in den gleichen inhaltlich-thematischen Bereichen wie beim Bayerischen Rundfunk eingesetzt werden. Das ist beispielsweise dann gegeben, wenn Angebotsformen im Wettbewerb lediglich bei Unterhaltungsinhalten, beim Bayerischen Rundfunk aber auch und vor allem bei Informations- und Bildungsinhalten Anwendung finden.

Inwieweit die in diesem Telemedienkonzept beschriebenen Angebotsformen im Konkurrenzumfeld zum Einsatz kommen, wurde im Zeitraum vom 7. bis 15.11.2013 bei den umfassenden Wettbewerbern von BR.de überprüft. Das Feld der umfassenden Wettbewerber von BR.de besteht aus „publizistischen Konkurrenzangeboten, die mit ihren Inhalten [...] explizit

²⁸ Vgl. Bullinger, M.: Die Aufgaben des öffentlich Rundfunks. Gütersloh, 1999, S. 87f. | Held, T.: Online-Angebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten: Eine Untersuchung des verfassungsrechtlich geprägten und einfachgesetzlich ausgestalteten Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hinblick auf Internet-Dienste. Baden-Baden, 2008, S. 124. | Neuberger, C.: Definition und Messung publizistischer Qualität im Internet: Herausforderungen des Drei-Stufen-Tests. Berlin, 2011, S. 54

²⁹ Vgl. Held, 2008, S. 124. | Neuberger, 2011, S. 54

³⁰ Vgl. Neuberger, 2013, S. 9-10. Neuberger nennt als Möglichkeiten einer Überprüfung z. B. Expertenurteile aus der Fachpresse oder von Wettbewerbern oder Medienpreise. Die Resonanz auf das BR-Projekt „Rundshow“ im Jahr 2012 lässt etwa einen solchen Rückschluss auf die Erfüllung der Leitbildfunktion zu.



bayerische Nutzer ansprechen und eine vergleichbar breite thematische Fächerung³¹ wie BR.de aufweisen. Die einzelnen Wettbewerbsangebote sind im genehmigten Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks von 2010 aufgeführt.³² Im Fall von Angebotsformen, die vor allem der (zusätzlichen) Distribution von linearen Radio- und Fernsehinhalten dienen, wurden als zusätzliche Wettbewerber Angebote anderer Hörfunk- bzw. Fernsehsender betrachtet, die in der „linearen Welt“ mit den Programmen des Bayerischen Rundfunks in Konkurrenz stehen.

2. Bestimmung des publizistischen Beitrags zum Wettbewerb

Journalistisch-professionelle Qualitätskriterien

Da das inhaltliche Spektrum von BR.de auch in den neuen, netzspezifischen Angebots- und Distributionsformen unverändert zur Geltung kommt, entspricht der besondere qualitative Beitrag zum publizistischen Wettbewerb in punkto journalistisch-professioneller Qualitätsdimensionen dem des Gesamtangebots BR.de. Dieser wurde im Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks 2010 umfangreich dargelegt³³ und kann weiterhin Gültigkeit beanspruchen. Das Telemedienangebot BR.de hebt sich anhand folgender Aspekte in besonderer Weise von seinen umfassenden Wettbewerbern ab: Hohe journalistische Eigenleistung, ausgeprägte Themenvielfalt, journalistische Professionalität, einen hohen Grad an multimedialer Vernetzung, Orientierung durch Themenbündelung und -vertiefung (z. B. durch weiterführende Inhalte und Dossiers) sowie der regionalen Fokus der Berichterstattung auf das Sendeggebiet Bayern.³⁴

Darüber hinaus erbringt der Bayerische Rundfunk mit dem Einsatz der im vorliegenden Telemedienkonzept beschriebenen Angebots- und Distributionsformen einen weiteren Beitrag zum publizistischen Wettbewerb: Indem er das technische, gestalterische und interaktive Potenzial dieser Formen ausschöpft, wird die gesellschaftliche Kommunikation über die relevanten Inhalte des Bayerischen Rundfunks zu allen vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfassten Themenbereichen befördert. Dies wird im Folgenden dargelegt.

Publizistischer Beitrag der netzspezifischen Angebotsformen

Nutzerfreundlichkeit in Bezug auf den zeitsouveränen Abruf von Inhalten

Mit den in der Angebotsbeschreibung aufgeführten Audio- und Video-Ausdrucksformen (Streaming, Previews, Web-Only-Formate) liefert der Bayerische Rundfunk – über die etab-

³¹ Vgl. BR-Telemedienkonzept, 2010, S. 80

³² Ebd., S. 84. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Angebote: abendzeitung.de, antenne.de, augsburger-allgemeine.de, bild.de, charivari.com, charivari.de, charivari.fm, donaukurier.de, idowa.de, infranken.de, mainfranke24.de, mainpost.de, mainwelle.de, merkur-online.de, mittelbayerische.de, nn-online.de, ovb-online.de, pnp.de, radio8.de, radiobamberg.de, radiogong.de, tvaktuell.com, tz-online.de.

³³ Ebd., S. 86-98

³⁴ Ebd., S. 98-99



lierten Formen der Bereitstellung von Sendungen oder Sendungsteilen³⁵ nach der linearen Ausstrahlung hinaus – einen zusätzlichen Beitrag zur zeitlichen Flexibilisierung der Nutzung und erhöht damit die Zugangschancen zu den journalistisch relevanten und professionell produzierten Audio-/Video-Inhalten des Bayerischen Rundfunks. Damit wird dem internet-spezifischen Qualitätskriterium der Nutzerfreundlichkeit Rechnung getragen. Besonders gilt dies für Previews von linearen Sendungen und einzelnen Beiträgen daraus: Der Nutzer kann so bereits ab dem Zeitpunkt der redaktionellen Abnahme auf die Inhalte zugreifen und nicht erst zu dem von der Programmplanung festgelegten, späteren Zeitpunkt der Ausstrahlung im linearen Programm oder im Nachgang dazu in der Mediathek. Dadurch ist er aktueller informiert bzw. kann Aufzeichnungen für das lineare Programm live ansehen (z. B. Preview der Diskussionssendung „Münchner Runde“). Die Preview-Möglichkeit ist im Wettbewerbsumfeld noch deutlich weniger verbreitet als die etablierten Formen der Nachher-Bereitstellung. Prominente Ausnahmen gibt es im Unterhaltungsbereich, z. B. bei RTL und ProSiebenSat.1. RTL bietet in seiner Mediathek RTL now Folgen seiner Daily Soaps bis zu drei Tage vor der linearen Ausstrahlung an, ProSiebenSat.1 Preview-Videos bei dem Format „The Voice of Germany“. Indem der Bayerische Rundfunk diese Möglichkeit künftig, beginnend mit Informations- und Bildungsinhalten wie der „Münchner Runde“ oder „Faszination Wissen“, über die Programmsparten und Genres hinweg ausbauen möchte, liefert er einen besonderen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb.

Vertiefung und Einordnung

Die Befreiung von den zeitlichen Einschränkungen linearer Sendeplätze und Programmierung, die das sendungs- wie auch das anlassbezogene Streaming sowie die verschiedenen Spielarten von Web-Only-Bewegtbildformaten ermöglichen, dient jedoch nicht nur der Nutzerfreundlichkeit, sondern auch der journalistischen Qualität (Stichwort: „Vertiefung“ der Berichterstattung): Die Themen linearer Sendungen können bereits vorab oder im Nachgang eingeordnet und vertieft werden, in Gesprächsformaten Diskussionen nach Ablauf der Sendezeit weitergeführt und zusätzliche Gesprächspartner oder die Nutzer einbezogen werden (z. B. in Form von Hangouts oder Chats, vgl. Kapitel II.2.4.), Veranstaltungen können in voller Länge, aktuelle Ereignisse (z. B. Hochwasser in Bayern) über einen längeren Zeitraum, in dem sich die Ereignislage weiterentwickelt, wiedergegeben werden. Insgesamt ergibt sich ein Plus an Informationstiefe und Kontextualisierung, das durch die Vorhaltung der einzelnen Streams und Audios/Videos im Rahmen des Verweildauerkonzepts und die Bündelung ausgewählter Audios und Videos in sendungs- oder anlassbezogenen Sendeschleifen auch längerfristig wirken kann. Der Bayerische Rundfunk versteht diese Angebotsformen in verschiedenen inhaltlichen Feldern (Information, Bildung, Beratung, Kultur, Sport) auch als bewusst eingesetztes Gegengewicht zur sonst beklagten Beschleunigung und Verknappung der Informationsvermittlung im Sinne eines „Häppchenjournalismus“³⁶ in den Medien allgemein und im Besonderen im Internet. Durch die längeren und mit Zusatzinformationen und Beteiligungsmöglichkeiten für die Nutzer angereicherten Formen werden dem Publikum bedeu-

³⁵ Ebd., S. 11-13, 44-47

³⁶ Vgl. Neuberger, 2013, S. 7



tungsvolle Information³⁷ und Strukturwissen geboten – im Unterschied zur sonst im Internet vielfach feststellbaren Überflutung mit kurzer, zusammenhangsloser Information. Mit Eventstreamings zu Veranstaltungen und Ereignissen mit Relevanz für die Menschen in Bayern wird den Nutzern zudem die Chance eröffnet, unmittelbar am Geschehen teilzuhaben³⁸ und sich, unterstützt durch eine professionelle journalistische Einordnung, ein eigenes Bild zu machen.

Im Feld der umfassenden Wettbewerber von BR.de finden sich kaum vergleichbare Umsetzungen im Videobereich, Ausnahmen bilden einzelne Eventstreamings bei sueddeutsche.de und bild.de (allerdings nicht unbedingt mit Bayernbezug). Unter den Onlineangeboten aus dem Rundfunkbereich sind u. a. die (allerdings parallel zur Fernsehausstrahlung gesetzten) Livestreams zu Bundestagsdebatten bei phoenix.de als eine ähnliche Angebotsform zu nennen.

Interaktivität

Eine inhaltliche Vertiefung und Einordnung ermöglichen auch sendungsbezogene, multimediale Web-Only-Formate. So können etwa Aspekte, die in der linearen Sendung nur angerissen wurden, online fortgeführt oder den Zuschauern einzelner Informations- und Unterhaltungsformate relevantes Bonusmaterial zur jeweiligen Programmmarke und ihren Inhalten angeboten werden. Bei dieser im Wettbewerbsumfeld der Onlineangebote von Fernsehmarken (insbesondere im Unterhaltungsbereich) inzwischen gängigen Angebotsform setzt der Bayerische Rundfunk den Schwerpunkt verstärkt auf innovative, interaktive Umsetzungen³⁹, um ein stärkeres Involvement bei den Nutzern zu erzeugen und Impulse für den publizistischen Wettbewerb zu geben. Dies gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) für unterhaltende und dokumentarische Formate.

Innovation

Die Realisierung von Innovationen, die dem Publikum neue ästhetische Erlebnisse und neue Arten der Auseinandersetzung mit Informations-, Kultur und Wissensinhalten eröffnen, in denen sich die Nutzer auch aktiv einbringen können, macht aber auch unabhängig vom Sendungsbezug – neben der konkreten Stoffvermittlung – den spezifischen qualitativen Beitrag von Web-Only-Formaten zum publizistischen Wettbewerb aus. Konkret zu nennen sind dabei Web-Dokus und Transmedia-Produktionen des Bayerischen Rundfunks wie z. B. „Mit leichtem Gepäck“, „Woran glauben“, „Landauer“, „24 Stunden Jerusalem“ oder „Wie es Euch gefällt“. Vergleichbare Ansätze finden sich im erweiterten Konkurrenzumfeld z. B. bei arte.tv⁴⁰ oder zeit.de⁴¹, sind aber derzeit insgesamt (noch) relativ spärlich gesät.

³⁷ Vgl. Klapp, O.: Meaning lag in the information society. *Journal of Communication* 2/1982, S. 56f.

³⁸ Das betrifft gerade auch Veranstaltungen, die in dieser ungekürzten Form lediglich der Bayerische Rundfunk anbietet, wie Veranstaltungen mit exklusiven Übertragungsrechten des Bayerischen Rundfunks (z. B. Konzerte der BR-Klangkörper oder Spiele der bayerischen Vereine in der 3. Fußballliga).

³⁹ Vgl. dazu die Beispiele GRIPS (BR-alpha), Umzug! (Puls), U21 Vernetzt (BR-KLASSIK)

⁴⁰ <http://www.arte.tv/sites/webdocs/?lang=de>

⁴¹ <http://www.zeit.de/kultur/karl-marx-allee/index.html#prolog>



Professionalität

Insgesamt zeichnen sich alle beschriebenen netzspezifischen Bewegtbild-Angebotsformen durch hohe Professionalität in der redaktionellen wie in der produktionstechnischen Umsetzung aus. Dabei baut der Bayerische Rundfunk auf seine über Jahrzehnte gewachsene Erfahrung und Expertise in der audio-visuellen Medienproduktion auf.

Vielfalt journalistischer Darstellungsformen

Mit den verschiedenen Streaming- und Web-Only-Spielarten wird zudem die Vielfalt der journalistischen Darstellungsformen, die bei BR.de zum Einsatz kommen, weiter ausgebaut: Zu den etablierten berichtenden, interpretierenden, kommentierenden, diskursiven und analysierenden Formen kommen Übertragungen und interaktive Web-Dokumentationen bzw. Transmedia-Produktionen hinzu. Dies ist insofern bemerkenswert, als sich BR.de auch bislang schon im Kreis seiner umfassenden Wettbewerber durch höchste journalistische Darstellungsvielfalt auszeichnet.⁴²

Multimedialität

Auch die Multimedialität des Gesamtangebots, die ebenfalls bereits heute zu den Stärken von BR.de im Konkurrenzvergleich zählt, nimmt durch die neuen Angebotsformen weiter zu. Der Beitrag zum publizistischen Wettbewerb der Onlineangebote mit bayerischer Schwerpunktsetzung liegt dabei vor allem darin, dass Darstellungsformen hinzukommen, die bei der Konkurrenz bislang kaum ausgeprägt sind: längere Formen, Live-Übertragungen sowie interaktive und crossmediale Formen mit eigenproduzierten Inhalten. Dagegen weist überhaupt nur ein Teil der umfassenden Wettbewerber von BR.de ein substantielles Angebot an eigenproduzierten Audio-/Video-Inhalten auf, wobei in der Tendenz kurze Formate überwiegen. Quantitativ und qualitativ ragen dabei bild.de und sueddeutsche.de heraus, wo die entsprechenden Inhalte allerdings – im Unterschied zu BR.de – nur zu einem geringen Teil einen Bayernbezug aufweisen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Bayerische Rundfunk mit dem Einsatz und Ausbau der beschriebenen netzspezifischen Angebotsformen einen wertvollen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb im Netz leistet. Indem diese Formen sinnvoll mit seinen bestehenden journalistischen und unterhaltenden Inhalten verknüpft werden und ihr besonderes gestalterisches Potenzial innovativ und im Interesse der Nutzer, d. h. zur Vertiefung und Kontextualisierung von Sachverhalten sowie zur Verbesserung von Interaktivität und Nutzerfreundlichkeit eingesetzt werden, kann der Bayerische Rundfunk zudem zur qualitativen Weiterentwicklung des gesamten Angebots der publizistischen Telemedien in Bayern beitragen und seiner im öffentlich-rechtlichen Auftrag angelegten Leitbildfunktion gerecht werden.

⁴² Vgl. BR-Telemedienkonzept, 2010, S. 89



Publizistischer Beitrag der netzspezifischen Verbreitungsformen

Der Wettbewerb im Internet hat sich in den letzten Jahren auf mobile Ausspielwege und Drittplattformen ausgeweitet. Dort finden sich auch beinahe alle der umfassenden Wettbewerber von BR.de wieder. Ein publizistischer Wettbewerb um die Gunst der Nutzer ist daher auch schon heute und zukünftig noch weitaus stärker auf diesen Plattformen gegeben. Dabei zeichnet sich das nach Marken oder Themen gebündelte Angebot des Bayerischen Rundfunks im Wettbewerb in der inhaltlichen Perspektive – analog zum inhaltlichen Basisangebot BR.de – durch die oben dargestellten journalistisch-professionellen Qualitätsdimensionen aus. Darüber hinaus ergibt sich ein qualitativer Beitrag anhand folgender Qualitätskriterien:

Nutzerfreundlichkeit durch Flexibilisierung des Zugangs zu den BR-Inhalten

Durch die Bereitstellung seiner Inhalte in Form von Anwendungen (bzw. Apps) für den mobilen Abruf oder für stationäre Nutzungskontexte (wie z. B. Smart-TV) sowie deren Verbreitung über soziale Medien und Drittplattformen ermöglicht der Bayerische Rundfunk einen räumlich, zeitlich, geräte- und plattform-neutralen Zugriff auf seine Programm- und Telemedieninhalte. Diese weitreichende Flexibilisierung des Zugangs zu den Programm- und Telemedieninhalten des Bayerischen Rundfunks stellt eine wesentliche Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit dar, die zusätzlich durch die Einbindung von Servicefunktionalitäten (z. B. Erinnerungsfunktion) gesteigert wird.

Interaktivität und Partizipation

Zudem setzt der Bayerische Rundfunk Apps und Drittplattformen gezielt als Rückkanal für die Nutzer ein. Diese können damit einfach und in Echtzeit Feedback zu Programminhalten geben, sich an Diskussionen mit Programmern und anderen Nutzern beteiligen und auch eigene Themen und Inhalte (Bilder, Audios, Videos) beisteuern. Damit erhält das Publikum die Möglichkeit zur Interaktion über Themen und Programminhalte und die Chance zu direkter Partizipation, indem Hinweise, eigene Augenzeugenberichte und Meinungen in die Berichterstattung einfließen können.

Innovation

Vor allem in punkto Interaktivität und Partizipation, aber auch bei der nutzer- und mehrwertorientierten Aufbereitung seiner Inhalte wird der Bayerische Rundfunk beim Launch neuer oder der Weiterentwicklung existierender Apps die Realisierung innovativer und crossmedialer⁴³ Umsetzungen anstreben und dadurch Impulse für den publizistischen Wettbewerb setzen.

Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz

Indem er die Diskussion zu gesamtgesellschaftlich relevanten Themen über soziale Medien anstößt und – sofern rechtlich und finanziell möglich – eigene Inhalte den Nutzern zur Ein-

⁴³ Dabei handelt es sich z. B. um Second Screen-Anwendungen, die eine Verbindung von linearer Programmnutzung mit aktiver Kommunikation und/oder vertiefenden Informations- und Serviceelementen herstellen können (Vgl. Kapitel Teil 1II.3.1.)



bindung in deren Profilen und Web-Seiten zur Verfügung stellt, leistet der Bayerische Rundfunk zudem einen Beitrag zur Förderung der inhaltlichen und technischen Medienkompetenz aller Bevölkerungsgruppen. Der Bayerische Rundfunk erreicht täglich mit seinen Inhalten knapp zwei Drittel der bayerische Bevölkerung – Menschen, die mehr oder weniger internet-affin und -kompetent sind. Indem der Bayerische Rundfunk seine hochwertigen Inhalte auf interaktiven Plattformen anbietet, trägt er dazu bei, dass der Umgang mit diesen auch in Bevölkerungsgruppen, die sonst eher zögerlich damit umgehen, selbstverständlicher wird.

V. Finanzieller Aufwand

Die Kosten für die Telemedienangebote von ARD, DRadio und ZDF sind nach einem einheitlichen Leitfaden erhoben und abgestimmt.

Die Telemedienkosten für BR.de hat der Bayerische Rundfunk in seine mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2013 bis 2016 eingebracht. Darin enthalten sind neben Personal- und Honorarkosten auch Positionen wie Rechteerwerb, technische Dienstleistungen und Abschreibungen sowie Distributionskosten. Die Gesamtkosten sind für 2013 mit 13.137 TEUR und für 2016 mit 14.280 TEUR angesetzt.

Die Realisierung der in diesem Telemedienkonzept dargelegten Angebotsformen beansprucht in vielen Fällen keine nennenswerten finanziellen Aufwände. Anfallende Streaming-Verbreitungs-Kosten sind abhängig von der Nutzeranzahl. Die Produktionskosten für Streaming-Angebote fallen nicht ins Gewicht, da der Bayerische Rundfunk in der Regel vor Ort auf eine Produktionsinfrastruktur zurückgreifen kann, die für das lineare Programm vorgehalten wird. Wann immer für die netzspezifischen Angebotsformen Aufwände entstehen, werden Ressourcen, die bisher für die lineare Produktion gebunden sind, umgeschichtet. Es geht also um Verlagerungen innerhalb bestehender redaktioneller Etats. Diese sind Bestandteil des Wirtschaftsplans des Bayerischen Rundfunks, der jährlich der Genehmigung des Rundfunkrats bedarf. Damit unterliegen solche Umschichtungen der Kontrolle des Rundfunkrats. Die Finanzierung erfolgt aus dem Bestand.

Im BR-hoch-drei-Prozess führt der Bayerische Rundfunk bisher medial nebeneinander geführte Einheiten medienübergreifend zusammen. Damit ist keine explizite Aufstockung der verfügbaren Mittel für Telemedien verbunden, vielmehr geht es um das folgende Prinzip: Durch die strukturelle Zusammenführung von verwandten Inhaltsbereichen werden Doppel- und Dreifacharbeit vermieden. Die dadurch gesparten Mittel werden die von den Nutzern immer stärker nachgefragten zukunftsträchtigen Angebotsformen finanzieren. Die Verantwortlichen werden die Kosten für Telemedien damit im Rahmen ihres Gesamtbudgets und der mittelfristigen Planung finanzieren.

Erfahrungen mit ersten crossmedial bzw. transmedial ausgerichteten Projekten, bei denen die nonlineare Komponente von Anfang an bedacht und in die mediale Gesamtdramaturgie eingepreist wurde, zeigen, dass die Telemedien-Aufwendungen bei drei bis fünf Prozent ei-



nes medienübergreifend aufgestellten Redaktionsetats liegen. Für serielle Web-Only-Inhalte i. S. v. Kapitel II.2.3 ist eine finanzielle Obergrenze von höchstens 1 Mio. EUR pro Jahr vorgesehen. Der Betrag wird im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen, Änderungen bedürfen der Genehmigung im regulären Wirtschaftsplanverfahren.

Über die Entwicklung der Telemedien-Aufwände wird die Geschäftsleitung des Bayerischen Rundfunks regelmäßig den Rundfunkrat informieren. Die Verausgabung von Mitteln kann in jedem Fall nur im Rahmen des vom Rundfunkrat genehmigten Wirtschaftsplans erfolgen.

2220-K

**Änderung der Bekanntmachung zur Zuständigkeit
für den Vollzug von Leistungen des
Freistaates Bayern an die
Römisch-Katholische Kirche und die
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 17. Oktober 2014 Az.: X.6-BK5027-5b.126 455**

Die Bekanntmachung zur Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Zust-Kultus) vom 8. Oktober 2013 (KWMBL S. 307) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „1. Zuständigkeit“ wird der bisherige Wortlaut Nr. 1.1.
 - b) Es wird folgende Nr. 1.2 angefügt:

„1.2 Der Vollzug der im Staatshaushalt vorgesehenen Förderung von außerordentlichen Bedürfnissen der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern obliegt für das Gebiet des Freistaates Bayern der Regierung von Niederbayern.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 17

München, den 22. Dezember 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
14.10.2014	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	306
14.10.2014	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes	306
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
19.11.2014	2242-K Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege	306
01.12.2014	2230.1.1.1.1.0-K Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2015/16	307
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Hinweis

Mit § 5 der Verordnung zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen (SARV) vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450) wurde die Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes geändert.

Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2233-1-2-K), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2004 (GVBl 2005 S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die Überwachung des Vollzugs von Art. 25, 26 und 36 BaySchFG ist die Regierung von Mittelfranken zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG.“
2. § 19 Abs. 1 bis 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 4 entfällt.

(...)

§ 13

Übergangsvorschrift

¹Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. ²Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

Hinweis

Mit § 6 der Verordnung zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen (SARV) vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450) wurde die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes geändert.

Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (DVBayAföG) vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 501, BayRS 2230-2-2-1-K), geändert durch § 1 Nr. 237 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regierung von Niederbayern führt die Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung.“

(...)

§ 13

Übergangsvorschrift

¹Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. ²Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2242-K

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 19. November 2014 Az.: XI.4-K5112-12c/137 068

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 18. Dezember 2009 (KWMBL 2010 S. 6), geändert durch Bekanntmachung vom 13. November 2012 (KWMBL

S. 366), werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. In Nr. II.2 Satz 1 wird die Bezeichnung des Staatsministeriums „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die neue Bezeichnung „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
2. In Nr. III wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2015/16

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 1. Dezember 2014 Az.: II-BS4200.7-6a.140 724

Auf Grundlage von Art. 57a BayEUG haben bislang 110 staatliche Schulen eine erweiterte Schulleitung eingerichtet. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) sind die antragsberechtigten Schulen durch Bekanntmachung jeweils festzulegen: Für das Schuljahr 2015/16 betrifft dies zum einen die in dieser Bekanntmachung unter Nr. 3 benannten staatlichen Schulen, welche im Rahmen der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel aufgrund ihrer Größe bzw. Teilnahme am Schulversuch MODUS F oder Profil 21 eine Antragsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV erhalten. Zum anderen stehen auch den übrigen staatlichen Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs Anträge im Rahmen des Wartelisten-Verfahrens offen (§ 3 ErwSchLV). Diesen Anträgen kann – in absteigender Reihenfolge der Schule nach ihrer Lehrerzahl – allerdings nur entsprochen werden, wenn Antragsberechtigungen aus Nr. 3 nicht genutzt werden. Für grundlegende Regelungen zur Antragstellung (Bemessung der Leitungszeit, Verfahren zur Ermittlung der Antragsberechtigungen, Durchführung eines Wartelisten-Verfahrens, Aufforderung zur Einbindung des Personalrats bzw. Empfehlung zur Erörterung in der Lehrerkonferenz, verbindliche Vorlage eines schulbezogenen Konzepts) wird auf die Bekanntmachung vom 11. November 2013 (KWMBL S. 359) verwiesen, die für die Antragstellung zum Schuljahr 2015/16 Gültigkeit behält.

1. Zielsetzung der erweiterten Schulleitung

Schulen müssen in einem sich dynamisch verändernden gesellschaftlichen Umfeld immer stärker eigene, an das jeweilige Umfeld angepasste Zielvorstellungen und Profile entwickeln, die es im Rahmen der Schulentwicklung bis auf die unterrichtliche Ebene herunterzubrechen gilt (Eigenverantwortliche Schule). Die Erweiterung der Schulleitung kann die strukturellen Voraussetzungen für eine entsprechende Organisationsentwicklung schaffen und diese Prozesse nachhaltig unterstützen. Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung übernehmen dabei Personalverantwortung und gestalten die unmittelbare Qualitätsentwicklung in kleinen Einheiten von rund 14 Lehrkräften unter Berücksichtigung der in der Schulgemeinschaft vereinbarten Ziele der Schule. Dies gelingt vor allem durch die verstärkte Wahrnehmung zeitgemäßer Personalführungsinstrumente, die gezielt an der Unterstützung und Begleitung der einzelnen Lehrkraft ansetzen und die Sicherung bzw. Weiterentwicklung der unterrichtlichen Qualität in den Blick nehmen. Eine Konkretisierung der Aufgaben der erweiterten Schulleitung erfolgt gemäß Art. 57a Abs. 4 BayEUG in § 28 der Lehrerdienstordnung, der Bekanntmachung zur Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen vom 16. Mai 2014, den Funktionenkatalogen der Schularten und künftig in den Richtlinien für die dienstliche

Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte, die derzeit im Änderungsverfahren sind. Auf dieser Grundlage erarbeitet die Schule ein schulbezogenes Konzept, das die Aufgabebereiche der Mitglieder der erweiterten Schulleitung durch einen Geschäftsverteilungsplan weiter ausschärft und insbesondere die Lehrkräfte der Schule nach den Bedürfnissen vor Ort den Mitgliedern in der erweiterten Schulleitung zuordnet. Den Mitgliedern in der erweiterten Schulleitung werden entsprechende Funktionen übertragen; zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie mit jeweils zwei Lehrerwochenstunden Leitungszeit ausgestattet (§ 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV).

2. Antragsstellung für das Schuljahr 2015/16

2.1 Antragsverfahren, Antragsstermin, Antragsbewilligung

In das Antragsverfahren einbezogen sind alle unter Nr. 3 genannten Schulen mit expliziter Antragsberechtigung sowie alle weiteren staatlichen Schulen der benannten Schularten mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften als mögliche Teilnehmer am Wartelisten-Verfahren. Zuletzt genannte Schulen können für ihre Planungen die auf Basis der Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2013/14 festgelegte maximale Größe der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen. Der Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erfolgt durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter über beiliegendes Antragsformular (Anlage) und ist bis spätestens zum 31. Januar 2015 (Entscheidung nach Datum des Poststempels) auf dem Postweg an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München zu richten. Vorab elektronisch übersandte Anträge können die erforderliche Schriftform nicht ersetzen. Das Staatsministerium prüft die eingegangenen Anträge und teilt die Entscheidung über eine Bewilligung bis zum 31. März 2015 mit.

2.2 Erneute Antragstellung zum Schuljahr 2015/16

Für das Schuljahr 2015/16 ist ein erneuter Antrag einzureichen, auch wenn Schulen bereits zu einem früheren Zeitpunkt Anträge gestellt haben. Ein bereits vorgelegtes schulbezogenes Konzept ist ggf. anzupassen und bei erfolgter Änderung dem Antrag beizufügen. Unabhängig davon sind die Schulen aufgefordert, den Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit erneut einzubinden; ebenso wird empfohlen, die Frage der Antragstellung in der Lehrerkonferenz zu erörtern. Eine diesbezügliche Erklärung durch die antragstellende Schulleiterin bzw. den antragstellenden Schulleiter erfolgt über das Antragsformular (Anlage).

3. Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2015/16

Grundlage für die Festlegung der Schulen mit Antragsberechtigung sind die „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2013/14 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV) unter Anwendung der durch Art. 57a BayEUG gefassten Abgrenzung in der Personenzählung. Schulen, die bei gemeinsamer Leitung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der nachfolgend aufgeführten

Schule einzubeziehen sind, sind bei der Zählung der Lehrkräfte und Ermittlung der Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung berücksichtigt (Art. 57a Abs. 2 Satz 2 BayEUG). Im Rahmen der im Doppelhaushalt 2015/2016 bereitgestellten Stellen und Mittel wird an folgende staatliche Schulen eine Antragsberechtigung zum Schuljahr 2015/16 vergeben:

3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
0407	Edith-Stein-Schule Staatliche Realschule Alzenau		5
0424	Werner-von-Siemens-Realschule Staatl. Realschule Bad Neustadt a. d. Saale		5
0429	Johannes-Kepler-Realschule Staatliche Realschule Bayreuth II		5
0443	Staatliche Realschule Coburg II		5
0453	Dr.-Wintrich-Schule Staatliche Realschule Ebersberg		5
0455	Stefan-Krumenauer-Schule Staatliche Realschule Eggenfelden		5
0462	Georg-Hartmann-Realschule Staatliche Realschule Forchheim in Eggolsheim		5
0491	Staatliche Realschule Herrsching		5
0493	Staatliche Realschule Herzogenaurach		5
0494	Staatliche Realschule Hilpoltstein		5
0509	Realschule an der Salzstraße Staatliche Realschule Kempten		5
0522	Staatliche Realschule Landshut		5
0530	Staatliche Realschule Lindenberg i. Allgäu		5
0583	Staatliche Realschule Neutraubling		5

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
0600	Edith-Stein-Realschule Staatliche Realschule Parsberg		5
0618	Staatl. Realschule Haag i. OB		5
0619	Johann-Simon-Mayr-Schule Staatliche Realschule Riedenburg		5
0622	Johann-Rieder-Realschule Staatliche Realschule Rosenheim		5
0649	Staatliche Realschule Trostberg		5
0663	Imma-Mack-Realschule Staatl. Realschule Eching		5
0667	Staatliche Realschule Weilheim		5
0668	Staatliche Realschule Weißenburg		5
0670	Anton-Jaumann-Realschule Staatliche Realschule Wemding		5
0686	Realschule am Europakanal Staatliche Realschule Erlangen II		5
0692	Staatliche Realschule Rain		5
0703	Staatliche Realschule Elsenfeld		5
0705	Staatliche Realschule Rottenburg		5
0720	Staatliche Realschule Scheßlitz		5
0721	Staatliche Realschule Neubiberg		5
0723	Orlando-di-Lasso-Realschule Staatl. Realschule Maisach		5
0740	Staatliche Realschule Unterpaffenhofen in Germering		5
0768	Staatliche Realschule Puchheim		5
0776	Staatl. Realschule Zusmarshausen		5
0778	Staatl. Realschule Höchststadt a. d. Aisch		5

1) In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
0003	Spessart-Gymnasium Alzenau		8
0012	Theresien-Gymnasium Ansbach		8
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg		8
0029	Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz		8
0035	E. T. A. Hoffmann-Gymnasium Bamberg		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	8
0093	Helene-Lange-Gymnasium Fürth		9
0111	Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt		8
0147	Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut		9
0149	Christoph-Jacob-Treu-Gymnasium Lauf a. d. Pegnitz		8
0170	Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau		8
0183	Erasmus-Grasser-Gymnasium München		8
0223	Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt		9
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach		8
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		9
0324	Werner-von-Siemens-Gymnasium Weißenburg		8
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	5
0393	Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach		9
0963	Carl-Spitzweg-Gymnasium Unterpfaffenhofen in Germering		8
0971	Gymnasium Kirchheim b. München		8
0986	Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding		8

3.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ³⁾
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	8
0903	Lothar-von-Faber-Schule Staatliche Fachoberschule Nürnberg		8
1762	Staatl. Berufsschule Starnberg		9
3031	Staatl. Berufsschule II Landshut		8
3032	Staatl. Berufsschule I Landshut		8
4057	Werner-von-Siemens-Schule Staatl. Berufsschule Cham		8
5013	Freiherr-von-Rast-Schule Staatl. Berufsschule I Coburg		8
Z143	Staatliches Berufliches Schulzentrum Rosenheim		8
Z604	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt		11

3.4 Schulen des Zweiten Bildungswegs

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
0348	Bayernkolleg Augsburg		4

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2014/15 vom 24. Januar 2014 (KWMBL S. 11) wird mit Ablauf des 30. November 2014 aufgehoben.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

3) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2015/16

3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS

Die unterzeichnende Schulleiterin/Der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1.) Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2015/16 informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

2.) Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2015/16 informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert**? (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

4. ANTRAGSUNTERLAGEN

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist ein **schulbezogenes Konzept** zur Umsetzung der erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule beigelegt (entfällt ggf. bei erneuter Antragstellung).

5. UNTERZEICHNUNG

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **31. Januar 2015** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einzusenden.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
